BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weixer, Johannes Caspar.

De Jure Dominorum & Subditorum = Von Recht und Gerechtigkeit Der Grundherrn und Unterthanen

München Jm Jahr 1718

Bavar. 5200
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11000457-8
VD18 14771160

DE JURE
Dominorum & Subditorum.

Von

Recht und Gerechtigkeit
Der Grundherrn und Unterthanen.

Uber den 21. Titul

Der

Chur-Bayrischen
Land-Recht.

Ex Libris Grati: D. Joan. Georg. de Schobing. p.m. Monrij Rothensis.

Zum täglichen Gebrauch aller Geist- und Weltlichen / die aintweders selbst auff ihren Land-Güthern sitzen / oder aber dieselbe einem Pfleger / Verwalther oder Richter anverthrauen müssen.

AUTHORE
JOANNE CASPARO WEIXER, J. U. Doct.
Equit. & Milit. Aurat. ac S. Palatij, & Aulæ Lateran. Com.
Hochfürstl. Freysing. Rath / und Regiments-Advocaten zu Burghausen.

Cum Licentia Superiorum, & Speciali Gratia & Privilegio Serenissimi Domini Ducis Electoris Bavariæ.

München /
In Jäcklinisch-Chur-Fürstlicher Hoff-Buchdruckerey verlegts Heinrich Theodor von Cölln Buchhandler. Im Jahr 1718.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Hoch-Wohl-gebohrnen Herrn/
Herrn
DOMINICO CAROLO,
Frey-Herrn von Widtmann/
Auff Rapperszell/ Motzenhoven/ und Schön-Brunn/
Der Churf. Durchl. in Bayrn/ rc.
Rath/
Und Hauptpflegern zu Wildshut/
Dann
Gemeiner Löbl. Landschafft in Bayrn
Cantzlern/
Ob- und Untern-Lands/ rc.
Meinem Gnädigen Herrn.

Gnädiger Herr.

BIllich und recht wird die Jurisprudentz all-andern Künst-und Wissenschafften vorgezohen / weilen einer dardurch zu höchsten Ehren gelangen kan/ angemerckt ohn dieselbe kein Reich / Provintz / oder Stadt recht administrirt werden mag; Derowegen die Jurisconsulti immerdar an der Seithen der

König / Fürsten / und Herren stehen / dann denenselben mit Rath und That an die Hand gehen / ist auch eines Fürsten uñ Herrens grosse Prudentz und Weißheit / wann einer bey sich selbst erkennt / daß er eines andern Raths bedürfftig seye: Derohalben sich nit zu verwundern / daß die Rechts-Gelehrte mit so vil herrlichen Lob- und Ehren-Titlen angesehen werden / massen dann dieselbe von dem Math. de Afflict. lib. 2. feud. de cognit. n. 12. §. 5. Strenui, und von andern Magnifici, Antecessores Imperatorum, Illustres, Viri Togati, Nobiles, Clarissimi, Sacrorum Scriniorum Proximi, Viri Dilectissimi, & Sapientes, nec non egregiæ Personæ, imò Sacerdotes Juris benamset werden; Und der noch mehr hievon zu wissen verlangt / der suche deß Joann Jacobs von und zu Weingarten Richter-Spiegel auff / cap. 3. fol. 91. Nichtsdestoweniger werden die Doctores bey dem jetzigen Welt-Gang wenig geacht / sondern von etwelchen / præsertim Justitiæ & humanioris literaturæ osoribus vilfältig deprimirt / und veracht / auch gar denenselben illiterati & municipales vorgezohen; Gleichwohlen bleibt ihnen unbenommen / was sie durch Fleiß und Tugend überkommen haben. Zumahlen mir aber bekandt / daß Eu. Hoch-Freyherrl. Gnaden der Gelehrten jederzeit ein sonderbahrer Liebhaber gewesen / Sich auch selbst die Zeit ihres Lebens in freyen Künsten und Studiern vil geübet / also zwar / daß Sie so wohl durch die von GOtt ertheilte Gaaben und Gnaden / als durch unvermüdten Fleiß erworbene Tugend und Scientz allbereiths zu einem hohen Staffel der

Ehren gestiegen / auch noch immerdar die obligende harte Labores fortsetzen / wormit Sie einen andern recht animiren / und Anlaß geben / einem solchen Fleiß und Eyffer nachzu folgen / als komme ich mit disem schlechten Opusculo , nemblichen / de Jure Dominorum & Subditorum , und thue dasselbe Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden auß schuldigster Devotion dediciren / mit gehorsamer Bitt / dasselbe in Gnaden an- und auffzunehmen / dann mich solchergstalten recommendirt seyn zulassen.

Eu. Hoch-Freyherrl.
Gnaden / 2c.

Gehorsamer Diener
Jo. Caspar Weixer, Doct.

APPROBATIO
JURIDICA.

TRactatum hunc de Jure Dominorum & Subditorum, juxta Conſtitutiones Tituli vigeſimi primi Statuti Bavarici attentè perluſtravi, ſimul ac vidi, eum claro, nervosóque ſtylo elaboratum, magnámque in Foro, & Præfecturis, ac Prætoriis Judiciis verſantibus, in Deciſionibus hujuſmodi cauſarum facilitatem allaturum, ac proinde ſuomet pondere ad publicam utilitatem Prælum promereri. Ita cenſet Ingolſtadij 1. Junij 1718.

LAURENTIUS ALBERTUS
Verlohner J. U. D. Sereniſſ. Elect. Bavar. Conſiliarius Actualis, Pandectarum & Feudorum Profeſſor Ordinar. ac p. t. Collegij Juridici Decanus.

PRÆFATIO ad Lectorem.

WAnn einer lange Zeit in einer Sach laborirt / verbindt er sich gleichsamb nach der Lehr deß Bald. daß er ein solche hernach / als einen Saamen / an den Tag geben wölle. Zumahlen ich dann über 30. Jahr lang mit diser Materi zuthun gehabt / und zum öfftern so wohl Geist- als Weltlichen treulich gesagt / was der Unterthan in ein- und anderm Fahl dem Herrn zu raichen schuldig / & econtra, was der Herr dem Unterthan, ob correlationem, zu thun verbunden; Das andere Præceptum der Gott-liebenden Justitz auch mit sich bringt / suum cuique tribuere, id est, einem jeden das seinige zu geben; Als habe ich mich unterstanden / dises Tractätlein an das Tagliecht zubringen / der gäntzlichen Zuversicht gelebend / es werde der Leser so günstig seyn / und mir nicht zumuthen / daß / wann etwan ein Fehler eingeschlichen / oder etwas darinn begriffen / welches einer Herrschafft an ihrer hergebrachten Observantz und Gewohnheit zuwider wär / ich derselben hierdurch an deren Gerechtsame etwas derogirt / sondern expresse darwider protestirt haben will; Ersuch- und implorire dahingegen den Lectorem, weilen das Fehlen menschlich / er wolle so gut seyn / und die wider Verhoffen herfür kommende Fehler / seinem hohen Verstand nach / verbessern / anerwogen ich præcise geschrieben / was mir der üb- und tägliche Praxis an die Hand gegeben. Lebe gesund / sey freundlich / geneigt / und günstig. Actum Anno 1718.

SUM-

SUMMARIA
Uber alle Articulen.
ARTICULUS I.
Von Raitung und Bericht der Verwalther / oder Bauleuth / die von ihrem Herrn fahren.

SUMMARIA.

1. Welche seynd schuldig / ein Rechnung abzulegen.
2. Ein Rechnung soll wahrhafft seyn.
3. Was ein Rechnung sey.
4. Zu einer wahrhafften Rechnung werden 5. Stuck erfordert.
5. Wer ist zu Auffnehmung der Rechnung competierender Richter.
6. Derjenige / unter welchem der Rechnungsschafft-Geber hausset / oder / wo derselbe die Administration geführt. n. 7.
8. Ob einer kan angehalten werden / daß er seinem Herrn / in dem Schloß oder Vestung wohnend / Rechnungsschafft gebe.
9. Die Liebkosungen der Herrschafften gegen den Untergebnen werden nur für Untertruckung- und Nöthtigungen gehalten.
10. Die Rechnungen können vor dem Hoff-Rath / Regierung / oder auff dem burgerlichen Rathhauß abgelegt werden.

b   11. Die

11. Die Rechnungen soll kein Richter oder Verwalter ausser deß Orths seiner Administration haben.
12. Wann ein Hofmarchs-Herr der Unterthanen Rechnungen begehrt zu übersehen / muß ers auff seinen eigenen Unkosten thun.
13. Wo sollen die Geistliche / die bey einem edlen Herrn auff einem Schloß ein Haußwürthschafft zu führen über sich genommen haben / conveniert werden. n. 14.
15. Ob sich ein Priester oder Religios durch Acceptirung eines solchen Ambts der weltlichen Jurisdiction unterwerffen kan.
16. Wann aber ein solcher Priester in der Administration sich dolosè vergreiffen / würde ihme ab Ecclesia nicht subveniret.
17. Mit was für einer Straff werden die Verwalther angesehen / welche kein wahrhaffte Rechnung thun. n. 18. & seqq.
24. Ein jeder Mayr und Hof-Baur / oder Baumann muß Rechnungschafft geben.
25. Von dem vermacht-oder legirten Grund / und darzu gehörigen Instrument. n. 26.
27. Was unter dem Wort Guths-Bericht verstanden / und begriffen sey. n. 28.
29. Was das Ratum temporis sey.
30. Ob ein Grundherr bey seinem auffgestellten Richter ein stillschweigendes Hypotheck habe.

ARTICULUS II.

Wie sich das Gericht soll halten / so der Herr und der Baur um die Gült irrig wurden.

SUMMARIA.

1. WAnn einer / ohne Ablegung seiner Rechnung / von dem Guth fahrt / derselbe wird eines Doli bearget.

2. Ein

2. Ein flüchtig-gehender Verwalther kan mit Arrest belegt / und bestrafft werden.
3. Und wer einen solchen Flüchtling wissentlich auffnimmet / soll nahmhafft gestrafft werden.
4. Der Richter kan einen ungehorsamen Verwalther / und Mayr / der sein Rechnung nicht ablegen will / anhalten / so lang auff dem Guth zu verbleiben / biß er seinem Herrn alles gut gemacht.
5. Ob aber einem Herrn mit einem solchen schlimmen Menschen geholffen.
6. Ein Mensch / der einmahl untreu / wird allzeit für untreu vermuthet.
7. Deß Authoris unvorgreiffliche Meynung / & n. 8. was mit dergleichen Leuthen anzufangen.
9. Mit was für einer Straff ein solcher Mayr anzusehen.
10. Wem ligt die Prob ob / dem HErrn / oder dem Mayr / wan derselbe negiert / etwas schuldig zu seyn.
11. Argumenta, daß es der Herr probieren soll.
12. Argumenta, daß der Mayr die Prob thun soll.
13. Wie ist die Bezahlung zu probieren.
14. Wer in einem solchen Fahl competierender Richter sey.

ARTICULUS III.

Wie die Bauleuth Gerechtigkeit auff den Güthern weisen sollen.

SUMMARIA.

1. Kein Besitzer / oder jemand anderer / ist schuldig / seinen Titul wider seinen Willen vorzuweisen.
2. Limitirt / wann einer ein frembde Sach besitzet.
3. Item, wann einer in einer frembden Sach ein Recht zuhaben prætendirt.

4. So

4. So offt der Titul anzuzeigen vonnöthen.
5. Ein Erbrechter muß auff Begehren seines Herrns den Titul oder Brieff vorweisen / und zwar bey Straff der Verworchung.
6. Und diß ist auch von den Zünß- und Lehen-Güthern zuverstehen.
7. Ob zu Probierung einer Erbs-Gerechtigkeit ein briefliche Urkund erfordert / pro & contra. usque ad n. 15.
16. Was für ein Scriptur.
17. Ob ein Grundherr ihme durch die Fertigung oder Unterschreibung præjudiciert.
18. Wird die Ursach beygesetzt.
19. De Jure communi verliehrt der Grund-Herr hierdurch das Einstand-Recht.
20. Wie nicht weniger durch die Fertigung.
21. Ob einer vor Auffrichtung deß Briefs von dem getroffnen Contract weichen könne.
22. De Jure Bavar. ist es zweiffelhafftig.
23. Requisita eines vollkommnen Briefs.
24. So auch bey den Gerichtern also observirt werden soll.
25. Ein anders gibt der tägliche Praxis.
26. Die gerichtliche Authorität gibt den Contracten die beste Krafft und Stärck.
27. Das Prothocoll wird die Mutter genannt / und macht einen besser- und stärckern Glauben / als das Instrument.
28. Ob verlaubt / vor dem auffgerichten Instrument von dem Contract zu weichen / und zu reuen.
29. Zu einem Erbrechts-Contract seynd substantialiter erfordert. 1. Der Willen. 2. Ein unbewegliche Sach. 3. Ein jährliche Stüfft / oder Gilt. 4. Ein briefliche Urkund.
30. Wem der Schad gehört.
31. Ob der Erbrechter sein Gerechtigkeit ohne Consens deß Herrn kan verkauffen.

32. Wann

32. Wann der Vatter in Lebs-Zeiten für ein benanntes Kind Leib erkaufft / hieran aber nur ein Theil bezahlt / mit der Zeit dargegen den Vatter reut / daß er diß Kind benennt / und befilcht / daß man dasselbe / als ein ungehorsam- und undanckbares Kind nicht zum Guth kommen lassen solle / ob es statt haben / und einem andern gegeben werden könne.
33. Ob bey dem Herrn-Gunst sich einer mit der Präscription schutzen könne.
34. Ob die Verstüfftung nicht allein mit Brieff- sondern auch mit Gezeugen erwiesen werden könne. n. 35.
36. Wann der Locator oder Bstandsmann in dem Guth gelassen wird.
37. In den Geistlichen Güthern gilt kein Verstüfftung über 3. Jahr lang.
38. Muß auch ein Mayr / der über drey Jahr lang verbleiben will / in weltlichen Güthern sein Intent mit briefflichen Urkunden probieren.
39. Wann ein Herr sein Guth zweyen verkaufft / welcher ist darauß vorzuziehen.
40. Welches auch bey der Freystüfft zu verstehen.
41. Das Widrige lehren vil D. D.
42. Ob die Verstüfftung der Güther auff die Erben sich extendiere.
43. Ob ein Freystüffter sein innhabendes Guth verkauffen köñe.
44. Wann die Erben dem Guth nicht mehr vorstehen können.

ARTICULUS IV.

Wie ein Herrn-Gunst möge bewiesen werden.

SUMMARIA.

1. Zu Probierung deß Herrn-Gunst ist vonnöthen. 1. Daß einer das Guth mit grosser Burd an sich gebracht. 2.

Mit Einwilligung deß Grund-Herrns. 3. Und dem Herrn derentwillen einen Anfahl bezahlt habe.
2. Was zuthun / wann der Grund-Herr mit Fleiß den Brieff nicht ertheilete.
3. Zwischen dem Herrn und dem Unterthan ist gleiche Obligation und Verbündung.
4. Dann / was von einem ist disponiret / ist auch von dem andern geordnet.
5. Wann der Mayr oder Unterthan auch das andermahl verlohren.
6. Wann der Brieff durch einen Unglücks-Fahl zu Verlurst gangen.
7. Wer muß den Unglücks-Fahl probieren.
8. Was zuthun / wann der Guths-Besitzer nur ein oder das ander Requisitum probierte.
9. Wird nicht vermuthet / daß der Herr ohne Nutzen consentirt habe.

ARTICULUS V.

Wie einer / der ein Herrn-Gunst / oder veranlaithe Frey-Stüfft hat / möge abgestüfft werden.

SUMMARIA.

Was ein Herrn-Gunst / oder veranlaithe Freystüfft seye. 2. Kommen in der Hauptsach übereins.
3. Kan alle Jahr von dem Herrn gegen Hinaußgebung deß Werths / wie es dem Mayr in seinen Gewalt kommen / revocirt werden.
4. Was ist aber der Herr dem Mayr hinauß zu geben schuldig?
5. Wann der Mayr sein Gerechtigkeit theurer verkauffen könte / als er dieselbe von seinem Herrn oder seinem Vorfahrer erkaufft.

6. Die

6. Die Güther werden den Unterthanen nicht zum Wuchern / und Gewinnen gegeben.
7. In allen Contracten ist die Zeit der Handlung und nicht die Bezahlung in acht zunemmen.
8. Ob der Consens nach eingangenen Contract widerum zuruck genommen werden könne.
9. Ob ein Herr den Consens abschlagen könne. & 10.
11. Wie der Herr die Melioration, und der Unterthanen die Deterioration erstatten muß.
12. Die Meliorationes seynd nur von den grossen / und nicht den schlechten zu verstehen.
13. Welche groß und klein geachtet wird.
14. Wie sollen dieselbe probiert werden.
15. In Verfassung der Weiß Articul. / wegen der außgelegter Expens / soll man behutsam gehen.
16. Die Gezeugen müssen das Bauwesen verstehen.
17. Das beste Mittel ist / wann der Herr und der Mayr selbst 3. oder 4. verständige Männer nemmen / und zu einem Augenschein abordnen.
18. Wann die Melioration augenscheinlich verhanden / kan der Mayr die außgelegte Expens mit einem Ayd betheuren.
19. Zu Probierung der Melioration soll man wissen / wie das Guth zuvor gewesen.
20. Die Meliorationes seynd nicht auff die Zeit / wie selbige gemacht worden / sondern wie das Guth dem Herrn haimgangen.
21. Im Zweiffel wird præsumiret / es seye so vil außgelegt worden / als das Guth anjetzt höher geschätzt wird.
22. Wer muß das nidergebrunne Hauß wider aufferbauen.
23. Die Leibrechter / und anverlaithe Freystüffter werden den Erbrechtern verglichen.
24. Wann das Guth auß Fahrlosigkeit des Unterthanens verbrun-

brunnen / kan der Herr denselben zu Erbauung und Reichung der Stůfft bezwingen / oder aber fortjagen.

25. Ob ein Erb- oder Leibrechter das Jus Retentionis hat.

26. Wann ein Herr die Meliorationes nicht refundiren will / hat weder Macht die Stůfft zu vermehren / noch den Unterthan weckzuthun.

ARTICULUS VI.

Wie fürtershin die Güther im Land sollen verstůfft werden.

SUMMARIA.

1. Die Geistliche Güther sollen über 3. Jahr nicht verstůfft werden.
2. Sollen auch die Weltliche ohne Brieff und Sigel nicht über 3. Jahr verlassen werden.
3. Wann die Verstůfftung auff 10. Jahr beschehen / ob das Dominium transferirt werde. n. 4.
5. Was für ein Unterschied unter dem Verstůfft- und Verkauffung. n. 6.
7. Ob ein Lehen oder Erbrecht auff 10. Jahr verlassen werden könne.
8. Ob ein Herr neben dem Kauffschilling auch das Laudemium begehren könne. usque ad n. 13.
14. Wann der Erbrechter sein Gerechtigkeit verkaufft / kan er wohl das Laudemium nemmen.
15. Wie diser Articul eigentlich zu verstehen.
16. Zu Probierung einer Gerechtigkeit ist Brieff und Sigl vonnöthen.
17. Der Herr ist schuldig auff Begehren deß Unterthans ein Schrifft zu geben.
18. Entgegen muß der Unterthan einen Revers geben.

19. Ob

19. Ob durch einen Revers auch ein Lehen oder Erbrecht probiret werden könne?
20. Vermög der gemeinen Rechten können der Unterthanen Gerechtigkeiten so wohl durch die Gezeugen / als Document probiert werden.
21. Das Widerspihl aber lehren die Land-Recht.
22. Ein Erbrecht kan nicht anderst / als durch briefliche Urkund probirt werden.
23. Ob ein solche Gerechtigkeit auch durch Käuff / Vergleich / und Tauschbrieff ersetzt werden könne. n. 24.
25. Ob dergleichen Güther einer Kirch oder Stadt verliehen werden können?
26. Ob ein Herr muß den Consens ad alienandum geben / oder nicht? n. 27.
28. Die Ration militirt so wohl wider einen Edelmann / als ein Stadt. n. 29.
30. Wann ein Geistliches Guth heimfallt / ob es widerum ohne Solemnität einem andern verlassen werden könne? usque ad n. 38.
39. Ob ein Weltlicher kan verbiethen / daß dergleichen Bona nicht auff die Clöster kommen. n. 40.
41. Die Clöster werden unter die mächtig: und verbottne Persohnen nicht gezehlt.
42. Außgenommen de manu mortua, dann der Devolution, und Raichnuß.
43. Die Kirchen werden nicht gezwungen ex vi arctiva, sondern directiva, das Guth zu verkauffen.
44. Die Weltliche Statuta binden die Geistliche nicht.
45. Die Weltliche können kein Gesatz machen zu Præjudiz der Geistlichen.
46. Die Straff der Verordner ist die Excommunication.
47. Ob die Geistlichen der Lehen fehig? n. 48.

49. Praxis, wie es beym Lehen-Hof zu München gehalten wird.
50. Wer darüber die Jurisdiction und zuförtigen hat?

ARTICULUS VII.

Von Verstüfftung der Güther / welche den Stüffter / Clöstern / Allmosen / Pfarrern / und Messen zugehören.

SUMMARIA.

1. WEr unter dem Prälaten-Stand begriffen? 2. Die Rectores, und andere nicht.
3. Was ein Geistliche Dignität seye?
4. Hierzu ist erfordert ein ewige Administration, und Verwaltung.
5. Die Prälaten werden in Jure Canonico für Dispensatorn, und Procuratorn, nicht aber für Herrn gehalten.
6. Auch von andern für Nützer / oder Nutznüsser betitelt.
7. Darfür werden auch die Pfarrer und Beneficiaten geacht.
8. Können alle / so wohl in petitorio, als possessorio agiren.
9. Werden auch / respectu deß Tituls und Gewalts / Domini genennt.
10. Und wann die selbe die Kirchen-Güther wohl verwalthen / werden sie pro Dominis, wan sie übel darmit hausen / für Rauber gehalten.
11. Ob ein Nutzniesser auch ein Herr kan genennt werden?
12. Wenigst in Ansehung des Rechts der Nutzung.
13. Ob die Verlaubnuß-gebung zu verkauffen ein Anzeigung ist / das Dominium zu transferiren?
14. Die Geistliche Güther können anderer Gestalten nicht / als mit ordentlicher Solemnität / verkaufft werden.
15. Was ein solche Solemnität seye?
16. Ob ein stillschweigender Consens genug seye?

17. Ob

17. Ob im Zweiffels-fahl dise Solemnität vorbey gangen zuseyn vermuthet wird.
18. Außgenommen / wann ein Guth nicht anderst / als vorhin / verlassen wird. 19. & 20.
21. Der Consens wird innerhalb 30. Jahren vermuthet.
22. Ob ein Prälat die Nutzniessung seines Tisches einem andern überlassen könne?
23. Wan ein Closter oder Kirch in ein Armuth kommen / ob es ein haimgefallenes Guth ohne Solemnität von neuem verlassen könne?
24. Ob ein Prälat seinen Befreunden ein Guth zu Erbrecht geben könne.
25. Was für Qualitäten darzu erfordert?
26. Alsdann verschwinde aller böser Wohn und Suspicion eines Betrugs.
27. Ein Prälat und Vorsteher soll seine Befreunde andern vorziehen.
28. Ein Universal-Successor ist schuldig / seines Vorfahres Contract zu halten.
29. Nicht aber ein Successor singularis, jedoch kan er den Conductorn allzeit außtreiben.
30. Außgenommen / es wär das Guth auff lange Zeit verstüfft worden. n. 31.
32. Und wan in der Verstüfftung ein Hypothec pactirt worden.
33. Ob ein Prälat und Vorsteher schuldig / seines Vorfahrers Verstüfftung zu halten?
34. Es hat weither nichts zubedenthen / ob der Vorsteher ein Pfarrer / oder Beneficiat seye.
35. Ob die Verstüfftung der Kirchen Einkonfften nach deß Pfarrers Tod geendet werden. n. 36.
37. Ein Spithal-Verwalter ist seines Vorfahres Verstüfftung zu halten schuldig

38. De Jure communi soll man die Kirchen-Güther auff Leib-Lebenslang nicht verlassen. & n. 39.
40. Anno 1577. haben die Prälathen erlangt / Leib zu geben.
41. Vermög des Land-Rechts darff man die Kirchen-Güther ad dies vitæ verlassen.
42. Welches von allen Administratorn zuverstehen.
43. Mit den Widhöfen aber hat es ein anders.
44. Bey den Geistlichen Güthern soll nicht mehrer / als einer Persohn / Leib ertheilt werden. n. 45.
46. Die Exspectantzen seynd im Geistlichen Recht verbotten.
47. Der tägliche Praxis lehret das Widerspihl / daß nicht allein Mann und Weib / sondern auch einem unbenanten Kind Leib gegeben wird.
48. Cautela, wie sich die Eltern gegen ihren Kindern in derley Fählen zu verhalten haben. 49. 50. & 51.
52. Ob ein Grund-Herr straffen und pfänden könne. 53. & 54.

ARTICULUS VIII.

Von Verkauffung / Ubergeben / und andern Veränderungen der Beuttellehen / Erbrecht / Leibgeding / und Herrn-Gunst.

SUMMARIA.

1. WAs ein Alienation, dann ein Beuttel- oder Zinß-Lehen seye?
2. In Bayrn seynd unterschiedliche Beuttl- und Gunckel-Lehen.
3. Inner Jahr und Tag soll der Vasall die Investitur begehren.
4. Ob ein Herr die Verwilligung ad alienandum verwaigern könne?
5. Contrarium docent DD.

6. Ob

6. Ob ein Vasall sein Gerechtigkeit verliehrt / der ein so anders Jahr seinen Canon nicht bezahlt?
7. Was ein Erbrechter sey?
8. Wie lang wird ein Erbrecht constituiert / auff ewig / und ein Zeit lang?
9. Bey denen Stüfft: und Clöstern / Pfarrern / und Beneficiaten wird der letztere modus practiciert, und Neu-Stüfft genennt. n. 10.
11. Bey den Neustüfften ist eines jeden Orths Gewohnheit in acht zunemmen.
12. Und der Innhalt deß Brieffs zu considerirn.
13. Was ein Herren-Gunst: oder anverlaithe Freystüfft seye?
14. Was zu Probierung einer solchen Gerechtigkeit vonnöthen seye?
15. Unterschied zwischen einem Leibgeding / und Nutzniessung. usque ad n. 22.
23. Was von dem Leibrecht gesagt wird / kan auch von der anverlaithen Freystüfft gesagt werden.
24. Ob ein anverlaither Freystüffter ein stillschweigendes Unterpfand hat / biß er bezahlt wird?
25. Ob unter einer General-Obligation, auch das paare Geld begriffen?
26. Was die Zinß-Güther seynd / usque ad n. 29.
30. Was für ein Unterschied unter den Zinß- und Erbrechts-Güthern sey? n. 31.
33. Ob im Zweiffel die Güther / Zinß oder Erbrecht vermuthet werden.
34. Der gemeine Sentenz ist für das Erbrecht.
35. Und andere sagen für die Zinß-Güther. n. 36.
37. Theils thuen hierunter auff jedes Orths Gewohnheit.
38. Was ein Zimmerrecht sey?
39. Mehrer Gerechtigkeiten seynd in Bayrn nit gebräuchig / oder herkommen.

40. Bey einer Verkauffung soll allzeit die Fahrnuß defalciert, und nicht in die Reichnuß gezogen werden.
41. Wan wegen deß Anschlags zwischen dem Herrn und Unterthann ein Streitt/ was zuthun sey?
42. Der Herr kan die Deterioration begehren und anschlagen.
43. Wann derentwillen kein Streitt / hat es keine Prob vonnöthen.
44. Wann der Unterthann von seinem Anschlag nicht weichen wolte / soll ein jeder einen Mann nemmen / und der Richter den dritten darzu thuen. n. 45. & 46.
47. Hierwider stehet einem jeden die appellation bevor. Ratio 48.
49. Wann ein Guth heimbfallt / ob ein Grund-Herr dasselbe den Freunden widerum verleihen soll. n. 50. & 51.

ARTICULUS IX.

Von Unvermögen dessen / der ein Gerechtigkeit bey einem Guth erkaufft / oder sonsten an sich bringen will.

SUMMARIA.

1. OB ein Grund-Herr auff Erforderen allzeit den Consens zu ertheilen schuldig/ und ohne Willen-Geld?
2. Wan der Grund-Herr nit wolte / was sich der Unterthann für einer Cautel gebrauchen könte.
3. Den Consens geben / und geben müssen / ist ein Ding.
4. Wann der Grund-Herr denselben recusiert / wird derselbe für ertheilter gehalten.
5. Außgenommen / wann der Käuffer arm: oder sonst dem Guth nit vorstehen möchte.
6. Oder / wann er ein streittliebend- oder rauffender Gsell.
7. Wann aber ein solcher rauffender Mensch Mittel zu bezahlen hat / und sonst taugsam wär?

8. Was

8. Was hat es mit andern lasterhafften Menschen für ein Beschaffenheit?
9. Wann das Guth zertheilt werden wolte?
10. Wann dergleichen Neuerungen nicht herkommen?
11. Wann die Gerechtigkeiten auff gewisse Generation ertheilt worden?
12. Wann der Käuffer ein Feind deß Herrns?
13. Wann der Käuffer das Laudemium nicht gleich bezahlen könte?
14. Wann die Gerechtigkeit einer Kirchen: oder fürnehmen Herrn verkaufft werden wolte.
15. In Lehens-Sachen der Römis. Kirchen.
16. Wann der Erbrechter ohne Contract einen andern stellen wolte?
17. Wann er sein Gerechtigkeit über die Helffte verschreiben wolte?

ARTICULUS X.

Umb Bauleuth / die ihrem Herrn die Güther nicht bauen mögen.

SUMMARIA.

1. EIn Bstandmann / der übel haust / kan expelliert werden.
2. Ob auch ein Nutznießer / Erbrechter und Vasall kan fortgejagt werden. n. 3. & 4.
5. Wann ein Bstandtmann / oder Mayr solcher Gestalten erarmte / daß er dem Guth nicht mehr vorstehen konte.
6. Was soll es für ein Deterioration und Abschleipff seyn.
7. Darzu werden drey Umbständ erfordert.
8. Wie groß aber der Abschleipff seyn soll / das wird dem Richter überlassen.

9. De

9. De Jure Bavar. wird dem Besützer ein gewisse Zeit gegeben/ das Guth zu verkauffen.
10. Was es für ein Zeit seye / nemblichen auff die 4. Täg.
11. Nach welcher der Grund-Unterthann auff die Gand geschrieben werden mag.

ARTICULUS XI.

Das ein Herr von seines Baumanns Guth der erste gewehr seyn soll.

SUMMARIA.

1. Wie hoch gleich anfangs ein Guth / oder Grund mit der Stüfft belegt werden soll?
2. Die jenige Pension wird für billich gehalten / welche in 20. Jahr das Capital ersteigt / und bezahlt. Item wie vilfältig der Census seye / und was das Wort Stüfft und Dienst bedeuten.
3. De Jure communi hat ein Grund-Herr zwar ein stillschweigendes Unterpfand / aber keinen Vorgang.
4. Wohl aber Vermög der Landrecht n. 5. 6. & 7.
8. Warumben sich das Jus Prælationis nur auff 3. Jahr erstreckt?
9. Wann ein Grund-Herr vor der Gand keinen Abschleipff begehrt / ob er hinnach bey der Gand etwas begehren könne?
10. Was unter dem Wort der Herrn-Forderung begriffen?
11. Wann ein Grund-Herr zu Auffnemmung eines Gelds den Consens ertheilt / und über ein Zeit das Guth zu Bezahlung der Schulden nit erklecküe / ob der Grund-Herr in Subsidium, oder umb das übrige/ hafftete.
12. Negativa.
13. Affirmativa Sententia usque ad n. 16.

17. Von

17. Von Billichkeits wegen aber ist der Grund-Herr keines Weegs verbunden.

ARTICULUS XII.

Von Verkehrung der Hintersässen.

SUMMARIA.

1. DJe Verleih- und Bestellung verbindt beederseiths die Erben.
2. Ob ein Herr nach seinem Belieben den Mayr verkehren könne?
3. Zu gebührender Stüfft- und Jahrs-Zeit / ausser / wann er übel hausete.
4. Ob ein Mayr oder Innmann auch auß Noth außgetrieben werden könne?
5. Ob es nur von den Häusern / oder auch Güthern zu verstehen?
6. Ob auch ein Weib nach ihres Manns Tod einen Contract zu halten schuldig?
7. Jedoch könen die Erben umb das Interesse belangt werden.
8. Und wann der Herr ein solches Guth unter währender Zeit verkaufft / ist er dem Bstandsmann allen schaden und entgangnen Nutzen zu erstatten schuldig.
9. Wann ein Bstandsmann über die bedingte Zeit im Guth verbleibt / ist die Vermuthung / daß er auff ein neues gestüfft habe.
10. Welches aber nur von den Baurn-Güthern / und nicht denen Häusern in Städten zu verstehen.
11. Ein Bstandsmann / der vor der Zeit außgetrieben wird / ist den völligen Zinß zu bezahlen nit schuldig.
12. Ob ein Bstandsmann wegen deß erlittenen Schaurs einen Nachlaß begehren könne? n. 13. & 14.

15. Ob der Schad/ der durch den Feind beschicht/ dem Bstand-mann an dem Zinß und Bstand-Geld nachgesehen werden soll.
16. Weilen ein solcher Schad nit den Bstandsmann/ sondern den Herrn betrifft.
17. Dann die Quartier und Durchzüg gehen den Herrn an.
18. Es seye dann/ daß der Bstandsmann oder Mayr allen Unglücks-Fall über sich genommen.
19. Wer bey einem erlittenen Vieh-Fall den Schaden büssen muß/ der Mayr oder Herr. n. 20. 21 & 22.
23. Ob ein Mayr von seinem Successorn ein Geld annemmen dörffe?
24. Was nach geendigtem Bstand für ein Mittel gebührt.
25. Die Clöster sollen kein Guth oder Zehend verkauffen/ auch keine Fürschrifft annemmen.
26. Die Beambten sollen über kein Stuck ohne Titl auffrichten
27. Soll auch kein Kirchen-Guth veralienirt werden.
28. Die Außbrüch sollen nicht verstattet/
29. Sondern wider zu den Güthern gebracht werden.
30. Die Zertrümmerung und Schmählerung der Güther ist verbotten.
31. Der Consens ohne Willen-Geld soll ertheilt werden.
32. Die Zubau-Güther sollen nit verstatt: sondern mit eignen Rucken besetzt/ oder verkaufft werden.

ARTICULUS XIII.

Von den Freystüfftern/ die über ihrer Herrn Willen die Güther wöllen besitzen.

SUMMARIA.

1. NAch geendigter Stüfft-Zeit kan der Herr den Unterthan oder Mayr nicht nöthigen/ daß er länger in dem Guth verbleibe. 2. Also

2. Also soll auch ein Mayr nicht länger zu verbleiben sich anmassen.
3. Ob der Herr einen Mayr selbst außjagen kan? n. 4.
5. Wann ein Unterthan trohlich wär? n. 6.
7. Wer es nit hat im Beutel / soll am Leib gestrafft werden.
8. Wie / und auff was Weiß soll die Caution de non offendendo beschehen?
9. Wann einer keinen Borgen bekommt / ob er ad Cautionem juratoriam gelassen werde? n. 10.
11. Ein Person / die vorhin schon suspect, wird zu einem Jurament nit gelassen.
12. Solche Böß wicht können und mögen so lang in das Elend verschickt werden / biß sie ein Borgschafft auffbringen.
13. Wie lang ist einer schuldig / in der Borgschafft zu verbleiben? n. 14. 15. 16.
17. Der sein Versprechen nit haltet / ist zum Interesse verbunden. n. 18.
19. Ein Bstandsmann hat kein Gerechtigkeit / ergò kan derselbe auch keiner privirt werden.
20. Was die 4. Täg bedeuten / in denen der Freystüffter das Guth raumen muß.

ARTICULUS XIV.

Von Brieff über Leibgeding und Erbrecht.

SUMMARIA.

1. VErmög der Landrecht ist zu einem Erbrecht ein brieffliche Urkundt vonnöthen.
2. De Jure communi aber nit.
3. Wann ein Brieff unverhofft zu grund gehet / hat der Unterthan 6. Monath einen neuen zu begehren.
4. Und diser Termin wird legalis und Peremptorius genennt.

5. Auſſer der Herr wiſſete darumb / und approbirte deß Unterthans Saumbſall mit ſolchem Zuſehen.
6. Sonſt wird die mora nit purgirt / wo ein Tag und Straff benennt.
7. Die Facultät und Macht / den Verzug und Hindernuß zu purgiren / iſt in der Billichkeit fundirt.
8. Deß Herrn Zuwarthen und Verzüglichkeit ſoll dem Unterthan unſchädlich ſeyn.
9. Ob die 2. Monath der Brieffs-Verneuerung auch bey dem Herrn peremptoriſch ſeyn?
10. Ob die Gezeugen von dem Tenor deß verlohrnen Brieffs teſtiren müſſen? n. 11. 12. 13 & 14.
15. Die inzwiſchen kommende Accidentia mutiren die Hauptſach nicht.
16. Dem iſt kein Schuld zuzumeſſen / der dieſelbe vorhinein nit ſehen könne.
17. Und iſt genug / wann der Unterthan die Hauptſach probirt.
18. De Jure communi kan ein Erbrecht ſich mit der Præſcription ſchützen.
19. Wann einer kein genugſames Inſtrument oder Brieff hätte.
20. Ob der Unterthan ſchuldig alles Bauwerck der Herrſchafft anzufailen.

ARTICULUS XV.

Wann ein Baur mehr / dan ſein Gerechtigkeit / verkaufft / wie der Herr gegen dem Mayr alsdann handlen mag.

SUMMARIA.

1. OB ein Herr nach beſchehner Anmeldung den Kauff eines Erbrechts verhinderen könne?
2. Er muß eintweders conſentiren / oder inner 2. Monath ſelbſt kauffen.

3. Nach

3. Nach verflossnen 2. Monath kans der Unterthan verkauffen / wem er will.
4. Dann sonsten wurde dem Unterthan sein Jus gar zu vast restringirt.
5. Wer für einen tauglichen Mayr zu halten? n. 6. 7. 8. & 9.
10. Sonst wird ein jeder für taugsamb vermuth / außgenommen / was die Mittel betrifft.
11. Mehrer Theils die Wissenschafft / als Willen deß Herrns / wird verlangt.
12. Das widrige lehren die Landrecht.
13. Wann der Erbrechter sein Gerechtigkeit ohne deß Herrns Willen verkaufft.
14. Ob die Unwissenheit einen excusiert? n. 15.
16. Wann er nur einen Theil verkaufft?
17. Wann er das Guth vorschreibt? n. 18.
19. Wann er seinen Brieff versetzt?
20. Leibrecht wird Locatio ad dies vitæ genennt.
21. Ob ein Erbrechter sein Guth auff eine lange Zeit verlassen könne.
22. Die Verstüfftung auf lange Zeit wird für ein Alienation gehalten.
23. In einer solchen langen Location oder Verstüfftung wird die Possession und das Dominium transferiert. n. 24.
25. Wann es aber mit außtruckendlicher Vorbehaltung deß Dominij verlassen worden?
26. Wan einer so vil Stüfftungen pactirte / als Jahr? n. 27.
28. Die Verleihung deß Affterlehens wird der Alienation æquiparirt / und dannoch ist dieselbe erlaubt.
29. Wie ist dann die Alienation verbotten?
30. Zu der Verworchung ist die würckliche Außantwort / und Ubergebung erfordert. Ratio. n. 31.
32. Was ist von der erdichten Ubergebung zu sagen?

33. Ob dise Privation auch bey dem Herrn-Gunst statt habe?
34. Ob der Contract ein- als andern weg gültig?
35. Ob die Nutz- und Bequemlichkeit kan verstüfftet werden. n. 36.
37. Ob die Außlegung einer Stüfft oder Gilt für ein Alienation zuhalten?
38. Ob sich der Erbrechter hierdurch verlurstig macht? n. 39. & 40.
41. Ob ein Erbrechter sein Jus kan ohne Consens vertauschen? n. 42.
43. Ob er kan dasselbe verschencken? n. 44.
45. Oder vermachen?
46. Unterschied zwischen dem Verkauffen und Verschencken. n. 47. 48. 49. & 50.
51. Ob zu einem Heyrathguth? n. 52.
53. Ob ers zu einer Bezahlung geben kan?
54. Ob auff Ableiben eines Prälatens / welcher den Consens ertheilt / die Licentz außgelöscht ist / oder nicht?
55. Was ist von dem Erben deß Herrn zu erachten?
56. Wie nicht weniger von dem Erben deß Erbrechters / der den Consens erlangt? n. 57.
58. Die nothwendige Veralienirung ist unter der verbottnen nicht begriffen.
59. Unterschied unter den Vasallen / und Erbrechter / ratione der Ankünd- und Verhandlung.
60. Wer in den vermischten Contracten zu förtigen hat?

ARTICULUS XVI.

Von Straff der Baurn / die ohne Wissen und Willen ihrer Herrschafft von den Güthern ziehen.

SUMMARIA.

1. EIn flüchtiger Knecht kan aller Orthen gesucht / und auffgefangen werden.

2. Ei-

2. Einen flüchtigen Schuldner kan der Glaubiger propria authoritate auffhalten.
3. Jedoch solle derselbe dem Richter überantwortet werden.
4. Denen Baurn / so haimlich von dem Guth gehen / soll nirgends kein Durchzug / oder Nidersitzung verstattet werden. n. 5. Ratio.
6. Die Delicta sollen gestrafft werden.
7. Wann der Richter nit implorirt wird / so limitirt die Regel.
8. Wann der Unterthan seinem Herrn nichts schuldig / ob er dannoch auffgehalten werden könne?
9. Ob der Herr den Unterthan zwingen könne / daß derselbe verbleiben soll? n. 10.
11. Ob der Unterthan sich seiner Gerechtigkeit wider den Willen deß Herrens verzeichen könne? n. 12. 13. & 14.
15. Ob der Unterthan durch sein heimliches Weckziehen seiner Gerechtigkeit sich beraubt? n. 16.
17. Ausser das Lehen werde confiscirt.
18. Wann der Oppignoration ein gewise Zeit benambst worden / so ist dieselbe nach verflossener Zeit extinquirt.
19. Wann einige Clausel einverleibt.
20. Deß Schuldners Verbrechen schadet den Glaubigern nit.
21. Deß flüchtigen Schuldners fallen dem Magistrat nicht heimb.
22. Wann deß flüchtigen Manns Weib bey den Güthern verbleibt / so verfallt sich nur der halbe theil.
23. Zu was Ende der Herr die Remission begehren könne?
24. In richtig-grundherrlichen Forderungen soll dem Grund-Herrn die Verschaffung nicht verwaigert werden.

ARTI-

ARTICULUS XVII.

Von Straff der Baurn / die Gerechtigkeit bey denen Güthern haben / und ihr Geding-Recht überfahren / oder nicht halten.

SUMMARIA.

1. EIn jeder Unterthan oder Baur / der übel haußt / kan fortgejagt werden. n. 2.
3. Ob ein Baur seinem Herrn kan das Recht biethen?
4. Die jenige / welchen ein Reverentz und Ehr gebührt / können ohne Verlaub deß Prætors nicht für Gericht gefodert werden.
5. Der Richter soll innerhalb eines Monats wegen deß Schadens auff Anruffen deß Herrens judiciren und erkennen.
6. Ob ein Hofmarchs-Herr selbst erkennen könne? n. 7. 8. & 9.
10. Ob ein Vasall / welcher ein Theil von dem Lehen verkaufft / des gantzen Guths privirt würde?

ARTICULUS XVIII.

Daß die Baurs-Leuth die Höltzer / zu ihren Güthern gehörig / nicht mehr erschlagen sollen.

SUMMARIA.

1. EIn Erbrechter / der fruchtbare Bäum abhacket / verliehret sein Gerechtigkeit.
2. Auch durch dieselbe / welche er selbst gepflantzt hat. n. 3. & 4.
5. Wann er aber andere an derselben statt gesetzt hat. n. 6
7. In einem zeitig-hau- und baumäßigen Gehültz kan ein Unterthan nicht allein sein Nothdurfft / sondern auch zum Verkauff etwas abhacken. n. 8.
9. Wan wird ein Wald und Gehültz hau-und baumäßig gehalten? n. 10.

11. Ob

11. Ob ein Aich auch unter die Frucht-bringende Bäum gezehlt wird?
12. Ob ein Erbrechter / zu Erbauung seines Hauß / Fruchtbringende Bäum abhacken kan?
13. Ob ein Erbrechter die fruchtbare Bäum zum Brenn-Holtz ab- und umbhauen dörffe.

ARTICULUS XIX.

Von dem Zubau / und sonderbahren aignen Stucken.

SUMMARIA.

1. Ein Unterthan soll keinen Zubau / ohne Vorwissen seines Herrns annehmen.
2. Wann ein Unterthan ein- oder das ander Stuck für eigenthumlich prætendirt / wem ligt die Prob ob?
3. Auß was für einer Ursach soll ein Herr dem Unterthanen keinen frembden Grund zulassen?
4. Ob ein Herr seinen Unterthanen alldahin anhalten könne / daß er ihm alle Anstöß zeige? n. 5.
6. Sonst wird vermuthet / daß alle Stücker Erbrecht seyen.
7. Ob ein Unterthan auch keinen frembden Grund dörff in die Stüfft nemmen?
8. Wann ein Unterthan etliche Gründ für aigen verkauffen wolte? n. 9.
10. Ob ein Grundherr in dergleichen Stücker den Einstand hat?
11. Ein Grundherr wird mit dem Einstand den Freunden vorgezohen. n. 12.
13. Ob ein Jurisdiction und Hofmarchs-Herr deß Einstands befugt?
14. Die Land-Recht seynd stricte zuverstehen.
15. Die Aecker und Wiesen ohne gnädigsten Consens nicht anzuzünden.

ARTICULUS XX.

Wie sonsten ein Mayr sein Gerechtigkeit beym Guth verwürchen mag.

SUMNARIA.

1. Die Caducität oder Verworchung hat nicht statt / als in den Fählen / welche in Jure exprimirt seynd.
2. Ob ein Erbrecht ohne Verworchung heimfallen könne?
3. Ob ein Pactum giltig / daß auff Ableiben deß Leibrechters / das beste Pferd / Ochs / oder Kuhe dem Herrn zugehörig seyn soll?
4. Wann das Guth haimbfallet / ob auch die abgesonderte Frücht darunter begriffen?
5. Wie vil seynd Ursachen benennt / daß ein Erbrecht caduc werde / deren 15. angeführt werden.
6. Die erste Ursach ist / wann der Unterthan widerspricht / ein Unterthan zuseyn / und wem ligt die Prob ob?
7. Jedoch wird darzu erfordert / daß es dolo malo beschehe.
8. Die Unwissenheit excusirt einen.
9. Die andere Ursach ist / wann einer die gemachte pacta nicht (haltet.
10. Wem ligt dißfahls die Prob ob?
11. Die dritte Ursach ist / wann der Unterthan verwaigert / die Brieff vorzulegen.
12. Die vierte Ursach ist / wann er den Grund ungeackert ligen lasset. n. 13. 14. & 15.
16. Die fünffte Ursach ist / wann der Unterthan innerhalb 2. Monat die Investitur, oder Auffrichtung nicht begehrt. n. 17. 18. & 19.
20. Wann der Erbrechter einen Besitzer mit Gewalt auß dem Guth treibet. n. 21. & 22.
23. Die sibende Ursach ist der Burgerliche Todt / nemlichen / wann

wann der Erbrechter in einen Bettel-Orden tritt. n. 24. 25. & 26.

27. Wann ein solcher Mensch über ein zeitlang ein Bischoff wurde.

28. Die achte Ursach ist / wann sich einer deß Erbrechts verzeichet. n. 20. usque ad 33.

34. Die neunte Ursach / wann ein Erbrechter zulasset / einen andern zu investiren. n. 35. & 36.

37. Die zehende Ursach ist / wann der Erbrechter den Form und Gestalt des Grunds verendert. n. 38. 39. & 40.

41. Die eylffte Ursach ist / wann die Zeit der Verlassung sich geendet. n. 42.

43. Wann einer auff ein gewise Jahrs-Zeit aus dem Land geschafft / so kan derselbe nach verflossener Zeit ohne alle Licentz widerum herein gehen

44. Wann einem ein Guth auff ewig verlassen wurde / jedoch mit diser Condition / daß er alle 30. Jahr die Renovation begehren solle.

45. Die zwölffte Ursach ist / wann die Lini außgestorben.

46. Ob unter dem Wort Söhn auch die Töchter begriffen?

47. Oder unter dem Namen Kinder?

48. Die dreyzehende Ursach ist die Deterioration , oder Verschlimmerung / darzu aber drey Umständ erfordert werden. n. 49.

50. Ob die Deterioration groß oder klein / muß der Richter erkennen.

51. Wann der Baur das Hauß / die Ställ und Stadel einfallen lasset / hingegen zu Feld alles wohl bauet / ob er auch das Guth verliehrt? q 6.

52. Wann der Baur fruchtbare Bäum abhacket? q. 7.

53. Ob die Caducität ein Straff / oder die Natur deß Contracts sey.

 58. Die

54. Die Stifft nicht bezahlen / und das Guth deterioriren / seynd gleich.
55. Ist nicht verlaubt die Verbesserung mit der Verderbung zu compensiern.
56. Uber die Verworchung muß gesprochen werden.
57. Warumb kan der Herr den Underthan wegen der Deterioration gleich außtreiben / und wegen nicht bezahlter Stüfft erst über 3. Jahr. q. 8.
58. In faciendo wird die schlechtiste Ursach der schlechten in omittendo æquipariert.
59. Wegen einer schlechten Deterioration wird ein Erbrechter nit expelliert.
60. Wann Hauß und Hof auß Fahrlässigkeit deß Underthans abbrinnt / kan der Herr denselben zu der Widerbauung / oder was jhme daran gelegen / anhalten. q. 9.
71. Die vierzehente Ursach ist / wann der Erbrechter etwas ohne Consens deß Herrns verkaufft. n. 62. & 63.
64. Wann ein Underthan den Consens erhalten auff ein gewise Persohn / ob ers einem andern verkauffen könne? q. 10.
65. Die Caducitet hat nicht statt / es seye dann / daß es der Herr haben wölle / oder im dem Pact / vnd Geding kommen sey.
66. Ob die erlangte Licentz das Gut zu verkauffen auff die Erben sich erstrecke? q 11.
67. Ob der gegebne Willen zu verkauffen / sich ohne Außnamb auff alle Persohnen extendiere? q. 12.
68. Welche mächtig genennt werden? n. 69. q. 13.
70. Wann der Käuffer- vnd Verkäuffer gleicher Condition seyn.
71. Ob der ertheilte Consens zum verkauffen / sich auch verstehe auff das Leichen? q. 14.
72. Uber die erlangte Licentz zu veralieniern muß der Erbrechter noch 2. Monat erwarthen / biß der Herr sich darüber declariert habe.

73. Wann

73. Wann der Erbrechter den rechten Werth nicht ansagt / ist es so vil / als wann er nichts angemeldt hätte.
74. Ob ein solcher sein Gerechtigkeit auff 10. Jahr lang verstüfften oder verlassen könne? q. 15.
75. Ob in einer solchen Verstüfftung die Caducität Statt habe?
76. Ob einer dem andern sein Erbrecht ohne Consens vererbrechten könne? q. 16.
77. Ob er kan hierauff ein Stüfft schlagen? n. 78. & 79. q. 17.
80. Ob hiervon ein Laudemium zu bezahlen?
81. Wann ein Guth heimbfallet / ob auch darunter die Frücht begriffen? q. 18.
82. Wann der Herr inner 2. Monath sich nit erklärt / kan der Erbrechter hinach das Guth verkauffen / wem er will. q. 19.
83. Ob der jenige / welcher sein Guth außfailt / sich seines Rechts verlürstig macht? q. 20.
84. Ob wegen eines Erbrechts-Guth ein Vergleich gemacht werden könne ohne Consens deß Herrns?
85. Ob ohne Vorwissen deß Herrn kan ein Servitut imponiert werden.
86. Ob der Consens auß langer Zeit / nemblichen 10. Jahr præsumiert werde? q. 21.
87. Ob dem Unterthan / der sein Guth unter der Claußl / mit Vorbehalt deß Herrn Recht und Gerechtigkeit / verkaufft / ein Caducität vorgeworffen werden möchte? q. 22.
88. Wann ein Erbrechter mehr Güther oder Stücker unter einem Herrn hat / darvon einen gewissen Canonem bezahlt / ob der Herr alle Stücker durch den Einstand beysammen behalten muß oder nit? q. 23.
89. Wan mit einem Erbrecht die Lini extinquiert / und ein solcher vor seinem Todt das Guth verkauffte / ob der Herr den Successorn, und wie lang / investiern soll? n. 90. q. 24.
91. Wer muß die erhaltene Licenz probieren? q. 25.

c 3 92. Die

92. Die fünffzehende Ursach / wann der Unterthan 2. oder 3. Jahr lang sein Gild und Stüfft nicht zahlt.
93. Ist nicht nonnöthen / einen darzu anzuhalten.
94. Wann er hiervon einen Theil bezahlt hätte? & 95. q. 26.
96. Das Verbrechen deß nit bezahlten Canons thut nit das Guth / sondern die Person betreffen / dem die Pension bezahlt werden soll.
97. Ob der Grund-Herr die Straff und Außschaffung begehren könne? q. 27.
98. Wann der Herr nach der Verworchung die Stüfft einfordert / kan er die Straff nit begehren.
99. Ein begebender Schad thut den Erbrechter von Bezahlung der Stüfft nicht entledigen.
100. Die Stüfft muß völlig bezahlt werden / wann schon von dem Grund etwas abweg kommen.
101. Weilen dem Erbrechter die Mehr- und Minderrung zugehet.
102. Der Erbrechter muß dem Grund-Herrn die Stüfft und Gild zu dem Hauß tragen. q. 28.
103. Wann einem Prælaten wegen der Administration ein Quæstion gemacht würde / ob ihme ein: als andern wegen Recht die Stüfft bezahlt werde? q. 29.
104. Wann einer 2. oder 3. Jahr lang die Stüfft durch einen Botten schickte / der Bott aber dieselbe nicht lifferte / ob er auch seines Rechts beraubt wurde? n. 105. q. 30.
106. Ob ein Kirchen oder Pupill auch seines Rechts priviert wird.
107. Item auch ein Stadt.
108. Wann ein Erbrechter auff einen gewissen tag zu Bezahlung der Stüfft beruffen wird / und nicht kommt / ob ein solcher sich ehender seines Rechts verlurstig macht? q. 31.
109. Wann einem eingetrungnen Prælaten ein Stüfft bezahlt wird

wird / ob der Unterthan liberiert? q. 32.
110. Wann ein Unterthan nach verworchten Gerechtigkeit wegen unterlassener Bezahlung der Stüfft von dem Herrn Licenz bekommt zu verkauffen / ob die Caducität nachgesehen. q. 33.
111. Wann ein Erbrechter nicht alle Jahr die Frücht geniessen kan / ob in einem solchen Fall auch in 2. oder 3. Jahr wegen Unterlassung deß bezahlten Canons die Caducität vorgekehrt / oder aber 4. oder 6. Jahr zugewartet werden muß. q. 34.
112. Ob die überkommene Armuth einen Erbrechter von der Caducität excusiert? n. 13. q. 35.
114. Wann gezweiffelt wird / ob ein Guth erbrecht oder zinßbar seye? q. 36.
115. Zu einem Gunst der Kirchen wird dasselbe für Erbrecht gehalten. q. 37.
116. Wann ein Guth mehrern zu Erbrecht verlassen / und einer zahlt der ander aber nicht / ob alles caduc wird? q. 37.
117. Ob das Anbott die Stüfft zu bezahlen zu Vermeidung der Caducität genug seye? q. 38.
118. Die Oblation oder Anbiethung muß realiter / und zu gebührender Zeit beschehen.
119. Ob ein Erbrechter nach verflossenen 2. oder 3. Jahren sein Fahrlässigkeit mit geschwinder Bezahlung purgiern könne? p. 39.
120. Wie lang einem Unterthan Zeit gelassen werde sein Verzüglichkeit zu purgieren? q. 40.
121. Ob die 2. oder 3. Jahr nacheinander folgen sollen / daß die Stüfft nit bezahlt worden? q. 41.
122. Zu was für einer Zeit der Canon bezahlt werden soll? q. 41.
123. Wann einer ein solches vornehmes Guth besitzet / daß er alle Monath etwas gewisses in die Kuchel / oder etwas anders

ders dienen müste / aber 2. oder 3. Monath nichts zahlete / ob innerhalb 2. oder 3. Monath auch das Guth heimbgefallen oder nit? n.24.

125. Ob der Herr nach heimbgefallnen und erklärter Caducitet selbst den Underthan außtreiben: und die Possession nehmen könne? n. 126.

127. Wann der Herr mehrer Theil auf Straff / als Caducitet trüngete.

128. Ob einer auch wegen einer Undanckbarkeit seines Rechts beraubt werden könne? n. 129. q. 44.

138. Ob einer wegen nit bezahlter Raichnuß / oder deß Laudemii, sich seines Rechts verlustigt macht? q. 45.

131. Das Laudemium wird nur wegen der neuen Investitur, und Ein-Antwortung bezahlt.

132. Ob die Caducitet auch wider den Erben declariert werden könne? 133. q. 46.

134. Ob es der Herr gewüßt / oder nicht? wann ers nit gewüßt. n. 135.

136. Ob deß Herrn sein Successor die Caducitet erklären könne? q. 47.

137. Was ist erfordert / daß die Caducitet erklärt werden könne? n. 138. q. 48.

139. Gehet auch nit in- oder wider den Erben.

140. Wann widerwärtige Meynungen / hat die Caducitet nit statt.

131. Ob der Underthan / der seines Herrns Possession inverviert / sich seiner Gerechtigkeit verlurstiget macht? q. 49.

142. Von was für einer Zeit an / gehöhren die Frücht dem Herrn zu? q. 50.

145. Kan hinnach gleich post declaratam Caducitatem einem andern verlassen werden.

144. Wann ein Herr die ruckständige Stüfften einnimbt / ist die

die Vermuthung / daß er die Verworchung nachgelassen. q. 51.

145. Darwider hilfft kein eingewendte Protestation nit.

ARTICULUS XXI.

Vom Anfahl und Abfahrt.

SUMMARIA.

1. Wie das Laudemium zubezahlen.
2. Ist kein Theil deß Werths.
3. Wird auß dem Werth deß getroffnen Contracts resolviert.
4. Nach den Landrechten ist es der zwaintzigiste Theil.
5. Nach Gestaltsame der Orthen aber variert es.
6. Wo es auß Gewonheit herkommen / nimbt man Ab- und Zuefahrt. n. 7.
7. Und wo noch ein grössere Sum̃a herkommen / bleibt es auch darbey.
9. So offt es mit der Persohn deß Erb-Rechters ein Veränderung abgibt / muß der Grundt-Herr laudiert: und die Raichnuß bezahlt werden.
10. Wann schon das Erb-Recht für sich / und seine Erben gegeben worden.
11. Was für ein Zeit wird erfordert zu einer solchen Gewonheit / daß der zehende Theil bezahlt werden muß. & n. 20.
12. Die Abfahrt will man nit gut haissen / sonderbar denen / so der Edlmanns-Freyheit nit fähig seynd. n. 13.
14. Wie / und was gestalten die Reichnuß einzufordern. n. 15.
16. Computatio deß einfachen Laudemii.
17. Und deß doppleten Ab- und Zustandt.
18. Wie vilerley Raichnussen seynd / und
19. Wie kan man die Käuff / und Ubergaaben von einander erkennen. Worbey allerley Species erzehlt: und außgeworf-

worffen werden / wie das Laudemium eingehaischt : und bezahlt werden kan.

20. Was für ein Zeit zu Einführung einer solchen Gewonheit vonnöthen.

21. Wann der Contract widerumb zuruck gieng / ob man dannoch das Laudemium zu bezahlen schuldig.

22. Wann man eygentlich das Laudemium, oder Anlayt bezahlen soll.

23. Wann zwey Herrn seynd / Mediatus, & Immediatus. n. 24.

25. Wer soll das Laudemium bezahlen.

26. Das Laudemium muß für die Veränderung der Persohnen bezahlt werden. n. 27. & 28.

29. Ob auch von einem Affter-Lehen das Laudemium bezahlt werden muß.

30. Ob wegen Verlassung deß Genuß dasselbe abgeführt werden muß.

31. Limitiert n. 32.

33. Ob man auch wegen eines Versatz : oder Hypothecs ein solches zubezahlen schuldig.

34. Die Willen-Geldter seynd abgeschafft.

35. Die Antichrisis ist ein Art deß Under-Pfandts.

36. So allezeit gelest werden kan Limitiert n. 37.

38. Wann ein Creditor all sein Recht verkaufft / so er bey dem Under-Pfandt gehebt / das Laudemium geben muß.

39. Wann der Schuldner sein Under-Pfandt widerumb lest / ob er ein Laudemium zubezahlen schuldig.

40. Wan er das Guth verkaufft / aber nicht würcklich übergibt. n. 41.

42. Ob auß einem blossen Geding das Laudemium zubezahlen.

43. Wann schon das Geld deß Kauffschillings erlegt und dargeschossen.

44. Wann deß Grund-Herrns Consens eingeholt worden.

45. Ob

45. Ob der Grund-Herr den Käuffer und Verkäuffer zu Erfüllung deß Contracts zwingen kan. n. 46.
47. Ob auß einem nichtigen Contract der Anfahl prætendiert werden könne. n. 48. & 49.
50. Ob das bezahlte Laudemium widerumb zuruck begehrt werden könne. n. 51.
52. Ob man wegen eines zuruckgegangnen Contracts das Laudemium schuldig.
53. Wann dem Contract ein Condition beygesetzt.
54. Wann der Contract durch die Restitution rescindirt wird.
55. Ob wegen einer Schanckung von Todts wegen das Laudemium abgeführt werden soll.
56. Ob das Laudemium wegen einer Undanckbarkeit oder Uberkommung viler Kinder zuruck begehrt werden mag. n. 57.
58. Ob man von dem Bestand auff 10. 20. oder mehr Jahren das Laudemium geben muß. n. 59.
60. Das widrige lehret der Praxis. n. 61
62. Wann ein Gebäu zu grund gehet / und die Materialia verkaufft werden / ob derentwegen ein Laudemium zu reichen.
63. Ob der Käuffer oder Verkäuffer das Laudemium bezahlen muß. n. 64.
65. Hat auch nichts zu bedeuten / wann schon der Verkäuffer dem Käuffer ein solches überbürdet hätt. n. 66. Ratio.
67. Ein solches Pactum wird für wucherisch gehalten.
68. Der tägliche Praxis gibt ein anders zu vernemmen.
69. Ob der Käuffer seines Vorfahrers Laudemium zu bezahlen schuldig. n. 70. 71. & 72.
73. Vermög der Landrecht hat der Grund-Herr ein stillschweigendes Unter-Pfand und Vorgang.
74. Hat jedoch den Regreß wider seinen Vorfahrer.
75. Wann der Verkäuffer ihme die Widerlösung vorbehalten. n. 76. 77. 78. & 79.

80. Wann ein verkaufftes Guth widerum einem andern gleich hinumb gegeben wird. n. 81.
82. Wann auff einem Grund ein Hauß erbauet wird / ob her- nach so wol von dem Hauß als Grund das Laudemium gereicht werden muß.
83. Wann ein Hauß und alles/was darinnen Nagel und Band halt/ oder mit den hangenden Früchten ein Grund verkaufft wird. n. 84. 85. & 86.
87. Wann ein Stuck auff die Gand kommt. n. 88.
89. Wann etwas in solutum gegeben wird. n. 90.
91. Wann die Frücht auff dem Feld verkaufft werden.
92. Ob wegen der jährlich verkaufften Rent und Einkünfften. n. 93.
94. Was einem Grund-Herrn zu Erlangung seiner gebühren- der Reichnuß für Mittel competiern. n. 95. & 96.
97. Ob der Grund-Herr zu Einheischung deß Laudemij von dem Käuffer den Titl oder Kauff-Brieff vorzulegen begeh- ren könne. n. 98.
99. Ob zu Erlangung deß Laudemij der Erbrechter verarrestirt und angehalten werden könne. n. 100.
101. In was für einer Zeit soll das Laudemium bezahlt werden.
102. Kan gleich nach ertheilter Investitur begehrt werden.
103. Wie lang kan das außständige laudemium gefordert werdẽ.
104. Ob dasselbe præscribirt werden könne.
105. Wann Mann und Weib in einem Brieff begriffen / ob nach ein: oder deß anderten Todfall das halbe Guth gereicht werden muß.
106. Wann ein Weib bey einem Guth investirt / ob sie auch umb die Helffte der Schulden hafftet.
107. Sollen auch die Gottshäuß-Güther in die Reichnuß ge- zohen werden.
108. Ob und wie die Nachrecht bezahlt werden müssen.

109. Wegen

109. Wegen der Laudemien soll die Gewohnheit / wo das Guth entlegen / observiert werden.
110. Ob von den Leibrechtern auch ein Laudemium bezahlt werden soll.

ARTICULUS XII.

Von den Verträgen zwischen deß verstorbnen Mayrs / Wittib und Kindern auch Außträgen.

SUMMARIA.

1. IN Krafft der gemeinen Rechten kan ein Erbrechter ohne Consens deß Herrns transigiren.
2. Und ein Grund-Dienstbarkeit imponiren.
3. Kein Obrigkeit kan den Grund-Herrn zwingen / daß er den jenigen für einen guten Besitzer annemmen muß / welchen er oder die Erben haben wollen. n. 4.
5. Was seynd für erhebliche Ursachen. n. 6.
7. Die Kinder erster Ehe seynd allzeit vorzuziehen / so wol den Stüffmüttern als andern. n. 8.
9. Die Kinder haben das Dominium bey Lebs-Zeiten der Eltern schon.
10. Die Stüff-Mutter wird für ein frembde Person gehalten.
11. Bleibt auch allzeit den Kindern gegen den vätter- und mütterlichen Güthern die Affection.
12. Und ist ein Leydweesen anzusehen / wann selbige in frembde Händ kommen sollen.
13. Ob ein Außtrag/ohne deß Herrn Consens, bedingt werden könne. n. 14. 15. & 16.

ARTICULUS XXIII.

Ob/ und wie der Baursleuth Weiber ihrer Männer Handlungen wiedertreiben mögen.

SUMMARIA.

1. Ob ein Mann für sein Weib ohne Gewalt agiern könne? n. 2. & 3.
4. Wann ein Weib ihrem Mann die briefliche Documenta behendiget/ ob hierauß der ertheilte Gewalt docirt werde?
5. Ob der geführte Procesſ auß Mangel deß Gewalts null und nichtig wird?
6. Ob ein Weib einen Mann vor Gericht vertretten könne?
7. Was ein Mann in deß Weibs Sachen handlen könne?
8. Ob ein Mann seines Weibs Haab und Guth verkauffen könne?
9. Welcher etwas verkaufft übertritt die anvertraute Administration.
10. Den verheyrathen Grund kan der Mann nicht verkauffen/ auch wann das Weib darein gewilliget.
11. Vilfältige Limitationes, & Ampliationes.
12. De Jur. Bavar. wann das Weib darein verwilliget.
13. Wann der Mann und das Weib miteinander ein Guth kauffen/ was erlangt darbey das Weib? & n. 15 & 20.
14. Wann das Weib dem Mann noch etwas mehrers/ als das Heurath-Guth/ zugebracht/ und von ihrem Geld erkaufft. n. 15.
16. Regulariter wird præſumirt/ daß Weib habe es auß deß Manns Mittlen erkaufft.

17. Auch

17. Auch was nach deß Manns Todts erst erkaufft worden.
18. Es seye dann / daß es der Mann attestiert.
19. Im Zweiffel wird die erkauffte Sach desselben zu seyn / der es erkaufft / und nicht deß jenigen / der das Geld darzu hergegeben / gehalten.
20. Wann der Mann allein etwas kaufft / und last das Weib auch mit investiern.
21. Zwischen dem Mann und Weib ist zwar ein Societät und Gesellschafft / nicht aber der Güther. n. 22.
23. Ein jedeer Act soll etwas operiern.
24. Die Schanckung ist unter den Eheleuthen verbotten.
25. Deß Manns Contract bindet die Weiber nicht. n. 26. 27. & 28.

ARTICULUS XIV.

Von würcklicher Handhabung vorgeschriebner Articul dises Tituls.

SUMMARIA.

1. EIn Ungehorsamber ist einem Undanckbaren gleich. 2. Ein jeder soll gegen seinem Herrn danckbar und gehorsamb seyn.
3. Kein Ubel ist grösser / als die Undanckbarkeit.
4. Dem Menschen ist angebohren seinem Herrn zuwiderstreben / und sein Herrschung übel zu leyden. n. 5.
6. Die Unterthanen thuen unrecht / wann sie sich ohne wichtige Ursach deß schuldigen Gehorsambs entziehen wollen.

7. Ein

7. Ein Magistrat oder Richter / der saummig in Vollziehung der Landrecht oder Mandaten / macht sich deß Stüffts theilhafftig / und soll das Interesse bezahlen.
8. Ein Richter thut seinem Ambt ein Benügen / wann er thut / was er thun kan.
9. Kein Obrigkeit kan für nachlässig gehalten werden / wann von einer Parthey nichts begehrt wird.

ARTICULUS I.

Von Raitung und Bericht der Verwalter/ oder Bauleuth/ die von ihrem Herrn fahren.

SUMMARIA.

1.

ES lehret uns die heilige Schrifft/ daß ein jeder/ der frembde Geschäfft zu negotiern über sich genommen/ seiner Verwaltung halber ordentliche Rechnung thun solle/ ita Salvator noster villico jussit.

Luc. cap. 16. cap. qualiter, & quando. 2. de accusat. Roland. Conf. 49. n. 1.

2. Es ist aber nit ein jede Rechnung/ es seye gleich gemacht/ wie es wölle/ genug/ sondern es wird ein recht- und wahrhaffte erfordert/ auf das der Rechnungs-Führer nit einer Falschheit bearget/ oder gestrafft werden könne. Uti legitur.

In L. 1. §. Tutores ff. de fals.

3. Hieraus entspringt die Frag/ was dann ein rechtschaffene Rechnung seye? Hierüber bringt Munnoz de Escobar verschaidner d. d. Meynung an Tag.

de Ration. administ. cap. 2. â. n. 2. usque ad 10.

4. Endlich sagt er/ und resolviert, daß der jenige/ welcher ein recht und wahre Rechnung ablegen will/ sechs Puncten in Obacht nemmen soll/ als:

1. Die verfasste Rechnungs-Büecher/ nach Gewonheit deß Vatterlands/ ordentlich vorlegen.

2. Den Zahl-Pfenning außsetzen. 3. Den Uberrest bezahlen. 4. den Verzug entschuldigen. 5. Mit dem ordentlichen Widersprecher calculiern, und endlichen 6. Daß dieselbe vor dem gebührenden Richter abgelegt werde. Ut patet ex Con. Trident. seß. 22. cap. 9. de reform.

5. Wer ist aber in dergleichen Fählen competierender Richter? R. Wo einer Hauß- und ansäßig ist/ dessen Forum: oder Gericht/ nach dem gemeinen Sprichwort/ der Kläger nachfolgen muß.

L. art. cod. ubi in rem actio. cap. si Clericus de foro compet.

6. Allein leidt dise Rechts-Regel auch sein Limitation, wann nemblichen einer ausser deß Orths/ wo er haußsässig ein Verwaltung gehebt/ alsdann muß er nicht bey dem Richter/ wo er haußsässig/ sondern/ wo er die Administration und Verwaltung gehebt/ conveniert werden. Ut voluit Justin.

In authent. de collatoribus §. super & §. si quis autem collat. 9. & in l. 1. & 2. Cod. ubi de ratiocin. agi oportet.

7. Per rationem, quia illo in loco melius probationes & instrumenta rationum inveniri possunt.

Dict. l. 2. Cod. ubi de ratiocin. agi potest.

Dise Ration aber moviert mich nicht/ wohl aber/ daß à potiori in loco Administrationis die Contract- und Bestallungs-Brieff pflegen auffgericht zu werden/ dann unter wehrender Verwaltung alldaselbst der Hinderstand/ Ubertrett- oder Uberrechnung zu beschehen/ folgbar können solche Verwalter/ und Richter ex duplici causa nemlichen ratione deß Contracts, und deß Verbrechens halber an dergleichen Orth conveniert werdē.

Kautt. de Jurisdict. Eccles. & sæcul. Thes. 12.

8. Gleichwohlen aber soll keiner so weit compelliert werden/ einem grossen und mächtigen Herrn sein Rechnung in einem vesten Schloß/ oder Castell abzulegen/ ne illicitæ extorsiones fiant, id est, das nit unverlaubte Anforderung- und Außtruckungen beschehen. Ut in

L. illitas §. fin. de Offic. præsidis.

9. So gar leucht durch ein solche Herrlichkeit Macht/ Untertruckung/ und Reverenz beschehen kundte; darzu kommen auch die Schmeichlerey/ und Liebkosungen/ welche bey den Unterthanen einer Untertruckung und Gwaltthättigkeit gleich geachtet werden.

Mascard. de prob. tom. 1. conclus. 193.

10. Wann aber die Rechnungen der Administrator, als ein ehrlicher Mann/ selbst zu præstiern verlangt/ jedoch aber verstandner massen vf dem Schloß/ Herrschafft/ oder Castel zuthun gewise Bedencken truege/ so kunte

teer sich anerbietten / dieselbe bey einer Hochlöbl. Regierung / Hof-Rath / oder auf dem Statt-Rathhauß / allwo der Herr wohnet / abzulegen / welches bey disen Zeiten schon öffter hoher Orten verwilliget und gebilliget worden / & hoc idem tenet.

Munnoz de Escob. de ration. Administ. cap. 7. n. 3. fol. 76.

11. Allwo er einen jeden Verwalter treulich ermahnt / daß keiner zur Zeit der Verrechnug die Büecher ausserhalb des Verwalt-Orts haben soll / damit er nit dieselbe auf seinen eigenen Unkosten zu dem Orth der Abrechnung herbringen muß.

Per tex. alleg. in l. Prætor ait §. sed & hæc, & ibi notat Paulus ff. de edendo.

12. Ansonsten / wann ein Herr seiner Unterthanen Rechnungen proprio motu zu sehen verlangt / muß er die Revision auf seinen eigenen Kosten thun lassen.

Munnoz de Escob. de ratiocin. Administ. cap. 42. n. 6.

Quia is, qui aliquid desiderat fieri, proprijs expensis id facere debet.

Mennoch. de arb. jud. lib. 2. cas. 228. n. 18. & 19. Gloss. in l. fin. Cod. de erogat. milit. annu.

Und obwohlen die Geistlichen / seu regulares, eines Haußmaisters Ambt nicht können: oder sollen annemmen / und exerciern.

Concil. Cabilon. 3. cap. 12.

13. So gibt doch die vilfältige Erfahrung / daß grosse Herren auf ihren Schlössern und Herrschafften weltliche Priester / oder Religiosen aufstellen / und denenselben die völlige Mayrschafft / Kasten und andere Einnamb / rc. anvertrauen; Entspringt also die Frag / wann einer unverhofft untreu wurd / oder sonst nicht Rechnungschafft thun wolte / wie / und wo derselbe darzu angehalten werden soll? Theils seynd der Maynung / daß ein solcher Priester / der sich der weltlichen Sachen zu administriern unterfanget / auch vor dem weltlichen Richter pro reddendâ ratione conveniert, und angehalten werden könne.

Carol. Pellegrin. prax. Vicar. p. 2. sect. 1. sub sect. 6. intersec. 4. n. 38. cum Anchar. & Ferrest.

Quia Clerici officia publica exercentes, clericalibus privilegijs non debent gaudere, ita

Aufrer. de potest. sæcul. super Eccles. regul. 1. n. 17.

Da er sagt / daß gegen einem solchen Geistlichen nicht per modum Judicij, sondern executivè wegen deß angenommenen Ambts procediert werde.

Munnoz. de Escob. de ratiocin. Administ. cap. 7. n. 8. cum allegat. Bald. & Jason. & alijs.

14. Diser Sentenz aber laßt sich bey uns in his terris nicht behaubten/ auß Ursachen/ weilen der weltliche Richter incapax ist der Geistlichen Jurisdiction.

C. 1. & per totum. 11. quæst. 1. & in c. Ecclesiarum, & in sanctæ Mariæ. de Constit.

15. Und kan ein Priester/ oder Religios durch Acceptirung eines solchen Ambts keineswegs sich der weltlichen Jurisdiction unterwerffen/ quia Laici circa eos considerantur, ut privati, in quos non potest fieri prorogatio Jurisdictionis.

Arg. l. si manente ff. de precar. & Jas. in l. est receptum n. 6. ff. de Jurisdict. om. Jud.

Kan auch der Ober deß Untern Jurisdiction nicht prorogiern.

Cap. cum inferior. cap. solidæ. de major. & obed.

Quia naturaliter inferior exhibet honorem superiori.

L. 1. §. sicut & ibi Gloss. ff. de aqua pluv. arc. Gloss. in summa distinct. 93. l. 2. ff. de alienat. Judic. mut. caus. fact.

Atqui Clerici sunt majores Laicis, etiam Principibus.

Per tex. in cap. 1. in fin. distinct. 27. & c. quin dubitat, distinct. 96. & c. duo sunt. 12. quæst. 2.

Item committere se inimicis est contra rationem naturalem, sed Laici communiter sunt infesti Clericis.

C. laicos. 2. q. 5. c. clericos. de immunita. Eccles. lib. 6.

Ergo prorogatio fieri non potest, ita dicit.

Text. in c. quo jure dist. 8.

Ja es sagen so gar bewehrte Canonisten/ daß sich auch ein Geistlicher mit Einverstehen und Verwilligung deß Ordinarij, id est Bischoffens/ keinem weltlichen Richter unterwerffen könne.

C. significasti c. si diligenti. de foro compet.

Und disen Sentenz haben bekräfftiget.

Bald. in l. 1. circa fin. cod. de indict. viduit. toll. Steph. Aufret. in repet. clem. 1. n. 86. de off. ordin. Tolosan. dec. 121.

Folgbar kunte ein solcher Priester/ dem ein verrechnetes Ambt/ oder andere Administration anvertraut worden/ nirgends/ als vor seiner Geistlichen Obrigkeit conveniert und vorgekehrt werden/ im widrigen da ein Clericus dem foro renunciern wolte/ tunc puniri posset pœnâ arbitrariâ.

Host. in tit. de renuntiat. §. 2. n. 2. vers. ego dico, Pertach. in tract. de Episcop. 2. part. l. 4. vers. 49. Gramm. in dec. 61. n. 18.

16. Jes

16. Jedoch/ wann sich einer in solcher anvertrauter Administration dolosè vergriffen hätte/ wurde man einem solchen Geistlichen von der Kirchen keineswegs zu Hülff kommen.

Munnoz. de Escob. de ratioc. Administ. cap. 6. n. 26. per cit. cap. 2. ne Cleric. vel Monach.

17. Wie sollen/ können/ oder mögen aber die Administratores, welche kein recht- und gerechte Raittung thun/ gestrafft werden? ℟. unterschidlich.

1mò. Werden sie als falsche Leuth à lege punctiert.

Per text. in l. 1. §. Tutores ff. de fals.

18. 2dò Werden unehrlich gemacht.

L. 1. ff. de his qui not. infam.

19. 3tiò. Können ad SS. Ordines nicht promoviert.

L. 2. Cod. de Episc. & Cler.

20. Auch 4tò denenselben keine Beneficia Ecclesiastica verlyhen: noch

21. 5tò. In ein Religion angenommen werden/ biß daß dieselbe ihr Rechnung zuvor abgelegt haben.

22. 6tò. Hat bey dergleichen Leuthen kein Appellation statt. Und wann

23. 7timò. Dieselbe in ein Kirchen flieheten/ sollen sie nicht defendiert, sondern von derselben herauß gezohen werden.

Munnoz. de Escob. de ratioc. administ. cap. 3. per tot.

24. Auß welchem allem leichtlich zu ermässen/ daß auch kein aufgestelter Verwalter/ Mayr/ Hof-Baur/ oder Baumann/ wie mans aller Orthen zu nennen pflegt/ der Raittung befreyt seyn könne/ sondern es muß ein jeder Mayr/ oder Baumann vor seinem Abzug nicht allein dem Herrn gebührende Rechnung thun/ sondern auch die Gilt bezahlen/ dann den Guets-Bericht hinterlassen; von der Deterioration, und Schaden/ welcher ex negligentiâ zugefügt wird/ sagen zwar die Landrecht expresè nichts/ es ist aber ein Colonus beede dannoch zu erstatten schuldig/ ita docet.

Munnoz. de Escob. de ratiocin. administ. cap. 19. n. 8. seqq.

25. De fundo instructo, vel instrumento legato amplè tractatur, das ist ein Grund und Boden/ oder ein vermachter Hof/ oder Grund/ mit aller Zugehör.

In lib. 33. tit. 7. ff. de fund. instruct. &c.

Et definitur instrumentum legatum, quòd sit apparatus rerum diutius mansurarum, sine quibus exerceri nequit possessio.

L. quæsitum. 12. cod.

Econtra plenius est legatum fundi instrumenti, quàm cum instrumento legati, quia hoc tantum continet instrumentum fundi ad culturam necessariam, illo verò etiam alia instrumenta, quæ Paterfamilias ibi habet, ut fundus esset instructior.

Dict. l. 12.

26. Seytemahlen wir aber dises Orths nit in puncto legati, seu fundi instructi, sed migrationis, wann der Baur abwegfahren will/ versiern, hingegen bekandt/ daß in derley Fählen ein Baumann in genere alle seine Instrumenta, tam quæ ad culturam colligendos, & conservandos fructus, quàm quæ ad Patrisfamilias usum, ut supellex, pertinent, id est, Hauß- und Baufahrnuß/ eintweders mit sich nimbt/ und abweg bringet/ oder aber seinem Successori verkaufft/ derohalben uns bloß die Frag übrig bleibt/ was unter dem Wort Guets-Bericht verstanden werde? ad hoc &c.

27. 1mò. Das Hey. 2dò. Die Sträh: und das Stroh/ quantum ad pecus alendum, & conservandum necesse est, so vil man zu Unterhaltung deß Roß- und Kühe-Vichs vonnöthen. 3tiò. Das Tunget ad stercoranda prata, & agros, zu Tung- und Müstigung der Wisen und Felder. 4tò. Der Saamen/ id est frumentum serendi causa sepositum. 5tò. All das jenige/ was zwischem dem Herrn/ und Baumann pactiert worden/ und der Orthen die Gewonheit ist/ oder die Natur deß Hofs erfordert/ warunter das Zaun- und Bauholtz/ Schindel/ Gschwöller/ Pretter/ Läden begriffen/ und wann der Herr und Mayr dessentwegen in der Güte nicht können eines werden/ so sollen hierzue drey erfahrne Männer genommen werden/ die alles in quantitate, & qualitate taxieren und aussprechen/ was/ und wie vil er allda lassen soll; Hierbey aber ist fundamenti loco zu mercken/ daß der Guts-Bericht ratione fœni, & graminis und all anderer Sachen nur alldahin zu verstehen sey/ was

28. zu deß Herrn Gut gehörig sey/ dann/ was einer anderwärtig her hat/ darff er nit allda lassen/ uti v. g. es hat einer ein separierte Wisen/ oder einen Zuebau/ warvon einer um ein Pferdt/ zwey Kühe und Kalben mehrer halten kan/ als beym Haubt-Gut/ ein solches Hey/ und Stroh/ oder Saamen/ ist einer beym Gut zu lassen keineswegs schuldig/ per rationem, quia separatorum separata debet esse ratio, & æquitati consonum est, ut separata diverso jure æstimentur.

L. Sancimus. 34. Cod. de donat. laurent. decis. 53. n. 5.

29. Und eben dises ist bey denen Pfarrern in acht zu nemmen/ wann auff deren Abscheiden/ oder Abwegkommen/ das ratum temporis begehrt/

und

und geraith werden will. Es wird aber hiebey gefragt / was das ratum temporis sey? ℞. Quòd sit portio contingens, es sey ein begebenter Theil.

Joan. Baptist. Costa. q. 155. n. 5.

NB. Und fangt man bey den Geistlichen an / das ratum zu rechnen zu Liechtmessen / ita docet praxis.

30. Endlich entstehet die Frag / wann ein Herrschafft / oder Hofmarchs-Richter bey seinem Dienst hinterstellig bleibt / ob der Herr bey desselben Vermögen / Haab und Gut ein stillschweigendes Unterpfand hat?

℞. Pro affirmativâ kunte der 18. Art. 2. Tit. deß Gandt-Proceß allegiert werden / negativam aber defendirt.

Arnold. Rath. de different. jur. commun. & Bavar. assert. 95. cum cit. Mantic.

ARTICULUS II.

Wie sich das Gericht soll halten / so der Herr / und der Baur um die Gilt irrig wurde.

I.

DE Jure, & facto wird vermuth / daß / wann einer von seinem Herrn weck gehet / oder fahret / ehe er seiner anvertrauten Verwaltung halber Rechnung gethan / er nit recht gehaust / sondern einen dolum begangen haben müsse.

Per tex. in auth. de collator. §. si verò contingerit. collat. 9. l. 3. cod. de exact. tribut.

2. Und gleichwie ein flüchtiger Administrator, Mayr / oder Baumann / der kein Rechnung gelaist / aller Orthen mit arrest belegt / incarceriert / und nach Beduncken deß Richters coerciert-und bezwungen werden kan; Also ist auch der jenige / der dergleichen Leuth scienter aufnimbt / und unterschlaipff gibt / dapffer zu punctiern.

Wilh. Ant. de Freudenb. de rescript. morat. tit. 9. conclus. 51. n. 117.

4. Und da ein solch vermessner Gesöll in seiner Contumacität / und Ungehorsamb verharrte / auch ein- als andern Weeg noch fortgehen wolte / könte selbiger durch den Richter compelliert, und angehalten wer-

werden / daß er so lang in der Possession deß Hofs- und Guts verbleiben müste / biß er seinem Herrn all- und jedes gutgemacht habe.

Franc. Conan. lib. 7. com. in Jur. Civil. cap. 11.

5. Ich zweifle aber sehr / ob einem Herrn mit einem solchen Bößwicht / der vorhero all sein Sach verfressen / und verluedert / bedienet seye? Ich für meine wenige Persohn vermeynte ein- für allemahl / nein / und zwar der Ursach willen; Weilen 6. ein Mensch / der einmahl seinem Herrn untreu gewesen / nit vermuthet wird / daß er sich verbessern: woll aber / nisi constet de mutatione, in dem alten Ubel fortfahren werde.

Cap. majores. 3. §. Vet. de Baptis.

7. Derohalben dann / und damit ein Herr von einem so schlimmen Menschen nit noch einen mehrern Schaden zubeförchten haben möchte / wurde ausser allem Zweiffel das beste Mittel seyn / wann man einen solchen untreuen Haußhalter / oder Verwalter fein geschwind dimittiert, jedoch nach dem Verbrechen / und Qualität der Persohnen / ein Zeitlang 8. juxta arbitrium judicis in dem Arrest, oder Keuchen behielt / biß er sich judicialiter verobligierte, so bald er ad pinquiorem fortunam, id est, zu bessern Mittel gelangete / den schuldigen Rest unverlängter zu bezahlen; 9. Im übrigen bin ich in præcedenti Art. n. 17. & seqq. schon verstanden / mit was für Straffen dergleichen Mayr angesehen werden könne.

10. Im Fahl aber der Baumann / Mayr / Erb- oder Leibrechter vorgibt / er seye dem Herrn nichts schuldig / entstehet die Frag / cuinam incumbat onus probandi, wem die Prob oblige / dem Unterthan / oder dem Herrn? 11. ℞. Anfangs hat es das Ansehen / als ob es dem Herrn gebührete / per rationem, quia agenti incumbit onus probandi, der Herr aber begehrt / ergo &c.

L. ei incumbit. ff. de prob.

Et negativa per eum probanda est, der sich darinnen fundiert.

Gab. de probat. conf. 6. in

12. Das widrige aber zu behaubten / daß der Mayr / Leib- oder Erbrechter die Vergnüg- und Bezahlung probiern muß / ist gewiser.

Gloss. in l. 2. in vers. repellere. cod. de jur. emphyteut. & ibi Bart. n. 9. Bald. in 2. lect. n. 15.

Ratio est, weilen der Canon, und jährlich herrliche Forderung für sich selbsten gewiß / hingegen die solutio facti, quæ probari debet.

Wesen. 2. conf. 72. n. 5. l. cum de indebito. 25. de prob.

13. Hierbey aber wird gezweifflet / wie ein solche solution, warbey à potiori niemand / als der Herr / sein Richter / Lechentrager / Ambtmann /

mann oder Schörg / und der Baur pflegt gegenwärtig zu seyn / probiert werden könne / oder soll ? ℞. 1. Durch Gezeugen. 2. Briefliche Urkundt / und Bescheinungen. 3. Durch eigene Bekandtnuß. 4. Wann er dreu nach einander fleissig bezahlt / wird vermuthet / er habe auch alles zuruck bezahlt. 5. Durch die Trager. 6. Wann der Erbrechter sagt / es werde sich in den Stüfft-Büchern bezeigen / in welchem Fahl der Grund-Herr / auch ein Closter / oder Kirchen schuldig die Bücher vorzuweisen / und sehen zlassen / ob es wahr sey / oder nit / per rationem, quia libri Canonum conficiuntur gratia utriusque, Domini scilicet & Emphyteutæ.

Franc. Fulgin. de Jur. emphyth. q. 4. de solut. Canon. Corb. q. 4.

Und wann der Baur nichts darthun / sondern an der Prob erbrechen wurde / könte gegen demselben executivè verfahren werden. Hieraus entspringt die Frag / wer die Execution vorkehren soll. ℞. 14. Der Hofmarchs-Herr selber ; Wann aber der Unterthan ausser der Hofmarch entlegen / so ist es zu distinguiern, ob der Grund-Herr der Edelmanns-Freyheit fähig sey / oder nit ? Si primum, kan er selbst exequiern, wo nit / kan er sich der erklärten Lands-Freyheit bedienen / und anfänglich um sein Forderung pfändten.

2. Theil. 40. Art.

Dafern aber derselbe hiermit nicht befridiget werden kundte / müste er wohl Judicem ordinarium, id est, das Churfürstliche Pfleg-Land- oder Herrschaffts-Gericht imploriern, und seines Ausstands halber um die Verhelffung bitten.

ARTICULUS III.

Wie die Bau-Leuth Gerechtigkeit auf den Güettern weisen sollen.

Mewohlen regulariter kein Besitzer schuldig / seines Inhabens halber / wider seinen Willen den Titel vorzuweisen / oder dessen Anzeigung zu thun. 1.

Per tex. in l. Cogi. 11. Cod. de petit. hæredit. Hegenit. 1. de poss. cap. 9. n. 39.

2. So limitiert doch dise Rechts-Lehr. 1mò. Wan einer ein frembde Sach besitzt / die er ohne Consens, oder Bewilligung deß andern nicht haben / oder erhalten kan.

Hartman. Pistor. 2. q. pract. 46. n. 8.

3. Oder / wann einer. 2dò. in einer frembden Sach ein Recht prætendiert, so ist der Besitzer zu Vorlegung deß Titls verbunden.

Arg. l. altius. 8. l. si tibi 18. Cod. de servit. §. penult. instit. de servit. Gail. 2. obser. 69. n. 7.

4. Item so offt. 3tiò der Titl / oder Anzeigung vonnöthen ist.

Socin. Reg. 525. vers. tert. fallit.

5. Derohalben auch der Erbrechter / und andere / so ein Gerechtigkeit prætendirn, auf Begehren deß Grund-Herrns allzeit den Titl seines Inhabens vorzuweisen schuldig ist; Und wann einer sich dessen gegen seinem Herrn verweigert / kan der Jurisdictions-Herr / oder Richter decernirn, daß die Erb- oder andere Gerechtigkeit sich geendiget / und mit dem Eigenthum consolidirt habe.

Fulg. de contract. emphyteut. q. 27. n. 2. cum Bald. Cons. 225. lib. 1.

6. Allwo derselbe nit allein von Vor- und Auflegung deß Brieffs / und Instruments: sondern auch von Vorzeigung der Marck / und Gränitzen Meldung thut.

Specul. in tit. de locat. §. nunc. vers. 59. & seqq.

Und dises procediert auch bey denen Zinß- und Lehens-Güttern.
Valasc. de Jur. emphyteut. q. 8. n. 8.

7. Quæst. I. Ob nothwendig zu einer Erbs-Gerechtigkeit ein Briefliche Urkundt erfordert werde?

Resp. Pro affirmativa, & negativa thut Jo. Harp. verschaidene Authoritates beybringen.

Tom. 3. instit. de loc. & conduct. §. adeò autem. 3.

8. Endlich sagt er Num. 58. das kein Instrument hierzu vonnöthen sey. Per tex. in l. contrahitur. 4. ff. de pignor. & hypoth.

9. Und nimbt das Argument von dem Lehen auf das Erbrecht / quod validum, & licitum est.

Eod. n. 60.

10. Schliesset aber hievon auß / Emphyteusin Ecclesiasticam perpetuam, so einer von einem Stüfft / Closter / oder Kirchen gaudiern will.

Eod. n. 64.

11. Hi-

His tamen, & alijs non obstantibus ist in Jure Bavar. ein außgemachte Sach / das ein Erbrecht / oder Leibgeding andergestalten nit / als durch Brieff / und Sigl erwisen werden könne / cui assentiuntur. 11.

Accurs. dict. §. adeo autem, in verb. neq; ad locationem Angel. Arctin. n. 8. Schneid. eod. n. 7. Mynsing. n. 23.

Warumben aber eben in disem Contract, Brieff und Sigl verlangt werden / geben die D. D. dise Ration, und sagen / daß ein Erbrecht proprie & regulariter in perpetuum gegeben werde / damit dann der jenig / welcher das Erbrecht annimbt / oder dessen Erben / nit sagen können / die Sach gehöre ihnen eigenthumlich zue / cùm memoria hominum sit labilis, id est, weilen die Memori deß Menschens leuchtlich verfallet. 12.

L. jubemus Cod. de test. cum similib.

Sonderbar in den Sachen / da man Zeugen gebraucht. 13.

L. peregre. in prin. ff. de acquir. possess.

Derowegen will das Gesatz / und Statutum, das in disem Contract nothwendig ein Brieff / und Instrument aufgericht werde. 14.

Bald. in l. 1. n. 7. vers. tert. oppon. Cod. de Jur. emphyt. quem refert. *Alex.* in Cons. 50. n. 4. vol. 5. Ita not. Jason in l. 1. Cod. de Jure emphyt.

Mit dem Zusatz / es werde in disem Contractu pro ejus substantia ein Scriptur, oder Instrument erfordert.

Per l. 1. Cod. de Jur. Emphyteut.

Dann die jenige Sachen seynd destomehr der Memori, und Gedächtnuß einzutrucken / und zu befelchen / welche Irr- und Stritt erwecken / wann nit gleich die Prob verhanden. 15.

Bald. eod. Alber. in l. 1. Cod. de Jur. emphyt. col. pen.

Allein ist die Frag / was es für ein Scriptur, oder Instrument seyn soll ? R. Theil wollen haben / es soll ein Special-Instrument, sonderbar bey dem Geistlichen Erbrecht seyn / welches über den Contract aufgericht worden / so man insgemein Erbrecht- oder Leibgedings-Brieff nennet / und kan dise Meynung solcher Gestalten defendirt werden / daß in alienatione rei ecclesiasticæ super tractatu capituli ein Special-Instrument vonnöthen sey / neq; sufficit, quòd tractatus habiti inter Prælatum & Conventum de re Ecclesiæ alienanda enuncientur in Instrumento alienationis. 16.

Redoan. Tract. sub tit. de tract. n. 30. idem tenet Menoch. Cons. 114. & cons. 871. n. 7. Wesen. cons. 59. n. 22.

Ergo ist auch billich / daß über einen solchen Tractat, der zwischen dem Herrn / und Unterthan vorbeygangen / ein Special-Instrument, id est, ein eigner Erb- und Leibgedings-Brieff aufgericht / und auf Begehren vorgelegt werde ; Theils aber seynd der Meynung / daß ein solche Gerechtigkeit auch mit einer andern Scriptur, und Brieflichen Urkundt probiert werden könne / als mit einem Sentenz, Transaction, Extract, blosser Handschrifft deß Grund-Herrns / und etwelchen andern Actis.

Joseph Mascard. Vol. 2. de prob. Vol. 2. con. 603. n. 13. cum alleg. Socin. cons. 120. n. 25. vol. 4.

Sonderbar / wann nach einem solch vorbeygangenen Contract, die Stüfft und Gilt außgelegt / und angenommen worden.

Christ. Blumlach. de Jur. Emphyt. q. 1. n. 3.

Es sollen aber besagte Scripturn, und Actus præcisè zwischen dem Herrn und Unterthan aufgericht worden seyn ; Dann andere Actus, v. g. Kauff- Tausch- und Vertrags-Brieff / welche zwischen denen Erben / oder Contrahenten vorgehen / werden res inter alios actæ genennt /
17. die pro Jure emphyteutico probando gantz untauglich seynd ; Nec obstat, ob der Grund-Herr selbst / oder sein eigner aufgestelter / oder frembder Richter über einen solchen Contract gefertiget / und aufgericht hätte / per rationem, quia non præsumitur Dominum directum per præstitum suum consensum, aut sigillationem sibi voluisse præjudicare, wie dann in Chur-Bayrischen Landrechten außtruckentlich statuirt, daß die Förtigung dem Lehen- oder Grund-Herrn an dem Einstand nichts verhinderlich seyn soll.

Tit. 10. art. 15. §. Vet.

18. Dessen die Ursach gegeben werden kan / daß der Consens zu nicht anderen ertheilt werde / als zum veralienirn, ohne dessen sonst die Handlung ungiltig wär ; Damit dann dieselbe bestehe / und giltig werde / gibt der Grund-Herr den Consens, nicht aber / daß er dardurch sein Einstand-Recht verliehren soll / in sonderer Erwegung die Verzicht- und Willens-Ertheilung stricti Juris genennt: und strictè interpretiert werden sollen.

Jo. Franc. Balth. dict. tit. 10. resol. 14. n. 7. versus fin.

19. Hindan gesetzt der allgemeinen Recht / Krafft deren der Herr / qui consentit alienationi rei feudalis, deß Einstand-Rechts sich verlurstigt macht / quia generaliter consentiens alienationi rei, perdit jus suum, quod in eâdem habet.

Argr.

Argr. l. si servus communis ff. de donat, inter vir. & uxor. l. apud celsum. §. quæsitum ff. de except. doli.

So auch von der Förtigung de jure communi zu verstehen ist/ 20.
ut clarus textus cantat.

In l. sicut 8. §. non videtur ff. quib. mod. pig. vel hypoth. solvi.

Und weilen bey disem Weltlauff der gemeine Mann in seinem 21.
Handl: und Wandlen sehr veränderlich / entspringt die Frag / ob einer von dem geschlossenen Contract vor Aufrichtung deß Briefs noch weichen / und sich dessen reuen lassen könne ? ℞. De jure communi ist alle Reu vergebents / per rationem, quia talis contractus solo consensu perficitur,

Jo. Harpr. instit. de loc. & conduct. tom. 3. §. ideo autem n. 55.

De jure Bavarico aber will die Sach zweiffelhafftiger scheinen / 22.
auß Ursachen / Brieff / und Sigl de substantiâ seyn / ohne welche kein Gerechtigkeit bestanden wird / per verba expressa hujus tit. **Wo er nicht glaubwürdige Brieff / und Sigl darumben hat;** Und will kein Instrument pro consummato, & legitimè absoluto gehalten werden / es seye dann / daß der Contract. 1mò. Von dem Notario 23.
zu Pappier gebracht. 2dò. Denen Theilen vorgelesen. 3tiò. Von denenselben approbiert. 4tò. Zu Ständen gericht. 5tò. Von dem Notario unterschriben. Und 6tò mit dem gewohnlichen Notariat-Signet, und corroboriert werde.

Joan. Franc. Balth. tit. 6. resol. 2. n. 4.

Welche Umständ / und Requisita auch bey den Richt-Gerichtern/ 24.
und Burgerlichen Obrigkeiten/ qui in tali casu repræsentant notarium, also gehalten: und observiert werden sollen / saltem de jure communi, de jure Bavarico & praxi aber will für genug gehalten werden / wann 25.
ein Brieff vor der ordentlichen Obrigkeit prothocollirt: abgelesen: und in Gegenwarth zweyer Gezeugen erbetten worden sey / unzweifflich / der Ursach willen. Quia judicialis authoritas firmissimum ro- 26.
bur tribuit contractibus.

Carpz. p. 3. Decis. 27. n. 27

Dann das Prothocoll wird die Muetter genennt / und macht ei- 27.
nem grösser; und mehrern glauben / als das Instrument.

Malcard. tom. 3. conclus. 1243. n. 26. & seqq. Carpz. p. 1. c. 17. d. 44.

28. Welchem nach kein Reu mehr zugelassen wird; Nächstdeme gibt die tägliche Experienz, daß / wann zwischen denen gemeinen Baurs-Leuthen ein Kauff / Tausch / oder Vertrag vorbey gehet / die Ambt-Leuth / Schörgen / Gerichts-Diener / und Lehen-Knecht in continenti pro cautelâ einen Pönfahl legen / welchen der zuruckgehent: und reuende Theil bezahlen mueß.

29. Q. 2. Wie vil wesentliche Haubt-Stuck werden zu Erlangung eines Erbrechts / oder Leibgedings-Brieff erfordert? ℞. De jure communi, drey. 1mò. Consensus, der Will. 2dò. Res immobilis, ein unbewegliche Sach / & 3tiò. Pensio annua, quæ domino in recognitionem præstanda est, ein jährliche Stüfft / welche dem Herrn zu einer Erkandtnuß gereicht wird.

Harp. instit. tom. 3. §. ideo autem. 3. n. 40.

Cui accedit. 4tò. De jure Bavar. scriptura, id est, dem vermög der Chur-Bayrischen Landrecht darzue kombt / ein Brieffliche Urkundt.

Hoc tit. & art.

30. Und soll dessen Natur seyn / quòd damnum particulare ad Emphyteutam, Universale verò ad Dominum spectat, id est, daß der particular: und kleine Schad dem Erbrechter / der groß: und allgemeine aber dem Eigenthums-Herrn zugehörig sey.

Harprecht. dicto loco. per text. in l. 1. Cod. de Jur. Emphyteut.

31. Item / daß ein Erbrechter sein Recht / und Gerechtigkeit / ohne Consens deß Herrns nicht verkauffen: oder verkommern könne.

L. fin. Cod. eod.

32. Q. 3. Quid juris, wann ein Vatter / oder Mutter annoch in Lebszeiten für ein benanntes Kind pr. 50. oder 60. fl. Leibkauff / hieran aber nit mehr / als 5. oder 6. fl. oder die Helffte erlegt / hingegen vor ihrem Abschid bitt / und befilcht / daß man diß benannte Kind nicht zum Gueth kommen lassen soll / auß Ursachen / daß selbes sich gegen den Eltern nit kindlich / und gehorsamb: sondern straffbar-undanckbar-spött: und verächtlich gehalten / und die Mutter einen alten Teufel geheissen / rc. ℞. Hierbey ist zu wissen / ob die Mutter das Geld von ihrem eignen: oder dessen Kinds Vätterlichen Gut hergegeben? Si primum, habetur loco donationis, welche ob in gratitudinem, & illatam injuriam nit allein per tex. in l. fin. Cod. de revo. don. l. 1. Cod. eod. revociert: sondern auch ein solch-straffbares Kind gar ex hærediert werden kan / und mag. Schneid. de ex hæredit. liber. 7. 3. n. 13. Curt. Junior. cons. 148.

Si 2dum ist zu erwegen / ob hierüber die Brief bereit obverstandnermassen verbetten / geschriben / und verfertiget: oder derentwillen ein andere Scriptur ertheilt worden / quo facto, hat kein Reu mehr statt / per superius adducta; wo nit / mangelt die Substanz, quâ deficiente, deficit omne accidens, ac totus effectus, und ist alles nichts.

Barbos. lib. 17. cap. 41. Axiom. 2. per l. 1. Cod. de condict. ob caus.

Q. 4. Ob der Besitzer deß Herrn Gunsts sich gegen seinem Herrn mit der Eviction, oder Gewehrschafft schutzen könne? ℞. Nein / per rationem supra n. 3. allatam, quia jus in re alienâ prætendit. 33.

Gail. 2. obs. 69. n. 7.

Im übrigen ist extra omne dubium, daß die blose Verlaß: oder Verstüfftung eintzig und allein mit dem Willen ohne Brief / und Sigl / durch Gezeugen probiert werden könne. 34.

Harp. dict. loc. n. 62. l. contractus. 17. Cod. de fid. instrument.

So aber nur von 1. 2. und 3. jährigen location zu verstehen / die weiter: und längere aber muß ordentlich durch Brieff erwisen werden. 35.

Landr. hoc tit. & art.

Und obwohlen vermög der gemeinen Recht die Verstüfftung deß Guts auf das folgende Jahr renovierter præsumiert wird / wann der Locator, und Verlassner wissentlich zuegibt / daß der Mayr auf dem Gut verbleiben dürffte. 36.

Fulg. de jur. Emphyt. q. 5. de renovat. n. 1.

So gilt doch kein Location oder Verstüfftung länger in rebus Ecclesiæ, als auf drey Jahr. 37.

Fulgin. eod. q. 8. de Contract. emphyteut. q. 8. n. 4. cum Red. de reb. Eccles. non alien. in tit. de locat. & conduct.

Muß auch ein Baumann / oder Mayr / der mehr als drey Bstand-Jahr zhaben vorgibt / in weltlichen Stück: oder Gütern sein Intent durch Briefliche Urkundt / ordentlich erweisen / wie in der Pollicey-Ordnung geschriben stehet. 38.

I. Buech. 3. tit. 3. art. Item Gandt-Proceß. 2. tit. 20. art. vers. da auch ein Grund-Unterthan / item Landrecht hoc tit. & art.

Q. 5. Wann ein Grund-Herr ein Gut auf Erb- oder Leibrecht zweyen verkaufft / welcher ist unter denenselben vorzuziehen? ℞. Illum 39.

lum præferendum esse, cui prius res tradita fuit, der jenig wird vorgezogen / dem das Gut ehender übergeben: und eingeantwort worden.

Alicat. cons. 589. in princip.

Et ita judicatum fuisse asserit.

Valasc. de jur. emphyt. q. 4. n. 7.

40. Welches auch von der Location: oder Frey-Stüfft zu sagen ist / affirmat.

Rof. in antiq. dec. 1. de locat.

41. Contrarium tenent plures alij, relati per

Ant. Gab. de empt. & vendit. conc. 2. n. 46.

42. Q. 6. An locatio & conductio, id est, ob die Frey-Stüfft / Bestand / Verleich- und Bestellung / oder Vermiedung / auch auf die Erben gehe? ℟. Affirmativè, per regulam, hæredem obligari ex locatione, & conductione defuncti, tam perpetuâ, quàm temporali, id est, der Erb wird auß der Verstüfft: und Verlassung deß verstorbenen Erblassers obligiert.

Schneid. de loc. & conduct. §. fin. n. 2.

Q. 7. Was dann ein blosse Frey-Stüfft seye? ℟. Es seye ein Contract, darinnen der Grund-Herr seinem Baumann ein unbewegliches Gut / oder Grund gegen einem jährlichen Zinß mit vorbehaltendem völligen Eigenthum von Jahr / zu Jahren / ohne Annehmung einziger Anleith / oder Reichnuß zu bauen- oder besitzen überlaßt.

43. Q. 8. Ob ein solcher Frey-Stüffter sein inhabendes Gut auch verkauffen könne? ℟. Nein / weilen derselbe gantz kein Recht darbey hat / als den Bestand / so lang ihms der Grund-Herr nicht aufsagt. In Sachsen aber ist ein anders statuiert, und zwar so vil / wie ermelter Author sagt / daß ein Erb nit schuldig sey / dem Mayr die gethane Vergleich: Verstüfft: oder Vermiedung zu halten.

Art. 77. lib. 3.

44. Welches auch bey uns alldahin verstanden werden möchte / wan die Erben dem Gut nit mehr vorstehen könten / oder darinnen übel hauseten.

Per tex. in leg. 8. de 3. Cod. de locat.

Ansonsten muß man regulariter beederseits die bedingt: und vorgeschribene Zeit erwarten.

ARTI-

ARTICULUS IV.

Wie ein Herrn-Gunst möge bewisen werden.

ZU Probierung diser Gerechtigkeit / oder vorbeygangenen Contracts, werden drey Haupt-Stuck / und zwar cumulativè erfordert. 1mò. Daß einer das Guth mit grosser Burd (ausser der Fahrnuß) übernommen / und 2dò. Mit Bewilligung deß Grund-Herrn darauf kommen / auch 3tiò. Derentwillen dem Herrn einen Anfahl bezahlt habe. Quibus omnibus copulativè probatis, soll der Grund-Herr hierumben gegen Bezahlung deß gewohnlichen Schreib- und Sigl-Gelds einen Stüfft-Brieff zu geben / dann der Unterthan einen solchen inner 3. Jahr zu Handen zu bringen schuldig: oder in Unterlassung dessen widerum von seiner Gerechtigkeit gefallen seyn / und für einen blossen Frey-Stüffter gehalten werden / quia nemo ex suâ negligentiâ commodum consequi debet. 1.

L. itaq; fullo. 12. ff. de furt.

Favent enim Jura vigilantibus.

Menoch. 2. arb. Ju. Cæs. 194. n. 24.

Quær. I. Was wär aber in Sachen zu thun / wann der Herr den Stüfft-Brieff mit fleiß über die 3. Jahr verziehen: und nit extradirn wolte. ℞. Der Unterthan soll / und mag bey der Churfürstl. Regierung / oder Hof-Rath einkommen / und sein Beschwernuß vorschreiben / daß man ihme von dort auß die Brieff ertheile / uti in feudis. 2.

Landrecht. 11. tit. 3. art. vers. Nicht l.

Per regulam, quòd inter Dominum, & Vasallum sit mutua obligatio, dann unter dem Herrn / und Vasalln ist ein gleiche Verbündung. 3.

Vult. de feud. lib. 1. cap. 10. n. 47. per cap. 1. §. Dominus. de for. fidel.

Und was von einem ist disponiert, ist auch von dem andern außtruckentlich ordiniert, wie in disem Art. zu erlesen / confirmat. 4.

Affl. in cap. 1. n. 12.

Quær. II. Wann der Mayr nach docierten Recht / die erhaltne Brieff widerum verlohren / und hinnach mit dem Herrn nochmahlen zu Stritt käm / ob er auch das andermal sein Gerechtigkeit durch Gezeugen erweisen könte? ℞. Negativè, per rationem, weilen er contra 5.

tra textum apertum pecciert, und innerhalb drey Jahr so saumseelig gewesen / welche negligenz dem Schaden gleich ist. ut ait.

Barbos. lib. 12, cap. 7. axiom. 1.

Hat auch niemand andern / als ihme selbst die Schuld zuezumuthen / will geschweigen er darnach sein Jus mit Brieff / und Sigl probiern muß / wann er anderst nit will für einen blossen Frey-Stüffter gehalten werden.

6. Es limitiert aber diser Rechts-Satz / wann die Brieff durch einen Unglücks-Fall / v. g. Brunst / Wassergüß / Krieg / Außraubung / Diebstall und dergleichen / rc. zu verlurst gangen / die ein Mensch nit vorsehen: oder verhindern kan.

L. 25. §. 6. ff. locat.

7. Quær. III. Wer soll aber einen solchen Unglücks-Fall probiern? ℞. Der Unterthan / welcher denselben angibt / und allegiert, per rationem, quia præsumptio est contra allegantem, ideoq; non sufficit, quòd talem casum probet, sed necesse est, ut insuper etiam probet, absq; suâ culpâ id factum esse.

Barbos. lib. 3. cap. 9. axiom. 2. per cit. Bald. in l. si creditor. per tot. Cod. de pignor. & alijs.

8. Quær. IV. Was ist darvor zu halten / wann der Mayr / oder Guts-Bsitzer auß obig erzehlten drey Haubt-Requisiten / nur eins: oder zwey probierte? ℞. Nichts sey darmit außgericht / per rationem, quia hæc. 3. substantialia non disjunctivè, sed copulativè probanda requiruntur; quotiescunque verò copulata plura requiruntur ad aliquid disponendum, non sufficit unum tantùm intervenire, sed omnium complementum requiritur.

L. si quis ita. 129. de V. O. Gail. 2. obs. 125. n. 8.

9. Wird auch nicht vermuth / daß ein Grund-Herr ohne seinen Nutzen / ein solches Recht verleyhen: und sein Sach verliehren wolle.

L. cum indebito. 25. vers. qui non solvit. ff. de probat.

ARTI-

ARTICULUS V.

Wie einer / der ein Herrn-Gunst / oder veranlaithe Frey-Stüfft hat / möge abgestüfft werden.

QUær. I. Was ein Herrn-Gunst / oder anverlaithe Frey-Stüfft seye? ℞. Es ist ein Contract, in welchem der Grund-Herr seinen Baumann oder Frey-Stüffts-Holden ein unbewegliches Gut / oder Grund gegen einem jährlichen Zinß / und Erlegung einer gewisen Anlaitt- oder Willen-Gelds / mit vorbehaltenen völligen Eigenthum / und jährlicher gewisen Auffkündung / oder wider Abstüfftung / und etlichen gewisen Bedingnussen zu besitzen: und zu bauen verlaßt / und ihme darüber ordentliche Stüfft-Brieff ertheilen thut; Warauß die Eigenschafften der veranlaithen Freystüfften erscheinen / als v. g. 1mò Daß es der Frey-Stüffter mit Wissen: und Willen deß Grund- und Eigenthum-Herrn in allweeg wider verkommern / und veralienirn könne. 2dò. Daß es erblich / und von einem Erben vf den andern falle / so lang / und vil / biß der Grund-Herr solches auffsagt / und zuruck läßt. 3tiò. Daß es mit Ubertrettung deß Freystüffts-Brieff / Bedingnussen / gleichwie Erb: oder andere Gerechtigkeiten verworcht werde / derohalben die D.D. sagen / esse veram speciem Emphyteuseos, es seye ein wahre Gestalt eines Erbrechts / allein pflegen es dieselbe unterschidlich / und zwar theils precariam, seu precarium, theils negotium zu nennen / uti legendum est, apud. 1.

Christoph. Blumlach. de Jur. emphyt. q. 14. Franzh. de laudem. cap. 12. n. 1. Clingensperg. instit. lib. 3. tit. 25. q. 12.

Es seye aber deme / wie ihme wölle / wenigist gibt / und nimbt dise Etymologia nominis nichts / sondern kommen in der Haubt-Sach alle übereins / videlicet, quòd jus fruendi in accipientem transferatur, & hoc particulare habeat, daß es von dem Herrn alle Jahr gegen Bezahlung deß jenigen Werths / wie es dem Mayr in seinen Gewalt kommen / revociert: und zuruck genommen werden könne. 2. 3.

Cap. 1. & fin. de precarijs. Guil. Redoan. tract. de reb. Eccles. non alien. cap. 24. n. 6. & seqq.

4. Was ist aber der Herr dem Mayr heraus schuldig. 1. Den Kaufschilling / welchen er dem Herrn / oder anderen hierumben bezahlt. 2. Sein Erbs-Portion, welche er neben andern am Gut gehebt. 3. Das Laudemium, sambt den Nachrechten: und andern Zugehör. 4. Die namhaffte Verbesserung/ dargegen aber hat der Herr auch den Abschlaipff zu defalciern, und dises ist in æquitate naturali fundiert, daß einer sich mit deß andern Schaden / und Schmach nit bereichen soll.

L. locupletari. 48. de R. J. in 6.

5. In dem aber die Zeiten immerdar sich verändern/ und die Baurn-Güther bald theur/ bald wollfeil verkaufft werden / ist die Frag/ wan ein Mayr sein Gerechtigkeit von dem Herrn / oder seinem Vorfahrer etwann um 5. oder 600. fl. erkaufft hätte / er aber über ein kurtze Zeit einen Abkauffer haben kunte / der ihme 1000. fl. hierum bezahlen wolte/ ob der Herr bey solcher Gelegenheit auch die 1000. fl. hiefür geben müste? ℞. Eintweders hat der Herr in solchem Kauff consentirt, oder nit? Wann nun derselbe darein consentiert, und der Kauff geschlossen/ bleibt dem Herrn nichts übrig / als das Einstand-Recht/ so mit sich bringt / daß er alles bezahlen müsse / was der Käuffer in ein: und andern außgelegt hat.

Landrecht. 10. tit. 6. & 15. art.

Ergò müß er in einem solchen Fahl die 1000. fl. und all anders dem Käuffer erstatten; dafern er aber in den Kauff nit consentiert, ist er nit mehrer / als die eingenommene 600. fl. und was oben ge-
6. meldt worden / zu bezahlen schuldig/ per rationem, weilen den Unterthanen die Güther nit ad usurandum, seu lucrandum, sondern ad meliorandum verlassen: und gegeben werden / und kan einen solchen Gewinn der Herr selbst haben / Baro Schmid ad stat. Bavar. tit 21. art. 5.
7. n. 5. & 6. Anbey ist zu wissen / daß in allen Handlungen auf die Zeit deß Contracts, und nit auf die Bezahlung zu mercken sey.

Mynf. 4. obf. 1. Gail. 2. obf. 9. n. 3. obf. 73. n. 3. & seq.

8. Daß aber der ertheilte Consens ad alienandum nach geschlossenen Kauff / dum res non amplius sit integra, nicht mehr zuruck genommen werden kan / lehret

Cap. in causis. 30. extr. de Elect.

9. Ob aber der Herr hierzu seinen Consens ertheilen muß / das ist ein andere Frag: pro negativâ dient dise Fundamental-Ration, daß ein Herr obverstandnermassen einen anverlaithen Frey-Stüffter alle

Jahr

Jahr zur bedingt: oder gewohnlicher Zeit abstüfften: und hinaußrichten könne / ergò ist er nit schuldig den Consens zu geben / econtra pro affirmativâ militiert diß Argument, daß ein Grund-Herr eintweders den Consens ad alienandum mittheilen- oder aber innerhalb 2. Monath das Erbrecht / oder Leibgeding selbst an sich bringen- und kauffen müsse.

Per tex. in l. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. Matth. Perlich. p. 2. con. 29. n. 75.

Bin dahero der Meynung / daß ein Herr den Mayr / welcher 10.
von ihme einen Herrn-Gunst / oder anverlaithe Freystüfft gaudiert, nach begehrtem Consens sein Gerechtigkeit zu verkauffen: oder zu vertauschen / eintweders zur gebührender Zeit abstüfften / und sein Sach / wie oben angeführt / hinaußgeben- oder aber den Consens ad alienandum ertheilen müsse / damit er den armen Unterthan an seinem Glück / und Gewinn contra amorem proximi nicht verhindere / und einen Schaden zufüge / cùm paria sint, lucrum perdere, & damnum pati. Dann es ist gleich den Gewinn / verliehren / und einen Schaden leiden.

Roland. Conf. 11. n. 58. vol. 2.

De melioratione, & deterioratione idem est judicium, wie dan 11.
der Herr die Melioration- und der Unterthan die Deterioration erstatten muß / ut patet ex contextu hujus articuli, nec obstat, wann in dem ertheilten Brieff herkombt / daß ihme Unterthan das Guth ad meliorandum, und nicht ad deteriorandum verlassen / und gegeben worden.

Fulgin. de Jur. Emphyt. q. 2. de meliorand. n. 6. cum Valas.

Jedoch ist dises alles nur von denen groß- merck- und bekandt- 12.
lichen: nicht aber denen ring- und schlechten Verbesserungen zu verstehen / welche ein veranlaither Freystüffter so wohl / als ein Erb- und Leibrechter ex naturâ contractûs zu thun verbunden.

Paul. de Cast. conf. 270. col. 3. verf. si verò parva Vol. 2.

Welche expens aber werden für groß: und schlecht gehalten? 13.
℟. Das wird dem Richterlichen Arbitrio überlassen.

Menoch. de arb. Judic. cas. 127. n. 11.

Quær. II. Wie sollen: und mögen aber dieselbe probiert werden? ℟. Auf dise Weiß / nemlichen. 1mò. Wie vil hierauf im- 14.

pendiert / oder außgelegt / und 2dò. So vil die Sach verbessert worden.

Felin. in cap. cum causa col. pen. vers. sumptus. de re jud. Abb. in cap. 1. n. 4. de restit. in integ.

Und dise zwey requisita werden mit einander copulativè erfordert / nempe, quòd fuerit impensum, & quod res sit meliorata, id est, was darauf verwendt / und wie die Sach verbessert worden.

Fulgin. de meliora. & expens. q. 6. n. 5.

15. Dessentwegen ein Advocat in Verfassung der Articul behutsam umbgehen soll / daß er so wohl circa quantitatem expensarum, als circa meliorationem rei, deduciere, daß die Sach durch die außgelegte Unkosten umb so vil besser / und köstlicher worden / als es vorher gewesen.

Ludovi. dec. Perus. 24. n. 7.

16. Die Gezeugen / so man hierzu gebrauchen will / müssen in arte periti seyn / und die Sach verstehen.

Anch. Regien. q. 26. n. 10. part. 2.

Derohalben das jenige / was an dem Hauß / und Hof gezimmert / durch verständige Zimmerleuth / was aber gemaurt / durch erfahrne Maurer / welche die Materi, und Gestalt wohl besichtigen: und erkundigen sollen / æstimiert werden soll. Zu Feld aber mögen Baursleuth / oder andere / die deß Bauweesens kündig / gebraucht werden / und was dieselbe bey ihrem Wissen / und Gewissen finden / soll die Sach darnach taxiert werden.

Gab. cons. 168. n. 114. lib. 1. Maresc. var. resol. cap. 114. in fin. lib. 2.

17. Der beste modus aber ist / wann der Herr / und Unterthan sich mit einander alldahin verstehen / daß sie 3. oder 4. verständige Männer zu Einnemmung eines lebendigen Augenscheins erwählen / und abordnen / ita tenet.

Rot. in recent. p. 2. decis. 356. n. 3.

18. Endlich / wann die Melioration augenscheinlich verhanden / das Quantum aber specificè nit herauß kombt / kan ein solches der Mayr mit seinem leiblichen Eyd betheuern.

Deci. in c. 1. col. 20. limit. 6. de prob. Matth. cons. 102. cum alijs allegat.

19. Hierbey aber ist vonnöthen / daß / wann man die Meliorationes probieren will / man allzeit vorher wissen soll / wie das Gut zu-

vor

vor gewesen / und außgesehen / da es der Mayr an sich gebracht habe.

Fulgin. de melior. & expens. q. 6. n. 12. cum Burat. tom. 3. decis. 834. n. 11.

Item müssen die Meliorationes nicht auf die Zeit / wie selbige ge- 20.
macht / sondern nach dem Werth / und Zeit / da das Guth dem Herrn heimgangen / cum temperamento mit einer Mäßigung angeschlagen werden.

Ceph. cons. 311. n. 93. lib. 3. Tess. dec. 251.

Wann aber die Sach zweiffelhafftig / wird allezeit præsumiert, 21.
es seye so vil außgelegt worden / als die Sach nunmehr werth seye / und wann jemand das widrige behaubten will / muß er dasselbe probieren.

Cravet. cons. 408. n. 2. & 3. vol. 3. Carov. de locat. fol. 221. n. 24.

Quær. III. Wann Hauß und Hof unverhofft durch ein Feuers- 22.
Brunst im Rauch aufgehet / wer dasselbe widerum erheben: und reficiern, soll? ℞. Emphyteuta, nemlich der Erbrechter / per rationem, quia Emphyteuta tenetur ad omnem impensam, etiam magnam.

Cyn. in l. 1. Cod. de Jur. emphyt. surd. decis. 198. n. 19. Valasc. de Jur. emphyt. q. 26. in prin.

Atqui die veranlaithe Freystüffter / und Leibrechter werden un- 23.
ter den Erbrechtern specificè begriffen / ergo müssen sie auch dergleichen Unkosten tragen / und zwar umb so vil mehr und billicher / wann durch ihren Unfleiß die Brunst entstanden wär.

Bald. in l. 1. ad fin. Cod. de Jur. emphyt. cum surd. & alijs.

Stehet auch in dergleichen Fähl bey dem Herrn / ob er einen sol- 24.
chen Erbrechter zum reædificiern, und Bezahlung der Stüfft bezwingen: oder aber expelliern: und vortjagen: dann umb das Interesse beklagen wölle.

Valasc. de jur. emphyteut. q. 27. n. 2. Mat. de ta l. 22. tit. 24. n. 11.

Quær. IV. Ob ein anverlaither Freystüffter das Jus retentionis 25.
gaudiert, biß ihme von dem Herrn de melioramentis satisfaction beschicht? ℞. Quòd sic, jedoch bloß in demselben casu, in quo potest deducere melioramenta.

Per tex. si in areâ, in fin. ff. de condict. ind. cap. decis. 17. n. 7.

26. Und

26. Und wann der Herr über die vorgenommene Schätz: und Weisung dem Mayr / der ein anverlaithe Freystüfft hat / nichts refundiern: sondern alles über ein Tach ausschlagen wolte / hat er weder Fueg die jährliche Stüfft zu mehren / noch denselben von dem Guth zu thun / nisi ex aliâ causâ caducitatem incurrerit.

ARTICULUS VI.

Wie fürdershin die Güther im Land sollen verstüfft werden.

1. Gleichwie in Geistlichen Rechten außtruckentlich verbotten / daß die Geistliche Güther über 3. Jahr nicht sollen verstüfft werden.

Per tex. in extra vagant. ambitiosa. de reb. Eccles. non alien.

2. Also ist auch in Statutis Bavariæ heylsam verordnet / daß die weltliche Güther ohne Brieff nit länger / als auf 1. 2. oder meistens 3. Jahr mögen verlassen: auch hiervon kein Anfahl / oder etwas anders genommen werden / per rationem, quia locatio non est obnoxia laudemijs.

Franzk. de laudem. cap. 15. n. 2. & 22.

Wann schon die Verstüfftung auf die längste Zeit beschehen: oder auch die Frücht verkaufft worden wären.

Franzk. eod. n. 33.

3. Wann aber die Verstüfftung mit Brieff / und Sigl auf 10. oder mehr Jahr lang beschicht / entstehet die Frag / ob das Utile Dominium transferiert, und ein Alienation begriffen werde. Pro affirmativâ videri potest, præ cæteris.

Tyraquell. de retract. ligna. §. 1. Gloss. 14. n. 79. & seqq.

Alvar. Valasc. de jur. emphyt. q. 27.

4. Negativam verò defendit.

Franzk. de laudem. q. 15. n. 6. & seqq.

Gibt darbey n. 7. die Ration, daß die Contract nicht durch Benenn- und Beysetzung der Zeit / sondern durch die eigentliche Gestalt der Convention zertheilt: und Unterscheidt werden.

Per

Per alleg. text. in l. si procuratorem. 8. Mandati, &l. si stipulatus. 4. de usur.

Wie dann die Location zu einer differenz der Emption diß von Natur hat / daß bey derselben weder das Dominium übergeben/ 5.

Harp. tom. 3. de locat. & conduct. §. præterea n. 8. l. non solet. 39. locati.

Noch die Possession verändert werde.

L. non solum. 33. §. 1. vers. cum hæc igitur de usu cap. 1. l. cum in plures annos 60. §. 1. locati.

Dessentwegen bey einem Guth / auß welchem etwas gereicht wird/ es so lang für ein Vermiett: und Conducierung gehalten wird / so lang dasselbe in dem alten Stand verbleibt / so bald es aber verändert wird / acht man selbiges mehrertheils für ein Verkauffung / als Location, oder Vermüettung. 6.

Franzk. de laudem. cap. 15. n. 9.

Ein gantz andere Sach aber wäre es / wann jemand einem Mayr/ oder Baumann ein Beitl-Lehen / Erbrecht / Leibgeding / oder Herrn-Gunst auf mehr als drey Jahr geben wolte / alsdann mag schon ein Anfahl genommen: jedoch soll über den Contract - Brieff und Sigl ordentlich aufgericht: und von dem Unterthan ein Revers gegeben: oder in Unterlassung dessen kein Weisung mit Zeugen zugelassen: sondern die Verstüfftung nur für ein blosse Freystüfft gehalten werden. 7.

Quær. V. Wann der Grund-Herr dergleichen Gerechtigkeit anfangs selbst verkaufft / ob er neben dem Kauffschilling / auch das Laudemium nemmen könne? ℞. Pro affirmativâ dienen die Chur-Bayrische Landrecht / in dem dieselbe expresse sagen / daß / wann der Herr / auf mehr als drey Jahr Stüfft geben wölle / könne er woll einen Anfahl nemmen / pro negativa verò haben wir textum apertum. 8.

In l. fin. Cod. de jur. emphyteut.

Allwo expresse tradiert wird / wan der Erbrechter sein Utile Dominium verkaufft / oder der Grund-Herr sein Allodial-Gut zu einem Erbrecht gibt / oder verlaßt / ist man kein Laudemium, oder Reichnuß zu geben schuldig. 9.

Amad. de Ponte. de laud. q. 11. & Burg. de laud. insp. 31. in prim.

Quia in isto casu cessat dispositio legis. 10.

Arg. l. 4. §. toties & ibi Bart. ff. de damno infect.

11. Wird auch das Laudemium darumen gereicht / daß der Grund-Herr deß Erbrechters Factum mit dem Verkauff gutheiß: und approbiere.

Socin. Jun. conſ. 70. n. 1. lib. 3. Burſat. conſ. 127. n. 56. lib. 2.

12. In dem vorangelegten Caſu aber / thut der Grund-Herr nicht deß Erbrechters: ſonder ſein Factum ſelbſt approbiern, ergò kan kein Laudemium begehrt werden.

13. Darzu kan auch diſe Ration angefügt werden / daß ein Laudemium, oder Reichnuß wegen der neuen Inveſtitur, die der Grund-Herr / da er den neuen Erbrechter in das erkauffte Erbrecht einſetzt / ertheilt / welche Ration in gegenwärtigem Caſu manglet.

Redoan. de reb. Eccleſ. non alien. Burg. de laudem. inſp. 5. n. 6.

14. Ein anders aber wäre / wann der Erbrechter ſein Gerechtigkeit veraffter erbrechtet / ſeu ſubemphyteuticaret, alsdann müſte das Laudemium bezahlt werden.

Fulg. de cont. emphyt. q. 10. n. 10.

Ratio eſt, quia hæc alienatio fieri non poteſt ſine conſenſu Domini.

Fulg. dict. loc. & quæſt. 23. n. 4. de laudem.

15. Folgbar iſt der angezogene Context ex Jure ſtatutario eintzig und allein alldahin zu verſtehen / wann der Unterthan ſein Recht: und Gerechtigkeit verkaufft / und nicht / wan der Herr ſein Allodial-Sach / oder frey-eigenthumliches Guth verlaßt / oder darauf ein neue Gerechtigkeit gibt.

L. ult. Cod. de Jur. emphyteut.

16. Im übrigen iſt in præcedentibus articulis ſchon verſtanden worden / daß Brieff und Sigl / zu Probierung einer Gerechtigkeit de ſubſtantia ſeyen / auf daß man wiſſen könne / was gehandlet worden / und daß kein Betrug / weder dem Herrn / noch dem Vaſalln, oder Befreunden / beſchehe.

Vult. de feud. lib. 1. cap. 7. n. 55. cum allegat. ſom.

17. Und muß einen ſolchen Brieff der Dominus Directus auf Begehren deß Vaſallen: oder Unterthans geben / ut ſcribit

Weſen. de feud. cap. 8. n. 15. & 31.

18. Econtra muß der Unterthan / oder Vaſall dem Herrn ein Gegenſchrifft / ſeu antapocham, ſo man insgemein einen Revers nennet / zuſtellen.

Bald.

Bald. & alij in l. plures, Cod. de fid. Instrum. Rosenth. de feud. p. 6. concl. 67. Lit. E.

Wo sollen aber die Revers aufgericht werden? ℞. Vor dem competierenden Richter.

Ob eines Stüfft: und Closters/ welches weiter bey den einschichtigen Unterthanen kein Jurisdiction gaudiert, aufgestelter Richter/ oder ein anderer Diener/ die Revers auffrichten: und verfertigen könne? ℞. Negat. per rationem, weilen die Revers præcise ein Personal-Obligation in sich begreiffen/ in welcher die Aufrichtung/ und Siglungen den Gerichtern gebührt/ allermassen es den 12. Septemb. Anno 1608. gegen etwelchen Clöstern zu München in dem Churfürstl. Hof-Rath also erkennt worden. Praxis tamen docet contrarium.

Wardurch so wohl das Lehen/ als das Erbrecht probiert wird. 19.

Christ. Pesold. thesaur. pract. Lit. R. n. 59. addict. cum Klock.

De Jure communi ist unzweifflich/ daß die Gerechtigkeiten so 20. wohl durch Gezeugs-Persohnen/ als Briefliche Urkunden probiert werden können/ quia par virtus est testium, & instrumentorum.

L. pactum. Cod. de pact. & in l. contrahitur ff. de pig.

In Bayrn aber halt dise Ration keinen Stich/ per rationem, 21. weilen die Landrecht de substantiâ, Brieff und Sigl erfordern.

Tit. 21. art. 1. 3. & 14. Fulg. de jur. emphyt. prælud. q. 14. n. 13.

Derowegen die Erbrechts: und anverlaithe Freystüffts: und 22. Leibgedings-Gerechtigkeit anderer Gestalten nicht probiert werden können/ als mit Brief und Sigl.

Landrecht dict. loc. & Fulg. eod. n. 22. cum caff. in Consue-Burg. rub. 10. §. 12. n. 7. & Mant. tit. 6. n. 15.

Es wird aber hierbey gefragt/ wann die Unterthanen von un- 23. verdencklichen Jahren her/ Käuff/ Täusch/ oder Verträg-Brieff um ihr besitzendes Erbrecht-Gut vorzulegen haben/ mit keinem Haubt-Erbrechts-Brief aber nit versehen wären/ ob dieselbe zu Acceptierung eines neuen Erbrechts-Brieff angehalten werden können? ℞. Vermög deß gemainen Rechts wird Nein: Krafft der Bayrischen Landrecht aber/ Ja geantwort; also defendiert es auch der berühmte Doctor Chlingensperg. disput. Jurid. de jur. emphyt. assert. 18. n. 2. & seqq.

D 2 24. Und

24. Und dises ist den 31. Octob. Anno 1680. in dem Hochlöblichen Hof-Rath München also erkannt: und hinnach den 26. Sept. Anno 1684. in demRevisorio gnädigst confirmirt: da den Unterthanen auferladen worden / daß sie ordentliche Gerechtigkeits-Brief bey ihrer Grund-Herrschafft anzunemmen schuldig seyn sollen / per rationem, quia statuta Bavarica ad impediendam confusionem injungunt subditis acceptionem documentorum. 2dò. Quia hoc in provincialibus concilijs actum fuit. 3tiò. Quia hæc injunctio est ex parte Domini directi meræ facultatis, quæ tam facilè præscribi non potest.

Per cit. cap. Abbate. de V. S.

25. Quær. VI. Wann ein Kirchen-Lehenstüfft / oder Closter-Erbrecht à Domino directo vorhero alle Zeit Privat-Leuthen verlassen worden / ob es hinnach einer Statt / oder groß-und mächtigen Herrn verstüfft werden könne? ℞. Nein / die Ursach dessen ist / weilen ein Statt / und ein Collegium niemahlen stirbt / ne itaq; omnis spes redeundi emphyteusin ad Ecclesiam adimatur, hoc tali personæ dari non licet.

Harp. instit. de locat. & conduct. §. adeò autem. 3. n. 192. & seq.

26. Dafern aber der Unterthan um seines Privat-Nutzens willen sein Guth / ein Wisen / Holtz / oder anders Stuck hievon einer Statt / oder edlen vornehmen Herrn verkauffen wolte/ob das Closter/ Stüfft/ oder Pfarr-Herr in solchen Kauff consentiern muß / oder nit? ℞. Affirmativa könte auß disem Fundament behaubt werden / daß der Grund-Herr in den Kauff consentiern: oder aber innerhalb 2. Monath selbst kauffen soll.

Christoph. Bluemblach. de jur. emphyt. q. 12. n. 2.

27. Das Widrige / und negativa sententia kan auf dise Weiß defendiert werden. 1mò. Daß ein Statt / oder Collegium niemahlen abstirbt / Und 2dò. Das Guth mit eignem Ruggen nicht besitzen könne.

Landrecht. hoc tit. art. 15.

Substitutioni verò in casu, ubi industria personæ electa est, non datur, locus ergo.

Paul. Wehn. obser. verb. Persohn.

28. Welche Ration militiert auch wider einen Edlmann / und Burger / so selbst das Guth nicht hauen und bauen kan / oder will; Ge-
29. schweigens mit einem vornehmen Herrn allzeit schwerer: als mit einem gemeinen Baursmann zu streitten ist.

L. in

L. in fin. cum l. seq. ff. de alien. judic. mut. caus. fact. & tot. tit. Cod. ne liceat. potentiori.

Folgbar ist ein solcher kein tauglicher Mayr / sondern es kan ein anderer / wann der Grund-Herr nit in den Kauff einstehen will / zu stellen begehrt: oder aber der Consens denegiert werden.

Landrecht. dict. loco.

Im übrigen wird keineswegs gezweifflet / wie im folgenden Ar- 30.
ticul mit mehrerm außgeführt werden soll / wan ein Geistliches Guth
heimfallt / daß es nit widerum ohne Solemnität einem andern Un- 31.
terthan zu Erbrecht verlassen werden könne / da nur dessen Condition darduch nicht verschlimmert wird.

Cap. 2. extr. de feud. in fin. tit. 26. §. Clericorum lib. 1. feud.

Jedoch ist dises alldahin zu verstehen / wans noch nit ad men- 32.
sam Ecclesiæ kommen; Dessentwegen gefragt wird / was ad mensam Ecclesiæ nach Außweisung der Geistlichen Recht heisse / & quando bona dicantur incorporata Ecclesiæ. ℞. Derentwillen seynd verschaidene Meynungen verhanden / quas refert

Redo. sub tit. quomodo res dicantur de mensa. fol. 363.

1mò. Wann die Kirch das heimgefallene Guth in der Possession 33.
hat.

Bald. in c. 1. de Cler. qui invest. f.

Dise Meynung aber verwerffen die Rechts-Gelehrten / sagen 34.
dargegen 2dò. Wann das heimgefallene Guth Jahr und Tag bey der Kirchen verbleibet / alsdann wird es de mensâ Ecclesiæ gehalten.

Arch. c. 2. 35. q. 8. & in cap. 1. de reb. Eccles. non alien. n. 6. Abb. in cap. ut super eod. tit.

3tiò. Wann ein solch heimgefallenes Guth durch die darzu auf- 35.
gestelte bediente / Richter / und Verwalter in die Bücher mit andern Sachen eingetragen: oder von dem Herrn Prælaten selbsten ad mensam genommen; und darfür erklärt worden.

Abb. eod. cap. Anch. cons. 165.

Der berühmte Fulgineus aber gebraucht / und macht darbey 36.
noch ein Distinction.

In tract. de Jur. emphyt. de contract. emphyt. q. 9. n. 16. vers. quid dicendum.

Da er sagt / entweders ist von dem Herrn Prælaten in capiendâ 37.
possessione ein Protestation beschehen / daß er solche heimgefallene

Güther nicht animo incorporandi, sondern bloß so lang behalten wölle/ biß sich ein tauglicher Mayr/ und Unterthan herfür thut/ in welchem Fall kein Incorporation censiert wird/ hindann gesetzt/ wann
38 auch dieselbe schon lange Jahr genutzet: und behalten wurden. Im Fall bey der Heimfälligkeit kein Protestation beschehen/ hingegen die Güther unter andern in den Stüffts-Büchern geschribner gefunden/ wurden/ wo andere dergleichen Güther de mensâ Ecclesiæ notiert werden/ oder aber der Herr Prælat hätte es für incorporirter erklärt/ alsdann pflegen dieselbe ausser allem Zweiffel de mensâ Ecclesiæ und für incorporirt: und einverglidert geachtet zu werden.

Fulgin. dict. loc. cum allegat.

39. Quær. VII. Ob ein Grund-Herr verbieten könne/ daß die Erbrechts-Güther nicht zu den Stüfft- und Clöstern/ dann andern Kirchen: und Gemeinschafften kommen sollen? ℞. Ja sagt Butr.

In cons. 23. n. 3. & 5. & sim. de Præt. cons. 54. n. 4.

40. Nein aber halt darfür vorangezogener Fulgin. mit beygesetzter Ursach/ weilen in Welt- und Geistlichen Recht nirgends kein Verbott gelesen wird.

De renovat. q. 1. n. 40. cum cit. Butr. in c. potuit. de loc. Jas. in l. cum dubitabitur n. 94. Cod. de Jur. emphyt.

41. Angemerckt die Stüfft: und Clöster nicht inter personas potentiores, seu prohibitas gehalten werden.

Mastr. D. 128. n. 13. & alijs.

42. Ausser/ was de manu mortuâ, & exclusione spei devolutionis seu laudemij obijciert werden möchte/ im welchen Fall die Kirchen für ein mächtige: und verbottene Persohn genennt: und gezwungen werde/ von Billichkeits wegen das Guth zu verkauffen.

Fulgin. dict. loc.

43. Es ist aber hiebey zu mercken/ daß die Kirchen nicht werde gezwungen/ ex vi arctivâ, sed ex vi directivâ rationis, nemlichen mit Gutheissung deß Römischen Pabstens.

44. Wie dann regulariter, die Gesatz der weltlichen Herren die Geistliche nicht binden/ es seynd dann dieselbe von dem Pabsten approbirt.

Marth. de Jurisd. part. 4. cas. 50. n. 3.

45. Derowegen die Grund: und Lehen-Herrn ex defectu potestatis keine Statuta in præjudicium der Kirchen/ oder Geistlichkeit machen könne.

Deci. in c. Ecclesia sanct. Mar. n. 35.

Quia

Quia per directum, & indirectum læderetur immunitas Ecclesiæ; Canonistæ omnes.

In c. noverint., de sentent. excom.

Und die es verordnen: und statuiern, fallen in die Excommunication; Nec est major ratio de statuto prohibente simpliciter, quàm de Constitutione prohibente feuda alienari in Ecclesiam. Dann in Ansehung eines Fürsten / und Herrns Interesse ist es zu distinguiern mit dem Lehen / ob ein Geistlicher den Dienst selbst verrichten lassen könne / in welchem Fahl derselbe deß Lehen fähig / ita docet. 46. 47.

Innoc. in c. præsentia de probat. & Hostiens. in summa, tit. de immunit. Eccles. §. quantum vers. sed

Oder aber / es ist gar kein Dienstleistung erfordert / in welchem Fahl die Ration deß Lehen-Herrns von selbsten nichtig ist. 48.

Marth. de Jurisdict. p. 4. centur. 1. cas. 16. n. 41. & 42. per allegat. cap. inter dilectos de fid. instrum.

In Gestalten der tägliche Praxis zu erkennen gibt / daß bey all: Churfürstl. Lehen-Stüben / die Stüfft / und Clöster gegen Stellung eines Lehentragers ohne alle Difficultät die Lehen verlassen: und præcisè vf Absterb: oder Resignierung eines Prælatens zu Abschneidung aller Irrigkeit die Relevia, oder Reichnussen eingehaischt werden. 49.

Endlich wird gefragt / ob in den Hofmarchen dem Inhaber über das Lehen die Jurisdiction competiert? ℞. In geschlossnen Hoffmarchen wird den Inhabern über die Churfürstl Lehen die Jurisdiction gestattet / in den ungeschlossnen aber nicht. 50.

Mandat. 31. May Anno 1669.

Imgleichen ist die Jurisdiction männiglich (ausser es seye ein solche mitverlihen) auf den einschichtigen Lehen-Güthern verbotten.

Mandat. eod.

Item sollen die Churfürstl. Beambte berichten / ob nicht einige Stuck von solchen Lehen alieniert, versetzt / oder sonst beschwerdt / oder geschmellert werden.

Mandat. eod.

Ob nicht die Besitzer verbottne Gerechtigkeiten NB. Als Erbrecht / und anverlaithe Freystüfft gegeben.

Mandat. eod.

Nächstdeme sollen die Vasalln ohne Consens deß Lehen-Herrns kein Leibgeding geben / oder aber es solle dasselbe auf allen Fall demselben ohne præjudiz seyn.

Mandat. den 31. May Anno 1669.

Præ-

Præterea sollen alle Handlungen unter deß Lehen-Herrns Insigl: und Fertigung aufgericht: oder im widrigen cassiert werden.

Mandat. eod.

ARTICULUS VII.

Von Verstüfftung der Güther/ welche den Stüfftern/ Clöstern/ Allmosen/ Pfarrern und Weisen zugehören.

1. Bey disem Articul ist vor allem zu wissen / daß unter dem Wort Prælaten-Stand præcisè die jenige Geistlichen verstanden werden / welche in comitijs provincialibus ein Session und Votum haben.

Fritsch. p. 3. exercit. 1. cap. 4. §. 12. fol. 79. ad fin.

2. Keineswegs aber die Rectores Ecclesiarum, oder andere / welche in einer Geistlichen Dignität gestelt seynd.

König in Theat. polit. p. 1. cap. 37. n. 3,

Massen dann der Prælaten-Stand unter dem gemeinen Sæcular-Clero nicht einzumischen.

Decret. 18. Octob. Anno 1658.

3. Allein entstehet die Frag / was ein Geistliche Dignität seye? R. Quod sit administratio perpetua rerum Ecclesiasticarum cum præeminentia in gradu, id est, es seye ein ewige Verwaltung der Geistlichen Güther mit einer Vortrefflichkeit im Gang.

Fagnan. in 1ma part. text. decret. de præbend. cap. ad-hæc §. dignitas. n. 21. & 23. fol. 105.

4. Consequenter wird ad constituendam Dignitatem Eccesiasticam nothwendig erfordert / ut administratio sit perpetua, Daß die Verwaltung ewig sey.

Cap. 2. §. 1. de statu Monach. cap. 1. de consuetud. l. 6.

Und disen Sentenz confirmiert, und bestättiget

Innoc. in cap. de multa n. 6. in fin.

Allwo derselbe dociert, daß keiner einer Dignität constituierter censiert: und geachtet werde / er gaudier: und hab dann ein ewige Dignität / oder Würde / welcher Lehr nachfolgt

Host. Jo. And. Abb. & alij.

5. Wie

Wie deme aber werden die Prælaten in dem Geistlichen Recht nur 5.
Procuratores, & Dispensatores, und nit Domini genennt.

Prosp. Fagnan. in 2. pact. prim. dec. cap. quarto, de translat. n. 56. per cap. fraternitatem de donat. & cap. videntes. 12. q. 1.

Item werden dieselbe von andern Authoribus pro usuariis, & usu- 6.
fructuariis, id est, Nutzer und Nutznüesser gehalten.

Harp. §. adeo autem de locat. & conduct. n. 199. cum Socin. Conc. 32 col. 2. lib. 1. Menoch. lib. 3. præsumpt. 54. n. 9.

Deßgleichen werden certo respectu auch die Pfarrer / und Bene- 7.
ficiaten, darfür geachtet / jedoch haben dise / quo ad fructus, ein mehrers Recht / quia Clerici fructus omnes faciunt suos.

Per cap. unic. de Clericis non resident. in Vallens. lib. 3. c. 25. n. 6. ad fin.

Nichts destoweniger können dieselbe / obwohlen sie nicht Herrn 8.
seynd / wie die Beneficiaten, so wohl in Possessorio, als petitorio agiren

Ben. cap. in Clem. unica, de cau. poss. & propri. n. 4 c. 6. fol. 102. c. 2. & 12. q. 1. fin. de donat.

Werden auch respectu tituli & potestastis, nit aber der Kirchen- 9.
Sachen / Domini genennet.

Cap. 2. & in cap. cæterum eod. tit. & in cap. fin.

Item / so lang die Beneficiaten die Kirchen-Güther wohl: und gut 10.
verwalten / werden dieselbe loco Domini, wann sie aber übel darmit hausen / loco prædonis gehalten.

Pet. Rebuf. in cap. cum postulastis de Cler. ex comun. min. 11.
n. 236. c. 4. fol. 784. cap. si privatum. 12. q. 1.

Quær. 1mò. Ob ein Nutznüesser / seu usufructarius auch ein Herr genennt: & sub appellatione Domini begriffen werden könne ℟. Ja sagt Matth. Burath.

Decis. 207. n 9. per l. in Vendit. ff. de bonis auth. Jud. poss. gloss. in rub. cod. de usufru. & in l. proprietatis cod. de prob.

Wenigist in Ansehung deß Rechts der Nutzung / oder aber die 12.
Frücht zufengen / wessen er darbey befugt.

Guil. de cum Bart. in rub. cod. de probat. n. 1. vers. potes. & ibi Bald. n. 1. vers. respondeo.

E 13. Quer.

13. Quær. II. Ob die Verlaub: und Zulassung etwas zu verkauffen ein Anzaig gibt / das Dominium zu transferiern? ℟. Quòd sic, quia intelligitur relicta proprietas.

Math. Burat. decis. 847. n. 25. cum Menoch. lib. 4. præsumpt. 133. n. 4. & 6.

14. Quær. III. Wie und was Gestalten die Geistliche Güther verkaufft / vertauscht: und verändert werden können? ℟. Anderst nicht / quàm adhibitâ Solemnitate Canonicâ, nemlichen mit beygesetzt Geistlicher Zierlichkeit.

Gail. 2. obs. 161. n. 1.

15. Quær. IV. Quid sit solemnitas canonica, was nemlichen ein Geistliche Solemnität seye? ℟. 1. Tractatus deliberationis. 2. Consensus. 3. Sigillatio. 4. Subscriptio capitularis, das ist / es soll in dem Capitel abgehandlet: und darüber deliberirt: Dann 2dò. der Consens ertheilt: Und 3tiò. das Sigil aufgetruckt: wie nicht weniger. 4tò. von dem Decano, oder Priorn, neben dem Abbt: oder Prælaten unterschriben werden.

Cap. sine exceptione. 12. q. 2. & in cap. nulli. de reb. Eccles. non alien.

Darzu kombt auch 5tò. bey den jenigen Religiosen/ die nit exempt seyn / deß Bischoffs Authorität.

Zyp. de reb. Eccles. alien. vel non n. 2.

16. Quær. V. Ob hierzu auch ein stillschweigender Consens genug sey? ℟. Nein / sondern es ist ein außtruckentlicher vonnöthen / bevorab / wann es umb ein grosse Sach / und importierlich kostbahres Werck / oder ewige Alienation zu thun wäre.

Per tex. in cap. 1. de reb. Eccl. non alien. in 6.

17. Quær. VI. Ob im Zweiffels-Fahl dise vorangezogene Solemnität, in jure vorbeygangen zu seyn / vermuthet werde? ℟. Negativè, quia est aliquid extrinsecùm, quod legitimè probari debet, weilen es etwas äusserlichs / so ordentlich probiert werden muß.

L. sciendum ff. de V. O. Panormi. c. 1. n. 8. de his, quæ fiunt.

18. Es hat aber dise Regl auch seine gewise Absätz / als v. g. Wan ein Guth von einem Prælaten / Rectorn / oder Pfarrer solcher Gestalten zu Lehen / Erb-oder Leibrecht verlassen wird / wie es vorher / und biß dato je und allzeit verlassen worden / quia talis concessio non est nova feudatio, sed potius prioris executio.

Gail.

Gail. 2. obs. 161. n. 3. cap. 1. per quem fiat investitur.

Meisten theils ist in dergleichen Veralienierung vf die alt: her- 19.
gebrachte Gewonheiten zu gehen / welche einem Prælaten / und Geist-
lichen Vorsteher / oder Verwalter die Jurisdiction zueignet.

Cap. ea noscitur de his, quæ fiunt â Prælat. afflict. cap. 1. n. 14. & seqq. qui feudum dare poss.

Jngleichem wird in factis antiquis die Geistlich erforderte Solem- 20.
nität præsumiert, textus est expressus.

In cap. ea noscitur, de his, quæ fiunt, & in cap. pervenit de empt. & vend. soim. sen. cons. 13. n. 54.

Wie nicht weniger wird ex Patientiâ. 30. annorum deß Capitels 21.
Consens præsumiert, etiam in præjudicium tertij.

Gail. 2. obser. 161. n. 6. decis. cons. 222. n. 9. & cons. 409. n. 1.

Quær. VII. Ob ein Prælat die Nutzniessung / welche zu seinem 22.
Tisch / und Unterhaltung gehört / einem andern überlassen könne?
℟. So lang als er lebt / kan es seyn.

Piasec. 2. p. cap. 5. art. 2. n. 35.

Länger aber nicht / als sich sein Leben erstreckt.

Valens. lib. 3. c. 13. §. 2. n. 6. cap. Unic. tom. 7. Extravag. de reb. Eccles. non alien.

Quær. VIII. Wann aber das Stüfft / Closter / oder Kirch / nach 23.
solcher erstgethaner Verstüfftung ärmer worden wäre / ob es hinnach
ein als andern Weeg / wann das Guth widerum heimfallet / noch-
malen ohne gewonliche Solemnität verlassen werden könte. ℟. Nein /
sondern es muß für sich behalten werden.

Fulg. de renovat. q. 1. n. 24. cum Cæsar. de grass. decis. 135. n. 4.

Quær. IX. Ob ein Prælat seinen Befreunden ein Kirchen-Guth 24.
zu Erbrecht könne geben? ℟. Ja / wan die erforderte Qualitäten vor-
handen seynd.

Quær. X. Was seynd aber dieselbe Qualitäten? ℟. 1mò. Daß 25.
die Freund guten Beruff: und Stands seyn. 2dò. Daß es offentlich
und 3tiò. Mit gutem Glauben / dann 4tò. Ohne Læsion der Kir-
chen beschehe.

Redoan. de reb. Eccles. non alien.

Alsdann schweigt all: böser Wohn / und Suspicion eines Be- 26.
trugs / und gilt die Alienation, als wanns einem frembden beschehen.

Fulgin. de cont. Emphyteut. q. 41. n. 4. cum Alciat. de præs. reg. 1. præs. 29. n. 4. Menoch conf. 79. n. 19. lib. 1.

27. Imò ein Prælat / und Vorsteher soll seine Befreunde in feudo antiquo, seu Emphyteusi andern vorziehen.

Jacob. in suis quæst. feud. q. 27.

28. De Jure communi ist ein außgemachte Sach / daß ein Universal-Successor â contractu locationis, den sein Præcessor stabiliert, nicht könne resiliern, sondern ist schuldig denselben auch zu halten.

L. viam veritatis cod. locati, Regia l. 2. c. 8. p. 5. vet. Just. de locat.

29. Herentgegen aber kan ein Successor singularis den Conductorn, oder Bestandmann allzeit nach seinem Belieben außtreiben.

L. Emptorem. cod. locat. l. qui fundum. ff. eod.

30. Außgenommen / wann das Guth / oder Hauß ad longum tempus bestanden worden / alsdann kan der Singular-Successor den Mayr oder Bstandtmann auch nit expelliern.

Per tex. in l. 1. §. quòd autem ff. de superficie gloss. cum D. D.

31. Noch vil weniger / wann er dasselbe ad dies vitæ, seu in perpetuum bestelt hätte.

Regia. l. 19. tit. 8. p. 5.

32. Item so offt in Locatione & Conductione ein Hypothec, oder Verpfendung gemacht worden.

Bart. Bald. & Salicet. in l. emptorem.

33. Quær. XI. Ob aber ein Prælat und Rector Ecclesiæ schuldig sey / seines Vorfahrers Location zu halten? ℞. Wann die Frücht / und Einkonfften zu Unterhaltung deß Prælatens gehören / ist ers nicht schuldig / sondern ist durch den Todt expiriert.

Gloss. in cap. ult. ne Prælati vices suas. Regia l. 9. t. 17. p. 1. Anch. conf, 16. castren. conf. 2. lib. 1. vide supra q. 7. h. a.

Item hat es bey einem Rectorn / Pfarrer / oder Beneficiaten nichts zu bedeuten / er seye gleich usuarius, oder usufructuarius, dann durch dessen Todt wird die Location allzeit aufgehebt / und ist der Successor oder Proprietarius nit schuldig derselben nachzugeleben.

§. 1. ff. locati. Covar. tom. 2. var. resol. lib. 2. cap. 15. n. 6.

Im Fall aber die Location von der Kirchen nach Außweisung 35.
der Recht beschicht / und die Einkunfften der Kirchen gehören / als-
dann wird die Location durch den Todt deß Prælaten: Rector oder
Pfarrers nit geendet / kan auch von dem Successorn nicht retractirt
werden.

Covar. cit. loc. d. ex hoc.

Per rationem, quia in tali casu assimilantur tutoribus, qui res 36.
minoris, sui Pupilli locant.

Per tex in l. si tutelæ ff. de Administrat. tut. 37.

Eben ein solche Beschaffenheit hat es mit denen Spitäll: oder
andern Verwaltern / die etwann auf ein Jahr erwählt / und hingegen
auf 3. oder mehr Jahr lang etwas verlassen haben / deren Bestand
auch der Successor zu halten schuldig ist.

Covar eod.

Und obwohlen de jure communi verbotten / daß man die Kir- 38.
chen-Güther uf eines Leib-Lebenlang verstüfften soll / per rationem,
quia talis locatio perpetua & ad longum tempus censetur.

Per tex. ibi gloss. in verb. ejus in Clem. 1. de reb. Eccl.
ubi Anchor. Card. & Immol. Alex. cons. 119.
lib. 3. & cons. 165. lib. 2.

Welche ohne die verordnete Solemnität nicht beschehen mag. 39.

Gloss. in Clem. 1. in verb. non habeat. & Dom. cons 48.

So haben doch die Prælaten / welche sich so starck beschwerdt / 40.
daß sie sonst keine taugliche Diener bekommen können / An. 1577. uf dem
gehaltnen Landtag von dem Hertzog Albrechten höchstseel. Gedächt-
nuß auß Gnaden so vil erhalten / daß sie Leibgeding geben därffen.

Schmid. ad statut. Bav. t. 21. A. 7. n. 2.

Und zumahlen auch alldahin die Chur-Bayrische Landrecht hoc 41.
tit. & art. zihlen / als darff man nunmehr nit nur die Güther ad lon-
gum tempus, sondern auch ad dies vitæ & quidem sine solemnitate ca-
nonicâ verlassen.

Arnold. Rath. dissert. juridic. thes. 101.

Quær. XII. Ob diß nur von denen Prælaten / oder auch andern 42.
Administratorn zu verstehen seye. ℞. Ja / es seye auch von andern /
also zu verstehen / per rationem, quia in textu nulla exceptio legitur,
ubi autem nulla regula reperitur posita, non est recedendum.

Barb. lib. 5. cap. 23. reg. 27.

43. Von der Pfarrern Widhöfen/ und Beneficiaten-Güthern/ deren Successores nicht obstringirt, ist ein anders zu judiciern.

Arnold. Rath. dissert. 102.

Allwo er sagt/ daß gegen dem End dises Articuls dise Wort hinzu gesetzt werden sollen/ doch außgenommen der Widenhöf/ & hoc probat per præfationem ad lectorem in fine statutorum Bavaricorum, de mendis, & erroribus typi emendandis subjecta.

44. Quær, XIII. Ob ein Geistliches Guth licitè, & validè mehrer verlassen: oder ob auf einem Guth mehrer Persohnen/ als einer Leib gegeben werden könne? ℟. Negativè.

Rosen. conclus. 23. Menoch. con. 79. n. 20.

45. Dann es ist zu vermeiden/ ein Beneficium anzunemmen/ welches nicht vacierend: sondern dessen Besitzer noch im leben ist.

Cap. detestandum cap. ne captanda de concess. præbend. in 6.

46. Welches die eintzige Ursach ist/ daß die Exspectanzen zu geben verbotten seyen.

47. Der tägliche Praxis aber lehret das glatte Widerspihl/ und in specie so vil/ daß einem Mann und Weib miteinander Leibgedings-Gerechtigkeit verlihen werde; Ja/ es pflegen vil Grund-Herrn auß Geld-Begürde neben den Eltern auch noch ein- oder dem andern Kind Leib zugeben/ so zu Zeiten so wohl ex parte Domini, als der Kinder der Succession halber/ vil Strittigkeiten causiert; Die Pfarrer aber/ welche bey der Sach nit herkommen/ auch à potiori schlechte Leuth brauchen/ geben zur Zeiten wundersame Brieff auß/ allermassen ich selber einsmahlen pro Patrocinio einen zu Handen bekommen/ der also gelaut; Ich Johann Caspar N. SS. Theol. Lit. und Pfarrer zu N. bekenne hiemit für Mich/ und meine Nachkommer/ daß ich dem Ehrbarn Adamen N. und Margaretha seiner Haußfrauen/ NB. ihren beeden Erben mein frey eigenthumliche Widen das N. Guth genannt/ zu rechten Leibgeding verlassen hab/ verleihe/ und verlasse ihnen auch auf mein eignes Leibs-Lebenlang/ weder ferner/ noch länger/ ꝛc.

48. Quær. XIV. Derohalben/ was in einem solchen Fahl zu thun: oder zu lassen? ℟. In dem ersten Fahl ist zu wissen/ ob die Eltern noch bey leben/ oder nicht/ wann sie noch leben/ so kan die Sach leichtlich entschaiden werden/ wann sie ein Kind bey der Grund-Herrschafft nennen/ und demselben würcklich übergeben/ allein soll

der

der Dominus directus hierbey sein Schantz auch in Obacht nemmen / und das vorgeschlagene Kind nit gleich acceptirn, es seye dan / daß sich die andern / so gleichfahls Leib gehebt / ihres bereits erlangten Rechts ordentlich verzichen / und begeben haben / quo facto non amplius datur regressus.

Barbos. lib. 16. cap. 31.

Leben aber die Eltern nimmermehr / so muß man die Kinder untereinander deß Besitz halber vergleichen / und allzeit vor den Töchtern der Söhn gedencken ; Weilen durch die Söhn das Geschlecht erhalten : durch die Töchter aber der Vätterliche Stamm geendet wird. 49. 50.

L. pronuntiatio. 195. §. fœminæ. 2. de V. S.

Oder wann deren mehrer seynd / der jenig / der dem Guth zum besten vorstehen kan.

Landrecht. tit. 21. art. 22. vers. welcher dem Guth vorstehn.

Bey dem andern Casu aber ratione der Widumhöf wird es præcisè auf die Descendentes, und nit Collaterales verstanden / per rationem quia. 1mò. Emphyteusis Ecclesiastica regulariter non transit ad hæredes extraneos. 51.

Fulg. prælud. q. 15. n. 18.

2dò. Ne detur votum captandæ mortis, 3tiò. Quia non ad vitam accipientis, sed solummodo dantis concessio facta est, dessentwegen sich leichtlich begeben kan / daß die Kinder mit den Eltern vor dem Pfarrer versterben / so bey denen Seiten-Erben schwerlich zu erwarten wäre.

Quær. XV. Ob ein Grund-Herr / welcher der Edelmanns-Freyheit nit fähig / seinem Unterthan dem Erbrechter / oder Leibrechter ein Straff zumuthen oder andictiern könne? ℞. Negativè, weilen das Jus mulctandi niemand andern / als dem Jurisdictions-Herrn competiert. 52.

L. aliud fraus. 13. § ff. de V. S. Hen. Boer. tract. de Jurisdict. cap. 6. n. 43.

Wohl aber haben die drey Ständ / nemlichen die Prælaten / der Adl / dann die Stätt und Märck das Privilegium, um ihr Stüfft und Gilt ohne Fronbotten zu pfenden. 53.

Landrecht. 15. tit. art. Lands-Freyheit 2. Theil. 4. art.

Ist auch denen Prælaten auf dem gehaltnen Landtag zu Landshut Anno 1594. vergünstiget worden / daß sie ihre Unterthanen umb 54.

ihren

ihren schuldigen Dienst/ Stüfft und Gilt/ auch anderer Herrn-Forderungen incarceriern lassen können.

✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻

ARTICULUS VIII.

Von Verkauffung/ Ubergeben/ und anderer Veränderungen der Beutl-Lehen/ Erbrecht/ Leibgeding/ und Herrn-Gunst.

HIerbey ist aller Anfangs zu wissen/ was unter dem Wort Alienation verstanden werde? ℞. Generaliter alle Actus, wardurch das Dominium transferiert werde/ als nemlichen Kauff/ Verkauff/ Wexl/ Tausch/ Einstand/ Ubergab/ Schanckung/ Vermächtnuß/ Affter-Erbrecht/ Lehen/ Leibgedings-Verleyhung/ Bestand auf lange Jahr/ und darzu die Verpfändung.

L. 1. Cod. de feud. dotal.

1. Folgends kommen wir ad specialia, und fragen was ein Beutl- oder Zinßlehen seye? ℞. Esse feudum improprium de quo, loco servitiorum, singulis annis certa pensio persolvitur, id est, es seye ein nit eigentliches Lehen/ von welchem alle Jahr an statt der Dienstleistung ein gewisse Gilt bezahlt wird.

Udalr. Zas. de feud. p. 12.

2. Seynd auch in Bayrn verschaidene Beutl- oder Gunckel-Lehen/ warvon jährlich kein Pension: sondern bloß auf deß Herrn- oder Vasallens Todt/ oder Veränderungs-Fall das schuldige Relevium oder Laudemium abgeführt wird.

Balth. tit. 11. resol. 4. n. 24.

3. Jedoch ist ein solcher so wohl/ als ein anderer Vasall inner Jahr und Tag die gebräuchige Investitur sub pœnâ caducitatis zu begehren schuldig.

Cap. 1. in prim. quæ sit prim. caus. benef. amitt. in usib. feud. D. D. communiter ibid. Landrecht. tit. 11. art. 4. vers. doch/ daß der Erb/ ꝛc.

Quær. I. Wie offt muß die Renuntiation und Investitur deß Lehens von dem Vasalln begehrt werden? ℞. So offt sich mit dem Vasalln ein Veränderung begibt/ es beschehe gleich durch den Todt/ oder Veräusserung in einem andern Nachfahrer. Jo.

Jo. Fran. Balth. pract. resol. tit. 12. resol. 5. n. 3. Arnold. Rath. in contin. differen. Jur. com. & Bavar. assert. 35.

Jedoch aber ist ex parte deß Lehen-Herrns die Investitur nicht zu begehren/ es sterbe dann derselbe natürlichen Todts.

Balth. eod. Landrecht tit. 12. art. 8. vers. So offt ⁊c.

Quær. I. Ob ein Grund-oder Lehen-Herr seinem Unterthan den begehrten Consens zum verschreiben: oder verkauffen/ ohne erheblich- und rechtmäßige Ursach verweigern könne? ℞. Nein/ wie dann die Landrecht klaren Inhalts/ daß man einen solchen auf Ersuchen ohn alle Widerred ertheilen soll. 4.

Landrecht tit. 11. art. 4. & tit. 15. art. 14. Balth. eod. resol. 4. n. 29.

Andere bewehrte Auctores aber sagen das Contrarium, videlicet, daß der Grund-Herr den Consens zu alieniern absolutè nit geben darff. 5.

Math. de afflict. decis. 265. n. 68.

Quær. II. Ob ein Vasall/ der auß seinem besitzenden Lehen einen jährlichen Canon bezahlen soll/ denselben aber ein oder anders Jahr nicht abführte/ sich der Lehens-Gerechtigkeit auch verlurstiget macht? ℞. Quod sic, und zwar wie ein Erbrechter/ dann ist es ein Geistliches Lehen/ so braucht es nit mehr/ als 2. Jahr/ ist es aber Weltlich/ müssen es zur Caducität 3. Jahr seyn. 6.

Hein. Rosenth. de feud. cap. 10. con. 34. n. 9.

Quær. III. Was ein Erbrecht/ oder Urbahr (so ein Ding) seye? ℞. Esse contractum nominatum Juris Civilis stricti juris, quo fundus alicui cum translatione Dominij utilis conceditur sub triplici lege. 1. Meliorationis. 2. Præstationis annui census. 3. Non alienandi sine præscitu Domini directi. 7.

Per tex. & D. D. in l. 2. & fin. Cod. de jur. emphyteut.

4. Erigendi scripturam.

Landrecht h. tit. art. 6.

Zu teutsch wird das Erbrecht also definiert, daß es ein rechtmäßiger Contract seye/ wardurch der Grund-Herr seinem Erbrechts-Empfaher ein unbewegliches Guth mit dem nutznießlichen Dominio erblich verlaßt/ ihme aber das rechte Eigenthum/ oder Grund-Herrschafft neben einer Jährlichen gewissen Stüfft/ oder Pension darbey vorbehalt/ unter dem nachfolgenden Gesatz. 1mò. Der Verbesse-

rung. 2dò. Bezahlung der Jährlichen Stüfft/ dann 3tiò. Daß ers ohne Verwilligung deß Grund-Herrns nicht veralieniere, und 4tò. Ordentliche Brieff darüber aufrichte.

Per tex. & D. D. in l. 2. Cod. de Jur. Emph.

8. Quær. IV. Wie lang wird ein Erbrecht constituiert. ℟. In Perpetuum, & ad tempus, auf ewig/ oder ein Zeitlang.

Chlingensperg. Colleg. inst. lib. 3. tit. 25. q. 12. per tex. & D. d. in vet. ff. si ager vect.

9. Der lestere Modus auf Leiblebenslang/ entweders deß Gäbers/ oder Annehmers/ id est, ad vitam concedentis, seu accipientis, wird bey den Stüfft- und Clöstern/ Pfarrern/ und Beneficiaten practiciert: und ein Neustüfft genennt. Der erste Modus aber pflegt im gantzen Land exerciert: und Leibgeding genennt zu werden/ es kommen aber beede Contract in disem übereins/ daß bey beeden das Jus durch den Todt außgelöscht werde; Nam extincto jure dantis, etiam jus accipientis extinqui solet.

L. Statius florus. 48. ff. de jur. Harp. 3. lib de locat. & cond. §. adeò autem n. 371. cum plur. alleg.

10. Und was auf ein Zeitlang verlihen/ das wird nach verflossner Zeit für verbotten gehalten.

Arg. l. statu liberum. 11. §. 1. ff. de legat. 2. Harp. dict. loc. n. 397.

Derowegen ein Neustüffter von dem succedierenten Pfarrer ein neue Gerechtigkeit erkauffen: und an sich bringen muß/ gibt aber weiter kein Laudemium.

Christoph. Chlingensp. de Jur. Emphyteut. cap. 1. assert. 11. n. 5. & cap. 9. assert. 94. n. 4.

Es sollen aber die Prælaten die Unterthanen mit Einforderung der Neustüffter in deme nicht beschweren/ daß selbige unter deren Erben von den Grund-Herrschafften ohne Widererstattung der jenigen Burden/ mit welcher die Unterthanen auf die Güther kommen/ abgestüfft werden/ so ohne daß den Chur-Bayrischen Landrechten am 6. & 13. art. 21. tit. allerdings zu wider ist.

Mand. den 10. Junij Anno 1637.

11. Deme aber zugegen wollen etwelche das Wort Neustüfft anderst verstehen/ und sagen/ als ob es durch den Todt deß Gebers nicht extinguiert wurde/ wär auch der Mayr nicht schuldig/ ein neue Gerechtigkeit zu kauffen/ oder ein neue Investitur zu begehren/ sondern

dern bloß dem Herrn zu laudiern ; Bey diser Frag ist vor allem consuetudo loci, und die Ursach der Verlassung zu beobachten. 2dò. Die ertheilte Brieff zu durchlesen/ auß welchen das Gemüth der Contrahenten, welches meistens zu erwarten / zu colligiern.

Harp. l. 3. de loc. & cond. §. adeò autem n. 405. & alijs.

Folgends / wann in einem solchen Instrument, oder Brieff ein perpetuität herkäm / müste man derselben nachgleben / allein wäre darbey zu beobachten / ob dasselbe mit ordentlich Geistlicher Solemnität aufgericht worden / oder nicht ? Dann im widrigen wäre ohne das alles ein nullität. 12.

C. sine exceptione. 12. q. 2. & in c. nulli. de reb. Eccles. non alien.

Quær. V. Was ein Herrn - Gunst oder veranlaithe Freystüfft seye ? ℞. Einige sagen / es seye ein Gestalt deß Erbrechts / in welchem das nutznießliche Dominium dem Annehmer / und seinen Erben transferiert wird / jedoch/ daß er die begebende Laudemia dem Grund-Herrn zu einer Recognition deß Dominij directi abführe / damit die Nachkömmling ihnen nicht das völlige Dominium directum einbilden: und zueignen mögen / können/ oder sollen / ita docet 13.

Chlingensperg. de jur. emphyt. thes. 8. n. 5.

Andere aber lehren/ warmit der tägliche Praxis übereins stimbt/ daß ein anverlaithe Freystüfft ein Contract sey / in welchem dem Baumann von dem Grund - Herrn ein unbewegliches Guth / oder Grund / gegen einem jährlich gewissen Zinß / und Erlegung einer benannten Anlaith : oder Willen-Gelds / mit Vorbehalt deß völligen Eigenthums / dann jährlichen Aufkündt - oder Abstüfftung / und etlich gewiser Bedingnussen zu bauen verlaßt / auch darüber ordentliche Stüfft-Brieff ertheilt / auß welchem alle Eigenschafften der veranlaithen Freystüfften zu erkennen : und abzunemmen seyn. Und obwohlen dise Gerechtigkeit von einem Erben auf den andern fallet/ so lang ein solche der Grund-Herr nicht auffsagt / so kan und mag doch dieselbe ohne Vorwissen deß Grund - Herrns nicht verkommert : oder veralieniert werden ; Und wann der Freystüffter die gemachte Bedingnussen übertritt / so verworcht er sein Gerechtigkeit / wie ein Erbrechter. 14.

Neben deme allem ist wohl zu beobachten / daß zu Probierung einer solchen Gerechtigkeit neben Brief und Sigl cumulativè drey Haubtstuck erfordert werden. 1mò. Daß einer das Guth mit gros-

ser Burd an sich gebracht. Dann 2dò. mit Bewilligung deß Grund-Herrn darauf kommen / und 3tiò. Dem Herrn einen Anfahl bezahlt habe. Warbey zu wissen / daß ein Herr ein solche Gerechtigkeit gegen Hinaußgebung deß Werths alle Jahr zur gebührender Zeit an sich ziehen kan.

Chlingensperg. Colleg. inst. lib. 3. t. 25. de loc. & cond. q. 12.

15. Quær. VI. Wie / und was Gstalten ein Leibgeding/ und Nutzniessung / videlicet vitalitium, & usufructus, distinguiert und unterscheiden werden? ℞. Gar vilfältig; Dann erstens ist die Nutzniessung dem Eigenthums-Herrn so lang nichts tauglich / so lang dieselbe wehret; Von dem Leibgeding aber / als einer wahrhafften Gestalt deß Erbrechts wird alle Jahr ein gewisse Stüfft / und Gilt bezahlt / und zwar subpoena caducitatis, und wann dasselbe einem andern verkaufft: oder angetauscht wird / ist man schuldig die gebührende Reichnuß dem Herrn von einer solchen Veränderung zu bezahlen.

Landrecht h. t. art. 6. 15. & 16.

16. Anderns / wird bey der Nutzniessung Caution: und Versicherung / bey dem Leibrecht aber nichts erfordert.

Gail. 2. obser. 46.

17. Drittens / hat ein Leibrechter rei vindicationem, utilem.

§. 1. ff. si eger V.

18. Entgegen hat ein Nutzniesser bloß actionem Confessoriam.

§. 3. Inst. de act.

19. Viertens / kan die Nutzniessung keinen frembden cediert: oder verkaufft werden.

§. finitur. 3. instit. de usufruct.

20. Per rationem, quia usufructus est servitus personalis, personæq; cohæret, ac cum eâ extinguitur.

L. 1. ff. de servitut. l. sicut. 3. §. fin. ff. quib. mod. usus f. amitt.

21. Geschweigens vorhin bekandt / quòd regulariter personalia cedi non possint.

L. ex pluribus. 42. ff. de administ. & peric. tut.

22. Auß welchem allem zu schliessen ist / daß ein Leibgeding mit einem Legal-Hypothec afficiert werde.

Blumb. de jur. emphyt. q. 14. n. 3.

23. Und

Und dises kan auch gesagt werden von der anverlaithen Frey-stüfft/ allein/ wann der Grund-Herr ein solche Gerechtigkeit widerum zu sich nimbt/ tunc exspirat. 23.

Blumb. cod. loc. n. 5.

Gleichwohlen aber hat ein anverlaither Freystüffter so lang ein stillschweigendes Unterpfand/ biß der Herr das außgelegte Geld/ so er vorhin um die Gerechtigkeit empfangen/ erstatten thut. 24.

Per tex. in l. cum tabernam §. fin. ff. de pignor. & ibi Barth.

Ob in einer General-Obligation auch das paare Geld begriffen? 25.
℞. Affirmat.

Blumb. eod. n. 23. per tex. in l. cum tabernam. §. fin. ff. de pignor.

Quær. VII. Was Zinß-Güther/ id est, bona censualia seyen? 26.
℞. In Jure Canonico werden dieselbe Zinß-Güther genennt/ auß welchen alle Jahr ein gewise Pension gereicht wird/ v. g. Wann einer dem andern sein Guth völlig mit dem Dominio, und aller Gerechtigkeit übergibt/ und ihme darbey nur einen Jährlichen Zinß/ oder Gilt im Geld/ oder Früchten zu geben reserviert und vorbehalt.

Franzk. de laudem. cap. 10. n. 30. & seqq.

Und dise Verlassung ist auch im weltlichen Recht bekannt. 27.

L. vet. cod. de rer. permutat.

Auß der Gewonheit und Praxi aber wird die Stüfft/ und Gilt für die jenige Pension genommen/ welche zu einer Recognition und Erkanntnuß deß eigenthumlich- und rechten Grund-Herrns/ dann der herrlichen Rechten gereicht wird. 28.

Molin. t. 2. §. 73. Gloss. 1. n. 5. & seqq. Cuiac. ad tit. Cod. de Jur. emphyt.

Und diser Zinß ist gleich der Erbrechts-Stüfft/ also zwar/ daß die Erbrecht- und Zinß-Güther schwerlich von einander discerniert werden können. 29.

Bart. in l. 1. Cod. de jur. emphyt. n. 7. Deci. Cons. 46. n. 2.

Quær. VIII. Wie werden aber dieselbe unterschaiden? ℞. In vil Weeg. 1mò. Wann ein Erbrechter 2. oder 3. Jahr lang sein Stüfft nicht bezahlt/ so wird er seines Rechts beraubt/ econtra verò, wann ein Zinser 3. 4. 5. ja 10. oder 100. Jahr seinen Zinß nicht bezahlt/ kan er dannoch seines Rechts nicht priviert, oder auß dem Guth getriben werden. 30.

 Gloss.

Gloss. cap. constitutus Abbas. ibid. n. 20. Menoch. præsumpt. 106. n. 16. Valas. de jur. emphyt. q. 32. n. 32.

31. 2dò. Wann der Erbrechter ohne Vorwissen: und Willen deß Grund-Herrns sein Gerechtigkeit verkaufft / macht er sich deren verlurstig / keineswegs aber der Zinser.

Deci. Cons. 164. Valas. & Menoch. cit. loc.

32. 3tiò. Bey den Erbrechts-Gerechtigkeiten gebührt dem Grund-Herrn der Einstand / nicht aber bey den Zinß-Güthern.

Rauch. q. 22. p. 2.

33. Quær. IX. Ob im zweiffelhafftigen Fahl die Güther mehrertheils für Zinß: als Erbrecht gehalten werden? ℞. Es seyen dißfahls die D. D. zweyfältiger Meynung; Dann etliche vermeynen / es seyen Erbrecht.

Jo. Faber. in l. 1. Cod. de jur. emphyt. Everhard. in top. â loco ab emphyt. ad cens. n. 5. Myns. cent. 3. obs. 65. n. 7.

34. Und diß ist der gemein: und wahrhaffte Sentenz so wohl bey der Geist- und Weltlichen Verleyhung.

Clar. §. emphyt. q. 1. n. 3. Rittersh. lib. 2. feud. c. 2. q. 7.

35. Entgegen sagen andere / daß dieselbe in dubio mehrertheils für Zinß-Güther geachtet werden.

Menoch. lib. 3. præsumpt. 106. n. 3.

36. Ubi hanc magis receptam sententiam vocat.

Covar. lib. 2. resol. cap. 7. n. 1.

37. Der allegierte Franzk. aber gebraucht sich dict. loc. n. 91. einer Distinction, und meines Erachtens nicht unrecht / da er sagt / es seye zu considerirn, ob an demselben Orth / und Land mehrertheils die Zinß- oder Erbrechten frequentiert werden.

L. cum de Lanionis. 18. §. item Caucobas. 2. in fin. de instruct. vel instrum. legat. Valas. q. 32. n. 35. Everh. in top. d. l. n. 5. Heig. §. adeo. jur. de locat. n. 18.

38. Quær. X. Was das Zimmer-Recht / seu superficies seye? ℞. Was oben uf den Grund erbaut wird / quidquid est super faciem terræ, in Stätten die Wänd und Tächer / und bey den Feld: und Baur-Gründen die Bämb / die Kräutter / und Frücht / da dieselbe noch auf dem Grund stehen.

Franzk. cap. 13. per tot.

Es seynd zwar noch mehrer dergleichen Species verhanden / uti 39.
v. g. libellaria, & precaria, allein seynd dieselbe der Orthen bey uns nicht im Gebrauch / pflegen auch die übrige mit dem Erbrecht meistentheils übereins zu stimmen / als ist unnöthig / dieselbe vergeblich hieher anzuführen.

Hiebey ist in Obacht zunemmen / daß / wann ein Mayr / oder 40.
Unterthan sein Gerechtigkeit / Lehen / Erb / Leibrecht / oder anverlaithe Freystüfft verkauffen will / daß er dieselbe je- und allzeit mit Vorwissen und Bewilligung deß Grund-Herrns thun: auch die Fahrnuß sonderbahr in den Anschlag bringen soll / damit man desto füglicher den Werth der Gerechtigkeit wissen: und hievon die Reichnuß / und Laudemia nemmen könne / alldieweilen die Laudemia oder Reichnussen nur von Erbrecht: und Lehen: nicht aber den eignen Güthern bezahlt werden.

Franc. Marc. decis. 608.

Derohalben bey einem begebenden Veränderungs-Fahl prima- 41.
riò allzeit zu wissen ist / ob zwischen dem Herrn / und dem Unterthan ratione deß Werths / oder Anschlags ein Irr: und Stritt sey / oder nit? R. Si primum, muß der Unterthan probiern, wie theur ihme das Guth consentiente, & sciente Domino in den Gewalt kommen / welchemnach der Herr den Kauffs-Contract nicht verhindern kan / sondern auch zulassen muß / daß die Melioration, si notabilis fuerit, in den Kauff / und Anschlag gebracht werde.

Fulgin. de melioram. q. 2. n. 5. l. fin. Cod. de jur. emphyt.

Im Gegenspill gebührt auch dem Herrn die gemachte Deterio- 42.
ration von dem Werth / der Anfangs außgelegt worden / zu detrahiern; dann wegen der Melioration, und Deterioration ist gleiche Ration und Ursach / in casibus autem, quos nectit paritas, æquitas, & idenditas rationis, non sunt separandi, quo ad Juris dispositionem, ergo &c.

L. â Titio. 108. de V. S. cons. argent. 17. n. 65.

Dafern aber zwischen dem Herrn und Unterthan deß Werth: 43.
und Anschlags halber kein Stritt / hat es ob claritatem weiter keiner Prob vonnöthen / nec opus est in tam claris dubitatione.

L. 1. §. fin. de dot. præleg.

Wann aber der Mayr die obangeregte Prob nicht thun könt: 44.
oder wolte / sondern bloß seinem einsinnigen Kopff nach / das Guth

dem

dem Genuß gemäß/ oder die Fahrnuß allzuhoch zu überschlagen ge-
45. dachte/ soll und mag ein Grund-Herr die Ubermaß ringern: befunde sich aber der Unterthan hierüber beschwerdt/ und kunte sich mit dem Herrn in der Güthe nit vergleichen/ so soll ein jeder Theil einen Schätz-
46. mann nemmen/ Rota in recent. p. 2. decis. 356. n. 3. und der Richter den dritten darzu verordnen/ welche mit einander das Guth zu Hauß/ und Feld wohl besichtigen: so dann an Eydsstatt außsagen sollen/ was dasselbe (ausser der Fahrnuß) werth seyn möchte.

Gab. Cons. 168. n. 114. lib. 1.

47. Und darbey soll es verbleiben/ auch hierauf gerichtlich erkennt werden; Jedoch stehet einem jeden Theil die Appellation bevor/ quæ nemini deneganda est.

Barb. lib. 1. cap. 72. axiom. 2.

48. Per rationem, quia illa dicitur species defensionis, quæ ad præsidium innocentiæ, non defensionem iniquitatis instituta est.

Cap. 15. & 61. extr. de appell.

49. Quær. XI. Wann eines Schuldners Güther verkaufft werden/ und die Glaubiger/ darunter auch ein Freund deß Schuldners begriffen/ welcher gleichen Werth darum zu geben sich offeriert, ob der Freund dem andern vorgezogen werden soll? ℞. Affirm.

Andre. Tyraquell. de jur. retract. in præfat. n. 41. per tex. in l. 1. ff. de prim. credit. & alijs cit.

50. Quær. XII. Wann ein Erbrecht/ oder Leibrecht heimfallet/ ob dasselbe den Freunden vor andern frembden de novo verlassen: und verkaufft werden soll? ℞. Affirm. und zwar biß in den vierten Grad/ und wann der Grund-Herr ein solches nicht thun wolte/ so könte man derentwillen die Hochlöbl. Regierung ansuchen.

Tyraquell. de jur. retract. in præfat. per tex. in l. si mihi, & titio. cum Alex. Franc. Are. & in cap. bon. memor. de postul. præla.

Per Rationem, weilen die Erben ein solche Sach/ ungeacht es nicht auf dieselbe fallet/ leichter erwerben/ als die Extranei.

Tyraquell. eod. cum Bald. in cap. quæ in Ecclesiarum col. 3. inprim. & 2. de Constit.

Dann/ gleichwie ein Lehen-Herr/ dem ein Lehen durch den Tod deß Vasalln apert wird/ schuldig ist/ desselben Erben vor andern Frembden das Lehen widerum zu verleihen.

Gloss. & Bart. in l. 1. §. permittitur ff. de aqua pluv. Ripa. l. 1. ff. de privileg. credit.

Also

Also soll / und kan auch ein Grund-Herr den Erben deß Leibrechters die neue Verleyhung absq; injuria nicht abschlagen / oder entziehen.

Christ. Chlingensperg. c. 1. de Jur. Emphyt. cap. 5. assert. 11. n. 2. 3. & 4. cum cit. Marant. & Valasc.

Nicht weniger werden die Erben in Vertheilung der Erbschafften den Frembden vorgezohen. 51.

Tyraquell. eod. in præf. n. 44. versus fin.

Wann aber die Erben in einer Jahrs-Frist à tempore scientiæ die Verlassung nicht begehrten / sondern stillschwigen / könten sie hinnach die Verleyhung nicht mehr darüber begehren / quia talis facultas seu potentia petendi talem reformationem præscribitur anno à tempore scientiæ, & taciturnitatis.

Martin. Peg. de Jur. Emphyt. fol. 27. §. Da aber. Lud. in l. prætor. 8. fin. ff. de arb. cap. inter filios. si de feud. content. sit inter Do. & agna.

ARTICULUS IX.

Vom Unvermögen dessen / der ein Gerechtigkeit bey einem Guth erkaufft / oder sonsten an sich bringen will.

1. QUær. I. Ob ein Grund-Herr allzeit den Consens, so offt derselbe von dem Erbrechter begehrt wird / zu ertheilen schuldig sey? ℞. Regulariter, quod sic.

Per tex. in l. fin. Cod. de jur. emphyt.

Und zwar soll derselbe ohne Dargebung eines Willen-Gelds gegeben werden / jedoch stehet in deß Grund-Herrns Willkuhr / ob er denselben ad oppignorandum indefinitè, nicht aber ad certum tempus ertheilen wölle.

Mandat 5. Martij Anno 1672.

Quær. II. Wann aber der Grund-Herr nicht consentiern wolte / was hat sich der Unterthan für einer Vorsichtigkeit zu gebrauchen / auf daß der Herr interpelliert werde? ℞. Der Unterthan soll sich Gerichtlich erbietten / die Bezahlung der Raichnuß seu lau- 2.

demij zuthun / jedoch mit vorhergehender Citation, und wann der Herr den Consens recusiert, und das Geld nit annemmen will / kan er dasselbe hinterlegen / und der Oberrichter / id est, die Hochlöbliche Regierung hierüber sein Decret interponiern, dann das Factum deß Grund-Herrns suppliern, und den Consens pro præstito erkennen.

Alex. Cons. 57. n. 6. lib. 2.

3. Weilen gleich zu seyn erachtet wird / daß der Grund-Herr den Consens ertheilet / oder denselben zu ertheilen schuldig sey.

Menoch. de arb. Jud. Cas. 182. Surd. Cons. 182. n. 76.

4. Dann der Herr ist schuldig zu consentiern, und wann er den Consens verweigert / und recusiert, so wird der Willen für ertheilter gehalten / und kan ohne dessen die Alienation beschehen.

Surd. dec. 220. n. 56.

5. Limitatur tamen. 1mò. Wann der Käuffer ein armer unvermöglich- oder sonst unfüg: und untauglicher Mann / der dem Guth nit vorstehen: oder den jährlichen Canonem bezahlen kundt.

Clar. § Emphyteusis q. 15. ver. 4.

6. Limitatur. 2dò. Wann derselbe ein strittliebend: rauffender Gesell wäre / quia valdè incommodum est contrahere cum homine rixoso.

Tusch. tom. 7. verb. rixosus conclus. 556. n. 2.

7. In sonderer Erwegung / wann schon ein solch rauffender: oder streittender Bößwicht / und Spotvogl wohl Mittel hätte zu bezahlen / so wurde doch derselbe in Jure für keinen taugsomben Borgen gehalten / ergò ist derselbe auch â pari für keinen anständigen Mayr / oder Unterthan anzunemmen.

Tusch. eod. cum Jas. in l. 2. n. 19. verb. adde quatuor. ff. solut. matri.

8. Welches auf einen jeden lasterhafften Menschen zu extendiern ist / damit denen Lastern / welche auf alle Weiß außzutilgen / kein Weeg und Thür eröffnet werde.

Clement. ult. de Elect.

9. Limitat. 3tiò. Wann das Guth zerrissen / aut in plures partes dividiert werden wolt.

Fulg. de cont. emphyt. q. 38. n. 18.

10. Limitat. 4tò. Wann bey einem Grund-Herrn sonst nicht herkommen wär / dergleichen Renovationes zu thun.

Ludov. deci. 51.

Limit.

Limitat. 5tò. Wann die Gerechtigkeit auf ein gewise Generation anfangs ertheilt worden / ist der Herr nit schuldig länger den Consensum ad alienandum zu geben / als die Generation wehret. 11.

Honded. conf. 31. n. 47. lib. 2.

Limitat. 6tò. Wann der Käuffer ein Feind deß Herrns wäre. 12.

Surd. decis. 2[illegible]. n. 54.

Limitat. 7timò. Wann der Käuffer nicht gleich das Laudemium bezahlen könte. 13.

Surd. eod.

Limitat. 8vò. Wann die Gerechtigkeit einer Kirchen / oder mächtig: und vornehmen Herrn verkaufft wurde. 14.

Fulg. de alien. q. 1. n. 20. & q. 4. n. 3. & seqq.

Limitat. 9nò. In Lehens-Sachen der Heil. Röm. Kirch propter Bullam Pij Quinti. 15.

Limitat. 10. Wann der Erbrechter einem andern absq; contractu & titulo præcedente an statt seiner zu stehlen trachtete. 16.

Fulgin. de alien. q. 11. n. 10. & 12.

Limitat. 11. Wann der Erbrechter sein Gerechtigkeit einem andern über die Helffte verschreiben: oder versetzen wolte. 17.

Blumb. de Jur. emphyt. cap. 12. n. 3. Concord. Landrecht tit. 11. art. 4. in fin. Er hätte dann sonderbare rechtmässige Ursachen.

ARTICULUS X.

Von Bau-Leuth / die ihren Herrn die Güther nicht bauen mögen.

Quær. I. Ob ein Bstandmann / der übel haust / kan expelliert werden? ℞. Ja / & hoc probatur. 1.

Per l. quæro. §. inter locatorem l. locati. auth. qui rem Cod. de Sac. Eccl. l. æde Cod. locati.

Quær. II. Ob auch ein Nutzniesser / Leib: und Erbrechter / oder Lehens-Vasall kan fortgejagt werden? ℞. Ja / dann / wann ein Nutzniesser mit dem Eigenthum übel haust: und umgehet / so wird er seiner Nutzung beraubt. 2.

L. æquissimum. §. fructuarius. ff. de usuf.

3. Also auch der Erbrechter / ut sentiunt omnes.

In l. divortio §. si fundum sol. matri. Jas. cons. 17. col. 1. lib. 1. n. 4.

4. Wie nicht weniger der Lehenmann / wann er das Lehen deterioriert.

Menoch. lib. 2. Cent. 1. casu 78. per tot.

5. Quær. III. Wann ein Mayr / dem das Guth auf 3. Jahr ohne Caution verlassen worden / in solcher Zeit dergestalten erarmbte / daß er dem Guth nicht mehr vorstehen: oder den Herrn bezahlen könte? ℞. Er soll eintweders 14. Täg vor Liechtmessen hierumben Borgschafft thun / oder aber hinnach das Guth raumen / ungeacht die Bstand-Jahr sich noch nicht geendet hätten.

6. Quær. IV. Was soll es aber für ein Abschlaipff und Deterioration seyn / daß der Erbrechter / oder Vasall seines Rechts priviert werden könne? ℞. Es muß mercklich / groß / und nit wenig seyn.

Fulgin. de var. caduc. q. 2. n. 37. & 38.

7. Darzu werden drey Umständ erfordert. 1. Debet deterioratio in ipsâ proprietate, & non in ipsis fructibus esse. 2. Per dolum malum, latam culpam, & levem (non autem levissimam) res deterior facta. 3. Notabilis deterioratio, modica enim considerari non solet, id est.

Es muß 1mò. Der Abschlaipff / oder die Deterioration in dem eigenthum / und nicht in den Früchten: und 2dò. Durch List / und Betrug / oder einer grossen: oder mittelmäßigen Schuld beschehen: auch 3tiò. Ein mercklich: grosser Abschlaipff seyn / dann ein schlechter wird nicht geacht.

Cum Bald. Jas. cons. 17. n. 2. lib. 1. & in l. divortio. §. si fundum.

8. Quær. V. Wie groß aber der Abschlaipff seyn soll / das wird dem Richter zu seiner Erkanntnuß überlassen.

Menoch. lib. 2. Cent. 1. Cas. 78. n. 7.

9. De Jure Bavar. aber wird einem Erbrechter vergünstiget / daß / wann er das Guth nicht mehr erschwingen: und dem Herrn Satisfaction leisten könte / er dasselbe inner gebührender Zeit verkauffen dörffte.

Landrecht hoc tit. & art. vers. Hätte aber.

10. Was ist aber die gebührende Zeit? ℞. Von der ordentlichen Stüfft-Zeit anzurechnen / biß auf die 4. Täg / so nach Liechtmessen den

den 16. Februarij ihren Anfang und Lauff nemmen / und den 19. hinnach sich endten.

Arnold. Rath & Illust. Caspar. Schmid hoc tit. & art. 13. n. 12.

Und da der Unterthan dise Zeit versaumbt / kan der Herr sein Gerechtigkeit auf die Gandt bringen. 11.

Schmid hoc tit. & art. n. 8. §. dices.

ARTICULUS XI.

Das ein Herr von seines Baumanns-Guth der erste Gewehr seyn soll.

PRæliminariter ist vor allem zubedencken / wie hoch ein Guth / oder Grund anfangs mit der Stüfft / wann selbiges das erstemahl vererbrecht werden will / belegt werden soll? ℞. So hoch / als die Stüfft in 20. Jahren den rechten Werth / und Preyß deß Guths: oder Grunds außmachen möchte. 1.

Angel. in auth. de non alien. §. quia verò, in fin. col. 2. Gloss. in ver. constante in auth. perpetua de SS. Eccles. & in spe. de locat. §. 6. ver. dicitur autem, vide Alex. in Cons. 75. p. 4.

Und ein solche Stüfft / die innerhalb 20. Jahren den Werth deß Guths ersteigt / pflegt man für recht / und ehrlich zu halten. 2.

Do. Pet. Phil. cor. in cons. 201. incip. visis. in litt. J. & in cons. 285. incip. viso in l. J. in P. 3. litt. P. ver. Pensio.

Quær. I. Wie vilfältig der Census sey? ℞. Es wird einer Reservativus, der ander Constitutivus, der dritte Personalis, der vierte Realis genannt. Der Erste ist / wann einer sein Guth mit dem Eygenthum völlig verkaufft / und ihme darbey bloß ein jährlichen Censum an Geld / oder Getrayd zu reichen vorbehaltet.

Der Ander wird der Aufferlegt: oder Geordnete genannt / wann nemlichen der Herr bey seinem Guth præcisè das Dominium Utile v. g. auf Erbrecht verkaufft / und ihme zu einer Recognition ein gewiß: jährliches Einkommen constituiert.

Fran. Fulg. de Jur. Emphyt. Prælud. q. 8. n. 2. & 3.

Der Personal-Census hanget der Persohn an / Realis aber bleibt auf dem Guth / so ohne Vorwissen deß Grund-Herrns nicht imponiert werden kan.

Corbul. de Jur. Emphyt. cap. 14. ampliat. 49. n. 2.

Quær. II. Was die Wörter Canon, Pension, Stüfft / und Dienst bedeuten / welche der Erbrechter seinem Grund-Herrn jährlich zu geben schuldig? ℞. Die Wort Canon, Stüfft / und Gilt bedeuten die Geld-Stüfften / wie dann Stüfft und Gilt Synonima genennt werden.

Juxta Domin. Bass. controvers. 40. n. 13. & 14.

Das Wort Dienst aber begreifft den Trayd- und Kuchel-Dienst / Gänß / Käß / Schmaltz / Hüener / Aendten und andere Sachen / so die Unterthanen in corpore zu dienen schuldig.

3. De Jure Communi haben zwar die Jura Dominicalia ein stillschweigendes Unterpfand / aber keinen Vorgang.

Arg. eorum, quæ trad. Ant. Negus. de pig. memb. 4. p. 2. n. 126. Jo. Köpper. decis. 28. n. 20.

4. De jure Bavar. aber gaudiert ein Grund-Herr nicht allein wegen Stüfft- und Gilt ein stillschweigendes Unterpfand / sondern auch das Jus Prælationis, hoc art. & Gandt-Process. 2. tit. 9. art. welches auch dem allgemeinen Recht nicht zuwiderstrebt / per ea, quæ tradit

Ant. Fab. in Cod. de Jur. emphyteut def. 59.

5. Allwo er sagt / daß / wann unter den Gläubigern in der Ordnung deß Vorgangs halber gestritten wird / so gehet der Grund-Herr mit seiner jährlichen Herrn-Forderungen vor / und zwar ohne alle Außnamb / wann er will in die Possession deß Erbrechts eingesetzt werden. Per rationes sequentes. 1mò. Quia Dominus plus est, quàm Creditor, weilen deß Grund-Herrns Recht mehrer ist / als deß Gläubigers. 2dò. Cùm nemo possit habere Jus antiquius, tanquàm Creditor, quàm ipse Dominus, weilen niemand ein älters Recht haben kan / als der Grund-Herr. 3tiò. Quia ob non solutum laudemium Domino fundi est jus petendi, ut Dominium utile cum directo consolidetur, weilen der Grund-Herr wegen nit bezahlter Reichnuß / seu laudemij begehren kan / daß das Dominium utile mit dem Directo consolidiert werde.

Per tex & notata, in l. fin. Cod. de Jur. emphyt.

6. 4tò. Potiorem ejus causam esse, qui rei suæ Dominium, quàm, qui rei alienæ pignus vindicat, est enim potentior vindicatio Domi-

nij,

nii, quàm pignoris. So ist ja die Vindication deß Eigenthums mächtig- und stärcker / als deß Unterpfands.

Tot. tit. Cod. si res alien. pig. dat. sit.

5tò. Nec venditio, nec alienatio rei emphyteuticariæ fieri potest irrequisito Domino, ergo necessariò consensus requirendus est, antequàm ad alienationem perveniatur, kan auch kein Verkauff: oder Verkommerung nicht geschehen / es bewillige dann der Grund-Herr. 7.

L. fin. Cod. de jur. emphyt.

Quær. I. Warumben das Jus Prælationis deß Grund-Herrns auf 3. Jahr restringiert seye? ℞. Darumben / damit ein Grund-Herr nicht mit Fleiß so lang Stüfft: und Gilt anstehen lassen soll / wardurch er endlich das völlige Guth / oder Stuck zu Præjudiz anderer Gläubiger an sich ziehen könte; Dan gleichwie dises gar schwer / und præjudicierlich fallete / also kan auch niemand durch eines andern sein Condition verschlimmert werden / dessentwegen in dem Edict-Procefs löblich disponiert, daß / wann ein Grund-Herr sein Stüfft / und Gilt über 3. Jahr borgte / soll nur ein Jahr in der befreyten Stell erkennt: und die übrige für blose Curent-Schulden gehalten werden / per ea, quæ tradit 8.

Benen. str. de decoct. p. vet. n. 3. l. si hominum. 7. §. quoties foro. ff. depositi l. procuratoris. §. sed & de trib. act.

Quær. II. Wann der Grund-Herr vor Formierung deß Edicts-Procefs iemahlen keinen Abschlaipff / oder Deterioration begehrt / ob derselbe ex post facto, an dem ersten Edicts-Tag noch etwas begehren könne? ℞. Nein / sondern hat ihme es selbst zuzumuthen / daß er mit dem Einfordern so nachläßig gewesen / ratio assignari potest, hæc, quòd Canon, & Deterioratio pari Jure gaudeant; Nun aber ist der oballegierte Text klaren Inhalts / daß die Freyheit deß Vorgangs ratione der Stüfft inner 3. Jahr exspiret, ergò kan auch ob paritatem, & eandem Rationem die Deterioration, oder Abschlaipff nit mehr in der befreyten Stöll zu Præjudiz der Gläubiger begehret werden; Dann welche gleich seynd in der Disposition, sollen auch gleich seyn / in dem Effect, und Interpretation. 9.

Wesen. 1. Cons. 4. n. 77.

Quær. III. Was unter dem Wort Herrn-Forderung begriffen? 10.
℞. Nicht allein die Stüfft und Gilt / dann der Guths-Bericht / Abschlaipff /

schlaipff / und Raichnuß / sondern auch andere dergleichen / quæ dictio significat æqualitatem, & identitatem per omnia.

Georg Everh. conf. 47. n. 92. vol. 1.

In dem Gandt-Proceß aber tit. 2. art. 9. werden dise Wort gelesen / und Andere Herrn-Forderung / welche Wort von einer solchen Macht / und Krafft seynd / daß selbige nicht allein die außtruckentliche: sondern auch noch ander: und grössere Casus in sich begreiffen.

Deci. conf. 77. Besold. Thesaur. pract. lit. A. verb. Ander 69. §. dictio, alia quæcunq;

11. Quær. IV. Wan ein Grund-Herr zu Aufnemmung eines Gelds / und Versicherung dessen den Consens ertheilt / auch würcklich darüber aufgericht / über ein Zeit aber das verhypothecierte Guth / oder Grundstuck zu Bezahlung der Schulden nicht mehr erkleckt / ob der Grund-Herr in subsidium all: deß jenigen / was zu Verlurst gehet / könne conveniert werden? ℞. Esse distinguendum, entweders ist Anfangs zu Zeit deß constituierten Hypothecs das Guth / oder Grund so vil werth gewesen / daß die Schulden bezahlt werden können / oder nicht? Bey dem ersten Fahl ist der Herr nichts schuldig / per rationem, quia Dominus futura providere nequit.

Christ. Blum. de jure emphyt. q. 12. n. 5.

12. Bey dem andern Fahl / ist die Ursach widerum zu distinguiern, ob der Herr die Gefahr erindert / oder nit / dann / wann der Grund-Herr den Creditorn hat angedeut / daß sein Guth schon über die Helffte verschriben / so ist die Schuld deß Creditoris.

L. quod quis. 203. ff. de R. J.

13. Dafern aber der Creditor von dem Grund-Herrn zu wissen verlangt / ob er sicher auf dises Guth / oder Grundstuck herleyhen könne / und der Herr ein solches affirmiert hätt / so wäre derselbe schuldig den Abgang und Verlurst zu ersetzen / er hätte gleich ein solche Antwort wissend oder unwissend gegeben; Dann / wann ers wissendlich gethan / so ist er in dolo begriffen / wann ers aber unwissend gethan / so wird er einer Schuld bearget / daß er vf Nachfragen deß Creditorns in den Büchern nicht nachgesucht / & sic ex negligentia sua eum damnificaverit, culpa autem cuivis sua, non alij nocere debet.

Per vulg. & tex. in §. sciendum autem 2. instit. de satisdat. tut. l. 6. ff. de Magist. Convent. l. 5. Cod. eod. l. 36. §. 6. ff. de administ.

14. Und

Und gleichwie auß angeführten Texten abzunemmen / daß Rich- 14.
ter und Rath in subsidium zu bezahlen schuldig / wann er denen Pupillen / und Minder-jährigen nicht genugsam caviern lasset; Also ist derselbe auch in subsidium ad interesse verbunden / wann er Borgen für taugsamb erkennet / welche â parte rei gantz untaugsam gefunden worden.

Berlich. p. 2. Concluſ. 29. n. 80.

Anerwogen ipsa hypothecatio nichts anders / als ein fidejussion 15.
ist / weilen die Güther an das Orth der Persohn succediern, & â personis ad res fortissimum sit argumentum.

L. 112. §. 2. ff. de legat. 2. Coler. de process. execut. p. 1. c. 10. n. 72.

Auch hindann gesetzt der Clausl, quæ communiter instrumentis 16.
inseri solet, NB. Jhme / und seinen Erben unschädlich / &c. & in tali casu nihil relevat, in reuffer Erwegung dieselbe für Fraudulent, und betriegsamb gehalten wurde / wann selbige in einem solchen Fahl einen Effect haben soll.

Pingiz q. 38. n. 22. per tex. in l. quæro. ff. de act. empt.

Dessen aber allem ungeacht / ist das Widerspill der Billichkeit 17.
ähnlicher / nemlichen / daß der Grund-Herr keineswegs ob datum consensum in subsidium zu hafften schuldig.

Virgil. Pingiz. in tract. qq. sax. q. 38.

Per rationem, weilen der Grund-Herr den Consens nicht derentwillen gibt / daß er sich dardurch obligiern wölle / sondern nur / daß die Verschreib: und Verpfändung giltig constituiert werde / welche sonst de Jure Bavarico nicht giltig wäre / ergò contrarium effectum operari non debet.

L. Jubemus Cod. ad S. Consult. vell.

ARTICULUS XII.

Von Verkehrung der Hintersässen.

Locatio & conductio ex utrâque parte hæredes, scilicet tam lo- 1.
catoris, quàm conductoris obligat, id est, die Verleyh: und Bestellung verbindt die Erben den Contract zu halten.

Per tex. in l. viam veritatis. 10. l. 29. l. 34. Cod. locat. conduct.

2. Quær. I. Ob ein Herr seinen Mayr / der weiter auf dem Guth kein Gerechtigkeit hat / je: und allzeit nach seinem Belieben / verkeh-
3. ren könne? ℞. Nein / Propter placitum contractum, quod, licet ab initio meri fuit arbitrij, attamen ex post facto in necessariam præstationem convertitur.

Carpz. p. 2. Constit. 37. de fin. 6. n. 1. & 2.

Sondern præcisè zur gewohnlicher Stüfft: oder Jahrs-Zeit / außgenommen in dem Fahl / da er übel hausete / uti supra.

Art. 10. per l. quæro. §. inter locatorem ff. locati. Bald. & Ruin, cons. 88. col. 1. lib. 1.

4. Quær. II. Ob auch ein Mayr / und Jnmann ex causa necessitatis expelliert werden könne? ℞. Ja / v.g. Wan der Herr das Hauß will bauen / oder aber probiert / daß er dasselbe zu seinem Gebrauch selbst vonnöthen hat.

Carpz. eod. loc. n. 5. per tex. in l. 3. Cod. locat.

5. Allein will diser Text von vilen bewehrten D.D. nur von den Häusern: und nit Baurn-Güthern / oder andern Gründen verstanden werden.

Jo. Sichard. ad dict. l. 3. n. 6.

6. Und obwohlen obverstandnermassen diser Contract activè & passivè ad hæredes gehet / so ist doch ein Weib / nach ihres Manns todt / denselben zu halten nit schuldig / wann der Mann ein Hauß / oder Grund / so das Weib zum Heurath-Guth gehebt / verlassen hätte / per rationem, quia vidua non ut hæres, sed ut Domina talem fundum consequitur.

Fab. in Cod. lib. 4. t. 41. def. 37. n. 34.

7. Gleichwohlen aber kan ein solcher Conductor die Erben deß Manns ad interesse conveniern.

Carpz. p. 2. const. 37. defin. 3.

8. Und wann ein Grund-Herr unter wehrenden Bestand-Jahren das verlassene Guth auf Leib- oder Erbrecht jemand verkaufft / so ist derselbe dem Bstand-Mann allen Nutzen / und Gewinn / den er biß zu Außgang der Bstand-Jahr haben können / zu erstatten schuldig.

Per tex. in l. si in lege. 24. §. Colonus 4. l. qui insulam. 30. l. si fundus 33. ff. locati.

9. Und gleichwie bey einem Mayr / der nach vollendter Zeit noch in dem Guth verbleibt / darfür gehalten wird / er habe widerum vf ein

neues

neues / und zwar eben umb den jenigen Werth / Pension, und vorigen Conditionen, wie vorher / jedoch nur auf ein Jahrlang / das Guth bestanden.

L. item quæritur. 13. §. qui inpleto & l. seq. ff. locati.

Weilen die Frücht bey den Baurn nur einmahl im Jahr zu einer gewisen Zeit gefängt werden.

Gloss. & Bartol. in §. vet.

10. Welches aber nit stat: und blatz hat / bey einem Guth in der Statt / als da ist ein Hauß / warinnen man wohnen: Gewerb treiben: und Zinß einnemmen kan / bey welchem man sich eines andern Rechts zu bedienen: und zu gebrauchen hat; Nam prout quis habitaverit, hoc est, in id tempus, in quo habitavit, reductio censetur facta.

Dict. l. 13. §. vet. Ant. Faber Cod. lib. 4. defin. 45. n. 5.

Der Unterschid ist in deme / daß die Frücht in den Stätten zu jeder Zeit im Jahr können aufgehebt werden.

Harpp. in pr. instit. de locat. & conduct. n. 88.

11. Also ist ein Bstand-Mann / der vor der Zeit ex necessitate, aut alia justa causa, auß dem Hauß / oder Guth gezogen / den völligen Zinß zu bezahlen nit schuldig.

L. habitatores. 27. vet. l. sed addes. 19. §. si quis ff. locat. conduct.

12. Quær. III. Wann ein Mayr auf 3. Jahrlang ein Guth bestanden / und gleich in dem ersten Jahr den Schaur / oder anders Unglück erlitten / hingegen das andere: und dritte Jahr fruchtbare gehabt / ob der Herr für alle 3. Jahr den völligen pactierten Zinß einfordern könne / oder aber für das Schaur-Jahr einen Nachlaß thun müsse? ℟. Er könne den völligen Zinß begehren.

Per tex. in l. ex conducto. 15. §. Papinianus ff. locati.
Harp. dict. loc. n. 81.

13. Dann so lang wird vergebens ein Nachlaß begehrt / so lang ein Hoffnung verhanden / daß die Fruchtbarkeit eines Jahr den Schaur / oder Mißräthigkeit ersetzen kan.

Carpz. p. 2. constit. 37. defin. 13. n. 3.

14. Dafern aber ein Pactum verhanden / Krafft dessen alle Jahr / wann ein Schaur / oder Mißräthigkeit kombt / an der Pension etwas nachgelassen werden soll / so muß der Nachlaß gleich beschehen / und kan das fruchtbar: mit dem Schaur: und mißräthigen Jahr nicht compensiert werden. Carpz. eod. n. 5.

15. So ist auch der Billichkeit gemäß / daß der jenige Schad / welcher durch feindlichen Einfahl / oder andern begebenden Unglücks-Fahl causiert wird / dem Bstandmann an dem Zinß: und Bstand-Geld remittiert: und nachgesehen werde / etiamsi conductor expreßè sibi hâc de re nihil prospexerit.

L. ex conducto. 15. §. si vis. 2. ff. locati. Menoch. lib. 2. de arb. Jud. cent. 1. casu. 76. & 77.

16. Angemerckt dergleichen Unglücks-Fahl deß Herrn: und nit deß Bstand: oder Inmanns seyn / damit er nicht über den Schaden deß verlohrnen Saamens auch den Lohn deß Grunds zu præstiern gezwungen werde.

Gail. lib. 2. obser. 23. n. 2.

17. Quær. IV. Wer die Quartier: und Durchzüg-Kosten tragen / und büssen muß / der Herr / oder der Mayr / und Bstandmann? ℞. Der Herr / quia tales sumptus inter casus fortuitos numerantur.

Godof. lib. 12. l. 9. Cod. de metat.

18. Es seye dann / daß der Bstandmann alle Casus fortuitos, ex pacto über sich genommen / so gar wohl seyn kan.

Per l. si quis. 9. §. Julianus. ff. loc.

Weilen die Pacta, & Conventiones dem Contract ein Gesatz geben.

L. Contractus. 23. ff. de R. J.

Wie bey jetzigen Zeiten zum öfftern zubeschehen pflegt / da die Grund-Herrn in den Brieffen außtruckentlich herkommen lassen / es soll den Mayr von Bezahlung der Jährlichen Stüfft weder Hagl / noch Schaur / Mißräthigkeit / oder andere Unglücks-Fähl befreyen ꝛc. Quo in casu dein conductor, si remissionem petat, audiendus non est.

Fab. in Cod. lib. 4. t. 41. def. 2. n. 2. & def. 13. n. 1.

19. Hierbey entstehet ein andere Frag / die sich wohl bey denen Geistlich-aufgestelten Vicarien, als weltlichen Bstand-Leuthen begeben mag / wann nemlichen dieselbe bey Ubernemm: und Einantwortung eines Guths / oder Vicariats auch in naturâ unterschidlich-lebendig: und todte Fahrnuß umb einen gewisen Preiß und Anschlag annemmen / so dann bey Abtrettung deß Guths / oder Außgehung der Bestand-Jahr alles tam in quantitate, quàm qualitate widerum außantworten sollen / ob / und wer in einem solchen Fahl die Casus fortuitos, und den Vichfahl büssen muß / der Locator, oder Conductor? ℞. Vor Erörderung der Hauptsach ist hauptsächlich zu wissen / daß die

Æsti-

Æstimation nicht allzeit gleich einen Kauff mache / sondern bloß in jenem Fahl / si id actum sit, & negotij natura patiatur.

L. 1. ff. de æstimat. l. si inter. 21. Cod. de Jur. dot.

Bey Verlassung eines Guths aber ist nicht zu gedencken / beschehen zu seyn / daß in den Conductorn, oder Bstandmann das Dominium transferirt werde. 20.

L. non solet. 39. ff. locat.

Hat auch die Æstimation für sich selbst disen effect nicht / wohl aber wird die Schätzung in derley Fählen bloß darumben vorgenommen / auf daß man um so vil ehender wissen könne / wann durch Unfleiß und Schuld deß Bstandmanns etwann ein Vich zu Grund gangen / oder verröckt ist / wie vil derselbe hiefür bezahlen solle / angemerckt einen Bstandmann der Contract nicht auf die begebende Unglücks-Fähl / sondern nur zu der Huet und Behaltung verbindt / es komme dann etwas auß seiner Fahrläßigkeit her. 21.

L. si inter virum. 21. Cod. de Jur. dot. l. cum duobus. 52. §. damna ff. pro soc. Rauchbar. q. 29. n. 22.

Folgbar kan einem Pfarr-Vicari, Mayr / oder Bstandmann das durch Unglücks-Fähl s. v. verreckt: und umgestandene Vich / ungeacht der vorbeygangenen Schätzung zu büssen nicht zugemuth werden. 22.

Quær. V. Warum soll: oder darff der veränderte Bstandmann / oder Mayr von seinem Nachkommen kein Geld / oder anders annemmen? ℞. Darumben / damit der Mayr nach der Zeit nicht sagen könne / er habe das Guth mit Burd übernommen / auch dem Herrn das jenige nicht entzogen werde / was ihme gebührt; atqui, was dem Absteher / oder Antecessorn gereicht wird / dasselbe wird per indirectum, und heimlich sine omni ratione dem Herrn entzohen / ergò, &c. Daturq; finitâ conductione fructibus consumptis remedium, nemlichen nach geendigter Müett: oder Stüfftung / und verzehrten Früchten competiert dem Herrn das Mittel. L. 2. Cod. de resc. vend. 23. 42.

Gamma. decis. 19. p. 23.

Die Clöster sollen kein ligendes Guth / Zehend / oder anders verkommern / sondern vilmehr sich befleissen / daß alles in gutem Stand erhalten werde. 25.

Mandat den 24. Junij Anno 1562.

Sollen auch derentwegen gar keine Bitt: oder Fürschrifften / sie werden gleich gegeben / von wem sie wollen / angesehen: sondern hierüber Bschaid erwart werden.

Mandat. eod.

26. Kein Beambter soll über einen Kauff- oder Wechsel-Brieff für frey leedig aufrichten / es seye gleich ein Guth / Acker / Wisen / oder Holtzwachs / er habe dann zuvor genugsame Urkundt / und den Ankunffts-Titl gesehen / daß ein solches frey leedig eigen seye.

Mandat 3. Septemb. Anno 1689.

Auch über die Stüfft und Clöster eigenthumliche Güther keine Außträg- oder Nahrungs-Brieff ohne deren Verwillig: und Erklärung aufrichten / und denenselben dardurch kein Nachtheil causiern.

Mandat den 27. Augusti Anno 1669.

Dann ohne Consens deß Grund-Herrns über Grund: und Boden keinen Schuld: oder Borgschafft-Brieff geben.

Mandat 1. Decemb. Anno 1629.

72. Item soll ohne Lands-Fürstlichen Consens kein Kirchen-Guth / oder / was ad pias causas gehörig / veralieniert werden.

Mandat 3. Septemb. Anno 1689.

28. Die Außbrüch von den Güthern soll man fürdershin nicht mehr verstatten / sondern gute Obacht halten / daß sie in dem Stand / wie es von alter her gewesen / gelassen werden.

Mandat den 1. Julij Anno 1681.

29. Auch fleißig nachforschen / und dahin sehen / wie die Außbrüch widerum zu den Güthern kommen möchten.

Mandat den 31. May Anno 1681.

30. Die Zertrümm: und Schmällerung der Güther / nemlichen / daß auß einem etliche Gründ genommen: und andern zugelegt werden / und dannoch bey den alten Burden / und Außlagen verbleiben / so der Billichkeit nicht gemäß / ist in specie verbotten.

Mandat 7. Mertzen Anno 1674.

Steur-Instruction de Anno 1612. §. 42.

31. Der Grund-Herrschafftliche Consens soll ohne Darreichung eines Willen-Gelds / zu Aufrichtung der Schuld- und Borgschafft-Brieff ertheilt werden / es stehet aber in deß Grund-Herrns Willkuhr / ob er denselben indefinitè, oder ad certum tempus geben wölle.

Mandat den 5. Martij Anno 1672.

32. Die Zubau-Güther sollen nicht mehr verstatt: sondern mit eigenen Mayr besetzt / auch ex officio verkaufft werden.

Mandat 12. Aprill Anno 1701.

ARTI-

ARTICULUS XIII.

Von den Freystüfftern / die über ihres Herrn Willen die Güther wöllen besitzen.

Gleichwie der Grund-Herr seinen Mayr / oder Bstandmann nach Außgang der Bestand-Zeit wider seinen Willen länger nicht aufhalten kan. 1.

Sand. lib. 3. decis. Fris. tit. 6. defin. 4.

Also soll auch im Gegenspihl ein Mayr / oder Bstandmann seinem Herrn nach geendten Bstand-Jahren keinen Gewalt / oder Ungelegenheit eines längern Verbleibens zufügen / dann / wann er den Grund-Herrn an der Possession ein Verhinderung machen wolte / kundte er auß eigenem Gewalt fortgejagt werden. 2.

Cod. Fab. lib. 4. t. 42. defin. 108. Guid. Pap. q. 480. Boer. Cons. 7.

Jedoch wurde füglich: und besser seyn / wann der Grund-Herr in Ermanglung der Jurisdiction denselben durch den ordentlichen Richter expelliern ließ. 3.

Arg. l. creditores. 3. Cod. de pig.

Per rationem, damit hierdurch nicht noch grössere Zanck-Händel / und Tumult entstehen. 4.

Fab. dict. loc. defin. 11. & 108.

Quær. I. Quid Juris, wann ein Freystüffter / oder Bstandmann seinem Herrn / oder dem jenigen / der an statt dessen das Guth / oder Grund stüfften wolte / trölich wäre / oder auch sonsten sich ungebührlich erzeigete? ℞. Ein solcher kan: und soll allenthalben auf betretten: und seinen selbst eigenen Kosten gefänglich angenommen: und zu Versicher: und Abtrettung deß Guths angehalten: auch nach Ungnaden gestrafft werden; Es ist aber hiebey zu wissen / daß keiner der bloß außgestossenen Troh-Wort halber punctiert: oder zur Caution angehalten werden solle / er habe dann dieselbe bestanden / oder sey deren durch zwey Zeugen convinciert worden. 5.

Carpz. pract. crim. p. 1. q. 37. n. 85.

Quær. II. Was in einem solchen Fahl zu thun wäre / wann ein dergleichen Bößwicht so vil nicht in seinem Vermögen hat / daß er sich 6.

in

in der Reichen selbst unterhalten: die Straff bezahlen: oder Versicherung thun könte? ℞. In dem ersten Casu muß der Herr ihme die nothdürfftige Unterhaltung beyschaffen.

Carpz. p. 4. c. 15. d. 10.

7. In dem andern Casu ist die allgemeine Rechts-Regl in acht zunemmen / nemlichen / quòd is, qui non habet in ære, luat in corpore, wär es nicht im Beutl hat / soll am Leib gestrafft werden.

L. 1. §. generaliter fin. ff. de poen. cap. finem litibus, de dolo, & contumac.

8. Bey dem dritten Casu soll man vorhero wissen / quomodo cautio de non offendendo præstari debeat? ad quod respondetur, daß dieselbe regulariter loquendo, mit einem Borgen beschehen soll.

Prosp. Farin. de var. ac divers. Crimin. q. 107. n. 36. Bart. & alijs.

9. Dafern aber einer auß allbekanter Armuth keinen Borgen bekommen kan / wird er ad juratoriam cautionem, zu einem Eyd gelassen.

Farin. eod. n. 38.

10. Jedoch dem Arbitrio Judicis heimgestelt / ob er vermeyne / daß ein solcher glaubwürdig keinen Borgen finden: oder überkommen könne.

Farin. eod. n. 39. Menoch. de arbit. jud. lib. 2. 140. n. 2.

11. Ein solcher Mensch aber / dessen Persohn vorhin schon suspect, weilen er villeicht ein Rauffer / Zancker / oder Kriegsichtiger Gesell / dann eines üblen Ruffs ist / wird ad juratoriam cautionem nicht admittiert.

Farin. eod. n. 41. Rip. in rub. de dam. infect. sub n. 11. vers. præterea, &c.

12. Allweilen aber die Armuth die Leuth hiervon nicht excusiert, hingegen bekant / daß solch: bößwichtige Gesellen / die eines üblen Ruffs / gemeiniglich auch arm: und darbey zu allerley Laster geneigt seyn / sich bloß auf die Armuth verlassen / und gedencken / man könne ihnen nichts abziehen / vilweniger etwas confisciern, als sollen derley Bößwicht so lang und vil in das Elend verschickt werden / biß sie ein Borgschafft zu weeg bringen können.

Farin. eod. n. 41. cum cit. Hercul. de caut. de non offend. c. 4. n. 4. & 13. in fin. vers. 6. concord. Landrecht hoc art.

Quær.

Quær. III. Wie lang aber muß einer sich in die Borgschafft ver- 13.
stricken / und darinnen verharren ? ℞. Nicht auf ewig : sondern nur
auf ein Zeitlang.

Farin. de var. ac divers. Crimin. q. 107. art. 5. cum D.D.

So dem Richter frey heimgestellet wird / wie lang einer in der 14.
Borgschafft / de non offendendo, verbleiben muß.

Bart. in l. illicitas. §. ne potentiores n. 7. ff. de off. Præsid.

Jedoch concludiern die D. D. daß solche sich über 10. Jahr nit 15.
extendiern soll.

Farin. dict. q. 107. art. 5. n. 47. secund. Angel. Imol. & Cast.

Und hindert die Aufkündung nichts / wann schon der Unterthan 16.
vorwurff / samb der Herr von ihme einen Anfahl / oder etwas an-
ders angenommen / sondern / wan der Unterthan ein solches probiert / so
muß der Herr dasselbe alles sambt dem Interesse widerum zuruck geben /
per rationem, quia contractus locationis non est obnoxia laudemijs.

Franzk. de laudem. cap. 15. n. 2.

Hingegen bekandten Rechtens / daß der jenige / der seyn Ver- 17.
sprechen nicht haltet / zu dem Interesse verbunden sey.

Carpz. p. 3. Decis. 273. n. 10.

Folgbar ist ja billich / daß / weilen der Grund-Herr das verlasse- 18.
ne Guth widerum zuruck nimbt / und den Bstandmann / oder Frey-
stüffter expelliert, er das jenige / was er wegen Haltung deß Con-
tracts eingenommen / unacum Interesse restituiere.

Es beschicht zwar versus finem hujus artic. in Chur-Bayrischen 19.
Landrechten von einer Verworchung Anregung / seitemahlen aber ein
Freystüffter kein Gerechtigkeit hat / & privatio præsupponit habitum,
kan bey einem solchen kein Verworchung statt haben / es seye dann /
daß die Verworchung nicht auf das Guth / sondern bloß auf das
Gelt / nemlich die anfangs eingenommene Verehrung / Anfahl / oder
Neustüfft zihle / welches ob adjectum pactum einer Ubertrettung in
vim pœnæ sich verfallen hätte.

Quær. IV. Was die 4 Täg bedeuten / daß der Inmann / oder 20.
Freystüffter außgetriben werden könne ? ℞. Seynd 4. Täg / welche
den Freystüfftern zu einem Uberfluß annoch über die ordinari beding-
te Zeit der 14. Täg nach Liechtmessen gegeben worden / und fangen
dieselbige den 16. Febr. an / und thun sich den 19. enden / ita docet

Arnold. Rath de different. Juris Bavar. Thes.

Schmid hoc tit. & art. n. 12.

ARTICULUS XIV.

Von Brieff über Leibgeding und Erbrecht.

1. DE Jure Bavar. ist ausser allem Disputat, daß der jenige / welcher ein Leib: oder Erbs-Gerechtigkeit gaudiern will / hierumen Brieff und Sigel vorzulegen haben muß / & hoc est de substantia, vide supra art. 3tià. §. his tamen, & alijs.

2. Das Widerspihl aber dociert der allegierte

Christ. Blumb. de Jure Emphyt. vita. & precar. q. 4. n. 1. cum Mascard. con. 603.

3. Quær. I. Wann aber die Brieff durch Unglücks-Fähl verkommert worden / oder Alters halber nicht mehr gelesen werden können? ℟. In tali casu soll der Unterthan innerhalb 6. Monath die Renovation begehren / und den Casum fortuitum probiern.

Per tex. in l. 25. §. 6. ff. locati.

4. Quær. II. Ob diser Terminus der 6. Monat peremptorisch sey / oder nit? ℟. Ja / quia â lege præfixus est, c. oblat. 57. c. sæpe. 44. de appellat. l. nemo. 3. de tempore appell.

5. Es wäre dann / daß der Dominus directus ein solches wissete / und das Werck selber nicht treibete / sondern mit Fleiß verligen ließ / hingegen ein: als andern Weeg den jährlichen Canonem, und andere Grund-Herrliche Bezahlungen annemmete / dann in einem solchen Fahl wird præsumiert, der Grund-Herr wölle durch die Finger sehen / und deß Unterthans Verzüglichkeit gutheissen.

6. Hat auch nichts zu bedeuten / daß regulariter sonst die Verzüglichkeit nicht purgiert werde / allwo ein Tag und Straff benennt / und beygesetzt ist.

L. trajectitia. 32. vers. de illo ff. de O. & A.

Per rationem, quia hoc non procedit in contractibus bonæ fidei, ut tradit

Bald. in l. cum allegas, col. pen. vet. in 6. oppos. Cod. de ursur.

7. Dann die Facultät und Macht den Verzug / oder Hinternuß zu purgiern / ist in der Billichkeit fundiert.

L. si servum. §. sequitur de V. O.

Ergò

Ergò soll/ und kan deß Herrns gutwilliges Zuwarten dem Un- 8.
terthan in kein Odium verkehrt: oder außgedeut werden.

Quær. III. Was ist im Gegenspihl von dem Grund-Herrn zu 9.
sagen/ ob nemlichen die 2. Monath/ in welchen der Herr die Renovation der Brieff thun soll/ auch peremptorisch seyen? ℞. Negativè, weilen diser terminus nit gegeben/ daß der Herr seines Rechts priviert werden: sondern/ daß er den Unterthan/ ut sonant formalia articuli, den Schaden erstatten soll/ welchen er durch das Nachreisen und Sollicitiern bey Gericht außgelegt hat.

Quær. IV. Ob die Gezeugen de tenore instrumenti deperditi, 10.
oder nur de Scriptura testificiern sollen? ℞. Cum distinctione, entweders ist das Instrument, oder Brieff mit einem Betrug freywillig distrahiert: und verkommert worden/ oder nit? In dem ersten thut die Prob nichts releviern, quia dolus nemini debet patrocinari.

L. nec ex dolo. 12. ff. de dolo.

Limitat. Wan nicht der Verlurst durch Betrug deß Unterthans 11.
probiert wurde/ alsdann machten die Gezeugen auch ein Prob/ die von dem Tenor deß Instruments sagen kunten.

Barth. in l. 2. n. ult. ff. de Jure Fisci.

In dem andern aber/ da das Instrument ohne Betrug verloh- 12.
ren worden/ und ist dasselbige kundbar/ so müssen die Gezeugen so wohl von der Scriptur, als den Tenor und Wahrheit desselben außsagen.

Christ. Blum. de Jur. Emphyt. q. 3. per tex. in l. testium Cod. de testib.

Limitatur tamen, wann andere Adminicula verhanden/ v. g. 13.
wann kundtbar und wissend wäre/ daß der Unterthan/ als ein Erbrechter/ ein lange Zeit sein jährliche Stüfft und Gilt abgeführt/ so wird das Erbrecht præsumiert, licet non constet de veritate instrumenti, dumodo factum hominis intervenerit.

Mascard. eod. n. 15. cum Crau. in tract. de antiq. tempor. in §. vet. p. 3. n. 4. & alijs.

Es ist aber hierbey zu wissen/ daß dise Limitation præcisè de sub- 14.
stantiâ, und nit de alijs insertis conditionibus zu verstehen seye/ wann man aber von der Substanz deß Contracts Wissenschafft hat/ so kan die Renovation nicht denegiert werden/ da schon von den Bedingnussen nichts bekannt.

L. 1. Cod. de jure Emphyt. & ibi D.D.

15. Hingegen bewust/ daß die inzwischen kommende Accidentia ipsam rei substantiam nicht mutiern.

Harp. instit. de oblig. §. sequens. 2. n. 57. l. naturalem. 5. §. pavonum. 5. ff. de acquir. rer. Dom.

16. Auch von selbsten unbillich wäre / einem ein Schuld zu imputirn, welcher dieselbe nit vorsehen: oder verhindern können.

Barbos. l. 3. cap. 11. axiom. 9.

17. Folgbar ist genug / wann ein Unterthan ipsam substantiam contractûs probiert, super conditionibus muß zwischen dem Herrn und Unterthan ein neue Convention beschehen / oder aber ex justo & æquo sonsten auf den Schlag verglichen werden / wie alles das verstrichene Jahr bezahlet worden / oder in den umligenden Orthen der Brauch und Gewonheit ist.

18. Und obwohlen de Jure Bavar. ein außgemachte Sach ist / daß kein Erb-oder Leibrechter mit der Præscription sich salvieren könne / quia ad probandum contractum emphyteuticum scriptura requiritur de substantia, so will doch de jure communi das Contrarium dociert werden / videlicet, quòd Emphyteuta se non tantum ex præscriptione immemoriali, sed etiam longissimâ. 30. & 40. annorum, imò etiam præscriptione longa duntaxat. 10. scilicet annorum se tueri possit.

Christ. Blumb. de Jur. Emphyt. q. 4. n. 1.

19. Sonderbar / wann einer nit ein genugsambes: oder rechtmässiges Instrument, oder nit von dem Herrn hätte / so könte einer mit guten Glauben durch Verjährung das Erbrecht defendiern.

20. Quær. V. Ob die Baursleuth / und Unterthanen / wann es nit außtruckentlich in ihrem Gerechtigkeits-Brieff enthalten / schuldig seyn / ihrer Herrschafft das Getreyd / und all: essende Pfennwerth / als Ayr / Schmaltz / Hiendl / Hennen / Copaun / Indianische Stuck und Gänß anzufaillen / ehe dann sie dieselbe auf offentlichen Marckt in die Stätt tragen? ℞. Pro affirmat. kan der Bart. aufgeschlagen werden / welcher sagt / daß der Unterthan alle Frücht seinem Herrn vor einem andern anzufaillen: und um einen billichen Werth zu verkauffen obligiert sey.

Per l. 1. Cod. de Metall. n. 3. & Jason. in l. 3. n. 11. Cod. de Jur. Emphyteut.

Rationem dat. Weilen einem Grund-Herrn das Jus Retractus competiert, ergò gebührt ihm auch der Vorkauff in essenden Sachen. Roman. in l. 1. ff. solut. matrim.

Pro

Pro negativa aber militiert die Land: und Poll-Ordnung in claris terminis, daß den Clöstern / und denen vom Adel / auch Burgern inhibiert, ihre Unterthanen nit zu nöthigen / daß sie ihnen vor andern das Getreyd zu kauffen geben sollen.

2. Buch. 2. tit. 4. art. §. 1. Doch das dieselben.

Ist auch kein Gleichheit von einem unbeweglichen Stuck / oder Guth / zu einer beweglichen Sach / oder essenden Pfennwerth zu argumentiern, angemerckt dergleichen Sachen den Baursleuthen / und Unterthanen pleno Jure mit dem Eigenthum zugehören / nicht aber die Güther / ita docet doctissimus Dom.

Christ. Chlingensperg. de Jur. Emphyt. cap. 6. n. 2. 3. & 4. Cum Dida. Covar. lib. 2. Var. resol. cap. 14. n. 6.

Deme aber zu gegen lehret die Land- und Poll-Ordnung / daß die Unterthanen ihre Pfennwerth / welche sie zu verkauffen haben / ihrer Herrschafft zu ihrer Hauß-Nothdurfft um gebührliche Bezahlung / wie sie daß sonst hingeben möchten / vor andern verfolgen zu lassen schuldig seyn sollen / doch ist ein solches Anbott / præcisè auff die Herrschafft selbst / und nit auf die Richter / Verwalter / und Hofmarchs-Würth zu verstehen.

Land- und Poll-Ord. 2. Buch. 6. tit. 2. art. §. Was aber. Georg. Everh. consl. 14. n. 11. vol. 1.

ARTICULUS XV.

Wann ein Baur mehr / dann sein Gerechtigkeit / verkaufft / wie der Herr gegen dem Mayr alsdann handlen mag.

QUær. I. Ob ein Herr bey einem solchen / der Erb- oder Leibrecht / aut alio Jure reali, gaudiert, nach beschehener Denuntiation, und Anmeldung die Verkauff: und Alienierung verbietten: oder verhindern könne? ℟. Nein. 1.

Per tex. in cap. vet. extr. de loca. & conduct. l. 3. Cod. de Jur. emphyt.

2. Sondern es muß derselbe entweders darein consentiern, oder aber innerhalb 2. Monath selbst kauffen/ und an sich kehren.

Zoes. lib. 4. Cod. tit. 66. q. 15.

3. Und wann der Herr so starck hierüber interpelliert wird/ und sich in benambster Zeit der 2. Monat nit resolviern kan/ ob er das Guth durch Einstand selbst an sich bringen: oder aber in den Kauff consentiern wölle/ so mag der Erbrechter sein Gerechtigkeit frey-ungehindert verkauffen/ und das Dominium transferiern wem er will/ wan nur der Käuffer idoneus, & capax ist.

Harp. lib. 3. instit. de locat. & conduct. §. adeò autem, n. 304. cum Donel. & alijs ad l. 3. Cod. de jure emphyteut.

4. Ratio est, daß dem Erbrechter sein Gewalt mit seiner Sach zu disponiern nicht gar zu sehr restringiert werde/ weilen man ansonsten kaum verstehen kundte/ daß er ein Dominium hätte.

Blumb. de Jur. emphyt. & vi. q. 12. n. 1.

5. Quær. II. Wer wird aber pro idoneo, & capaci gehalten? ℞. 1mò. Der approbiert wird von dem jenigen/ welchem daran gelegen.

L. qui satisdare. §. fin. ff. de fidejuss.

6. Dann 2dò derselbe/ welchen die Tugend probiert.

Bald. in l. precibus Cod. de impub. & alij subst.

7. Und 3tiò. Welcher Mittel zu bezahlen hat/ ita quoq; idoneum debitorem, tutorem, hæredem, & fidejussorem intetpretamur.

L. 14. & 27. §. penult. ff. de minor. Jo. Calvin. lit. J. ante D. verb. idoneus.

8. Nichtweniger 4tò. Welcher geschickt/ füglich/ genugsamb und tauglich ist/ für einen Hauß-Vatter.

L. 10. ff. de adminst. tut. Calvin. eod.

9. Et hoc convenit nostræ quæstioni, in dem wir nichts anders suchen/ als einen tauglichen Mayr/ der dem Guth vorstehen: und dasselbe wesend: und bäulich erhalten kan.

10. Quær. III. Ob einer für taugsamb auch præsumiert werden könne? ℞. Quòd sic, und zwar ein jeder/ nisi quoad facultates.

Gloss. & Bart. in l. si verò. §. qui pro rei ff. qui satisdar. cogit. Menoch. de præsumpt. lib. 6. præsumpt. 97.

11. Auß disem allem erhellet/ daß zu einer Verkauffung mehrertheils die Wissenschafft/ als der Willen deß Herrns erfordert werde/ per rationem, quia sola denunciatio & lapsus duorum mensium sufficit.

Franzk. de laudem. c. 9. n. 130. & 132. Das

Das Widerspihl aber erhellet / ex statut. Bavar. per verbum 12.
Wissen und Willen.

Quær. IV. Wie wird ein Erbrechter gestrafft / welcher ohne 13.
Wissen: und Willen deß Herrns sein Gerechtigkeit aut melioramenta, seu plus juris, quàm ei competit, verkaufft? ℞. Verliehrt sein Gerechtigkeit.

L. vet. Cod. de jure emphyt. ibiq; Bart. Bald. & alij D.D. 14.

Und dise Lehr hat auch seinen Fortgang / wann der Erbrechter nicht gewust / daß er zu der Alienation deß Grund-Herrns Consens vonnöthen hätte / quia â pœnâ privationis propter Juris ignorantiam minimè excusatur.

Arg. l. leges sacratiss. 9. Cod. de leg.

Ja / es soll keinem Baurn / Weib / oder Soldaten die Recht der 15.
Contract bekannt seyn.

Harp. lib. 3. instit. de locat. & conduct. §. autem n.447.

Quær. V. Wan aber der Erbrechter ohne Vorwissen deß Herrns 16.
nur einen Theil / v.g. ein Wisen / Acker / oder Holtz verkaufft / ob er dannoch seiner völligen Gerechtsambe beraubt wird? ℞. Nein / sondern nur deß jenigen Theils / so er verkaufft hat / und dises ist auch von der Deterioration zu melden.

Harp. lib. 3. instit. de locat. & conduct. §. adeo autem n. 434. cum Schrad. in tract. feud. part. 9. c.6.n.70.

Quær. VI. Ob ein Erbrechter / der ohne Consens deß Herrns 17.
sein Gerechtigkeit verschreibt / oder versetzt / auch sich dessen verlurstiget macht? ℞. De jure communi negativè.

Blumb. de jur. emphyt. & vital. q. 12. n. 2. cum Jul. Clar. & alijs.

De Jure Bavar. verò affirmativè, jedoch wird darzu realis tradi- 18.
tio erfordert.

Tit. 21. art. 15. verb. Versetzt / item Sarmient. lib. 3. select. interpret. cap. 2. n. 32.

Welcher die Ration gibt / daß / wann man die Verpfändung ohne Consens deß Grund-Herrns zuließ / und ihm gar kein Ankündung thät / so folgte nothwendig / daß auch die Verkauffung zugelassen wurde / sed venditio non permittitur, ergo nec oppignoratio.

Per tex. in l. si pupillorum. 7. §. si pupillus. 1. ff. de reb. eorum, qui sub tutela, &c. Blumb. dict. q. 12. limit. 1.

Und

Und ist ein solche Verschreib: und Verpfändung ohne deß Grund-Herrns Consens gantz null und nichtig / dann die gemachte Schuld für ein blosse Current-Schuld zu halten.

Gandt-Procefs. t. 2. art. 20.

Derentwillen dem Gläubiger gleichwohlen ein Personal-Action wider den Baurn competiert, warmit er den Schuldner zu der Execution bringen kan.

Schmid. ad stat. Bavar. t. 21. A. 15. n. 16. in fin.

19. Quær. VII. Wan ein Unterthan ohne Vorwissen seines Herrns seinen Hauß-Brieff versetzt / ob er dardurch auch sein gaudierende Gerechtigkeit verliehrt? ℞. Pro affirmat. kan gesagt werden. 1mò. Quòd traditio Instrumenti habeat vim traditionis rei, daß die Ubergebung deß Brieffs den Gewalt habe der eingeantworteten Sach.

Bertach. p. 4. verb. traditio. §. 14. cum cit. Bart. & Alex. in l. ab emptione, de pact.

2dò. Thut ein solcher/ der seinen Hauß-Brieff von Handen gibt/ so vil an ihm gelegen / sein Gerechtigkeit von Handen geben / ergò hat er dardurch sein Gerechtigkeit verlohren? Pro negat. aber lehren 1mò. Die Chur-Bayrische Landrecht/ daß hierzu die würckliche Einantwortung deß Guths erfordert werde. Item ist 2dò. bekant/ daß die Ubergebung der Possession durch ein Instrument, oder Brieff nit probiert werde.

Bertach. p. 4. verb. traditio. §. 24. per tex. in l. prædia & ibi doc. Alex. ff. de acquir. possess.

Folgbar kan kein Caducität vorgekehret werden / jedoch ist ein solcher Unterthan mehrer zu straffen / als der jenig / welcher sein Gerechtigkeit unter seinem Pettschafft: und Handschrifft heimblicher Weiß verschriben hat.

20. Item doziern einige Rechts-Gelehrte / daß Leibrecht geben / nichts anders sey / als locatio ad dies vitæ, quæ dicitur ad longum tempus.

Fulgin. de laudem. q. 16. n. 3.

Das Contrarium kan aber in art. 8. n. 17. geben werden.

21. Quær. VIII. Ob ein Erbrechter sein Sach ohne Consens deß Herren ad longum tempus verlassen könne? ℞. Der gemeine Sentenz ist negativè.

Jul. Clar. in §. Emphyteusis. q. 19. Covar. lib. 2. var. resol. cap. 16. n. 1. Aurel. Corb. de jur. emphyt. c. 14. ampl. 35.

Quia

Quia regulariter die Location, oder Verstüfftung auf ein lange Zeit für ein Alienation gehalten wird / derohalben gebührt darvon das NB. Laudemium. 22.

Tyraq. de retract. consang. §. 1. gl. 14. n. 79. & seqq. Rosen. in tract. feud. cap. 9. n. 1. Conclus. 7. n. 8.

Welcher dise Ration bestättigt / daß nemlichen die Verleyhung auf ein lange Zeit die Possession, und das Utile Dominium in dem Bstandmann transferiern thüe. 23.

Landrecht tit. 21. art. 15. verb. oder verlaßt.

Affirmativam sententiam aber defendiert der 24.

Molin. in Addit. ad Alex. Cons. 119. verb. locare. lib. 3.

Wann nur die Verlassung nit zu einem Betrug deß Herrns beschicht / wird auch der Betrug nit vermuth / wann die Verlassung mit Vorbehalt deß Utilis Dominij und natürlichen Possession beschicht / dann ein solche Location, und Verlassung vf ein lange Zeit / geben die DD. zue / welche der Erbrechter gethan. 25.

In lib. si domus §. fin. ff. de leg. 1. Corb. de Jur. emphyt. cap. 14. ampl. 35. n. 13.

Eben ein solche Ursach ist / wann gehandlet worden / das so vil Locationes oder Verlassungen seyn / als Jahr. 26.

Arg. l. debemus ff. de V.O.

Dann auff einen solchen Fahl behielt einer das Dominium, welches noch mehrer beschehete / wann einer nur die Nutzbarkeit der Frücht verkaufft hätte. 27.

Wie ist aber das zu verstehen / daß die Lehens-Jura dem Vasalln die Subfeudation, und Affterleyhung / welche der Alienation gleichet / ohne Consens deß Lehen-Herrns zulassen. 28.

Cap. unic. §. fin. Arnold. Rath. Thes. 107.

Poll-Ord. lib. 1. tit. 3. art. 9. in fin. verb. So vil aber.

Hingegen die Alienation verbietten! rc. Der Clar. & alij. §. feudum. q. 32. können kein Ursach einiger Disparität geben / Econtra Arnold. Rath. hanc disparitatem assignat, quòd feudum vendens inprimis lucrum captet, & rem feudalem prorsus à se dimittat, welches sich in der Subfeudation gantz anderst befindt / in dem der Subfeudans weder Geld / oder Werth annimbt / noch deß Herrn Condition deteriorirn thut / sondern bleibt ein: als andern Weeg dessen untergebener Vasall. 29.

Arnold. Rath. de differ. Jur. thes. 107. cum alijs cit. lit. A.

30. Damit aber die Privation deß Erbrechters seinen Fortgang habe / ist hierzu actualis traditio, id est, die würckliche Außantwortt- und Ubergebung erfordert.

Arnold. Rath. de differ. Jur. com. & Bavar. thes. 104.

31. Quia alienatum non dicitur, quod venditum quidem, sed non translatum est.

Harp. tom. 3. instit. de locat. & conduct. §. adeo autem n. 463. & seq.

32. Quær. 9nò. Was ist aber de fictâ, oder erdichten Ubergab / v. g. Per constitutum, oder dergleichen Act zu sagen / weilen so wohl durch dise / als die würckliche Tradition die wahre Possession in den annemmenden transferirt wird.

L. certè. 6. §. 1. & ibi Bart. ff. de precario.

℞. Nihil operari, juxta clarum textum der Chur-Bayrischen Landrecht hoc art. ibi. und übergibts dem andern mit würcklicher Einantwortung auß seiner- in dessen Hand.

Rath. dict. thes. 104. lit. C.

33. Quær. X. Ob dise Lehr auch von dem Mayr / so einen Herrn-Gunst genüest / zu verstehen seye? ℞. Ja / wird anbey seines Personal-Rechts beraubt / welches er zu dem Werth und Geld hat / fallet auch in deß Richters Straff / wann er deß Kauffs und würcklicher Tradition convinciert wird.

Landrecht hoc art. per verb. und soll der Mayr dem Gericht / ꝛc.

34. Quæst. XI. Ob aber ein solcher Contract ein: als andern Weeg giltig? ℞. Nein / sondern ist gantz und gar ungiltig / und nichtig.

Landrecht Cod. & l. fin. Cod. de Jur. emphyt. Harp. dict. §. adeo n. 466.

35. Quær. XII. Ob auf das wenigist die Nutz- und Bequemlichkeit der Frücht kan verstüfft: und verlassen werden? ℞. Cum distinctione, wann der Erbrechter mit eigner Persohn / und seinem Leib dem Guth kan vorstehen / tunc negatur, secus conceditur, wann ers mit eignen Rucken nit besitzen kan.

Landrecht eodem.

36. Und der jenig / welcher nur sein Bequemlichkeit / und Commodität verkaufft / wird præsumiert, er habe das Utile Dominium behalten.

Fulg. de alien. q. 1. n. 309. & seq. cum Bald. & Ripp.

37. Quær.

Quær. XIII. Ob die Auf: und Anlegung einer Stüfft / oder 37.
Gilt für ein Alienation gehalten werde? ℞. Wird mehrertheils für ein Beschwär- und Gravamen, als ein Alienation gehalten.

Frid. Martin. de Jur. censit. cap. 4. n. 85. cum seq.

Quær. XIV. Ob ein Erbrechter/ welcher irrequisito Domino dem 38.
Guth einen neuen Censum imponiert, sich seines Rechts verlurstigt macht? ℞. Ja / Jedoch mit dem Unterschid / si imponatur super re, secus, si solummodo imponatur super fructibus.

Fulg. de alienat. q. 1. n. 107.

Es Widersprichts aber totaliter der 39.

Foll. de cens. n. 21. Tyraquel. de ret. lig. §. 1. Gloss. 7. n. 48.

Quia Emphyteuta potest imponere servitutes, & alia onera. 40.

Corbul. de Jur. Emphyt. limit. 29. infra. 20. n. 85.

Quær. XV. Ob ein Erbrechter sine Consensu sein Gerechtigkeit 41.
vertauschen könne. ℞. De Jur. Bavar. negativè, concordat.

Speculat. in tit. de Emphyt. q. 121. n. 147. Angel. in l. cum hi. 8. §. si cui non 24. ff. de transact.

Affirmativam autem sententiam tenet 42.

Jas. in l. fin. n. 101. Cod. de Jur. emphyt. Clar. lib. 4. sentent. §. emphyt. q. 17. Tyraquell. de retract. lig. §. 30. gl. 1. n. 34.

Quær. XVI. Ob einer sein Gerechtigkeit gleichwohlen inconsulto Domino verschencken dürffte? ℞. Zu Erörderung diser Quæstion kan besehen werden 43.

Harp. dict. §. adeo n. 337.

Allwo er pro & contra allerley Auctoritäten beybringet/ tandem 44.
concludit amplectendo sententiam affirmativam, tanquam veriorem.

Per tex. in l. 1. Cod. de fund. patrimon.

Ratio est, weilen die Leuth vil leichter verkauffen / als schencken. 45.

Harp. dict. loc. n. 343.

Disem kombt hinzu / daß auch die Gerechtigkeiten unangefrag- 46.
ter per ultimam voluntatem vermacht: und legiert werden können.

L. si domus. 71. vet. ff. de legat. 1. l. in conventionib. 219. de V. S

Daß aber die Vermächtnuß ein Schanckung sey / wird niemand in Zweiffel ziehen.

§. de legat. l. legatum ff. de legat. 2.

47. Der Unterschid/ warumben ein Erbrechter inscio Domino verschencken: nicht aber verkauffen dörffte/ stehet in disem/ weilen in der Verkauffung der Herr/ wann er will/ eben dasselbe um den Werth an sich bringen könne.

L. 3. Cod. de Jur. emphyt.

48. Welches aber in der Schanckung nicht beschehen kan / quia donatio est gratuita, & benevoli erga bene merentem affectus declaratio.

Harp. dict. § adeo n. 338. & seq.

49. Entgegen sagt der Zoesius

Lib. 19. ff. tit. 2. locat. & conduct. n. 102. §. secundo.

50. Es soll keinem Frembden/ oder Extraneo ein Erbrecht legiert: und vermacht werden/ anerwogen die Vermächtnussen nur von den Descendenten zu verstehen/ wann nichts anders gemacht worden.

Novell. de non alien. reb. 7. §. Emphyteusin. 3.

51. Quær. XVII. Ob ein Erbrecht sine consensu Domini den Weibern zu einer Außsteuer/ oder Heyrath-Guth gegeben werden könne? ℟. Ja/ sagen die meisten Doctores, ita docet

Salicet. n. 10. & Jason n. 107. in l. fin. Cod. de Jur. emphyt.

52. De Jure Bavar. aber würdet gezweifflet / und das Widerspill ex hoc fundamento behaubt/ weilen in demselben alle Veränderung verbotten.

53. Quær. XVIII. Ob ein Erbrecht den Creditorn unangemelter in solutum ertheilt werden möge? ℟. Nein/ weilen der Grund-Herr nach Ankündung selbst denen Creditorn kan das Geld vorschiessen/ und für sich das Guth behalten.

Harp. eod. n. 368.

54. Quær. XIX. Ob der Consens / oder Gewalt/ welchen ein Prælat ertheilt/ nach dessen Todt extinquirt werde / oder nit? ℟. Ja/ und seynd die Successores nicht schuldig / ein solche Investitur zu confirmiern, wann er nicht will / quia Prælati, & Præsules Ecclesiarum, rerum duntaxat præsentium, non etiam post mortem gerendarum habent administrationem.

Cap. 2. extr. de Donat. & can. ult. caus. 12. q. 1.

55. Ein anders ist bey deß Testatoris Erben/ welcher desselben Factum approbiern: und seinem Willen nachleben muß.

L. 14. Cod. de Rei. Vindicat.

56. Quær.

Quær. XX. Ob ein Erb deß Erbrechters / dem der Herr gleich 56. Anfangs bey Erhandlung der Gerechtigkeit die Licenz weiter zu veralieniern ertheilt / sich derselben Verlaub ohne weitere Anfrag bedienen: und sein Recht verkauffen könne? ℞. Nun obwohlen vil der Meynung seyn / daß ein solcher Consens auf die Erben sich nicht erstrecke.

Marian. Freccia. de subfeud. Baron. lib. 2. q. 5.

So thun doch andere das widrige dociern.

Math. de afflict. in cap. imperialem. de prohib. feud. alienat. 57.

Endlich ist zu mercken / Alienatione prohibitâ, non censetur prohibita alienatio necessaria, und dises ist nur von der freywillig: und nit von der gezwungen und nothdürfftigen Alienation zu verstehen / quia necessitas legem non habet. 58.

Harp. dict. loc. n. 312. & seq.

Item benè notandum est, & si Vasallus se venditurum maximè denunciaverit, Dominúsque vel non responderit, vel expresè dissenserit, vendere non potest, & si Vasallus contra fecerit, feudo cadit, welches bey den Erbrechtern nicht ist / sondern præcisè die Denunciation, und Lauff der 2. Monathen ein Genügen bringt. 59.

Frantz. de laudem. cap. 9. n. 130.

Quær. XXI. Zum Beschluß / wer über die Contract als nemlichen Verträg / Ubergab / Käuff / Wechsel / Außträg / und Borgschafft-Brieff / wo ein Guth zugleich verpfändt / und auch die Fahrnuß einverleibt wird / zu fertigen hat / der Grund- oder Gerichs-Herr? 60.

Hierbey ist vor allem zu wissen / daß / wann die Gerechtigkeit deß Guths allein veralienirt: und übergeben wird / und der Grund-Herr Siglmässig ist / gebührt die Fertigung privativè dem Grund-Herrn alleinig.

Land: und Poll-Ord. 1. Buch 3. tit. 3. art.

Es seye dann / daß der Grichts-Herr / ein widriges hergebracht / jedoch auch anderer Gestalten nit / es werde ihme dan von dem Grundherrn ein ordentlicher Will-Brieff vorgelegt / den ein Grund-Herr ohne rechtmäßige Ursach nicht abschlagen kan / oder soll / sondern gegen dem gebührenden Sigl / und Schreib-Gelt zu geben schuldig ist / es sollen aber solche Willen-Brieff bey dem Gericht: und Hoffmarchs-Herrschafften fleissig aufbehalten werden / dann wann ein Gerichts-Herr ohne Willen-Brieff über eines Grund und Boden fertigt / ist die

Auffricht: und Fertigung null und nichtig / muß auch darzu den Partheyen der dardurch verursachte Unkosten erstattet werden.

Land: und Poll-Ordnung eod. 1. Buch 3. tit. 3. art.

Ingleichem ist zu mercken / daß über die Lehen niemand zu fertigen gebührt / als einem Lehen-Herrn.

Mandat den 31. May Anno 1669. Land: und Poll-Ordnung lib. 1. t. 3. a. 9.

Ratione der eigenthumlichen Güther aber militiert. 1mò. In obigen Fählen die Auffrichtung für den Gericht: und Vogt-Herrn per rationem, weilen für den Grund-Herrn nichts statuiert, wo in einem Contract neben dem Guth auch die Fahrnuß / oder andere Allodialia einlauffen / sondern nur / wann es umb Grund und Boden alleinig zu thun ist / quòd verò statutum non dicit, nec nos debemus dicere, quia statuta sunt strictè interpretanda.

Bart. & D. D. in l. in constitutionibus ff. municip. Auth. quos certiores. Cod. de SS. Eccles.

Et tantum disponunt, quantum loquuntur, dann wann die Gesatzgeber ein anders gewolt / hätten sie es exprimiert, im widrigen wird præsumiert, und darfür gehalten / sie haben nicht gewolt / und also ein solches mit Fleiß außgelassen.

Per tex. & nat. in l. commodissimè ff. de lib. & posthum.

2dò. Hat ein Jurisdictions-Herr das Jus commune für sich / Krafft dessen ihme in all vorfallenden Sachen/ die sich in seinem Territorio oder District begeben möchten / die Auffricht: und Sigillierung competiert, wie sie dann die Inventaria, Vormundschafften / und andere Geschäfft pflegen vorzunemmen.

Nicol. Everhard. vol. 1. cons. 47. n. 9. 10. 12. & 17.

Allwo aber die Inventurn verricht werden / müssen auch die Verträg / als ein Accessorium vorgekehrt und besiglet werden / so in praxi undisputierlich ist.

3tiò. Geben die Landschlüß seit Anno 1577. biß ad Annum 1612. zu erkennen / daß die Herrn Prælaten niemahlen mehrer erhalten können / als daß die Grichter ohne deren Consens keine Brieff aufrichten dörffen.

Bass. in Semicent. 2. controv. 47. q. 11. 12. & seqq. concordat. Mandat. de dat. 27. Aug. Anno 1669.

4tò. Ist

4tò. Ist der allgemeine Gebrauch und Obſervanz verhanden/ daß die Gerichts: und Vogt-Herrn über alle Contract und Handlungen auffrichten/ wann ein Guth ſambt der Fahrnuß/ oder anderen Allodialien verändert: und Veralieniert wird/ in ſonderer Erwegung die Auffrichtung über Grund und Boden ein bloſſer Act deß Herrſchafftlichen Gewalts/ die Confection aber über die vermiſchte Contract und Handlungen ein Jurisdictions-Act iſt.

Baſſ. cod. Ant. Wilh. Ertl. in prax. aur. lib. 1. cap. 22. obſer. 1. §. 1. & §. 4. cap. inter dilectos. de fide Inſtrum.

Herentgegen militiern für einen Siglmäßigen Grund-Herrn folgende Argumenta. 1mò. Wird in der allegierten Land- und Poll-Ordnung außtruckentlich ſtatuiert, daß ein Siglmäßiger Grund-Herr über ſeinen eigenen Grund und Boden/ wann ſich darmit ein Aenderung zuträgt/ ſelbſt fertigen könne.

1. Buch 3. tit. 3. art.

Zumahlen dann ſowohl in den Käuffen/ Ubergaben/ Wechſel und Außträgen das Guth veralieniert: und verändert wird/ als folgt von ſelbſten/ daß in all dergleichen Fählen dem Grund-Herrn die Fertig- und Auffrichtung competiert, per rationem, quia hæc diſpoſitio eſt generalis, quæ omnes ſpecies comprehendit, & operatur, ac ſi omnes, & ſingulæ ſpecies eſſent expreſſæ.

L. ſi chorus 29. ff. de legat. 3. l. ſi duo. 51. ſub fin. ff. de adminiſt. tut.

Und diß 2dò umb ſo vil mehr/ weilen eben klar remonſtriert worden/ daß alle Handlungen unter deß Lehen-Herrns Inſigl und Fertigung aufgericht/ oder im widrigen caſſiert werden ſollen.

Mandat 31. May Anno 1669. Poll-Ord. lib. 1. tit. 3. art. 9.

Nun aber nimme ich das Argument von dem Lehen/ und ſage â feudo ad Emphyteuſim licitè argumentari poteſt.

Nicol. Everh. in loc. legal. 29. n. 1.

In den Lehens-Handlungen aber kan und ſoll niemand ſiglen und fertigen/ als der Lehen-Herr/ ergò kan auch über die Erbrecht- und Leibgedings-Gerechtigkeiten niemand ſiglen und fertigen/ als der Eigenthums-Herr.

3tiò. Iſt unwiderſprechlich/ daß durch einen Kauff/ Ubergab/ und Wechſel/ das Jus Reale transferiert werde.

Schmid. ad ſtatut. Bavar. tit. 21. art. 15. n. 25. Sed

Sed in realibus competit jus sigillandi Domino proprietario, folgbar gebührt es ihme auch in dem verkauffen/ verwechslen/ und andern Contracten/ wo das Jus Reale übergeben wird.

4tò. Pflegt man bey den Gerichtern in den Verträgen/ welche ohn allen Disputat den Jurisdictions-und Vogt-Herrn gebühren/ allzeit die Clausel (jedoch der Grund-Herrschafft an seiner Recht-und Gerechtigkeit unpræjudicierlich) zu inseriern, welche Clausel deß Grund-Herrn Jus und Fertigung in salvo erhalt. Sagt auch

5tò. Die angeregte Land-und Poll-Ordnung außtruckentlich/ wann neben der Fahrnuß/ oder andern persönlichen Sprüchen/ als in Ubergaben/ Außträgen/ und dergleichen umb die Güther gehandlet wird/ und der Grund-Herr/ nit auch Gerichts: oder Vogt-Herr ist/ so gebührt dem Grund-Herrn (wofern der Gerichts-Herr kein anders hergebracht) umb Grund und Boden/ dann die Gerechtigkeit die Fertigung; umb die Fahrnuß/ und Nahrungs-Außtrag aber dem Gerichts-Herrn/ und soll das Schreib-und Sigel-Geld/ jedes Orth bezahlt werden. Wann auch die Grund-Herrn zwischen ihren Unterthanen gütliche Handlungen pflegen/ mögen sie auch (jedoch in dem Uberetzen/ Ubermächen/ und dergleichen Verbrechen/ dem Gerichts-Herrn an seiner Straff unnachtheilig) darüber fertigen; wegen Fertigung der Revers, welche die Unterthanen ihrem Grund-Herrn geben/ soll es bey dem alten Herkommen gelassen werden.

Poll-Ord. 1. Buch 3. tit. 4. art. Sebast. Krayßer eod.

6tò. Ist den Churfürstlichen Beambten in specie inhibiert, daß dieselbe über die Stüfft und Clöster eigenthumliche Güther/ Außtrag/ Käuff und Eigenthums-Brieff ohne Grund-Herrschafftlichen Willen und Erklärung nicht auffrichten: und denenselben hierdurch keinen Nachtheil causiern sollen.

Mandat den 27. Aug. Anno 1669. & Baſſ. dict. loc.

7timò. Ist in Consideration zu nemmen/ daß/ wann die Gerechtigkeit deß Guths mit der Fahrnuß verkaufft wird/ ist das Guth à potiori allzeit mehrer werth und würdiger als die Mobilia; Dignus autem trahit ad se minus dignum.

Gloſſ. in cap. quod in dubijs 3. de consecra. Eccleſ. Card. Tuſch. lit. D. Concluſ. 435.

Et illud dicitur principale, cujus species major, & potentior est.

L. 19. §. 3. & l. 32. §. 1. ff. de aur. & argent. legat.

Folg-

Folgbar ziecht das Guth die Fahrnuß mit sich/ und ist kein Unrecht/ wann der Grund-Herr die verkauffte Fahrnuß mit dem Guth in seinem Prothocoll pro memoriâ aufnotiert, und er hinnach über den Grund/ die Gerichts-Obrigkeit aber gleichwohlen über die Fahrnuß auffrichten thut/ welches dem üblichen Praxi, und der allegierten Poll-Ordnung allerdings ähnlich und gemäß ist.

1. Buch 3. tit. 4. art.

Disemnach wird auf die gegenseitig vorgebrachte Argumenta geantwort/ und zwar 1mò. Hat nichts zubedeuten/ daß in dem angezognen 3. art. der Land- und Poll-Ordnung für den Grund-Herrn nichts ordiniert, wann in einem Contract neben dem Guth auch die Fahrnuß verkaufft wird/ sondern nur wann das Guth versilbert wird/ hat ein Siglmäßiger Grund-Herr über Grund und Boden zu fertigen; Es kombt aber in darauffolgendem 4. art. außtruckentlich her/ daß in solch vermischten Contracten der Grund-Herr um die Gerechtigkeit/ hingegen der Gerichts-Herr um die Fahrnuß zu siglen: und zu fertigen hat/ muß auch an beeden Orthen das Schreib: und Sigel-Geld außgelegt: und bezahlt werden.

Land- und Poll-Ord. 1. Buch 3. t. 4. art. Sebastian Krayß in dem Compend. eod.

Item ist weder in Jure communi noch Bavarico zu erlesen/ daß über die Käuffs-Contract der Mobilien ordentliche Brieff aufgericht werden müssen/ wohl aber ist es um die Erbs: und andere Guths-Gerechtigkeiten/ de Substantia, folgbar ist unnöthig derentwillen lang und vil zu disputiern.

Herentgegen ist nicht unbekandten Rechtens/ daß die nachfolgende die vorgehende Sachen/ uti in hoc passu, der viert den dritten Articul declariert, nemlichen/ daß in vermischten Contracten der Vogt-Herr über die Fahrnuß/ und der Grund-Herr um den Grund und Boden zu fertigen hat.

Land- und Poll-Ord. dict. art. 4.

2dò. Irret auch nichts/ daß die Gerichter ex Jure communi præsumptionem für sich haben; Dann so vil die Mobilia anbelangt/ lasse ich es gern zu/ was aber das Immobile betrifft/ negiere ichs semel pro semper, und sage dargegen/ daß solche Brieff/ welche die Vogt-Herrn über die vererbrechte Gründ und Böden auffrichten/ wider den Grund-Herrn als res inter alios acta, kein Gerechtigkeit probiern/ ergo ist nothwendig/ wann der Besitzer anderst ein Ge-

 rech-

rechtigkeit haben und probieren will / daß dergleichen Brieff ad probandum Jus Emphyteuticum bey dem Grund-Herrn selbst auffgericht / und von demselben besiglet werden sollen.

Nec obstat. 3tiò. Daß die Herren Prælaten vf den gehaltenen Landtägen nichts mehrers erhalten / als daß die Gerichter ohne deren Consens keine Brieff aufrichten sollen ; Dann über die Fahrnuß begehren sie ohne das nicht zu fertigen / um Grund und Boden aber gibts ihnen die angezogene Land-und Poll-Ordnung / ist auch in den Landrechten klar versehen / daß ihnen kein unbeliebiger Unterthan aufgetrungen werden soll.

Landrecht 21. tit. 22. art.

Darzu kombt auch / daß / wann der Vogt-Herr die Fertigung in solchen vermischten Contracten üblich hergebracht / er dannoch nit fertigen darff oder kan / es seye dann / daß der Grund-Herr einen Willen-Brieff hergeben / auß welchem zu ermässen / daß der Grund-Herrschafftliche Consens in allen Handlungen und Contracten / vermischt: und unvermischten / de substantia vonnöthen sey.

Auf das viert vorgebrachte Argument sage ich / daß mehrertheils das Contrarium bey den Gerichtern / so vil die Käuff: Wechsel und Ubergaben betrifft / observiert werde / nemlichen / daß den Stüfft: Clöstern und andern siglmässigen Grund-Herrn auch in vermischten Contracten über Grund und Boden / Krafft der allegierten Mandaten und Poll-Ordnung bey den jetzigen Zeiten kein Eintrag mehr beschicht / sondern die Fertigung fleissig zugelassen wird / herentgegen wird den Gerichtern / ratione der Fahrnuß und andern Mobilien, auch kein Hinternuß gemacht.

Bin derowegen der unvorgreifflichen Meynung / daß in disen auch vermischten Handlungen vnnd Fählen dem siglmässigen Grund-Herrn die Fertigung um Grund und Boden: dem Vogt-Herrn aber über die Fahrnuß und andere Mobilia gebührt und zustehet.

Tex. est apert. in der Land-und Poll-Ord. 1. Buch 3. tit. 4. art.

Was aber die Schuld-und Borgschafft-Brieff / warzu ein Versicher: und Hypothecierung vonnöthen / anbelangt / müssen dieselbe vor der Gerichts-Obrigkeit aufgericht : und darzu der Grund-Herrschafftliche Consens und Willen-Brieff ohne Darreichung eines Willen-Gelds ertheilt werden / es stehet aber in deß Grund-Herrns

Will-

Willkuhr ob er denselben indefinitè, oder ad certum tempus, geben wölle.

Mandat den 5. Martij Anno 1672.

Item müssen die Verträg um die Verlass: und Erbschafft bey den Vogt-Herrn/ allwo die Inventur vorgenommen wird/ auffgericht werden/ welchemnach der Grund-Herr wegen deß erlangten Guths entweders einen Ankunfft- oder Verzüchts-Brieff pflegt aufzurichten/ ita docet praxis.

Und obwohlen regulariter die bedingte Außträg bloß die paciscierende zwey Persohnen/ nemlichen den Ubergeber und Ubernemmer deß Guths concerniert, der Außtrag auch nicht von den Gründen/ sondern der abgeschnitten Früchten gereicht werden muß/ so kan sich doch in facto begeben/ daß der Ubernemmer in seiner Jugend ehender als der alte Ubergeber versterben müsse/ warmit der versprochene Außtrag personaliter sein End erreicht und erloschen/ angemerckt hierüber bey dem Grund-Herrn weiter kein Hypothec auf Grund und Boden constituiert und bedingt worden/ der Vogt-Herr aber ohne Special-Verwilligung deß Grund-Herrns kein Versicherung geben können/ als ist ja das beste Mittel/ daß die Außträg von den paciscierenden Persohnen auch bey dem Grund-Herrn angegeben: und darüber ein ordentliches Hypothec constituiert: besiglet und gefertiget werde/ per rationem, quia causa alimentorum Jure taciti, & expressi pignoris ex feudo, & Emphyteusi niti potest.

Carpz. vol. disp. H. P. J. de oner. Vasall. feud. de 2. pos. 10. n. 6. & seqq.

Und kan von einem solch verlangten Verunterpfändung der Grund-Herr die Siglung wohl prætendiern.

Ertl. in prax. aur. lib. 1. cap. 22. obser. 5. in fin.

Wie dann schier bey allen Grund-Herrn herkommen/ daß auff Ableiben deß Außträglers der bedingte Außtrag gereicht werden muß/ videatur infra.

Art. 21. n. 19. Casu. 8.

ARTICULUS XVI.

Von Straff der Baurn / die ohne Wissen und Willen ihrer Herrschafft heimlich von den Güthern ziehen.

1. Gleichwie ein flüchtiger Knecht / id est, servus fugitivus, aller Orthen etiam in cubiculis senatorum gesucht: und aufgefangen werden kan / ut docet

Specul. de instrum. editi. §. 6. vers. pone instrumenta.

2. Also därffte auch ein Glaubiger seinen flüchtigen Debitorn allenthalben propriâ authoritate aufhalten und fangen.

Specul. de renun. & concl. ver. item est beneficium.

3. Jedoch / daß ein solcher nicht umgebracht: sondern dem Richter præsentiert und überantwort werden soll.

Bertach. p. 2. verb. fugi §. 24.

4. Und weilen â potiori die Baurn / so heimlich von dem Guth fahren / ihrem Herrn schuldig verbleiben / als würdet denenselben nirgends einiger Durchzug / oder Nidersitzung vergünstiget / sondern sollen und können tanquam fugitivi von allen Obrigkeiten in tota Bavaria so lang und vil angehalten werden / biß ihr Grund-Herr dessen notificiert, hingegen sie examiniert werden können / warumen sie von dem Guth abgezohen.

Landrecht hoc tit. & art.

5. Ratio assignari potest hæc, quia fuga facit quem suspectum, dann die Flucht macht einen verdächtig.

L. in puberibus. §. præterea & ibi Bart. ff. de suspect. tut.

Arguitq; dolum, und strafft ihn deß Betrugs.

Dict. l. impuberib. Bald. con. 432. casus talis est.

Der Betrug aber ist ein Verbrechen / und Sünd.

Barbos. lib. 4. cap. 50. axiom. 2.

6. Die Verbrechen / und Sünd aber sollen nicht ungestrafft bleiben.

L. ita vulneratus. 51. §. quod si quis ff. ad leg. aquil.

Consequenter kan ein solcher Flüchtling von der betrettenden Obrigkeit angehalten: und über seinen Abzug befragt werden.

7. Disem stehet zwar anfangs die gemeine Rechts-Regl im Weeg / quòd Judex non imploratus, non impertiri debeat officium suum,

id

id est, daß ein Richter / der nit ersucht / sein Ambt nicht mittheilen soll; es leidt aber auch seine gewise Absätz / uti hoc in passu, da es tranquillitatem reipublicæ concerniert.

Barbos. lib. 9. cap. 122. axiom. 5. limit. 1. & 5.

Wann aber der Unterthan dem Herrn nichts schuldig verbliben / ob ein solcher dannoch von der Obrigkeit angehalten: und gestrafft werden könne? ℞. Quòd sic, per rationem, weilen der Text in statutis Bavaricis nichts distinguirt, sondern klar sagt / daß kein Baur / oder Mayr heimlich ohne Wissen und Willen seiner Herrschafft von dem Guth weichen solle. 8.

Gesetzt aber / der Herr wolte ihme nach abgelegter Schuldigkeit keinen Abschid geben / sondern mit Gewalt nöthigen / daß er noch länger bey ihme verbleiben solle? ℞. In einem solchen Fahl wäre zwar der Unterthan nicht straffmäßig / jedoch müste er gleichwollen so lang in Arrest verbleiben / biß de Justitiâ causæ erkannt: und die Wahrheit an Tag gebracht wurde / angemerckt ein jeder sich seines Rechts verzeihen: und begeben könne. 9.

Per tex. in l. si quis. 29. Cod. de pact.

Wurde derowegen in tali passu das beste Mittel seyn / wan der Baur zu der competierenden Obrigkeit gieng / und von dort auß ein Gerichtliche Attestation verlangte / allermassen es in præcedenti art. 4. q. 1. auch von Verweigerung deß Stüfft-Brieffs / oder Investitur angeführt und gelehret worden. 10.

Per cit. tit. 11. art. 3. vers. Nicht leichen.

Quær. I. Ob der Baur contra voluntatem Domini sich seiner Gerechtigkeit bey dem Guth verzeyhen: und weckbegeben könne? ℞. Affirmativè, allein muß dasselbe nit heim: sondern offentlich / und nit zu Schaden der Creditorn beschehen / auch hierumen ein Abschid / oder Uhrkundt begehrt werden / argumentum sumitur â feudo, quod invito Domino renunciari, sive refutari potest. 11.

Mynsing. cent. 5. obser. 65. n. 1. per cap. 1. de Vasal: qui con. const. loth. benef. alien.

Weiter nichts irrend / daß andere das Contrarium dociern: und sagen / es seye in feudo contractus ultrò, citroq; obligatorius, und dependire nit von eines Willen alleinig. 12.

L. sicut cod. de art. & oblig.

13. Sondern es ist zu considiern, daß die Lehen principaliter in favorem Vasalli concediert werden/ hingegen bekannt/ daß ein jeder sich seines Favors begeben: und verzeyhen könne.

L. si quis cod. de pact. cap. ad apostolicam. de regular.

14. Folgbar kan so wohl das Erbrecht/ als Lehens-Gerechtigkeit invito Domino refutiert: und angelassen werden/ allein wollen theil haben/ daß in Lehens-Sachen ein gewiser modus observiert werde/ nemlichen/ daß 1mò. Die Refutation dem Herrn/ & 2dò. Denen Söhn und Descendenten/ 3tiò. Den nächsten Agnaten beschehe/ ut ait

Mynsing. cent. 6. obser. 23. per tot.

15. Quær. II. Ob ein Unterthan durch sein heimliches Abweckziehen sich seiner Gerechtsame beraubet? ℞. Quòd sic, jedoch ohne Præjudiz der Creditorn, quia factum debitoris non debet nocere suo creditori.

L. Debitorum paction. Cod. de pact.

16. Andere aber distinguiern es/ und sagen/ entweders sey deß Grund-Herrns Consens bey Constituierung deß Hypothecs verhanden gewesen/ oder nit? Si primum, bleibt ihme die Action in salvo, secus verò nulla actio ei remanet.

Arnold. Rath. in dissert. jurid. thes. 108.

17. Wann nit villeicht ein Lehen/ oder Erbrecht auß dessen Schuld confisciert worden/ welche zu Vorkehrung der Feloni zu wenig gewesen/ allein ist hernach der Fiscus an statt eines Erbens schuldig alle Schulden zu bezahlen/ anerwogen er den Contract deß Vasallens zu halten verbunden.

Jul. clar. ad §. feudum q. 84. in fin.

18. Quær. III. Wann aber der Grund-Herr nur ad certum tempus v. g. 3. oder 4. Jahr in feudi pignorationem consentiert hätte. ℞. Entweders ist ein cassatoria seu annullatoria beygesetzt/ nemlichen/ daß nach Verfliessung solcher Zeit der gegebene Consens null und nichtig/ auch todt und abseyn solle/ oder nicht! In dem ersten Fahl hat das bedingte Hypothec kein Krafft oder Macht mehr/ sondern ist extinguert,

Arnold. Rath. dissert. Jur. thes. 110. Bart. in l. si quis ita promiserit. §. ea lege n. 6. de V. S.

19. In dem andern Fahl aber/ wann nemlichen kein Clausel der Nichtigkeit inseriert, wird das bedingte Unterpfand nicht außgelöscht

oder

oder geendet / sondern bleibt und währet noch länger fort / so wohl in praejudicium vasalli, als anderer Gläubiger / per rationem, quia adjectio temporis non est modus finiendae obligationis.

Rath. dict. loc. thes. 111. Besold. p. 6. cons. 287. n. 3. Landrecht.

Auß disen / und vorher angeführten Ursachen folget / daß die Current-Gläubiger bey einem solchen Unterthan / der heimlich von dem Guth laufft / nichts mehr zu begehren oder zu fordern hätten / sondern ihr Schuld gäntzlich verliehren müsten? ad hoc respondetur, wie oben bereit verstanden / daß die Verworchung ohne Praejudiz der Gläubiger seyn soll / quia factum debitoris non debet nocere suo creditori. 20.

L. Debitorum portionibus. cod. de pact. Landrecht hoc art. ad fin.

Quaer. IV. Ob deß flüchtigen Delinquentens Güther dem Magistrat und Obrigkeit heimfallen? ℞. Nein / er habe dann crimen laesae Majestatis begangen. 21.

Carpz. Jur. for. p. 4. Const. 48. defin. 11.

Quaer. V. Ob ein Delinquent, der heimlich von dem Guth ziehet / hingegen Weib und Kind darbey verbleiben laßt / die völlig Gerechtigkeit / oder nur den halben Theil verliehrt / weilen à potiori die Weiber gegen Bezahlung der Schulden auch halben Theil darbey gaudirn? ℞. Praecisè den halben Theil / so sein zugehört / quia nemo pro alterius delicto puniendus est. 22.

In cap. jam itaq; 8. 1. quaest. 4. & in cap. si habes. 24. quaest. 3.

Und kan keiner in den andern mehrer transferiern, als er selbst gehebt.

Cap. nemo potest, 79. de R. J. in 6.

Allein muß das Weib hinnach auch halbe Schulden zahlen / die bey dem Guth gemacht worden / ita communis praxis docet.

Quaer. VI. Zu was Ende der Herr die Widerkehr: und Remittierung begehren kan? ℞. Eintzig und allein zu Refundierung deß gemachten Schadens / und Bezahlung der restierenden Stüfft: und all andern obligenden Schuldigkeit; Dann sonsten hat der Grund-Herr mit der Persohn deß Baurns / als einem freyen Menschen weiter nichts zu schaffen / er probiere dan den Rechten gemäß / talem hominem esse sibi proprium, so der Orthen wenig: oder gar nicht im Brauch ist. 23.

24. Dem

24. Dem Grund-Herrn soll in richtig: Grundherrlichen Forderungen die Verschaffung nicht verweigert werden.

Mandat den 27. August, Anno 1669. §. Eben.

ARTICULUS XVII.

Von Straff der Baurn / die Gerechtigkeit bey denen Güthern haben / und ihr Geding recht überfahren / oder nicht halten.

1. SO wohl der Erbrechter / als ein anderer / der ein Gerechtigkeit beym Guth hat / und den Stüfft-Brieff / oder gemachtes Geding nicht haltet / kan vermög der Recht expelliert: und von dem Guth abweg gejagt werden.

L. æde Cod. de locat. vid. quoq; supra art. 10. q. 1.

2. Per rationem, quia in contractu emphyteutico æq; quàm in contractu locati firma & rata omnia esse debent, de quibus convenit.

L. 1. Cod. de Jur. emphyteut. Mynsing. cent. 6. obser. 86. Hart. Pist. l. 1. quæst. jur. q. 28.

3. Quær. I. Ob die Baurn / welche übel hausen / dem Herrn können das Recht bietten / seu in jus vocare? ℞. Nein.

Per tex. in l. 1. 2. & 3. Cod. de in jus vocando l. 4. §. 1. l. seqq. 13. ff. eod.

4. Dann die jenige Leuth / denen ein Reverentz und Ehrenbietigkeit gebührt / können ohne Verlaub und Geschäfft deß Prætoris nicht vor Gericht gerufft werden / und wanns geschicht / so ist die Vocation vergebens / null und nichtig. De jure communi verò wird ein solcher pr. 50. Dugaten / oder wann er arm ist / an dem Leib gestrafft.

L. penult. & ult. ff. de in Jus vocand. Arnold. Corvin. eod. §. si quis.

5. Herentgegen soll auff Ersuchen der Grund-Herrschafft durch die Obrigkeit innerhalb eines Monats ein Tag benambst: so dann mit Zuziehung 3. geschwornen Männer das Guth besichtiget: und nach Befund desselben der Kosten und Schaden erkennt: auch dem Unterthan aufferladen werden / daß er auff die 4. Täg / id est, 14. Täg nach Liechtmessen das Guth bey der Execution raumen soll.

6. Quær.

Quær. II. Ob ein Hoffmarchs-Herr in einem solchen Fahl Judex competens sey? ℞. De jure communi wird es negiert, per rationem, quia nemo in propriâ causâ Judex esse potest. 6.

Tot. tit. Cod. ne quis in sua causa jud.

De Jure Bavar. aber wird es zugelassen / er muß aber secundùm formam præscriptam, wie es in disem Articul enthalten / ordentlich procediern. 7.

Schmid. ad stat. Bavar. t. 21. §. 17. n. 5.

Anerwogen auß einer uhralten Gewonheit introduciert werden kan / daß die Hoffmarchs-Herrn / welche mit der Ordinari Jurisdiction begabt / in propria causâ judiciern können / concordat Jus commune.

In cap. 1. in fin. de pœn. l. 6. Gloss. ibid. in V. punire. Gail. 1. obs. 1. n. 18.

Dann / was auß einem Privilegio zugelassen wird / dasselbe kan auch durch ein Gewonheit und Præscription über Menschen-Gedencken erlangt werden. 8.

Cap. super quibusdam §. præterea. de V. S.

Und dises ist auch von den einschichtigen Güthern zu verstehen / wann einer darbey der Edlmanns-Freyheit fähig ist / per rationem, quia bona parificantur, & parium eadem est dispositio. 9.

Landrecht hoc tit. & art. Item der 60. Freyherrlichen Brieff §. 1. Jedoch dergestalt. capit. inter corporalia. 2. de transactione.

Quær. III. Ob ein Unterthan / der nur einen Grund: und gewisses Stuck deterioriert, hierdurch das gantze Guth / oder nur denselben Theil verliehrt? ℞. Nur den jenigen Theil / den er deterioriert hat. 10.

Cornel. cons. 67. n. 11. lib. 2. Schrader. in tract. feud. p. 9. cap. 6. n. 70.

ARTICULUS XVIII.

Das die Baurs-Leuth die Höltzer zu ihren Güthern gehörig / nicht mehrer schlagen sollen.

Quær. I. Ob ein Erbrechter / der fruchtbringende Bäum abhackt / sein Gerechtigkeit verliehrt? ℞. Ja / die Ursach dessen ist / 1.

daß dergleichen Incision, Abschlag: oder Umhauung den Erbrechts-Grund deterioriert.

Per tex. in l. si cujus 13. §. fructuarius. 4. ff. de usufruct. l. & eleganter. 7. §. non solum. 3. ibi arbores excidit. ff. de dol. mal. l. 2. ibi arbores dejecisset. ff. si usufruct. pet. Menoch. de arb. Jud. Q. lib. 2. cent. 1. cas. 78. n. 7.

2. Quær. II. Ob ein Erbrechter auch seiner Gerechtigkeit beraubt wird/ der die Bäum abhackt/ die er selbst gepflantzt hat? ℞. Ja/ auß Ursachen/ weilen dieselbe schon ein Theil deß Grunds genennt: und erkannt werden.

L. fructus. 44. ff. de rei vendicat. l. ult. §. fructus. 6. ff. quæ in fraud. credit.

3. Laßt auch der Vernunfft nicht zu/ daß der Baum eines andern sey/ als auf dessen Grund er eingewurtzt

L. adeo quidem. 7. in fin. ff. eod. tit. & §. si titium alienum. 31. de rerum divis.

4. Anerwogen der Grund-Herr durch Abschlagung der Bäum/ so auch der Erbrechter gepflantzt/ einen Schaden leidt.

Harpr. dict. §. adeo n. 441.

5. Quær. III. Wann aber der Erbrechter andere fruchtbare Bäum an statt der abgehackten setzt und pflantzt/ ob er dannoch seiner Gerechtigkeit beraubt wird? ℞. Nein.

Arg. l. in fraudem. 45. §. conductor. 13. ibi non substitutis alijs ff. de Jur. Fisci.

6. Ratio est, quia per talem incisionem prædium emphyteuticum deterius fecisse non intelligitur.

Harp. dict. §. n. 442. cum Cæpoll. Tyraq. & alijs authorita:

7. Quær. IV. Was hat es aber mit den zeitig: hau: und baumässigen Höltzern/ hoc est sylvis cæduis, für ein Beschaffenheit? ℞. Mit solchen habe der Erbrechter und Leibrechter Macht und Verlaub dieselbe ab: und umzuhacken/ und zu verkauffen.

Per tex. in l. Item si fundi. 10. in fin. l. ex sylva. 11. ff. de usufruct.

8. Und dise Meynung halt man für gemein/ affirmirt auch dieselbe Fulgin. de var. caducit. q. 2. n. 54. Nicol. Boer. decis. 52.

Quær. V. Wie: und welchermassen wird ein sylva cædua, hau: und baumässiges Holtz/oder Waldung erkennt? ℞. Wann es recht zeitig ist. 9.

Ruin. conf. 88. n. 2. ver. & similiter lib.

So wird auch sylva cædua genennt/ wann die ab: und außge- 10.
hackte Holtz widerum zusetzen/ und hernach wachsen/ non cædua aber wird genennt/ wann die abgehackte Bäum/ oder Holtz nicht mehr zusetzen/ oder herwider wachsen.

A in §. si fundum col. 2. in princip. Fulg. de var. caduc. q. 2. n. 55. & 56.

Quær. VI. Ob ein Aych auch unter die fruchtbringende Bäum 11.
gezehlt wird? ℞. Quod sic. Daß ja

Fulg. de var. cadu. q. 2. n. 53.

Quær. VII. Ob ein Erbrechter die fruchtbringende Bäum kön- 12.
ne abhacken zu Erbauung seines Hauß? ℞. Affirmativè, jedoch mit Vorwissen deß Grund-Herrns.

Fulg. eod. n. 65.

Nächstdeme kan ein Erbrechter auch die grosse Bäum abhacken/ 13.
welche fruchtbar seyn/ und sonst pflegen zum Brenn: oder Bauholtz hergenommen zu werden.

Fulg. eod. n. 57.

Herentgegen darff ein Nutznüesser die Windwürff ohne Vorwissen deß Grund-Herrns nicht nemmen/ ausser er will darmit etwas in dem Hauß verbessern/ oder dieselbe zu einem Brennholtz brauchen.

Joseph. Ludovic. decis. 5. n. 2.

ARTICULUS XIX.

Von dem Zuebau/ und sonderbaren eigenen Stucken.

Ohne Special-Verlaub deß Grund-Herrns/ soll und darff ein 1.
Unterthan kein separiertes Stuck: oder Zuebau annemmen/ wann er schon ein solches ererbt hätte.

Arnold. Rath. dissert. Jur. Thes. 114.

Nach dem Schwedischen Krieg aber ist den Lehen: und Castens-Unterthanen verwilliget gewesen / ein: oder zwey Zubau-Güther zuhaben / jedoch darbey befohlen worden / daß die jenige / welche die öd gelegene Güther bereit widerum zu Würden gebracht / nach der Hand andern verkaufft: und die übrige noch unbemayrte Güther auch wider repariert: und aufgericht werden solten.

Mandat den 20. May Anno 1659.

Hinnach seynd verschaidene Mandata außgefertiget: und befohlen worden / daß die Zuebau-Güther mit eignen Mayr besetzt werden sollen / wie dann Anno 1701. bericht werden müssen / daß / wan sich auff einem solchen Zuebau ein Handwercks: oder Baursmann ernähren könne / ein solches Guth in einem halben Jahr ex Officio verkaufft werden soll.

Mandat 12. Aprill Anno 1701.

2. Quær. I. Wann ein Mayr oder Unterthan prætendiert etwelch eigenthumliche Stück / wem ligt die Prob ob / dem Herrn / oder dem Unterthan? ℞. Dem Unterthan / ob præsumptionem Juris ipsi adversantem.

L. sive possidetis. Cod. de prob. Bart. in l. in illa in fin. ff. de V. O. Wesen. de præsumpt. n 14. in fin.

3. Quær. II. Ob ein Grund-Herr den erforderten Consens zu einem Zuebau zu ertheilen / und einem Unterthan eigenthumliche: oder andere frembde Gründ zuezulassen schuldig? ℞. Negativè wegen unterschidlicher Ungelegenheiten / sonderbahr aber wegen der gefährlichen Vermischung der March / welche auß der Mit-und Nebenbauung leichtlich entstehen kan; Wie nicht weniger wegen der alt: und vorig-besessenen Gründ-Deterioration, und versaumter Cultur, oder Bauung / wie die Lands-Stat. Bavarica zu erkennen geben.

L. 3. t. 15. art. 6. Arnold. Rath. dissert. Jur. thes. 114. Versus finem.

4. Quær. III. Ob ein Lehen-Herr den Vasallum alldahin compelliern könne / daß er ihm alle Anstöß und Märck auch Quantität deß Lehenbaren Grunds vorweise? ℞. Ja.

Mart. de Jurisd. p. 4. Cent. 4. Cas. 183. n. 1. per gloss. in cap. 1. §. illud & ibi cum Bald. & Alverot.

5. Dises aber ist nur zu verstehen / wann er nit negiert ein Vasall zu seyn / deß jenigen / welcher das begehrt.

Alv. Valasc. Jur. Emphyt. q. 8. n. 9.

So

So kan auch gesagt werden von dem Erbrechter / und wann er sich weigert / wird vermuthet / die Gilt / so er bezahlt / reiche er vor allem seinen Güth: und Stückern.

Mart. dict. loc. n. 4. & 5. per Jason. in l. 3. n. 173. Cod. de Jur. emphyteut.

Derentwegen vermuthet wird / daß alle seine Stücker Erbrecht und deß Herrns seyn. 6.

Mart. eod.

Quær. IV. Ob aufs wenigist einem Unterthan verlaubt / dergleichen eigenthumliche Zuebau-Gründ in die Stüfft zunemmen? ℟. Nein / und wann einer darwider thut / so muß er den Zinß / welchen er darauß pactiert, dem Grund-Herrn bezahlen / auch darzu allen Kosten und Schaden ersetzen. 7.

Landrecht hoc art.

Quær. V. Quid Juris, wann ein Unterthan etwelcher Gründ das Eigenthum prætendiert, und von den Erbrechts-Gründen separiern; und verkauffen wolt? ℟. Uber einen solchen Contract soll kein Obrigkeit aufrichten und fertigen / es seye dann / daß der Verkauffer von seinem Grund-Herrn ein Attestation vorzulegen hat / Krafft deren das jenige Stuck / so der Unterthan verkauffen will / nicht strittig sey. 8.

Allermassen dann den 3. Sept. Anno 1689. solch gnädigste Befelch außgefertiget worden / Inhalt deren kein Beambter über einen Kauff: oder Wechsel-Brieff für frey leedig aufrichten soll / es seye gleich ein Guth / Acker / Wisen / oder Holtzwachs / er habe dann zuvor genugsame Urkundt / und den Ankunfft-Titl gesehen / daß ein solches frey leedig / eigen seye. 9.

Quær. VI. Ob ein Grund-Herr dieselbe Stücker / die sein Unterthan eigenthumlich ingehabt / und mit dem Erbrechts-Guth gehaut / und gebaut / und hinnach verkaufft / retrahiern: und Instands-Weiß beym Guth behalten könne? ℟. Ja / und dises Beneficium wird mehrertheils auß einem Recht deß Grund-Herrns / als von einer Nachbarschafft zugegeben / esto prædio emphyteutico non adiaceant, modo eos cum prædio ipso adjunctos retinere velit. 10.

Rath. differt. Jur. thes. 115.

Auß welchem erhellet / daß ein Grund-Herr deß Einstand-Rechts befugt / und was mehrers ist / den Bluts-Befreundten vorgezohen werde / jedoch limitiert dise Regl / wann er das Guth / oder Stuck für sich nit behalten wolte. Per tex. in l. fin. §. sed nec hæc Cod. de Jur. Emphyteut. 11.

 12. Das

12. Das Widerspihl aber geben uns die Stat. Bavar. zu erkennen.
Tit. 10. art. 5. fol. 248. & art. 15. fol. 251.

13. Quær. VII. Ob ein Jurisdiction: und Hofmarchs-Herr auch deß Einstand-Rechts berechtiget. ℞. Nein.
Rath. thes. 116. Landrecht tit. 19. art. 15. & tit. 21. art. 19.

14. Dann die Recht reden nur von dem Grund: und Lehens-Herrn/ und nicht von dem Vogt-Herrn/ derowegen dieselbe nicht weiter zu extendiern, quia statutorum verba sunt strictè accipienda.
Barb. lib. 17. cap. 49. axiom. 2.

15. Die Aecker und Wisen ohne gnädigsten Befelch anzuzünden/ ist bey Leib: und Lebens-Straff verbotten.
Mandat den 24. Aprill/ und 10. Sept. Anno 1652.

ARTICULUS XX.

Wie sonsten ein Mayr sein Gerechtigkeit beym Guth verwürchen mag.

1. In Rechten seynd nit nur die bereit erzehlte: sondern noch mehrere Fähl/ in welchen der Mayr sein Gerechtigkeit verliehren kan/ zu erlesen/ allein/ weilen die Caducität ein Straff ist/ hat dieselbe nicht statt/ als in denen Fählen/ welche in Jure exprimiert seyn.
Franc. Fulgin. de var. caduc. q. 2. n. 18.

2. Vor allem andern aber/ ist die Frag/ ob das Erbrecht/ oder Erbs-Gerechtigkeit ohne Verworchung dem Grund-Herrn wider an- und heimfallen könne? ℞. Ja/ 1mò. Wann ein solche dem Erbrechter auf gewise Geschlecht: oder Geburts-Glider verlyhen wird/ wie es wohl geschehen kan/ so fällt die Erbs-Gerechtigkeit widerum heimb/ wann dieselbe abgestorben. 2dò. Wann ein Erbrecht mit gewisen Bedingnussen verlyhen worden/ so fällt dieselbe mit Außgang solcher Bedingnussen auch widerum dem Grund-Herrn heimb. 3tiò. Wann ein Erbrechter ohne Testament verstirbt/ und keinen rechtmässigen Erben/ oder Schulden hinter ihm verlaßt.

3. Quær. I. Ob ein solches Pactum giltig/ daß auff Ableiben deß Leibrechters dem Grund-Herrn das beste Pferdt/ oder Ochsen/ oder Kuhe zufallen: oder gehören soll? ℞. Pro negat. kan gesagt werden/

Das

Daß 1mò. das Jus Vitalitium, seu Leibrecht mit dem Todt extinquiert: und das Guth dem Dominio directo heimgefallen. 2dò. Seye man von den heimgefallenen Güthern kein Reichnuß / oder anders zu bezahlen schuldig. 3tiò. Kan ein Grund-Herr die Caducität, und ein Straff mit einander zugleich nit begehrn / sondern muß mit einem / so er erwählet / zu friden seyn.

Corbul. de Jur. Emphyteut. cap. 15. ampl. 9. n. 8.

Consequenter kan einer die Heimfälligkeit deß Guths / und zugleich das Pferdt / oder Ochsen nicht prætendiern.

Pro affirm. Kan 1mò. der alte Gebrauch und Gewonheit: wie nicht weniger 2dò. Das Pactum angezogen werden / so bey Verlassung deß Guths gemacht worden / gleichwie aber 3tiò. Ein Particular-Pact: und Convention, Krafft deren einem nach dessen Todt ein benennte Sach zufallen soll / in Jure allerdings giltig.

Gail. 2. obser. 126. n. 8. Menoch. conf. 1. n. 136. vol. 1.

Also ist es 4tò. Auch recht und billich / wan das pactierte Pferdt / Ochs / oder Kuhe dem Domino directo darumen zufällig: und gehörig / daß hingegen die vf dem Feld stehende Frücht / welche sonst dem Herrn gebühreten / dem überverbleibenden Ehe-Gemächt völlig verbleiben sollen / welcher Gebrauch / wann er abkommen / allezeit widerum introduciert, und eingeführt werden kan.

Quær. II. Wan das Guth dem Herrn sambt den Früchten heimfallet / ob auch die jenige darunter verstanden werden / welche von dem Grund schon abgesöndert: und in den Stadl gebracht worden? ℞. Nein / per rationem, weilen dieselbe kein Theil deß Grund: und Bodens: sondern allbereit unter der Fahrnuß begriffen seyn. 4.

Fulgin. de var. caducit. q. 2. n. 32. Corbul. de causa privat. ob alien. n. 17.

Was aber sonsten für Fähl seynd / welche die Verworchung nach sich ziehen / thue ich dem Leser zu dessen Verständnuß die Lehr deß Corbuli anziehen / welcher 15. Ursachen erzehlt. Als 5.

1. Ob mendacium, wegen deß Lüegens.

2. Ob inobservantiam pactorum, wegen nit Haltung der gemachten Geding.

3. Si Emphyteuta non ostendat Domino Instrumentum investituræ, wann der Unterthan dem Herrn die Vorlegung der Brieff verweigert.

4. Si Emphyteuta rem incultam reliquerit, wann er die Gründ unangebauter ligen laßt.

5. Ob

5. Ob non petitam investituram intra legitimum tempus, wan er in der gewohnlichen Zeit die Investitur nicht begehrt.

6. Si Emphyteuta Possessorem propria authoritate expulerit, wan der Erbrechter den Besitzer eignen Gewalts auß dem Guth treibt.

7. Ob mortem Civilem, wann ein Erbrechter in einen Betl-Orden gehet / oder auß dem Land geschafft wird.

8. Ob renuntiationem, wann er sich freywillig verzeicht.

9. Si Emphyteuta patiatur alium de Emphyteusi investiri, wann er gedult einen andern neben ihn zu investiern.

10. Ob mutatam rei formam, wann er die Gestalt deß Grunds verändert.

11. Ob tempus finitum, wann die Zeit sich geendet.

12. Ob lineam finitam, wann die Lini abstirbt.

13. Ob rei Deteriorationem, wann die Sach verschlimert wird.

14. Ob Alienationem irrequisito Domino factam, wann der Unterthan sein Gerechtigkeit ohne Vorwissen deß Herrns verkaufft.

15. Ob non solutum canonem, wan ein Erbrechter die Stüfft 2. oder 3. Jahr lang nicht zahlt.

Corb. de Jure Emphyteut. per tot.

Zumahlen aber diser bloser Anzug dem Lectori nicht genug seyn wurde / wollen wir alle Causas specificè durchgehen / und bey einer jeden anführen / was die Nothdurfft erfordern : und die Umständ geben möchten.

6. Belangend nun 1mam causam, nempe mendacium, id est, ein Lug / v. g. wann der Herr begehrt / daß der Erbrechter den jährlichen Canonem bezahlen soll / er aber negiert ein Unterthan oder Erbrechter zu seyn / und dessen convinciert wird / so verliehrt er sein Gerechtigkeit.

Corbul. de Jur. Emphyt. cap. 1. n. 2.

Quær. Wer soll aber in einem solchen Fahl / da der Unterthan laugnete / ein Vasall oder Erbrechter zu seyn / die Prob führen / der Dominus directus, Vasall oder Erbrechter ? ℟. Der Herr / weilen er das verlaugnete begehrt.

Math. de afflict. super. 3. lib. feud. fol. 411. n. 15.

Quær. Wie kan und soll ein solches probiert werden? ℟. Durch Gezeugen / und Instrumenta.

Math. de Afflict. eod.

Und

Und sagen die D. D. daß der Actor plenè & concludenter de mendacio den Reum der Beklagten convincieren soll.

Fulg. de var. caduc. q. 5. n. 19. cum cit. Guid. Pap. Consil. 3. n. 3.

Item wird hierzu erfordert / daß er ein solches dolo malo, & scienter, und nicht ignoranter, gethan habe. 7.

Specul. in §. nunc aliqua quæst. 65. n. 82. tit. de locat.

Anerwogen die Ignoranz einen excusiert. 8.

Fulgin. de var. caduc. q. 5. n. 7. & 8. cum seqq.

Idem dicendum est, si mentiatur de pretio, dum requirit Dominum, ut emat, aut consentiat, & majus seu minus pretium indicavit. Welches auch alldahin zu verstehen / wann der Unterthan dem Herrn hat vorgelogen / da er den Consens ad alienandum begehrt / und mehr : oder weniger angesagt / als der Kauff in Wahrheit geschlossen worden.

Corbul. cap. 1. n. 20. & 21.

Item 2da causa est, wann der Erbrechter die gemachte Pacta nit haltet. 9.

Corbul. de Jur. emphyt. cap. 2. Fulg. de var. Cad. q. 1. n. 39.

Quær. I. Wann der Dominus directus ex hâc causa ad caducitatem agiern will / ob derselbe non observata pacta probiern muß ? 10.

℞. Quod sic.

Fulg. dict. q. 1. n. 49.

3tia. Causa est, wann der Herr begehrt die Vorweisung deß Briefs / Instruments, oder Investitur, und der Unterthan sich dessen verweigert / oder negiert, einigen zuhaben / alsdann kan er gleich von dem Herrn fortgejagt werden / und wird vermuthet / das Erbrecht habe sich geendiget / ut tradit 11.

Angel. in l. prætor ait. §. hujus edicti n. 1. ff. de edend. Corb. dict. loc. cap. 3.

Dann ein Erbrechter ist allzeit schuldig seine Brieff aufzuzeigen / und die Marck bey Straff der Caducität vorzuweisen.

Fulg. q. 27. n. 2. & 5. Bald. consf. 225. lib. 1.

4ta. Causa est, wann der Unterthan den Grund ungeackert ligen läßt / quia deserendo rem incultam dicitur deteriorare, ob quam deteriorationem res perditur. 12.

Corb. cap. 4. n. 1.

N Deß

Bayerische Staatsbibliothek München

13. Deßgleichen ist / à pari, wann einer einen mit Steur beladenen Acker zwey Jahr lang verlaßt / und ein anderer denselben occupiert; so kan ein solcher ex constitutione nicht conveniert werden.

L. fin. cod. unde vi.

14. Kan auch der jenig / so einen Grund verlaßt / nicht mehr denselben recuperiern, oder wider bekommen.

Ubi not. Bart. in l. qui agros cod. de omni agr. desert. lib. 11.

15. Es wollen aber andere der Meynung seyn / weilen dises nur von den jenigen Gründen / die niemahlen von dem Herrn gehauet : und gebauet worden / zu verstehen / daß sich berührter Text ad agros jam cultos nicht extendiern lasse / angemerckt hierdurch das Dominium Utile nicht verlohren wird / und ein solche Straff in Jure nicht exprimiert seye / pœna autem privationis non habet locum, nisi quatenus expressum sit.

Corb. de Jur. Emphyteut. Bald. in auth. ex testam col. penult. Cod. de collat.

16. 5ta. Causa est, wann der neue Erbrechter / welcher die Gerechtigkeit titulo donationis, oder auff ein andere Weiß durch Contract an sich gebracht / innerhalb 2. Monath à die contractûs die Investitur nicht begehrt.

Per tex. in l. fin. Cod. de Jur. Emphyteut.

Per rationem, weilen der Grund-Herr nicht mehr als 2. Monat hat zu Approbierung deß erkaufften Erbrechters / und Gebung der Possession, ergo etiam Emphyteuta post contractum celebratum non potest ultra duos menses ipsam requisitionem sub pœna caducitatis differre.

Corbul. de Jur. Emphyteut. cap. 5. n. 1. fol. 19. & 20. Cum Tyraq. in tract. de retr. lignag. §. 22. in gl. 2.

17. Andere aber vermeinen / es habe der Erbrechter Jahr und Tag von der Zeit an / da es angemelt worden / zu der Investitur und Confirmation.

Jas. in l. 2. n. 23. cod. de Jur. emphyteut. curt. sen. in cons. 47. n. 11. Rom. cons. 22. n. 6.

18. Und nemmen das Argument von dem Lehen her / in welchem es decidiert.

Corb. dict. loc. n. 3. cum allegat. specul.

Nun

Nun lasse ich zwar dise Theori auf seinem Werth und Unwerth 19. beruhen / finde aber nit / weilen ein solche Lehr in dem angezogenen Lege nicht exprimiert, hingegen verstanden / daß die Pœnalia nit zu extendiern, wie ein solche Caducität in praxi defendiert werden möchte / halte mich also dißfahls der Lehr deß allegierten.

Fulg. de var. caduc. q. 2. n. 18.

6ta. Causa est, wann der Erbrechter einen Possessorn mit eigenen Gewalt auß dem Guth / oder Grund expellierte, so er Erbrechts-Weiß innen hat. 20.

Per tex. in l. si quis in tantum cod. unde vi, & ibidem Bart. & specul. in §. nunc aliqua, n. 64. q. 50. tit. locat.

Und der Grund wird dem jenigen appliciert, welcher der Commodität / und Bequemlichkeit halber / auß dem Erbrecht getrüben: oder geworffen worden. 21.

Grat. conf. 22. n. 3. & 11. val. 1. Card. Alexand. Colum. 4 verf. quæro, an Vasallus.

Hat auch nichts zu bedeuten / wann schon der Herr dem Unterthan verwilliget seinen Erbrechts-Grund / oder Guth zu verkauffen / so ist doch demselben eo ipso nit zugelassen / daß derselbe auch gleich propriâ auctoritate dem Käuffer die Possession geben könne. 22.

Argum. l. ex stipulatione l. fundi venditor ff. de acquirend. possess.

7tima. Causa est mors civilis, v. g. wann der Erbrechter in einen Bettel-Orden gehet / so werd er in communi, noch particulari der Güther fähig / und darinnen Profess thut / tunc habetur pro mortuo. 23.

L. Deo nobis. Cod. de Episcop. & Cler.

Und diser Todt wird / quo ad effectum, dem natürlichen gleich geachtet. 24.

Secundum Bart. in auth. si qua mulier. cod. de SS. Eccles.

Der natürliche Todt aber macht / daß das Erbrecht dem Herrn heimfallet / wann kein anderer in der Investitur verhanden. 25.

Corbul. de Jur. emphyt. cap. 7. n. 1.

Ergò etiam redit per ejus mortem civilem. 26.

Roman. conf. 296. col. 2. verf. 2.

Quær. II. Wan ein solcher Mönch nach einiger Zeit ein Bischoff / oder Cardinal wurde / ob er hinnach widerum zu den Güthern / wel- 27.

che auff den Herrn / oder andere / devolviert worden / einen Zuspruch hätte / und recuperiern könte ? ℟. Nein.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 7. n. 2.

Ein anders wäre / wann der Erbrechter in ein Herrn-Closter tratt / welches der Güther fähig wäre / tunc enim Emphyteusis recepta pro se & hæredibus extraneis, per ingressum religionis Emphyteutæ perpetuo & irrevocabiliter monasterio acquiritur, ut tradit

Bart. in auth. ingressi. n. 2. lectura n. 37. vers. quæro.

28. 8va. Causa est, renunciatio, quam de re Emphyteuta facit, wan sich einer deß Erbrechts verzeyhet.

Cap. 1. de eo, qui finem facit agnato §. finitur vers. item finitur. instit. de usufruct.

29. Non obstante andere darfür halten / daß ein Erbrechter invito Domino nicht renunciern könne.

Specul. in §. nunc aliqua ver. 128. n. 154. tit. de locat. collect. post Petr. Bon in cap. potuit col. 1. vers. sed nunquid extr. de locat.

30. Warbey zu beobachten / ob es ein Real oder Personal-Renunciation sey; Dann ein Real-Renuniation, wird die ienige genennt / welche nit allein für sich / seine Erben / und Descendenten / sonder all andere beschicht / die einige Causam von demselben überkommen.

Corbul. de jure emphyt. cap. 8. n. 2. Ruin. in cons. 166. n. 11. vol. 1.

Die Personal-Renunciation aber wird dieselbe genennt / wann es in Betrachtung einer gewisen Persohn beschicht.

Corbul. eod. n. 10.

31. Die Real nutzt dem Grund-Herrn / und der Kirchen / weilen das Erbrecht nicht mehr auf den Renuncianten zuruck kehren kan.

Corbul. eod. n. 3.

32. Ein anders ist die Persönlich / cujus portio vacans remanet penes ipsum remittentem, ut tenet

Bart. in l. qui Romæ §. duo fratres q. 10. de V. O.

Besihe in diser Sach oben in disem Titl / den 16. art. 1. quæst.

Quær. III. Wann drey: oder mehrer Erbrechter seyn / unter

33. welchen das Jus accrescendi statt hat / und einer darauß / Namens Cajus, renunciert seinen Theil zu Favor deß Titii und seiner Erben / ob derselbe Theil allen Coemphyteutis, so in der Investitur begriffen / oder aber dem Titio allein zuwachse? ℟. Dem Titio und seinen Erben

ben allein / per rationem, weilen in der Renunciation nur von der Person Meldung beschehen / welche personalis & non realis genent wird.

Bero. conf. 97. n. 6. vol. 1. Crof. in l. qui Romæ §. duo fratres n. 148. ff. de V. O.

9na. Causa est, wann der Erbrechter verstattet einen andern zu investiern, ut est. 34.

Text. cum gloff. in cap. 1. §. præterea quib. mod. feud. amittat.

Per rationem, quia is, qui consentit, perdit sua Jura, & aliena fortificat. 35.

Bald. in §. præterea per l. quæritur §. si venditor ff. de ædili edict.

Wie dann der jenige / welcher einem verwilliget / daß er in seinem Namen sein Sach verschencke / so vil thut / als wann er es selbst verschenckete. 36.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 9. n. 2. cum Bart. & Paul. de Castro &c.

10ma. Causa est, wann der Erbrechter die Form und Gestalt deß Grunds verändert / immassen dann demselben invito Domino nit erlaubt / einen Wald außzuhauen / und umbzuackern / oder darauß einen Weingarten zu machen. 37.

Corb. de jur. emphyt. Cap. 10. n. 1. L. Usu fructuarius novum ff. de usufr. Nicol. de Matarel.

Sonderbahr / da hierdurch die Sach schlimmer gemacht wurde. 38.

Bero. in conf. 124. n. 3. Vol. 1.

Econtra wollen die meisten DD. lehren / es könne der Erbrechter die Form und Gstalt wohl mutirn / wann er die Sach hierdurch verbessere / quia tacitè inest contractui emphyteutico, ut Emphyteuta rem in emphyteusin concessam reddat meliorem. 39.

Auth. si quas ruinas Cod. de SS. Eccles. 2. Cod. de alluvion.

Ex quo concludunt, daß ein Erbrechter einen Wald zu einer Wisen / oder Ackerbau machen könne / wann nur hierdurch die Sach verbessert / und ein grösserer Nutzen darauß geschöpfft werde / es seye dann / daß auß dem Wald dem Domino directo jährlich pro canone etwelche Klaffter Holtz geraicht werden müssen / so die Mutation verhinderte. 40.

L. si Debitor §. verisimile ff. de contrah. empt.

41. 11 ma Causa est, wann die Zeit der Verstüfftung sich geendiget / v. g. da einem ein Guth auff 30. oder mehr Jahr vererbrecht worden / und die Zeit verflossen wär / alsdann fällt das Guth dem Herrn widerumb heimb.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 11. n. 1.

42. Quia concessum ad tempus, post illud tempus videtur prohibitum.

L. Imperator ff. de post l. statu liberum §. Stichum de lege.

43. Ingleichem / wann einer auff ein gewisse Zeit / v. g. fünff Jahr an ein Orth relegirt wurd / so kan derselbe nach Verfliessung der Zeit absque alia licentia superioris frey widerum in die Stadt zuruck kehren.

Corb. dict. quæst. n. 7. cum Bald. in proœmio ff. §. hæc autem.

44. Quær. IIII. Wann einem ein Erbrecht auff ewig verlassen wird / jedoch mit dem Geding / daß er ein solches allzeit nach 30. Jahren / oder wann ein anderer Besitzer anstehet / renoviren solle / ob ein solche Gerechtigkeit in Unterlassung der Renovation caduc. und geendiget wurde? ℟. Nein / Ratio est, quia emphyteusis concessa est perpetua, quæ Renovatione non indiget ad substantiam actus, sed solummodo ad faciliorem probationem, aliàs enim esset manifestè contrarietas, ut docet

Corb. de Jur. emphyt. Cap. 11. §. penult. n. 17. cum allegat. Alciat. in cons. 146. n. 1. & Bero. cons. 116. n. 17. Vol. 1.

45. 12 ma. Causa est, wann die Lini abstirbt / auff welche das Erbrecht gegeben worden / fallet es widerumb auff den zuruck / der es verliehen hat; nam investitus pro se, filiis, & nepotibus, si decedat absque filiis, & nepotibus, res propter lineam finitam ex conventione partium utile Dominium ad Ecclesiam redit.

§. emphyteusin in auth. de non alien. reb. eccles.

46. Quær. V. Ob unter dem Wort Söhn auch die Tochter begriffen? ℟. Eigentlich werden dieselbe nicht darunter enthalten / sed per extensionem.

Per tex. in l. cùm in adoptivis §. quæ in filio Cod. de opt. & l. pronuntiatio ff. de V. S.

47. Unter dem Namen aber der Kinder oder Descendenten werden Mann- und Weibsbilder verstanden.

Deci-

Deci. in conſ. 223. n. 4. Corb. de Jur. emphyt. cap. 12. n. 32. & 33.

13tia. Cauſa eſt Deterioratio, wan die Sach verſchlimmert wird. 48.

In auth. qui rem cod. de SS. Eccleſ.

Und diſes iſt auch zu verſtehen/ wann einer ein ſolches zugeſchehen gelitten: oder zugeſehen hat.

Fulg. de var. caduc. q. 2. n. 9.

Damit aber die Caducität wegen der Deterioration ſtatt habe/ 49. werden drey Ding cumulativè erfordert. 1mò. Ut deterioratio ſit magna, & non modica. 2dò. Ut deterioratio ſit in proprietate, reſpectu rei, & non fructum. 3tiò. Ut deterioratio proceſſerit ex dolo, lata culpa, ſeu levi, nam de leviſſima non tenetur. Id eſt. 1mò. Daß die Verſchlimmerung groß / und 2dò. in dem Eigenthumb / daß 3tiò. Auß einer Boßheit oder Schuld beſchehen ſey.

Menoch. de arb. Jud. cent. 1. caſu 78. n. 6. Jaſ. in l. 2. n. 98. Cod. de Jur. emphyteut.

Ob aber die Deterioration klein oder groß / daß wird der Rich- 50. terlichen Erkandtnuß übergelaſſen.

Corbul. de Jur. emphyt. cap. 13. n. 27.

Quær. VI. Wann der Baur Hauß und Stadl zuſammen fallen 51. laſt / hingegen zu Feld alles wohl bauet / alſo zwar / daß ihm nichts vorgworffen werden kan / entſtehet die Frag / ob ihme das Guth ein- gezohen werden könne? ℞. De Rigore Juris quod ſic, quia pro magna deterioratione habetur, allein pflegt man in Praxi dergleichen Unter- thanen allzeit zuvor in der Güthe ein- oder zweymal aufzutragen / daß ſie die Baufälligkeit wendten ſollen.

Quær. VII. Ob der Erbrechter / der fruchtbare Bäum außha- 52. ckēt / ſein Gerechtigkeit verliehrt? ℞. Ja / per rationem, quia corrumpit, & deteriorat rem, da doch derſelbe ſolche verbeſſern ſollen / cum emphyteuta rem recipit ad meliorandum, & hæc eſt cauſa finalis hujus contractus, dahero dann / wann er dieſelbe verſchlimmert / ceſſat ipſa cauſa finalis, quâ ceſſante reſcinditur conceſſio. Vide quoque priori art. n. 1.

Arg. l. 2. §. fin. ff. de donat.

Warbey zu erwegen/ daß der Fulgin. die Caducität für ein Straff 53.

Fulgin. de variis caducitat. q. 2. n. 18.

Der Corbulus aber für die Natur deß Contracts defendirt.

Corb. de Jur. emphyteut. cap. 13. n. 6. per tex. in l. damnum ff. de damn. infert.

Und

54. Und seye ein Ding / die Stüfft bezahlen / und das Erbrecht deteriorirn.

Auth. qui rem Cod. de SS. Eccles.

55. Ist auch nicht erlaubt / die Melioration mit der Deterioration zu compensirn.

Corb. eod. n. 14.

56. Und wiewohlen dise Straff de Jure statuirt / so muß doch hierbey / sonderbahr / wann der Unterthan die Deterioration widerspricht / sentenziert und gesprochen werden.

Corb. eod. n. 20. cum Ruyer. cons. 2. n. 9. Vol. 5. & aliis.

57. Quær. VIII. Warumb ein Unterthan propter rei deteriorationem gleich von dem Herrn kan expellirt werden / hingegen ob non solutum Canonem zwey oder drey Jahr zuwarthen muß. ℞. Darumben / weilen die Schuld / so in faciendo, nemblichen in dem Thuen bestehet / als wie in der Verderb- und Deterioritung schwerer reputiert wird / als die in omittendo, nemblichen in dem Unterlassen / ut est non solvere Canonem.

Gl. in l. si mora ff. solut. matr.

58. Dannenhero Culpa levissima in faciendo æquiparirt wird culpæ levi in omittendo.

Bart. in l. quod nerva. in 7. quæst. ff. depositi per Gl. & D. D. in l. si mora ff. sol. matr.

59. Wegen einer schlechten Deterioration wird ein Erbrechter nicht expellirt / jedoch angehalten / daß er das Interesse refundire / ut declarat

Cast. in auth. qui rem, Redoan. de rebus Eccles. non alien. de caducit. ob rei deteri. n. 8.

60. Quær. IX. Wann Hauß und Hof durch Fahrläßigkeit deß Erbrechters abbrinnt / ob er expellirt werden könne? ℞. Ja / und stehet bey dem Herrn / ob er denselben zu der Refection anhalten / oder aber ad interesse agiern wölle.

Fulg. de var. Cad. n. 9. & supra art. 5. n. 24.

Dafern aber Hauß und Hof durch einen unverhofften unglücks-Fall abbrinnt / ob der Erbrechter widerumb auffzubauen schuldig? ℞. Affirm. per rationem, quia ad Emphyteutam spectat periculum casus fortuiti, id est, die Unglücks-Fäll muß der Erbrechter büssen / sonderbahr / weilen nit alles zu grund gangen / sondern Grund und Boden übrig verblieben / von welchem er die Stüfft und Gilt bezahlen: und alles reficieren muß. Fulgin.

Fulgin. de melior. & expens. q. 9. n. 6. cum cit. nat. & surd. item supra art. 5. n. 23.

Herentgegen wollen andere ex æquitate das Widrige defendiren / weilen ein Erbrechter ad magnam expensam nit angehalten werden könne / es ist aber communis opinio darwider.

Fulg. eod. vers. fin. & §. Et licet contrarium.

Was ist aber von einem Erbrechter zu sagen? ℞. Wellen die Leibrechter / und Anlaith-Stüffter den Erbrechtern verglichen werden / hat es darmit ob naturam contractus gleiche Meinung / allein / weilen das Leibgeding durch den Tod extinquirt und geendet wird / kan alsdann der Unkosten von dem Grund-Herrn wider zuruck begehrt werden.

Fulg. eod. n. 5. in fin.

Wann der Grund-Herr mit seinem Unterthan und Erbrechter ein Geding gemacht / daß er denselben nicht entsetzen soll oder könne / wann der Unterthan schon seinen Zinß oder Gilt inner 3. Jahren nicht bezahlet / oder aber das Guth ohne Consens deß Grund-Herrns verkaufft / oder auch abschlaipffte / oder ärger machte / so soll das Pactum giltig seyn / und kan der Grund-Herr den Unterthan nicht entsetzen.

Spec. in §. nunc aliqua & Jason in l. 2. &. Cod. de Jur. emphyteut.

14ta Causa est, wann der Erbrechter ohne deß Herrn Consens sein Gerechtigkeit verkaufft. 61.

L. ult. Cod. de Jur. emphyteut.

Und dises darumben. 1mò. Weilen der Herr eben das Pretium darumben offeriern kan / wann ers kauffen wolte. 62.

L. fin. Cod. de Jur. emphyt.

Und 2dò. Wegen Ertheilung deß Consens und Annehmung deß neuen Unterthans die Reichnuß und Laudemia erlangt. 63.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 14. n. 2.

Quær. X. Wann der Unterthan den Consens ad alienandum dem Peter erhalten / und mit demselben nicht handlen kan / ob er es darff dem Paulo verhandlen: oder verkauffen. ℞. Nein / unter der Straff der Verworchung / per rationem, quia talis licentia est limitata quo ad personam, ultra quam non extenditur. 64.

Arg. l. in agris ff. de acquir. rer. dom. Corb. de Jur. emphyt. cap. 14. ampl. 8. n. 2.

Die Verworchung aber wegen der Alienation hat nicht statt / es 65.

seye dann / daß der Herr wölle / außgenommen / es wäre dieselbe in ein Pactum kommen / und dem Brieff einverleibt worden / in welchem Fahl ein Prælat die Caducität nicht nachsehen kan / quia consensus Prælati non potest præjudicare Ecclesiæ, cui per pactum jam Jus est quæsitum.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 14. ampl. 10. n. 7. gloss. & DD. in regul. delictum de R. J. n. 6.

66. Quær. XI. Ob die Licenz, so dem Erblasser gegeben worden / auff den Erben sich erstreckte / also zwar / daß derselbe ohne weiters Anmelden / auch die Sach verkauffen därfe? ℞. Nein / quia voluntas finitur per mortem.

Corb. dict. loc. ampl. 11. n. 8. cum afflict. in cap. imperialem n. 77.

67. Quær. XII. Wann der Unterthan die Licenz oder Consens ad alienandum erhalten / ob ein solcher sich auff jedermann verstehe? ℞. Nein / sondern es werden hieran theils außgenommen / und in specie die Potentiores.

L. fin. Cod. de Jur. emphyteut.

68. Quær. XIII. Welche werden inter Potentiores gerechnet? ℞. All diejenige / welche mehrer / als der alte Erbrechter privilegirt / und schwerer zu convenirn seyn / als nemblichen / ein Clericus, Soldat /
69. Raths-Freund / Kirchen / Stadt / Ritter / Freyherr oder Graf / welche nit ejusdem fori, wie der Verkauffer / dann der / so nit gern seine Creditores zu bezahlen pflegt.

Corb. de Jur emphyt. cap. 14. ampl. 12. n. 2. & 6. Redo. de reb. Eccl. non alien. pag. 115. n. 4.

70. Jedoch hat es kein Bedencken / wann der Dominus directus, oder Grund-Herr æqué tam potens, und in dem Stand stehet / als der ander Erbrechter / dem es verkaufft wird.

Corb. eod. n. 9. cum Bald. Salic. & Moder. in l. 2. ne liceat Potentiori.

71. Quær. XIV. Wann der Erbrechter die Licenz zu verkauffen erlangt hat / ob er auch das Guth vertauschen könne? ℞. De Jur. Bavar. sage ich nein / per rationem, weilen im 15. Artickl diß Titls außtruckentlich herkommt / zu verkauffen oder zu verändern / & permutatio species est alienationis, als ist ein Vertauschung ohne special-Consentirung nit zugelassen / de Jure Communi aber wird das Widerspihl docirt, daß nemblichen ohne Consens deß Herrns das Guth mit einem andern vertauscht werden könne.

Bald.

Bald. in l. si Dominus §. fin. de leg. 1. Jas. eod. n. 101. Cod. de Jur. emphyt. Corbul. de Jur emphyt. cap. 14. limitat. 12.

Nachdem der Erbrechter die Licenz zu alieniern begehrt / muß er 72. darüber 2. Monath warthen / biß daß sich der Herr darüber erklärt habe.

Dict. l. fin. Cod. de Jur. emphyt.

Und wann der Erbrechter den rechten Werth nit angezeigt / ist 73. es so vil / als wann er nichts gesagt / oder denunciert hätte.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 14. ampl. 20. per sali. l. fin. Cod. de Jur. emphyt.

Quær. XV. Ob ein Unterthan sein Erbs-Gerechtigkeit auff 10. 74. oder mehr Jahr lang verstüfften: oder verlassen könne? ℞. Negativè, quia locatio ad longum tempus facta habetur pro alienatione, & ex eâ transfertur Dominium.

L. 1. in fin. cum l. seq. ff. si ager vectig. vel emphyt. petat.

Gleichwohlen defendiern die D.D. daß die Straff der Privation 75. in tali Locatione nit statt habe.

Corb. de Jur. emphyt. ampl. 13. n. 4.

Sondern auff ein kurtze Zeit kan die Verlassung ohne Consens deß Herrns beschehen.

Specul. in §. nunc q. 123. n. 149. de locat.

Quær. XVI. Ob ein Erbrechter sein Gerechtigkeit absque con- 76. sensu Domini, einem andern vererbrechten könne? ℞. Nein / quia in emphyteusin concedere, est alienare.

Cap. null extr. de reb. Eccles. non alien. §. nos igitur vers. alienationis autem in auth. de non alien. aut permut. reb. Eccles.

Quær. XVII. Ob einem Erbrechter ohne Verliehrung seiner Ge- 77. rechtigkeit verlaubt einen jährlichen Zinß vf das Guth zunemmen: oder kommen zu lassen? ℞. Nein / per rationem, quia prohibitus alienare, per quem alienatio sequi possit.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 14. ampl. 49. n. 2. Cum Peter. Foller. in prax. censuali n. 41.

Es ist aber hierbey ein Unterschid zu machen / ob der Census su- 78. per re, aut super fructibus imponiert worden; dann wann derselbe ist auf den Grund / oder das Hauß ewig constituiert, so wird darfür

gehalten / daß der Census vf das Guth gelegt / & dicitur alienatio, & onus reale, quod sequitur quemlibet successorem.

Corb. cod. n. 3. cum Feder-de sen. in conf. 12.

79. Wan aber einer sich mit einer Personal-Action obligiert gemacht / ad dandos census super fructibus, hat er sich keiner Caducität zu beförchten.

Guil. Redo. de reb. Eccle. non alien. rub. de constit. annui census n. 23.

80. Und darff von disem Censu kein Laudemium, wohl aber muß es von dem obigen / nemlichen dem perpetuo, bezahlt werden.

Corb. cod. n. 8. l. 3. cod. de Jur. emphyt.

81. Quær. XVIII. Wann das Guth ob illicitam alienationem factam ad Dominum revertiert, ob auch die Meliorationes und Frücht / welche noch auf dem Acker stehen / darunter begriffen werden? ℞. Ja.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 14. ampl. 50. & 51.

Herentgegen sagen andere / wann ein Leibrechter stirbt / und die Frücht annoch vf dem Feld stehen / gehören dieselbe NB. pro rato den Erben zue / quia Emphyteuta temporalis, wie ein Leibrechter / habet rei vendicationem.

Domini: Bassus contro. 30. n. 1. & 16. Christ. Chlingensperg. de Jur. Emphyt. cap. 1. assert. 12. n. 6. & 7.

Nach geendigter Gerechtigkeit aber kan kein Melioration begehrt werden / sondern fallet alles dem Domino directo zue / per rationem, weilen ein Erbrechter ex naturâ contractûs die Gründ / und das Guth zu verbessern schuldig ist.

Christ. Chlingensperg. de Jur. Emphyt. cap. eod. assert. 12. n. 5. per tex. in l. 2. Cod. de Jur. Emphyt. cum cit. Fach. lib. 1. cap. 112.

82. Quær. XIX. Wan der Herr über ordentliche Requisition 2. Monat kein Antwort geben / ob der Unterthan hinnach das Erbrecht verkauffen könne / wem er wölle? ℞. Ja / jedoch kan derselbe re adhuc integrâ ipsam moram purgiern: und sagen / daß er es selber wolle kauffen / und andern begehr vorgezogen zu werden.

Jas. in l. fin. n. 25. Cod. de Jur. emphyt. Paul. de Cast. in l. qui Romæ §. Cohæredes ff. de V. O.

83. Quær. XX. Ob der jenig / der sein Gerechtigkeit zum verkauffen feill spricht / aber nicht verkaufft / sich auch derselben verlurstig mache? ℞. Nein

Bero. conf. 171. n. 16. vol. 1. Cor. eod. limit. 10. In-

Jngleichem kan ein Erbrechter de emphyteusi transigiern, wann 84.
er nur dasselbe behalt / und nicht auß den Handen laßt.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 14. limit. 28.

Kan auch ohne Consens deß Herrns ein Servitut imponiern, so 85.
lang er lebt.

Corb. eod. limitat. 29. cum Bald. in l. in provinciali. n. 3. Cod. de servit. & aqua.

Quær. XXI. Jn wie vil Jahren deß Herrn Licenz præsumiert 86.
wird? ℞. Auß 10. Jahren; dann auß Länge der Zeit / und langer Gedult 10. Jahr / wird der Consens præsumiert.

Deci. consf. 409. n. 11. Soim. Jun. consf. 22. n. 15. vol. 1. 87.

Quær. XXII. Wann ein Unterthan sein Gerechtigkeit cum clausula salvo jure Domini (nec aliter, nec alio modo) veralieniert? ℞. So kan ihm ratione caducitatis, auch wann er schon dasselbe extradiert, nichts in Weeg gelegt werden.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 14. limit. 37. cum Bal. in cap. 1. fin. n. 5. in fin.

Quær. XXIII. Wann ein Erbrechter unter einem Grund-Herrn 88.
mehrer Stücker / und Gründ besitzt / jedoch darfür nur einen Canonem bezahlt / ob der Grund-Herr nach beschehener Denuntiation deß vorhabenden Verkauffs die Stücker alle beysammen behalten muß / oder aber eines darauß nemmen: und durch Einstand behalten kan? ℞. Er muß alles beysamb behalten / es seye dann / daß es separierte Stücker: und nicht unter einer Stüfft: und Gilt begriffen seyn.

Quær. XXIV. Wann mit einem Erbrechter die Lini deß verlas- 89.
senen Erbrechts extinquiert wird / derselbe aber sein Gerechtigkeit vor seinem Tod verkaufft / vertauscht / oder gar verschenckt / ob der Herr den Successorn, und wie lang investiern muß? ℞. Bloß so lang / als der übergebende Erbrechter lebt / quia finito Jure Datoris, finitur Jus Successoris.

L. Lex Vectigal. ff. de pig. l. 4. §. sed & Marcellus. ff. de in diem addict.

Das Widerspihl defendiern andere / und sagen / daß der Herr 90.
und die Kirchen seyen schuldig den neu-angehenden Erbrechter pro se, filiis & nepotibus zu investiern, wie der Verkauffer investiert gewesen / und anderen das Erbrecht pflegt verlassen zu werden / ut tradit

Corn. consf. 250. in hac consultat. vol. 3. Rot. Bononiensf. decisf. 87. Corb. eod. limit. 44. q. 1. n. 5.

91. Quær. XXV. Wer muß die Licentz zu veralieniern probiern / der Herr / oder der Unterthan? ℟. Der Unterthan / quia consistit in facto.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 14. limit. 44. q. 4. n. 1. & 2. l. verius ff. de prob.

92. 15ta. Causa est, wann der Erbrechter die Stüfft 2. oder 3. Jahr nit bezahlt; Zwey Jahr bey der Kirchen und Geistlichen / und drey Jahr bey den Weltlichen / ita ut utile Dominium consolidetur cum directo, & Domino directo applicetur

in l. 2. Cod. de Jur. emphyteut.

93. Und ist nit vonnöthen / daß er darzu angehalten / oder interpelliert werde; nam dies legalis interpellat pro eo, sicut dies conventionalis.

Cap. potuit in fin. & secundum Angel. & Salicet.

94. Quær. XXVI. Wann der Erbrechter einen Theil bezahlt / und ein Theil nit / ob er dannoch seiner Gerechtigkeit beraubt werde? ℟. Ja / und zwar / wann er den wenigsten Theil / als v. g. einen Kreutzer oder Pfenning / nicht bezahlt / kan derselbe von dem gantzen Guth vertrieben werden.

Corb. de jur. emphyteut. cap. 15. ampl. 5. Berlich. p. 2. conclus. 46. n. 18.

95. Per rationem, quia stipulatio pœnæ quoad commissionem pœnæ continet conditionem, scilicet, si non detur, & omnis conditio regulariter est individua.

Castr. in l. executione §. item de V. O. l. cui fundus de condit. & de monstr.

96. Nechst deme thut das Verbrechen deß nit bezahlten Canons nicht das Guth / sondern die Persohn respiciern, dem die Pension bezahlt werden soll / ideo dicitur pœna contemptûs, non pœna succedens loco rei.

Bald. in cap. 1. §. aut si libellario n. 1. in fin. quib. mod. feud. amitt.

Contrarium docet Benedict. Carpz. da er sagt / wann der Unterthan einen Theil an der Stüfft bezahlt / so könne ihme sein Gerechtigkeit nicht eingezohen werden.

P. 2. constit. 38. defin. 4. n. 5. cum Guid. Papa. decis. 174. n. 3. & seqq.

Quær. XXVII. Ob der Grund-Herr alle zwey begehren kan / 97
daß man nemblichen den Unterthan straffe / und zugleich der Gerech-
tigkeit entsetze und expelliere? ℟. Nein / sondern er muß eines da-
rauß erwählen / nisi expressè sit actum, ut utrumque fieri possit.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 15. ampl. 9. n. 8. per l. 2. in verb. repellere, vers. sed tamen Cod. de Jur. emphyteut.

Und wann der Herr nach verworchter Straff die Stüfft einfor- 98
dert / kan er hinnach die Straff nit mehr begehren.

Corb. eod. loc. n. 10.

Und gleichwie der begebende Schad den Erbrechter von Bezah- 99
lung der Stüfft nit excusiert, es seye dann / daß die Sach völlig zu
grund gehe / ita

Gloss. in verb. expelli. vers. idem si fundus in cap. potuit, de locato. l. 1. Cod. de Jur. emphyt.

Also muß auch der Canon völlig ohne Abgang ex residuo emphy- 100
teusis bezahlt werden / wann kaum so vil übrig verbleibt / daß er hier-
von die Pension abführen könne.

Salicet. in l. 1. n. 7. & 10. Cod. de jur. emphyt. Natta. cons. 49. n. 25. vers. 11.

In reiffer Erwegung / daß die Mehr- und Minderung / Nutzen 101
und Schaden dem Erbrechter zusteht.

L. secundum naturam de R. J.

Massen dann etwelche Rechts-Gelehrte der Meynung seyn / daß / wann ein Unterthan auch nur einen Theil nicht bezahle / er nichts destoweniger deß Guths / und seiner Gerechtigkeit priviert werden köñe.

Durand. in specul. lib. 4. p. 4. de jur. emphyt. q. 29. n. 40. Sichard. lib. 2. n. 6. dict. tit.

Quær. XXVIII. Wann der Herr / und der Unterthan diversi 102
fori seyn / ob der Unterthan ein: als andern Weeg den Canonem zu
Hauß tragen muß? ℟. Ja / und zwar mit seinem selbst eignen Un-
kosten.

Corb. de jur. emphyt. cap. 15. ampl. 14.

Muß auch von dem Zinß die unter Weegs ligende Mauth bezahlen.

Chlingensperg. de jur. emphyt. cap. 3. assert. 31. n. 3.

Dafern aber ein Grund-Herr ausser deß Lands / v. g. zu Saltzburg / und etliche Unterthanen / Leib: und Erbrechter in Bayrn hät-

te / ob dieselbe schuldig seyn / ihr Stüfft / oder Zinß dem Grund-Herrn in sein Wohnung in das Saltzburger-Land nachzutragen? ℞. Negat. dann sie seynd nit schuldig auß dem Land / in welchem sie Haußsässig / zu gehen / und den Zinß / oder Gilt zu tragen / wohl aber ist der Grund-Herr obligiert, seine Leuth abzuordnen / daß sie den Zinß / oder Gilt in Bayrn annemmen thun.

Albe. per l. cum hi. §. eam ff. de transact. & l. idem illa in prin. cum glo. in verbo. non venit. ff. de constip.

Und wann der Grund-Herr um die Stüfft und Gilt nicht in das Land herein schickt / so können die Unterthanen dieselbe in Bayrland hinterlegen / warmit sie ihrer Obligation genug thun / dann der Erbrechter ist nicht schuldig mit der Gilt / oder Zinß auß seines Lands-Fürstens Gebieth zu gehen.

Bart. in l. item illa. in prin. in 2. coll.

Wann ein Erbrechter alle Jahr einem Grund-Herrn ein gewisse Stüfft v. g. 1. 2. oder 3. Gulden bezahlt hätte / aber nicht wüste / warumen er ein solches stüfften müste / wer in einem solchen Fahl schuldig die Beweisung zu thun / von was für einem Guth / oder Stuck die Stüfft bezahlt werden soll / der Herr / oder der Unterthan / und ohne diß wolte der Unterthan weiter nichts mehr bezahlen / man zeigte ihme dann den Grund? ℞. Hierauff wird geantwortet / wann das Erbrecht nit kundtbar / so werden alsdann deß Zahlenden Stücker alle mit einander für Erbrecht vermuthet / es beweise dann der Unterthan ein anders entgegen.

Spec. in §. nunc aliqua in vers. 44. & seqq. idem tenet Alb. in l. si certis annis Cod. de pact. & in l. plures apoch Cod. de si. Justi.

103 Quær. XXIX. Wann einem Geistlichen Vorsteher / Prälaten / oder Rectorn de administratione Ecclesiæ ein Quæstion moviert wird / ob einem solchen ein- als andern Weeg die jährliche Stüfft bezahlt werden soll? ℞. Ja / es seye dann demselben die Administration verbotten / oder im Gegenspihl dem Erbrechter die Verstüfftung interdiciert.

Bald. in l. Emptorem n. 8. Cod de locat. per l. ult. §. ex quadrante ff. de except. doli.

104 Quær. XXX. Wann einer einem Potten / oder andern Nachbarn 2. oder 3. Jahr sein Stüfft auffgeben / mit Bitt / selbige an statt seiner zu bezahlen / der Pott / oder Nachbar zahlt aber ein solche nit / son-

sondern behalts in seinem Beutel / ob derselbe dannoch seiner Gerechtigkeit beraubt werden könne? ℟. Distinguendum esse, eintweders ist der Pott zum Einbringen der Stüfft von dem Herrn bestellt oder nit? Si primum evadet Emphyteuta caducitatem.

Per tex. in l. fin. §. si quis ff. de public. cap. significante extr. de pig.

Secus verò, wann nemblichen derselbe nit darzu bestellt / non excusatur â caducitate. 105

Specul. in §. nunc aliqua de locatione q. 81. n. 103.

Item / wann der Unterthan nicht selbst in die Stüfft kommen: sondern einen andern schicken wolte / ob der Grund-Herr einen solchen zu Vermeidung der Caducität zu acceptiern schuldig? ℟. Nein / Weilen die Bezahlung nicht allein zu Befrey- und Liberierung der Schuldigkeit / sondern auch / und zwar mehrerntheils zu einer Recognition deß Dominij directi angesehen / welches durch einen andern / als den Unterthanen selbsten ohne Einverstehen / oder Einwilligung deß Grund-Herrns nicht beschehen kan.

Natt. Cons. 194. n. 8. Corb. de jur. Emphyteut. cap. 15. limit. 7. n. 3.

Ingleichem wird ein Minder-jähriger / und Kirch / ob non solutum Canonem, ihres Rechts priviert. 106

Corbul. de jur. emphyt. cap. 15. ampl. 28.

Wie auch ein Stadt / allein hat dieselbe / wann der Verwalter nit solvendo ist / die Restitution ad instar minoris zu gaudiern. 107

Corb. eod. cap ampl. 30.

Quær. XXXI. Wann ein Erbrechter auff einen gewisen tag zu Bezahl- und Außlegung der Stüfft ordentlich citiert worden / und nit erscheint / ob ein solcher nit ehenter sich seiner Gerechtigkeit verlurstigt macht? ℟. Gegen einem solchen ungehorsamen Tropffen kan innerhalb 6. Monath mit der Caducität verfahren werden. 108

Corb. dict. cap. 15. ampl. 41. cum alleg. Angel. & Bart. in l. locorum Cod. de om. agro desert:

Quær. XXXII. Wann ein Erbrechter einem Prälaten / qui intrusus fuit, den Canon zahlt / ob er hierdurch liberiert? ℟. Ja / dann wañ er schon nulliter eligiert, hat er doch recht bezahlt / und ist liberiert. 109

Ruin. in cons. 150. n. 7. Vol. 1.

Quær. XXXIII. Wann ein Unterthan nach verworchter Gerechtigkeit / wegen unterlassener Bezahlung der Stüfft / von dem Herrn 110

die Licentz noch erlangt zu alieniern, ob hierdurch die Caducität auff-gehebt wird? ℞. Distinguendum esse, wanns der Herr gewust/ daß die Verworchung beschehen/ so ist dieselbe auffgehebt/ wann ers aber nit gewust/ so bleibt die Caducität/ quia non præsumitur Dominum voluisse Juri suo renunciâsse.

Aurel. Corbul. cap. 15. limit. 26. per tot.

111 Quær. XXXIV. Wann der Erbrechter nit alle/ sondern allzeit das anderte Jahr die Frücht von dem Grund auffheben kan/ ob in einem solchen Fahl auch 2. oder 3./ oder aber vilmehr 4. und 6. Jahr in cessationa Canonis gezehlt werden müssen? ℞. 4. und 6. Jahr/ weilen in disem Fahl die zwey und drey Jahr für eins gerechnet werden.

Jason. in l. divortio §. quod in anno n. 6. vers. 3. ff. sol. matrim.

112 Quær. XXXV. Ob einen die Armut ob non solutum Canonem à caducitate excusiert! ℞. Ja/ jedoch wird außgenomen/ wann einer durch eignes Verschulden/ vnnd Fahrlässigkeit alldahin gerathen.

Per tex. in l. penult. ff. de Jure dotium.

113 Anerwogen die jenige/ qui suâ culpâ egent, nicht würdig geacht werden/ daß ihnen subveniert werden soll.

Brun. in tract de cession. bonor. q. 28.

Was sonst für Ursachen vorhanden/ die einen ob non solutum Canonem von der Caducität excusiern? ℞. Deren seynd vil/ legatur

Tusch. tom. 3. conclus. 192. n. 84. & seqq.

Was hat es für ein Beschaffenheit mit dem Stüfftmahl/ ob ein Grund-Herr daselbe den Unterthanen ex obligatione zu geben schuldig? ℞. Wann es ex Pacto herkombt/ und in den Brieffen einverleibt/ so ist es der Grund-Herr ratione pacti schuldig/ wann aber nichts darvon herkombt/ so stehet es in deß Herrns freyen Willkuhr/ ob er dasselbe dem Unterthan geben wölle/ oder nit/ dann der Unterthan ist zu Bezahlung der Stüfft/ und Gilt obligiert, daß aber ein Herr ein Mahl zu geben schuldig/ ist in dem gantzen Corpore Juris nicht zu erlesen/ wohl aber unterwürfft und bekennt sich ein solcher/ der an das Stüfft-Mahl sitzt und geniest/ ein Unterthan zu seyn.

114 Quær. XXXVI. Wann gezweifflet wird/ ob die Sach bey Erbrecht/ oder Zinßbahr/ ob die Caducität ob cessationem canonis statt habe? ℞. Nein/ quia solutio potius ex causa censuali quàm emphyteuticâ præsumitur.

Burgat.

Bursat. cons. 26. n. 17. vol. 1. Baro. q. 14. Paris. cons. 84. n. 12. vol. 4. Dec. cons. 94. n. 7. vol. 3.

Gleichwohlen wird in Favorem Ecclesiæ allzeit darfür gehalten/ daß die Güther Erbrecht: und nicht zinßbahr seyn/ secus verò in privato. 115

Corbul. cap. 15. limitat. 34. n. 3.

Quær. XXXVII. Wann ein Sach zwen/ oder mehrer pro virili parte zu einem Erbrecht verlassen/ ob einer dem andern in Unterlassner Bezahlung der Stüfft præjudiciern könne? ℞. Nein/ sondern es wird bloß der jenige Theil caduc, welcher die Stüfft nicht bezahlt hat. 116

Bart. in l. Fraudari. Jas. in l. 2. n. 60. vers. limit. Cod. de jur. emphyteut.

Das Contrarium dociert Martin Peg. daß nemlichen derenthalben das gantze Baurecht verlohren/ und die Erben sammentlich darvon geschiden seyn sollen.

In tract. vom Bau: und Erbrecht fol. 21 §. So ein/ per gloss. in l. comm Dividun. in 2. in prin. in glo. magna in vers. confunderetur. ff. com. Dividun.

Quær. XXXVIII. Ob das Anbott der Stüfft zu Evitierung der Caducität genug seye? ℞. Wann dasselbe nit in den blossen Worten/ sondern in der That bestehet/ nemlichen/ da der Erbrechter das Geld in den Handen hat/ so ist derselbe excusiert. 117

Per tex. in l. qui decem vers. idem respondit, in fin. ff. de solut. Natta, cons. 3. n. 4. Bero. cons. 126. n. 19. vol 1.

Jedoch muß die Oblation congruo loco, & tempore beschehen/ aliàs enim ea pro infecta habetur. 118

Jacob. de Nigris in repert. l. si insulam n. 14. de V. O.

Quær. XXXIX. Ob ein solcher/ der durch unterlassene Bezahlung der Stüfft sich seiner Gerechtigkeit verlurstig gemacht/ sein Fahrläßigkeit mit geschwinder Bezahlung nach verflossnen 2. oder 3. Jahren purgiern könne? ℞. Ja/ per rationem, quia res tunc in commissum non cadit. 119

Ut est tex. in cap. potuit & DD. extr. de locat. Dec. cons. 452. n. 19 vers. 6. & ult.

Quær. XXXX. Wie lang einem Unterthan Zeit zugelassen wird/ seine begangene Fahrläßigkeit: und Verzüglichkeit zu purgiern? 120

℞. De Jure ist es nicht determiniert, sondern wird dem Arbitrio Judicis heimgestellet.

Gloss. in cap. potuit in verb. celeri in fin. l. de causis ff. de offic. delegat.

121 Quær. XXXXI. Ob die 2. oder 3. Jahr wegen unterlassener Bezahlung der Stüfft stäts nach einander gehen sollen? ℞. Ja / und hat kein Interruptio nit stat / v. g. wann etwann einer heur nichts / hingegen auf das Jahr zahlete / und über 2. oder 3. Jahr mehr nichts gäbe.

Corb. de Jur. emphyt. cap. 15. q. 3. n. 1. & 2.

122 Quær. XXXXII. Zu welcher Zeit der Canon, Stüfft: oder Gilt bezahlt werden soll? ℞. Wann kein gewise Zeit pactiert, soll deß Orts Gewonheit observiert, oder in Ermangl: und Differierung derselben zu End deß Jahrs bezahlt werden / wan aber an einem Ort gewise Stüfft-Täg benennt / hat es darbey sein Bewänden / also zwar / daß denenselben der Grund-Herr und Unterthanen nachzukommen schuldig / es wäre dann ein erhebliche Ursach / als Pestilentz / Gewässer / Krieg verhanden / so kan der Grund-Herr wohl ein ander bequemes Orth unter solch: wehrender Zeit benennen / fallet aber dem Unterthan ein solcher Casus vor / so soll er jemand andern an statt seiner schicken / oder aber sich entschuldigen lassen.

Eben ein solche Beschaffenheit hat es mit Lifferung deß Kuchl- und Trayd-Diensts.

Salicet. q. 15. n. 24. Bart. in l. cum qui ff. de annuis legat.

Hierbey ist zu mercken / daß wann einer von einer Kirchen ein Erbrecht mit disem Beding hätte / daß er alle Jahr die Gilt an Michaeli Tag bezahlen soll / und es wären bereit zwey Michaeli Täg verflossen / daß der Erbrechter sein Gilt nicht bezahlt hätte / jedoch wären die zwey gantze Jahr noch nit verloffen / entstehet die Frag / ob die Gerechtigkeit sich verfalle? ℞. Quòd non, weilen nit genug / daß die Zahlungs-Zeit vergangen / sondern es müssen die zwey gantze Jahr verflossen seyn.

Martin. Peg. in tract. de jure emphyteut. Alex. in l. divortio. §. ob donationes ff. solut. matrim. Cyn. in l. 2. n. 10 & 11. q. in fin. de jur. emphyt.

Dafern aber ein Erb- oder Leibrechter die 2. oder 3. Jahr mit unbezahlter Zinßung übersässe / und nichts destoweniger das Guth inhielte / auch die Abnutzungen davon einnemme / die Herrschafft aber

sich

sich noch nie declariert hätte / daß sie wölle den Erbrechter von seiner Gerechtigkeit geschieden haben / so ist alsdann der Erbrechter / als ein Besitzer deß bösen Glaubens schuldig / alle Abnutzung / und Einkommen / so sich nach Verscheinung der drey Jahr verfallen / dem Herrn zu zustellen.

Ita Ange. in §. si vero in perpetuum de non aliena. Peg. Cod. §. So aber. cum plur. cit.

Quær. XXXXIII. Wann einer ein so vortreffliches Guth besitzete / worvon er seinem Herrn monathlich etwas gewises in die Kuchl / oder sonsten dienen müste / ein solcher aber 2. oder 3. Monath nichts zahlete / ob derselbe inner 2. oder 3. Monath auch sein Gerechtigkeit verliehrte / oder aber / wie bey andern 2. und 3. Jahr zugewarth werden müste? ℞. Bey einem solchen dörffte bloß die Zeit der 2. oder 3. Monath gedopplet / folgends die Sach für caduc eingezohen werden. 123

Specul. in §. nunc aliqua q. 87. n. 110. tit. de locat.

124 Contrarium docent alij, welche wollen / daß auch 2. und 3. Jahr zur Caducität verhanden seyn sollen.

Cuma. in conf. 164. & Barbat. conf. 40. in 2. dubio vol. 1. & in conf. 36. vol. 2.

125 Ob aber der Herr nach eingefallen- und declarierter Caducität propriâ authoritate den Unterthan expelliern: und die Possession nemmen könne / da seynd die D. D. verscheidener Meinung.

Corbul. cap. 15. q. 12.

126 Ich will mich aber dißfahls auff die oben im 17. Artickl n. 56. & seqq. beygebrachte Lehr beworffen / und darbey erinnert haben / ob ein Grund-Herr der Edlmanns-Freyheit fähig / oder nit?

Wann aber der Unterthan sich gutwillig von dem Guth begeben will / so hat man das Gericht nit vonnöthen.

127 Im Fahl aber der Grund-Herr nit auff die Verworchung tringen / sondern bloß ein leydentliche Gelds-Straff vorkehren will / ist die Frag / ob dieselbe auch in Ermanglung der Jurisdiction vor Gericht begehrt: oder von dem Grund-Herrn vorgenommen / und dictiert werden könne? ℞. Der Grund-Herr kan es ohne Zuthun- und Vorwissen deß Gerichts thuen / und wann sich der Unterthan nit gutwillig darzu bequembt / hat der Grund-Herr Ursach mit der Caducität oder Privation zu verfahren.

128 Quær. XXXXIV. Ob einer auch wegen der Undanckbarkeit seines Rechts priviert werden könne? ℞. Nein / quia in emphyteusi non considerantur causæ ingratitudinis, sicuti in feudo, sed tantum causæ caducitatis.

L. 1. & 2. Cod. de jur. emphyt & in auth. qui rem, Cod. de SS. Eccl. Valas. de jur. emphyt. q. 29. n. 12. Fulg. de var. caduc. q. 23. n. 13.

129 Das Contrarium aber wollen andere durch vilerley Rationes & causas defendiern.

Fulg. de var. cad. q. 32. â n. 1. usque ad n. 11.

130 Quær. XXXXV. Ob einer wegen nit bezahlten Laudemij, oder Reichnuß sein Gerechtigkeit verworchen könne? ℞. Nein / weilen ein solches in Jure expresse nit zu erlesen / und das Laudemium kein Burd / die in dem Erbrecht darinnen ist / sed est præstatio quædam extrinseca ab emphyteusi, ideo non datur realis, sed solumodo personalis actio.

131 Surd. decil. 31. & 200.

Angemerckt das Laudemium eintzig und allein wegen der Investitur, Mühe und Arbeit / dann der würcklichen Tradition bezahlt wird.

Bursat. conf. 56. n. 16. Fulg. q. 16.

132 Quær. XXXXVI. Ob die Caducität wider den Successorn, oder Erben declariert werden könne? ℞. Negat.

Mantic. de tacit. & ambig. lib. 22. t. 27. n. 34. Cassand. decis. 3. de locat.

133 Allwo er disen Sentenz ein allgemeine Lehr und Opinion zu seyn atteſtiert.

Rin. consil. 16. n. 27. lib. & conf. 269. n. 11. lib. 2.

134 So zwar procediert, wann der Herr hiervon Wissenschafft gehebt / secus verò, wann ers nicht gewüßt hat.

Franc. Becc. conf. 9. n. 13.

135 Und dise Ignoranz wird præsumiert, wann der Herr abwesend gewesen.

Fulg. de var. caduc. q. 8. n. 3. & 4.

136 Quær. XXXXVII. Ob der Successor deß Domini directi die Caducität erklären könne / welche sein Vorfahrer nicht erklärt hat? ℞. Nein.

Bursat. conf. 91. n. 18 & seq. lib. 1. & conf. 225. Fulg. de var. cad. q. 9. n. 1. cum plur. cit.

Quær.

Quær. XXXXVIII. Was ist erfordert / daß die Caducität er= 137
klärt werden könne? ℞. Zwey seynd erfordert. 1mò. Daß der Herr deß Erbrechters sein Gerechtigkeit verworchter haben wölle / auch 2dò. Ein solche würcklich declariert habe / quod Dominus voluerit, & declaraverit caducitatem.

Fulg. de var. cadu. q. 9. n. 4.

Aliàs enim censetur remisisse, dann sonsten wird vermuth / er 138
habs nachgesehen.

Cassad. decis. 3.

Hic notandum est, pœnam non habere locum, si Domini non intersit, & maximè si est Ecclesia, id est, wan dem Herrn nicht daran gelegen / sonderbahr / wanns ein Kirchen betrifft / hat die Caducität nit statt.

Fulg. eod. n. 5.

Nec transit in hæredem, neque contra hæredem, gehet auch nit 139
in: oder wider den Erben.

Fulg. eod. n. 1.

Nota caducitas non dicitur incursa stante opinionum varietate, 140
id est, wo widerwärtige Meinungen seyn / hat die Caducität auch nit statt.

Fulg. eod. n. 7. cum Seraphin. decis. 1149. Bennit eadem decis. n. 24.

Quær. XXXXIX. Ob der Erbrechter / welcher deß Herrn Pos- 141
session intervertiert, sich seiner Gerechtigkeit verlürstig macht? ℞. Ja / und kan gleich propria authoritate expelliert werden / sed non ex intervallo.

Per tex. in l. 2. Cod. de Jur. emphyt. & ibi gloss. in verb. repellere.

Quær. XXXXX. Von was für einer Zeit an gehören die Frücht 142
dem Herrn deß Erbrechts? ℞. Nachdem der Herr die Declaration gethan / und ist nit vonnöthen hierüber den Sentenz deß Richters zu= erwarthen.

Fulg. d. q. 12. n. 9.

Sondern kan gleich einem andern verlassen werden / und zwar 143
uncitirt: und unwissent deß Erbrechters.

Fulg. eod. n. 10.

Quær. XXXXXI. Wann der Herr die verfallen= und ruckstendige 144
Stufften einnimmt / ob darfür gehalten werde / daß er die Ver=

wor-

worchung nachgesehen habe? ℞. Ja / per rationem, weilen keiner in die Caducität fällt / es wölle es dann der Herr haben / recipiendo autem Canonem, videtur remisisse purgationem moræ, & non utendo Jure suo, videtur renunciâsse.

Menoch. de recuperand. poss. remed. 9. n. 152.

145 Nec obstat protestatio in contrarium facta, und irret nicht / wann schon darwider ein Protestation eingewendt wurde.

Fulg. de var. eod. q. 14. n. 2.

ARTICULUS XXI.

Vom Anfahl / und Abfahrt.

VOr allem soll man wissen / was ein Laudemium sey. ℞. Quòd sit Jus, quò solvitur Domino directo pro investitura noviter acquisita de pretio Emphyteusis, id est, es sey ein Recht / welches dem Grund-Herrn für die neu-erlangte Investitur, und gegebne Possession von dem erkaufften Erbrecht geraicht wird.

Fulgin. de laudem. q. 1. n. 4.

Welches man ex naturâ contractûs Emptionis zubezahlen schuldig.

Fulg. eod. q. 2. n. 9. Menoch. cons. 297. n. 15. vol. 3.

1. Quær. I. Wie / und was Gstalten das Laudemium, Raichnuß / Anfahl / oder Abfahrt zubezahlen sey? ℞. Vermög der gemeinen Recht ist auff die Quant- und Qualität deß übereinskomenen Werths / oder Æstimation deß Orths zusehen / ita tradit

Frantz. cap. 23. n. 2. & 26. l. fin. vers. & ne avaritia. cod. de jur. Emphyt.

2. Jedoch aber ist das Laudemium kein Theil deß Werths / nisi proportione tenus, quatenus in æstimando eo ad pretium oportet habere respectum.

Frantz. dict. cap. 23. n. 27.

3. Angemerckt das Laudemium auß der Investitur, und der Werth / oder das Pretium auß dem getroffenen Contract resolviert wird.

Frantz. eod. n. 7.

4. Nach Außweisung der Chur-Bayrischen Land-Recht aber / ist es der zwantzigiste Theil / nemlichen von einem jeden hundert: fünff Gulden / so der Käuffer bezahlen muß / quod confirmat

Coler.

Coler. decis. 33. n. 3. Chöpp lib. 1. de leg. And. cap. 4. art. 7.

Herentgegen thut de jure consuetudinario die Quantität nach ge- 5.
staltsambe der Orthen gar sehr variern, also zwar / daß an theilen Orthen der fünffzigist: der zwaintzigiste / zwölfft / zehent: und sechste Theil genommen wird.

Frantz. de laudem. cap. 23. n. 13. & seqq.

Wo es aber herkommen / daß man so wohl von den Antecessorn: 6.
als Successorn für Abfahrt / und Anfahl / oder Zuestand 10. per cento nemme / daß lehret die hergebrachte Gewohnheit / warbey es sein Bewenden hat.

Soim. Jun. cons. 70. n. 5. & 19.

Item sagen die Chur-Bayrische Land-Recht hoc art. wo die Ab- 7.
fahrt neben dem Anfahl / oder Zuestand bräuchig: und kundtlich herkommen / mag dieselbe an solchen Orthen noch ferners genommen werden.

Rath. de differ. Jur. Rom. & Bavar. Thes. 117. ad fin.

Allwo aber ein wenigere Summa genommen worden / soll es noch 8.
darbey verbleiben.

Rath. eod.

Quær. I. Wan der Grund-Herr zweiffelt / aber nit recht auf den Grund kommen kan / daß der Unterthan den recht: und wahren Kauff-Schilling ihme angesagt / jedoch de suspicione probabiles, & legitimas causas hat / ob er dem Unterthan das Juramentum purgatorium deferiern könne? ℟. Ja / ut in terminis docet

Christ. Blumblach. de Jur. Emphyt. q. 29. n. 4. cum cit. Franc. de Caldas lib. 4. cap. 13. n. 24.

Quær. II. Wann / und wie offt das Laudemium, Raichnuß / 9.
An: oder Zufahl bezahlt werden soll? ℟. So offt sich mit der Persohn deß Erbrechters ein Veränderung begibt.

Arnold. Rath. thes. 120.

Nichts irrend / ob das Erbrecht für sich und seine Erben gege- 10.
ben: und verlassen worden.

Frantz. cap. 7. n. 22.

Im Fahl aber das Guth aller Anfangs von dem Herrn selbst einem Erbrechter verlassen wird / kan von demselben neben dem Kauff-Schilling kein Laudemium eingefordert werden.

L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut.

Ja / es wär der Billichkeit und allen Rechten zuwider / daß neben dem Haupt-Geld / auch ein Anfahl begehrt werden soll.

Chlingensperg de Jur. Emphyt. cap. 9. assert. 95. n. 2.

11. Quær. III. Wie lang / und durch was für ein Zeit ein solche Gewonheit eingeführt werden mag / daß der zehende Theil bezahlt werden muß? R. Tempore immemoriali, das ist / über Menschen gedencken / præsertim si titulus deficiat.

Arnold. Rath. thes. 118. & hoc probat. per tit. 26. art. 6.

12. Worbey zu mercken / daß / vermög der Recht wegen der Abfahrt / seu ob migrationem, kein Laudemium, bloß ob acquisitionem rei emphyteuticæ bezahlt wird / & sic istæ duæ præstationes, Ab: und Zufahrt / planè inter se ita sunt oppositæ, & contrariæ, also zwar / daß mans nit anderst defendieren könne / als daß es mit den Stätt: und Märckten / von welchen die Nachsteür begehrt wird / ein Gleichförmigkeit hat.

In l. 2. in prim. verb. Carius ff. de origin. Jur. & in l. si ita quis l. ex lege ff. de V. O.

13. Dessentwegen unsere Antecessores nicht zugeben wollen / daß einer Privat-Person / so der Edlmanns-Freyheit nicht fähig / Ab: und Zufahrt verstattet werde / per rationem, quia liberæ personæ regulariter possunt transire de uno loco ad alium sine aliquo impedimento.

14. Quær. IV. Wie kan aber ein Grund-Herr wissen / welcher Gestalten er die Laudemien / oder Anlaith anschlagen: oder begehren soll / wann ein Guth verändert wird? R. Vor allen Dingen soll man die Raich-Bücher aufschlagen: und nachsehen / wie hoch dasselbe vor disem angeschlagen: und veranlaith worden. 2dò. Soll man die Jahr-Gäng in obacht nemmen / ob die Güther auf: oder abgeschlagen. 3tiò. Wie theuer die Contrahenten den Kauff ansagen. 4tò. Kan man bey den benachbarten Grund-Unterthanen nachfragen / was das Guth beyläuffig werth seyn möchte. 5tò. Kan der Grund-Herr / wann ihme der Handel verdächtig vorkämb / das Guth ordentlich schätzen: oder auch andere Inquisitions-Mittel vorkehren lassen; Und wan er befunden / daß ihme in Ansagung deß Guths etwas gefährlich seu dolosè wär hinterhalten: und betrüglich gehandlet worden / stehet ihme die Straff bevor / oder das Guth umb den angesagt wohlfeillen Werth Einstands-Weiß selbst an sich zu ziehen.

15. In den Käuffen gehet man (ausser Verdachts) ordinari auf den recht angesagten Kauff-Schilling / nemlichen / von 100. 5. fl. zu rechnen.

Und

Und damit der Leser um so leichter die Fähl raithen könne / will ich folgenden Casum setzen: und nur einfach: nemlichen den Anfahl raithen.

Zum Exempel / der Titius und sein Haußfrau verkauffen dem Sempronio ihr Erbrecht per 600. fl. macht der Anfahl = 30. fl. 16.
Und wann der Sempronius sich hernach verheyrath / macht hiervon der halbe Fahl ab 600. fl. = = = 15. fl.

Thut = = 45. fl.

Todtfall.

DEr Sempronius stirbt / und verlaßt sein Weib Anna / und vier Kinder / warmit sich die Mutter vertragt / auf ein gewises Stuck Geld / und nimbt das völlige Guth an / verehelichet sich hinnach widerunt mit dem Titio / und verheyrathet ihme auch halbes Guth. Hiervon trifft der Kinder Anfahl von 600. fl. halber Theil 15. fl.

Dann der Mutter / so das Guth durch Vertrag angenommen / Anfahl halb = = = = 15. fl.

Und deß Titi Anstand halb = = 15. fl.

Zusammen thut = = 45. fl.

Hierüber stirbt der Titius ohne Leibs-Erben / sein verlassene Wittib Anna nimbt das Guth abermahl durch Vertrag von deß Manns Seithen-Erben an / darauf stirbt sie Anna auch / und verlaßt obige 4. Kinder / warauß eines das Guth annimbt / und richt seine 3. Mitgeschwistriget mit einem gewissen Stuck Geld hindan / verheyrath sich hinnach mit dem Cajo. Entstehet demnach die Frag / wie vil Fähl einfach dem Grund-Herrn bezahlt werden sollen. ℞. Drey gantze / und drey viertl Fähl / so auf dise Weiß erklärt werden. 1mò. Deß Titij halber Theil ist auf seine Erben gefallen / darvon zahlen dieselb ab 600. fl. = = = 15 fl.

Dann von dem halben Theil / so die Anna durch Vertrag an sich gebracht / auch halben Theil = = 15. fl.

Und da die Anna auch verstorben / ist auff die 4. Kinder das gantze Guth gefallen = = = 30. fl.

Wann nun ein Kind v. g. Cajus das Guth an sich bringt / so macht sein Anfahl mit Außschluß seines vierten Theils von den 3. andern Mitgeschwistergethen = = = 22. fl. 30. kr.

Und dafern sich dises Kind verheyrath / macht auch deß Manns Anstand ; ; ; ; 15. fl.

Thut zusammen ; 97. fl. 30. kr.

Also ist es in all andern Fählen zu rechnen / und der Herr allzeit zu laudiern, so offt ein Veränderung geschicht.

Quæst. IV. Wie ist das zu verstehen / daß bey dem Cajo von seinen drey Mitgeschwistergethen nur drey viertl: und nit ein gantzer Fahl geraith wird? ℞. Darumben / weilen deß Caij / als Annemmers / vierte Theil / unter der Mutter Todtfahl-Raichnuß schon begriffen / und nicht mehr verändert wird.

Casus,

17. IN welchem alle Fähl doppelt / id est, Abfahrt / und Zuestand geraith werden / als nemblichen

Der Titius verkaufft sein Gerechtigkeit dem Sempronio per 600. fl. thut die Abfahrt ; ; ; ; ; 30. fl.

Dann deß Sempronij Zustand ; ; ; 30. fl.

Und wann er sich hinnach verheyrath / halb ; ; 15.

Jngleichem deß Weibs Zuestand halb ; ; ; 15.

Th. ; ; ; 90. fl.

Hierbey dient zu einer Information, daß die Laudemia, oder Raichnussen in 5. Genera außgetheilt werden.

18. Das erste Genus kombt her / ex alienatione prædiorum, es seye das Guth Leib / oder Erb.

2. Von den Tods-Fällen.
3. Von den Außträgen / oder vorbehaltener Nahrung.
4. Von Verstüfft: und Verlassung der Güther.
5. Von dem ererbt: und angefallenen Geld.

Bey dem ersten Genus ist widerum zu observiern, ob die Alienation durch ein Ubergab / Kauff / oder Tausch beschicht; Dann wanns durch Ubergab beschicht / hat der Grund-Herr wohl acht zugeben / daß er von dem schalckhafftigen Baurs-Volck bey disen Zeiten nit gevortlet werde / uti v. g. wann ein Vatter seinem Sohn / und zugleich seinem zukonfftigen Eheweib übergeben will / ist die Frag / ob ein solche Ubergab zu passiern? ℞. Negativè, weilen hierdurch dem Grund-Herrn umb einen gantzen Fahl zu kurtz geschehete / angemerckt / ein

Vat-

Vatter / oder Mutter kan zwar seinem Kind übergeben / aber keinem frembden nit / per rationem, quia liberi vivo adhuc Parente Domini paternorum bonorum quasi habentur.

Barb. lib. 10. cap. 22. axiom. 1. per tex. in l. 11. de lib. & post h. §. 2. instit. de hæred. qualit. & different.

Quapropter denenselben bloß die Administration, und Possession eingehendiget: und übergeben wird / so von einem frembden nit kan gesagt werden / sondern wann das Weib durch einen Heyrath an das Guth will stehen / muß es auch das Laudemium absonderlich bezahlen / wie in nachfolgenden Exempl zu ersehen.

Im Fahl aber dergleichen verschlagene Gesellen dem Contract ein andere Farb anstreichen: und vorgeben wollen / der Vatter / oder Mutter hätte ihnen mit einander das Guth verkaufft / ob ein solcher Käuff zu verwilligen? ℞. Hierauff wird geantwortet / eintweders ist das Kind schon auß dem vätterlichen Gewalt / und hat zu Bezahlung deß Kauffschillings selbst eigne Mittl / oder nit? Si primum, kan man den vorgewendten Kauff nit hindern / aber der Grund-Herr ist nit schuldig / darbey einen Außtrag zuverwilligen / oder zuverstatten.

Herentgegen in dem anderten Fahl kan zwischen dem Vattern / und seinem Kind kein Kauff geschehen / per rationem, quia inter patrem, & filium nulla Civilis obligatio nascitur.

Schneid. lib. instit. t. 10. de patr. potest. n. 32. per §. item inutilis 6. de inutil. stipul.

Quær. V. Wie soll / und kan man aber die Käuff / und Ubergaben von einander erkennen / und entscheiden? ℞. Wann in den Ubergaben das außgesprochene Geld den halben Werth deß übergebnen Guths übertrifft / so soll es für einen Kauff gehalten werden. 19.

Landrecht 10. tit. 18. art. Schmid. eod. n. 5. cum cit. Berlich. Arnold. Rath. dissert. Jur. thes. 21. fol. 30.

Casus I.

DEr Vatter übergibt seinem Sohn das Guth per 400. fl. so macht deß Vatters Abfahrt - - - - 20. fl.

Und deß Sohns Zuestand - - - 20.

Und wanns der Sohn seinem Weib verheyrath / trifft desselben Abfahrt halb so vil. - - - - 10.

Dann deß Weibs Zustand.	10.
Th.	60. fl.

Casus II.

DEr Peter verkaufft dem Paul sein Guth per 400. fl.

Thut deß Peters Abfahrt	20. fl.
Und deß Pauls Zustand	20. fl.
Th.	40. fl.

Casus III.

JN dem Tods-Fall ist anbey in acht zunemmen / ob der Erb ein Kind / oder ein Extraneus, und ob deren mehrer / oder nur einer allein sey.

Wann also der Vatter verstirbt / und das Guth völlig fallt / warzu ein eintziger Sohn verhanden / macht der Tods-Fahl

ab 400. fl.	20. fl.
Und der Zustand	20.
Th.	40. fl.

Casus IV.

WAnn aber der Söhnen zwey wären / Sempronius / und Sejus / und einer darauß / nemblichen der Sempronius / das Guth annimbt / so trifft ab 400. fl. Anschlag / der Todfall

	20. fl.
Der zwey Söhnen Zustand	20.
Dann deß Seij Abfahrt von dem halben Theil	10.
Und deß Sempronij Zustand	10.
Th.	60. fl.

Casus V.

UNd dafern der Brüder 3. wären / nemblichen Sempronius Sejus / und Cajus / macht der Todfall ab 400. fl.

	20. fl.
Dann der 3. Söhn Zustand	20.

Und

Und der 2 Brüder / nemblichen deß Seij und Caij Abfahrt 2. Drittl / so einen jeden trifft / von seinem dritten Theil der 133. fl. 20 kr. 6. fl. 40. kr.

Beede aber zusammen . . . 13. fl. 20. kr.

Wie auch deß Sempronij Zustand ab denen zwey Drittl . . . . . . 13. 20.

Th. . . 66. fl. 40. kr.

Allda ist zu mercken / daß deß Annemmers Theil allzeit in einem solchen Fahl abgezohen werden muß / per rationem, weilen derselben in dem ersten Zustand / so von dem Todfall herrühret / schon comprehendiert: und eingeraicht wird.

Casus VI.

IM Fahl aber der verstorbene Erbrechter ein Weib hinterlast / welche beym Guth ein halbe Gerechtigkeit hat / und einer auß den zweyen Söhnen / nemblichen der Sempronius / das Guth annemmen will / so raichen sie Anfangs deß Vatters Todfall in obigem Anschlag per 400. fl. so præcisè gefallen / mit . . . 10. fl.

Den Anfahl auf beede Gebrüder . . . 10.

Deß Titij Abfahrt . . . . 5.

Deß Sempronij Zustand . . . 5.

Und weilen die Mutter auch ihr halbe Gerechtigkeit dem Sempronio überlast / macht hiervon die Abfahrt . . 10.

Und deß Sempronij Zustand . . . 10.

Und wanns der Sempronius seinem zukonfftigen Weib den halben Theil verheyrathen will / so thut dessen Abfahrt widerumb . . : . . . 10.

Dann deß Weibs Zustand . . . 10.

zusammen thut . . 70.

Casus VII.

WAnn aber die hinterlassene Wittib / welche ohne das beym Guth schon ein halbe Gerechtigkeit gehebt / durch Vertrag von den Kindern die andere halbe Gerechtigkeit auch an sich bringen will / so macht deß Vatters Todfall ab 400. fl. . . . 10.

Dann

Dann der sambentlichen Kinder Zustand ; ; 10.
Und der Kinder Abfahrt ; ; ; ; 10.
Item der Wittib Zustand ; ; ; 10.
Und wann sich die Wittib widerumb verheyrath / Abfahrt / und deß Manns Zustand zusammen ; ; ; 20.
Th. ; ; ; 60. fl.

Casus VIII.

Uber die Außträg.

Es werden zwar auch die Außträg geraicht / jedoch anderer Gestalten nicht / als wann derentwillen ein Pactum vorbey gangen / und in dem Außtrag-Brieff einkommen ist / quia privatorum Contractus legem ex conventione accipiunt.

§. si conveniat l. 7. §. adeo 6. ff. de pact.

Oder aber sonst ein solche Raichnuß von unverdencklichen Jahren üblich hergebracht / und dardurch ein Gewohnheit gemacht worden / cùm consuetudo parem vim habeat cum lege.

L. de quibus 32. ff. de legib. cap. fin. de consuetud. cap. consuetudo 1. dist.

Warüber der Anschlag folgender massen gemacht / und außgerechnet wird / wie ein: und anders auff offentlichem Marckt in nechst entlegenen Städten verkaufft wird. v. g. es hat einer im Außtrag gehebt 4. Metzen Korn / Braunauer Mässerey / der Metzen zu 2. fl. æstimirt, th. ; ; ; ; ; 8. fl.

Item 6. Vierling Waitz / der Vierling per 45. kr. thut ; ; ; ; ; ; 4. fl. 30. kr.

Mehr 6. Vierling Haabern / den Vierl. per 15. kr. thut. ; ; ; ; ; ; 1. fl. 30. kr.

Ein Kuefuhr ; ; ; ; 5. fl.

15. Pfund Harb von der Schwing / das Pfund per 4. kr. thut ; ; ; ; ; 1. fl.

1. Rdo Schwein / oder hierfür / wie à potiori in dem Außtrag-Brieff begrieffen / 1. fl. id est ; ; 1. fl.

Andere Kleinheiten / als Obst / und Kraut pflegt man weiters nit anzuschlagen / sondern last dieselbe frey passiern / es thut aber dises alles zusammen außwerffen

; ; ; ; ; 21. fl.

Ca-

Casus IX.

DEr Sempronius hat ihme bey Ubergebung deß Haubt-Guths folgenden Außtrag vorbehalten / den der Guths-Bsützer auf Ableiben deß Sempronij dem Grund-Herrn raichen und bezahlen soll.

Erstlich 6. Metzen Korn / jede Metzen per 1. fl. 10. kr. æstimiert, thut im Geld ; ; ; ; 7. fl.

Dann ein Metzen Waitz per ; ;	1.	45. kr.
Gersten 2. Metzen per ; ;	3.	15. kr.
Haabern 2. Metzen / per ; ;	1.	30. kr.
20. Pfund Harb von der Schwing ;	1.	20. kr.

NB. Alles Braunauer Mässerey / warvon ein Braunauer Schaff 3. Münchner Schäffl machen.

Th. ; ; 14. fl. 50. kr.

Casus X.

Von Verstüfft: und Verlassung der Güther.

DEr Peter hat dem Paul ein Guth auf 6. Jahr lang im Bstand verlassen / warvon derselbe jährlich 20. fl. geben muß / so in 6. Jahr in calculo außwirfft 120. fl. hiervon macht die Raichnuß / als der zwaintzigiste Theil ; ; ; ; 6. fl.

Casus XI.

AUf Ableiben Catharinæ / erben ihre nächste Bluts-Freund 300. fl. von welchen dieselbe dem Grund-Herrn die Raichnuß bezahlen mit ; ; ; ; ; ; 15. fl.

Item raichen deß Cay Vormunder von deß Titij angefallenen 250. fl. Erbschafft / als nächste Befreunde ; ; 12. fl. 30. kr.

Warbey zu wissen / daß die Rechts-Gelehrten dergleichen Einforderungen für keine Laudemia, oder Anlaith: sondern für ein Abschoß / und Nachsteur / seu Jus detractionis, halten: und niemand verstatten wollen / es habe dann einer die Ober: und Criminal-Jurisdiction.

Berlich. p. 3. Concluſ. 52. de Jure detraction. n. 19. cum plur. cit.

Herentgegen ſagt der Ertl / es ſeye das Jus Detractionis ein Effect der untern Gerichtbarkeit.

In praxi aur. lib. 1. cap. 29. effect. 28. obſer. 1. & ſeqq. fol. 206.

Jedoch wird die Nachſteur erſt nach Bezahlung der Schulden deduciert: und aufgerechnet.

Ant. Wilh. Ertl dict. loc. obſervat. 9. per tex. in l. ſubſignatum §. bona ff. de V.S. Gail. 1. obſer. 119. n. 13.

Folgbar ſeynd dergleichen Abzüg / oder Raichnuſſen von den Erbſchafften die Hofmarchs-Herrn / ſonderbar die jenige / ſo der Edelmanns-Freyheit fähig / auch befugt / einzunemmen / allein müſſen ſie auf einen ſtrittigen Fahl allezeit das alte Herkommen probieren / wie bey Einforderung deß doppleten Laudemij, nemlichen der Abfahrt: und Zuſtand requiriert wird.

Baſſ. Controver. 31. n. 13.

20. Quær. VI. Was für ein Zeit zu Einführung einer ſolchen Obſervanz vonnöthen? ℞. Etliche vermeynen immemoriale, ein unverdenckliche Zeit.

Baſſ. eod. cum cit. Carol. Molin.

Andere aber vermeynen / es ſey longiſſimum tempus von 30. in 40. Jahren ohne Titl genug / ita concluſum fuit, ait

Allegat. Domin: Baſſ. dict. Controv. 31. n. 14.

Mit der beygefügten Erinnerung / es lige gar vil daran / ob ſich ein Hofmarchs-Herr in præſcriptione, ſeu conſuetudine fundiere, per rationem, quia in præſcriptione agitur de Jure privati, acquirendo & amittendo.

Arnold. Rath. in diſſert. de differ. Jur. com. & Bavar. aſſert. 118. Lit. C.

Wann er ſich aber in der Gewonheit fundiert, ſufficit probare, quod reliqua feuda, vel Emphyteuſes hujus loci ſint talis naturæ.

Baſſ. dict. loc. n. 16. Schurpf. cent. 1. conſ. 66. n. 10. Weſſen. conſ. 74. n. 32.

21. Quær. VII. Wann zween um ein Guth einen Kauff / Tauſch / oder Ubergab gemacht / der Contract aber widerum zuruck gieng / ob man nichts deſtoweniger das Laudemium zu bezahlen ſchuldig? ℞. De Jur. Bavar. diſtinguendum eſſe, entweders iſt ein ſolches dem

Grund-

Grund-Herrn angezaigt: und hierzu der Consens eingehollet worden/ oder nicht? In dem ersten Fahl ist mans zu bezahlen schuldig/ in dem andern aber nicht; der berühmte Doct. Rath. defendiert das Contrarium.

De differ. Jur. Roman. & Bavar. thes. 121. ad fin. & gloss. sub Lit. C.

Gesetzt auch/ daß in dem vorigen Fahl auß der blosen Convention dem Grund-Herrn das Laudemium bezahlt werden soll/ wann schon die Contrahenten von dem Contract widerum weichen: und abstehen/ so ist doch hierüber noch ein andere Frag/ ob in einem solchen Fahl ein einfach: oder doppletes Laudemium abgeführt werden muß? ℞. Die Doctores, sonderbar Bart. Bald. Alber. Angel. und Costa thun dise Quæstion lang: und breit tractiern.

In L. ab emptione. 58. de pact. Frantz. de laudem. cap. 5. n. 60. & 61.

Nun aber sey dem wie ihm wölle/ ich bin der wenigen Meynung/ daß hiervon nur ein einfache Raichnuß eingefordert/ und bezahlt werden darff/ per rationem, quia Emphyteusis solummodo restituitur, & reponitur in pristinum statum, warvon man kein Reichnuß zu geben schuldig.

Fulgin. de laudem. q. 32. n. 2.

Quær. VIII. Wem eigentlich das Laudemium, oder Anlaith zu bezahlen gebühre? ℞. Dem Grund-Herrn/ id est, Domino directo, qui universam rei utilitatem alij concedendo Jus directi Dominij sibi reservaverit. 22.

Frantz. de laudem. cap. 7. n. 4. & seqq.

Ungeacht derselbe kein Gerichtbarkeit hat.

Frantz. eod. n. 62.

Jedoch limitiert dise Lehr/ wann der Herr nit hätt die völlige Proprietät/ alsdann gebührt dieselbe dem Usufructuario, oder Nutznießer zu.

Frantz. dict. loc. cap. 7. n. 63. cum surd. decis. 31. n. 12. Menoch. 4. præsumpt. 144. n. 22.

Quær. IX. Wann zwey Herrn seyn/ unus mediatus, & alter immediatus, so sich ein After-Lehen begibt/ welchem auß beeden das Laudemium gebührt? ℞. Dem immediato, so das Lehen verlihen. 23.

Frantz. de laudem. cap. 7. n. 173. & cap. 14. n. 52. & plur. alijs.

24. Quær. X. Im fahl es mit der Verwilligung deß Domini directi subemphyteuticiert worden / wem gebührt das Laudemium in tali casu? ℞. Dem ersten / und nit dem andern.

Fulg. de laudem. q. 23. n. 1.

25. Quær. XI. Wer muß / und soll das Laudemium, oder Anfahl bezahlen? ℞. All die jenige / welche in der ersten Investitur nicht seynd begriffen / oder einer neuen Investitur bedärffen / und mit dem alten Erbrechter ein Persohn seyn.

Frantz. de laudem. cap. 8. n. 26.

26. Quia Laudemium debetur pro mutatione personæ, weilen die Raichnuß für die Veränderung der Persohn bezahlt wird / ut ajt

Fulg. de laud. q. 7. n. 20.

27. Ex quo sequitur, quòd liberi Emphyteutæ succedentes in Emphyteusi non teneantur solvere Laudemium, id est, auß disem folgt / daß die Kinder deß Erbrechters kein Laudemium bezahlen därffen.

Frantz. q. 7. n. 28. cum Salicet. Jason & alijs.

28. Limitatur tamen hæc regula, si consuetudine, statuto, vel præscriptione contrarium sit inductum. Jedoch hat dise Regel nit statt / wann ein Widriges durch die Gewohnheit / Statut, oder Præscription hergebracht worden.

Frantz. cap. 8. n. 114. Wesen. consf. 16. n. 2. Knick. de pact. vest. p. 2. cap. 4. n. 203.

29. Quær. XII. An ex subinfeudatione, seu subemphyteuticatione laudemium debeatur? Ob auch von einem Afftterlehen / oder Erbrecht die Raichnuß bezahlt werden soll? ℞. Negativè, quia tunc revera nihil alienatur, nec mutatio in persona illius ulla conceditur, quæ unica causa est laudemij præstandi.

30. Molin. ad consuet. paris. tit. 2. §. 78. olim. 55. gl. 1. n. 180.

Quær. XIII. Ob wegen Verlassung der Nutzniessung das Laudemium zu raichen sey? ℞. Nein / quia usufructuarius solummodo Jus habet personale, econtra Emphyteuta reale, & perpetuum.

Borchold. de feud. cap. 8. n. 64. Coler. de process. execut. P. 2. cap. 3. n. 285.

31. Jedoch leidt dise Regel einen Absatz / wann durch ein widrige Gewonheit in der gebührenden Zeit ein anders wär eingeführt: und hergebracht worden.

Arnold. Rath. dissert. Jur. thes. 119. & gloss.

Allwo

Allwo er sagt / es seye kein Wunder / wann ein neues Recht dem Mayr ertheilt wird / daß er hiervon das Laudemium bezahlen soll. Item tradit thes. 103. Quòd æque in ususfructûs distracttione, quàm Juris emphyteutici venditione consensus Domini requiratur. 32.

Concord. Landrecht tit. 21. art. 8. verf. Welcher Mayr / inquit constitutio, sein Beutl-Lehen / Erbrecht / Leibgeding / oder Herrn-Gunst verkauffen: übergeben: oder in anderweg verändern will / der soll es thun mit Bewilligung und Wissen seines Grund-Herrns / rc. art. 6. & 15. supra.

Quær. XIV. Ob man ex contractu pignoratitio, id est, einer Versetzung / das Laudemium bezahlen muß? ℞. Nein. 33.

Ant. Fab. in Cod. ad tit. de Jur. emphyteut. defin. 60. & 67. nec non 74. Molin. §. 33. n. 60.

Ja / es seynd so gar die Willen-Gelder einzunemmen abgeschafft. 34.

Mandat den 5. Martij Anno 1672.

Unangesehen das Unterpfand seu antichrisis, länger / als auf 10. Jahr / gegeben werde.

Frantz. cap. 14. n. 64.

Quia antichrisis pignus est, weilen diß ein Arth deß Unterpfands ist. 35.

Per tex. in l. si pecuniam. 33. de pignor.

Und per Consequenz allzeit gelöst werden kan. 36.

L. 1. Cod. de luit. pignor.

Wann nit ein gewise kurtze Zeit benennt / und das dargestreckte Geld dem Werth deß Grunds gleichförmig ist / und æquipolliert. 37.

Frantz. cap. 14. n. 70.

Quær. XV. Wan ein Creditor all sein Recht: und Gerechtigkeit verkaufft / die er bey dem Unterpfand gehebt / an debeatur Laudemium? ℞. Quòd non, dann ein anders ist ein Recht bey dem Unterpfand zu haben / und ein anders / das Unterpfand zu distrahiern, priori casu transfertur sola possessio, posteriori verò Dominium. 38.

Ant. Fab. in Cod. ad tit. de Jur. Emphyt. def. 67.

Quær. XVI. Ob der Schuldner / welcher vorhero dem Creditorn sein Lehen mit gewonlicher Weiß verhypotheciert, und übergeben / hernach dasselbe widerum an sich bringt / das Laudemium zu bezahlen schuldig? ℞. Negativè, quia potius est hypothecæ liberatio, quàm rei emptio. 39.

Frantz. cap. 14. n. 80.

40. Quær. XVII. Wann die Sach zwar verkaufft / aber noch nicht übergeben / ob man das Laudemium zu erlegen verbunden? ℞. Nein / quia propriè non dicitur alienatum, quòd adhuc in Dominio venditoris manet.

L. alienatum. 67. de V. S.

41. Dafern aber deß Grund-Herrns Consens hierzu erlangt: oder eingeholt worden / ist man dasselbe zu bezahlen schuldig / wan schon der Contract widerum zuruck gieng.

Molin. ad consuetud. paris. §. 13. gloss. 15. & 19. Landrecht hoc art. 21.

42. Quær. XVIII. Ob man auß einem blosen Geding / id est, ex nudo pacto, & promissione facta de alienando & contrahendo den Anfahl zu bezahlen schuldig? ℞. De jur. com. wird Nein geantwort / weilen ein anders ist Verkauffen / und ein anders Versprechen zu verkauffen / aliud venditio ipsa, aliud pactum de vendendo.

Bart. 1. in l. singularia. 15. si certum petat. & in l. si pupillus ad l. falcid.

43. Quær. XIX. Wann aber über das Versprechen von dem Verkauffer das Geld schon wär vor: und auffgezehlt worden / ob dannoch kein Laudemium bezahlt werden därffte? ℞. Negativè.

Molin. §. 33. n. 78. & 80. Frantz. cap. 14. n. 93.

44. Wofern aber hierzu der Consens eingeholt worden / so ist man den Anfahl zubezahlen schuldig.

Vide supra Q. 12. Molin. ad consuet. paris. §. 13.

45. Quær. XX. Ob aufs wenigst ein Grund-Herr in einem solchen Fahl zu Erfüllung deß Contracts den Verkauffer innerhalb eines gewissen Termins zwingen könne? ℞. Nein / per rationem, quia Jus Domini pendet prorsus ab eventu illius emptionis, & eo existente stat, deficiente verò cadit.

L. bovem. 43. §. penult. de ædilit. Edict. l. cedere 213. de V. S.

46. De Jure Bavar. aber ist es ein anders / dann wann hierzu deß Grund-Herrns Consens begehrt worden / so muß das Laudemium bezahlt werden / es gehe gleich der Kauff für: oder hinder sich.

Hoc art. Arnold. Rath. de diff. Jur. Rom. & Bavar. thes. 121.

47. Quær. XXI. Ob auß einem nichtigen Contract nach beschehener Ubergab der Anfahl prætendiert werden kan? ℞. Nein.

Jo.

Jo. Fab. in l. ult. col. 2. in verb. irritum cod. Communia de legat. & in l. 1. cod. q. lic. ab empt reced.

Ratio est, quia actus nullus effectum nullum producere potest. 48.

L. non dubium 5. cod. de leg.

Ungeacht hierüber die Investitur schon begehrt: oder die Brieff 49. auffgericht worden wären.

Frantz cap. 14. n. 120.

Und wann dasselbe schon auffgelegt / und bezahlt wär / könte es 50. widerumb zuruck begehrt: und condiciert werden.

Cravett. in consil. pro genero n. 291. Chassan. in consuet. Burg. Rub. 10. §. 1. n. 3. in fin.

Ein anders wär / wann die Alienation schon längstens besche- 51. hen / und der Besitzer in effectu die Frücht nit restituiert hätt.

Frantz. cap. 14. n. 141. Molin. §. 33. n. 32.

Quær. XXII. Ob man auch ein Laudemium zu bezahlen schul- 52. dig / wann zwar die Sach ordentlich verkaufft / die Obligation aber eintweders gleich von Anfang / oder hinnach nichtig: oder rescindiert wird? ℞. Negativè, Frantz. eod. per rationem, weilen das / so nichtig / keinen Effect producirn kan.

L. 4. §. condemnatum. 6. ff. de re jud. cap. illud. 8. de Jur. Patron. Frantz. cap. 17. n. 94. & seqq.

Quær. XXIII. Wann der Contract auf ein Condition gestelt / 53. ob man demnach das Laudemium bezahlen soll? ℞. Nein / so lang die Condition hanget / so bald aber dieselbe erfüllt wird / muß man dasselbe abführen.

Frantz. eod n. 99.

Quær. XXIV. Wann anfangs der Contract giltig / hernach 54. aber per restitutionem rescindiert wird / ob man dannoch das Laudemium abrichten soll? ℞. Nein / quia parùm refert, an quid ab initio nullum, an ex post facto annullandum & annullatum sit.

Herman. Pist. lib. 1. q. 50. n. 41.

Quær XXV. Ob man auß der Schanckung von Tods wegen / so 55. expresse oder tacitè revociert wird / das Laudemium zahlen muß? ℞. Nein / weilen dise Schanckung die Condition in sich hat / unter welcher dieselbe tacitè resolviert, und auffgelöst wird.

L. 1. in prin. de donat. l. mortis causa, 18. de mortis caus. donat.

Quær.

56. Quær. XXVI. Was hat es für eine Beschaffenheit mit der Schanckung unter den Lebendigen / wann dieselbe schon bezahlt / ob es wegen der Undanckbarkeit / oder andern Ursach widerumb zuruck gefordert werden mag? ℞. Nein / auf kein Weiß / oder Weeg / neque ex capite ingratitudinis, neque propter supervenientiam liberorum laudemium repeti potest

Ant Fab. cod. de Jur. emphyteut. de fin. 28. n. 9 & 10.

57. Die Disparität bestehet in disem / daß die Donatio mortis causa vor dem Todt deß Schenckers nicht perficiert: auch kein Dominium transferiert wird.

Frantz. cap. 17. n. 228. & seqq.

58. Quær. XXVII. Ob von dem Bstand auf 10. 20. oder 30. Jahr lang / id est ad longum, seu longissimum tempus, das Laudemium abgeführt werden soll? ℞. Nein / per rationem, quia ex locatione Dominium non transfertur.

L. non solet. 39. locati.

59. Neque possessio mutatur, wird auch die Possession nit verändert.

L. non solum. 33. §. 1. vers. cum hæc igitur de usucap. 1. l. cum inter plures annos 60. § 1. locat.

60. Herentgegen defendiern andere Auctores, & Praxis das Widrige / & sententiam affirmativam, daß es genommen werden könne / ut tradit

Alexand. Consil. 165. n. 2. lib. 2. Landrecht: hoc art. so offt sich ein Veränderung zuträgt / NB. die beschicht.

61. Es limitiern aber die DD. welche sagen / daß ex locatione auf 10. Jahr die Laudemia abgeführt werden sollen / ihr Intention so weith / daß / wann der Grund selbsten: und nit nur die Frücht verlassen / oder verkaufft werden.

Frantz. cap. 15. n. 24. Alvarott. cap. imperialem n. 13. & ibi afflict. n. 30. de prohib. feud. alien.

62. Quær. XXVIII. Wann ein Gebäu zu grund gehet / ob wegen Verkauffung der Materialien v. g. der Balcken / Zieglstein / Schindl / Holtz / oder anders / das Laudemium bezahlt werden muß? ℞. cum distinctione, wann nemlichen der Vasall / oder Erbrechter dasselbe ohne Consens deß Grund-Herrns abgebrochen / so kan der Herr das Laudemium: oder Caducität begehren; quia ædificium solo cedit, & emphyteuticum efficitur.

L. adeo, 7. §. ex diverso, 12, de acquir, rer, domin. Wan

Wann aber ein solches mit Consens deß Herrns wegen einer vor Augen stehenden Gefahr v. g. deß Fluß / welcher etwann den Rinnfall verändert / geschehen / so ist er kein Laudemium zugeben schuldig / per rationem, weilen das Gebäu ein bewegliche Sach / und das Laudemium nur von den unbeweglichen Stücken geraicht wird.

Coman. lib. 3. com. cap. 2. n. 11. Cujac. in l. 1. cod. de Jur. emphyt.

Quær. XXIX. Wem stehet eigentlich die Bezahlung deß Laudemij zu / dem Käuffer oder Verkäuffer? ℞. Den Anfahl muß der Käuffer bezahlen / per rationem, quia non Venditor, sed Emptor recognoscendus est in Emphyteutam. 63.

Bursat. cons. 56. n. 16. Math. de afflict. decis. 95. & plur. alij.

Die Abfahrt aber / wo dieselbe herkommen / soll der Verkäuffer abrichten / quia est species Juris retractûs, so nit den Käuffer: sondern Verkäuffer / ob migrationem concerniert, ut supra deductum fuit. 64.

Q. 2. n. 12. hoc art.

Hat auch nichts zu bedeuten / wann schon der Verkauffer mit dem Käuffer derentwillen pactiert hätte / daß ers übernommen: und bezahlen soll / nichts destoweniger kan es der Herr von ihme begehren. 65.

Paris. cons. 52.

Quia pactum solummodo inter paciscentes valet, hat aber den Regress wider den Käuffer. 66.

Molin de Usur. n. 129.

Wie deme aber / wird ein solches Pactum für wucherisch gehalten. 67.

Menoch. lib. 1. præsumpt. 122. n. 57.

So á pari auch von der Abfahrt gesagt werden kan / allein gibt die tägliche Experienz und Praxis zu erkennen / daß allzeit der Käuffer ex pacto die völlige Raichnuß / id est, Abfahrt: und Zuestand im Kauff über sich nimbt / so man auch passiern laßt / auß Ursachen dem Grund-Herrn ein Ding ist / ob er sein Schuldigkeit von dem Peter / oder Paul einzunemmen hat. 68.

Quær. XXX. Ob der Käuffer alldahin gehalten werden könne / daß er seiner Antecessorn schuldig: verblibene Laudemia abführen soll? ℞. Affirmativè, juxta doctrinam. 69.

Chass. ad consuetud. Burg. rub. 11. §. n. 9. Ant. Fab. in Cod. tit. 42. defin. 68. n. 2. Menoch. lib. 6. Cons. 444. n. 18.

70. Ratio est, weilen dem Herrn für das Laudemium das vererbrechte Guth verpfändt ist / & de hinc ipsi competit actio hypothecaria.

71. Econtra negativam, und das widrige lehret.

Surd. decis. 31. per tot. Zigler §. nobiles n. 299.

72. Qui falsum esse dicunt, Domino competere ullam hypothecam pro laudemio, siquidem certi Juris est, hypothecam tacitam sine certa lege, quæ hic prorsus deficit, introduci non posse, id est, welche sagen / nit wahr zu seyn / daß ein Grund-Herr ein Unterpfand um die Raichnuß habe / anerwogen wolversehen rechtens ist / daß niemand / ohne außtrucklichen Text, oder Gesatz / ein stillschweigendes Unterpfand gebührt / welches dißfahls gäntzlichen manglet.

L. 1. ibi hypothecariam ab ipsa lege Cod. com. de legat. & fideicommiss. l. Un. §. 1. Cod. rei uxor. act. l. 6. in fin. Cod. de bon. quæ liber.

73. Es sagen aber die D. D. de Jure communi, was sie wollen / so gibt doch das Chur-Bayrische Landrecht den Ausschlag / daß ein Grund-Herr nicht allein ein stillschweigendes Unterpfand / sondern auch vor all andern um sein Herrn-Forderung den Vorgang hat.

Hoc tit. art. 11. Gandt-Process. tit. 2. art. 9.

74. Jedoch bleibet dem Unterthan gegen seinem Antecessorn, und Göb-Kauffer / der Regress bevor gestellt.

Frantz. cap. 16. n. 136.

75. Quær. XXXI. Ob der Verkäuffer / welcher ihme die Widerlassung vorbehalten / zur Zeit / da er das Guth widerum an sich kehren will / das außgelegte erste Laudemium dem Käuffer widerum erstatten muß? ℟. Quod sic, & hæc est communis sententia.

Tyraquell. de retract. convent. §. 6. gloss. 2. n. 3. Pinell. in l. 2. Cod. de rescind. vend. p. 2. cap. 3. q. 37.

76. Und diß um so vil mehr / weilen vil D. D. der Meynung seyn / daß man ex ipso retractu, id est, von der Widerlassung / kein Laudemium zu bezahlen schuldig sey / ut docet

Molin. §. 33. gloss. 2. n. 44. in prin. Tyraq. §. 29. gloss. 19. n. 3. Maynard. decis. 36.

77. Per rationem, weilen durch den Einstand kein neuer Kauff gemacht wird / sed prior celebrata in retrahentem transfertur, adeoque propriè duplex mutatio non contingit.

Frantz. cap. 16. n. 176. & seqq.

Und

Und wans der Kauffer vorher schon bezahlt / so muß ihme es der Retrahent widerum erstatten.

Maynard. decis. 32. lib. 4.

Hoc tamen non obstante, thut der ueblliche Praxis das Contrarium dociern, kan auch affirmativa sententia ex statutis Bavar. per verba, so offt sich mit dem Besitzer ein Veränderung / NB. wie die beschicht zuträgt / rc. gar leicht defendiert werden. 78.

Tit. 21. art. hoc. 21.

Atqui in tali casu mutatio personæ negari non potest, ergo jure merito ex retractu laudemium solvendum est, ratio rationis assignari potest, quia de novo debet investiri, & ei tradi possessio, quam ob rem debetur laudemium. 79.

Fulgin. q. 2. de laudem. n. 6.

Quær. XXXII. Wann ein Sach einem verkaufft wird / und derselbe verkaufft es in continenti einem andern hinwider / ob auß einem solchen Contract dopplete Raichnuß bezahlt werden muß ? ℞. Zu Resolvierung diser Quæstion enumerat Frantzkius triplicem Doctorum opinionem. 1mò. Aut enim res Emptori primo tradita est, antequam venditio secunda facta est. 2dò. Aut post factam traditionem non dum facta est à Domino investitura, aut 3tiò. Utrumq; expeditum est. 80.

Capit. 16. n. 350. & seqq. 2.

Es sey aber deme wie ihm wölle / die Chur-Bayrische Landrecht seynd klaren Innhalts / daß man doppleten Anfahl / oder Raichnuß bezahlen muß / so auch unwidersprechlich der allgemeine Praxis lehret. 81.

Quær. XXXIII. Da ein Erbrechter anfänglich einen blossen Grund von einem Herrn kaufft / und über ein Zeit lang ein Gebäu darauff setzt / ob er hinnach so wohl ratione deß geführten Gebäus / als auch ratione deß Grunds das Laudemium zu raichen schuldig ? ℞. quod sic, quia ædificium solo cedit, & pari jure cum eodem æstimatur. 82.

Frantz. cap. 16. n. 370. cum plur. authorit.

Quær. XXXIV. Wann ein Hauß cum mobilibus, parietibus affixis, was darinnen nied : und nagl vest ist / oder ein Grund sambt den hangend- oder stehenden Früchten verkaufft wird / ob von disem allem das Laudemium bezahlt werden muß ? ℞. Ja / 83.

Guid. Pap. singl 492. Boer. decis. 229. Tyraq. de retract. ligna §. 1. gloss. 7. n. 85.

84. Ratio est, quia illud, quod ædibus affixum:

Juxta tex. in l. cum, qui ædes 23. de usur. l. Julianus, 13. §. fin. cum l. seq. de act. empt.

85. Et fructus pendentes pars ædium & fundi dicuntur, id est, die stehend / oder hangende Frucht werden für einen Theil deß Hauß und Grunds gehalten.

L. fundus. 44. de rei vendic. l. Julianus §. si fructibus 10. de act. empt. & l. fin. §. fructus de his, quæ in fraud. cedit.

86. Eben diß kan gesagt werden von den Sachen / die zwar angehefft / aber gleichwolen solcher Gestalten bereith seynd / daß dieselbe in den Häusern ewig seyn/und also für einen Theil derselben geachtet werden.

L. cætera. 41. §. quid ergo. 41. de legat. 1. l. fundi. 17. §. labeo. 7. de act. empt.

87. Quær. XXV. Ob von einer Sach / so auf die Gandt kombt / das Laudemium bezahlt werden muß? ℞. Ja /

Tyraquel. de retract. lignag. §. 1. gloss. 14. n. 14. Amed. â Ponte q. 27. Ant. Faber in eod. sit. de Jur. emphyt. defin. 23.

88. Ratio, quia subhastatio vera, & mera venditio est, in qua intervenit merx, pretium, & consensus Debitoris.

Frantz. cap. 16. n. 408. & seqq.

Hierauß entspringt noch ein andere Frag / wer aber bey einer formirten Gandt die Abfahrt bezahlen soll? ℞. Wann der Grund-Herr dieselbe ordentlich hergebracht / so pflegt man ein solche von dem Kauffschilling herzunemmen.

Es kan aber darwider vorgeworffen werden / daß der Gand-Kauffschilling den sammentlichen Gläubigern / und nit den verganden Debitorn zugehört / ergo kan von denselben nichts hergenommen werden / deme aber zu begegnen / lehret uns der Gandt-Proceß / daß der Grund-Herr mit seinem Herrn-Forderungen allen Gläubigern vorgehet. ergo, &c.

Gandt-Proceß. 2. tit. 9. art. Landrecht. 21. tit. 11. art. Ant. Faber. in Cod. de Jur. emphyt. defin. 59.

89. Ingleichem muß dasselbe bezahlt werden / wann ein Guth in solutum freywillig / oder nothwendig / ex decreto Magistratûs, gegeben wird.

Tyraque. gloss. 14. n. 14. Molin. §. 20.

Quia datio in solutum vel est emptio formalis, vel emptionis vicem obtinet. 90.

Per tex. expreſs. in l. fin. ibi emptori similis eſt, is, qui in solutum accepit, ex quib. conſ. in poſſ. eat. l. in numerationibus 44. ibi, veluti ſi quis pignus pro debito vendat, de ſolut.

Quær. XXXVI. Wann die Frücht auff dem Feld verkaufft werden / ob man hiervon die Raichnuß bezahlen muß? ℟. Nein / allein ein solche Verkauffung iſt Vermög der Chur-Bayriſchen Land-Recht in ſpecie verbotten. 91.

Land- und Poll-Ord. 2. Buch 1. tit. 5. art.

Quær. XXXVII. Ob wegen Conſtituier- oder Verkauffung der jährlichen Rent- und Einkonfften das Laudemium bezahlt werden ſoll? ℟. Nein / ita cit. 92.

Molin. ad conſuet. Paris. §. 78. gloſs. 3. n. 3.

Warbey zu mercken / daß die jährliche Einkonfften doppelt ſeyn / nemlichen vorbehalten- und eingelegte / ſeu reſervativi, & conſignativi, illi ſunt reſervativi, quando aliquis prædium vel fundum ſuum, & quidquid in eo Juris & Dominij habet, concedit, reſervata ſibi ſaltem certâ & modicâ penſione annuâ, vel menſtruâ: quam accipiens ſolvere tenetur, vel ex fructibus, vel in alio æquivalente, ut pecunia, vel alia re. Hi autem conſignativi dicuntur, quòd conſignentur, conſtituantur, ac imponantur, & exhibeantur in bonis ejus, qui redditum concedit, manente Domino earundem rerum tam utili, quàm directo in ipſomet concedente. 93.

Quær. XXXVIII. Was einem Grund-Herrn zu Erlangung ſeines gebührenden Laudemij für Mittl / und Actiones competiern? ℟. In diſem puncto conveniern die DD. nicht / ſondern theils ſagen / actionem hypothecariam, ut 94.

Amad. â Ponte. q. 35.

Andere ſagen ein real- und perſonal Action zugleich. Ut 95.

Ant. Faber. in cod. lib. 4. ſub Tit. ſine cenſu defin. 1. n. 12. & ſub tit. de jur. emphyt. def. 1. n. 25.

Etliche wollen nur actionem perſonalem zugeben. Ita

Mart. Freu. de feud. lib. 2. aut. 3. n. 4. Surd. deciſ. 31. n. 1. & ſeqq.

De Jure Bavar. aber iſt die Real-Action gewiß / aller maſſen ein Grund-Herr vi hujus ſo wohl ein ſtillſchweigendes Unterpfand / als daß jus prælationis gaudiert. 96.

Landrecht. hoc tit. 21. art. 11. Gandt-Proceß. tit. 2. art. 9.

Wo / und vor was für einem Richter soll der Grund-Herr die Action, oder Klag pro Laudemio consequendo anstellen? ℞. Distinguendum esse, wann einer personaliter actioniern will / so muß der Unterthan vor seinem ordentlichen Richter condemniert werden.

Jo. Francisc. Balthas. pract. resol. tit. 12. resol. 5. n. 73. cum cit. Amadæ. â Ponte quæst. laudemial. 51. n. 3. Georg. Frantzk. de laudem. cap. 24. n. 8. & 37.

Die Real-Action aber muß an dem Orth / allwo das Guth / oder der Grund entlegen / vor dem gebührenden Richter angebracht / und außgeübt werden.

Balth. dict. tit. 12. resol. 1. n. 65. & 75. Jo. Zang. de Except. P. 2. cap. 1. n. 94.

97. Quær. XXXIX. Ob ein Grund-Herr zu Einhaischung der Laudemien von dem Käuffer den Titulum possessionis, oder Kauff-Briefs zu ediern begehren könne? ℞. Ja freylich kan er die Exhibition, umb Ersehungs-Willen / erfordern.

Per tex. in l. rem legatam, de adimen. legat.

98. Nicht aber / daß er dieselbe biß zu der Bezahlung inbehalte / sondern er ist schuldig auff Begehren deß Erbrechters selbige widerum zuruck zu geben / und zuzustellen.

Frantz. cap. 24. n. 34. & 35.

99. Wo aber die Gewonheit zuläßt / daß ein Vasall oder Erbrechter / pro laudemio consequendo arrestiert werden könne / wie denen Stüfft: und Clöster in comitijs provincialibus zu Landshut Anno 1594. ex speciali gratia pro annuo censu gnädigist vergünstiget worden / da hat es sein bewenden.

100 Item tradit Mindanus, quòd pro laudemio consequendo competant mandata executorialia.

2. deposs. cap. 67. n. 7. Dn. Suev. cap. fin.

101 Quær. XL. Innerhalb was für einer Zeit soll das Laudemium bezahlt werden? ℞. In Jure ist kein gewise Zeit benambst.

Frantz. cap. 25. n. 2.

102 Sondern der Grund-Herr kan dasselbe gleich nach der Investitur einfordern / jedoch mag der Grund-Unterthan / wan ers nicht bezahlen kan / oder will / seiner Gerechtigkeit darumben nit priviert werden

Amad.

Amad. â Ponte. q. 19. in prim. F. Vivius decis. 496. n. 13.

Quær. XLI. Wie lang wehret die Exaction, die Laudemia einzubringen? ℞. Biß auff 30. oder 40. Jahr / intra quod spatium temporis ex taciturnitate & silentio Domini præsumitur, Emphyteutam solvisse canonem, ergo & laudemium. 103

Mascard. con. 1318. n. 27.

Item werden in solcher Zeit alle Recht und Actiones extinguiert.

Per tex. in l. 3. Cod. de 40. annor. præscrtpt. Frantz. cap. 25. n. 14.

Quær. XLII. Ob ein Erbrechter das Laudemium, oder Raichnuß / id est, Abfahrt / und Zustand præscribiern könne? ℞. Negative, per rationem, quia præstationes Laudemiorum in quantitate sunt difformes, & Dominus semper possidet civiliter, ideò contra eum non præscribitur. 104

Fulgin. de jur. Emphyt. q. 9. de solut. Canon. Carpz. P. 2. constit. 2. defin. 2. n. 6. & 7.

Und zwar umb so vil weniger / weilen der Erbrechter stets in malâ fidê constituiert ist / nam is, cui concessa est Emphyteusis, aut qui ipsam Emphyteusim recognovit â Domino, propter malam fidem nullo tempore præscribit. Secundùm communem opinionem Canonistarum, nec habet locum in præscriptione centorum annorum.

Cap. fin. de sepult. Honded. cons. 80. n. 72. & seq. vol. 2.

Es wollen zwar theils DD. sagen / ac si mala fides cessaret Emphyteutæ ex negligentia Domini, & transmutaretur mala fides in bonam, allein thuen die Canonisten ein solche Lehr nit gut heissen.

Fulgin. de jur. Emphyteut. q. 9. n. 4. & 11. cum Balb. de præscript. 2. P. 3. n. 2. & Caval. dec. 27. n. 22.

Item seynd theils der Meynung / daß obschon ein Erbrechter die Libertät / oder Befreyung deß Canonis / seu Laudemij nicht præscribiern könne / so ist doch ein solcher / der inner 30. Jahren nichts bezahlt / für das vergangene nichts mehr zu bezahlen schuldig / sondern darvon loß zusprechen / quia intra tale spatium temporis, nempe 30. annorum ex taciturnitate & silentio Domini præsumitur, Emphyteutam solvisse Canonem seu Laudemium.

Mascard. conclus. 1318. n. 27.

Herentgegen aber muß er die könfftige Pensiones abführen.

Fulgin. dict. loc. n. 3. §. sed opinio Thes. dec. ped. 179. n. 4.

Quær.

105 Quær. XLIII. Wann ein Mann und Weib mit einander ein Erb: oder Leibrecht kauffen / und in einem Brieff einverleibt werden / ob auff ein: oder deß andern erfolgten Todtfall das halbe Guth gefallen / und raichbar worden? ℞. So vil die Erbrechter anbelangt / gibt es der tägliche Praxis zu erkennen / daß der abgestorbene Theil allzeit geraicht werden muß. Herentgegen bey denen Leibgedingern hat es ein Bedencken / sonderbar / wann ein Mann oder Weib stirbt / und das andere Ehegemächt einen absonderlichen Leibgeding-Brieff überkombt / in welchem nicht der halbe: sondern der völlige Theil deß Guths / nach dem gemeinen Stylo genennt: und exprimiert wird / allein / quia duo Domini, vel Possessores insolidum esse non possunt, id est, über ein Sach können zwen Herren / oder Besitzer völlig / oder gantz nit seyn.

Bertach. p. 1. verb. duo. §. 2. per l. ut certo §. si duobus, & ibi gloss. & D. D. ff. commodati.

Als folgt von selbsten / daß kein Persohn mehrer / als den halben Theil zu gaudiern berechtiget sey / ingestalten allzeit darfür gehalten: und præsumiert wird / es seye deß Grund-Herrns will nicht anderst gewesen / als daß der Mann und das Weib das gantze Guth mit einander / und ein jedes nur den halben Theil geniessen solle / wie dann der Mann / wann er für sich und sein Weib etwas kaufft / præcisè den halben Theil erlangt.

Berlich. p. 2. decis. 224. n. 5. cum Abb. Panorm. consil. 46. incip. tria mihi. n. 3. vers. circa tertium. vol. 1.

Ein gleiche Beschaffenheit hat es / wann sie zugleich mit einander etwas kauffen.

Octav. Cachoran. decis. 140. incipit maritus, & uxor. n. 1. & seqq.

Anerwogen ein Mann und Weib gar wohl ein Sach mit einander kauffen: und darüber ein Instrument auffrichten: mithin ein jedes den halben Theil darvon bekommen: und haben könne.

Berlich. eod. hoc n. 7. Bl. cons. 223. incip. viso primo puncto n. 2. ibi, super secundo puncto lib. 5.

106 Quær. XLIV. Wann ein Weib neben ihrem Mann umb ein Erbrecht / Leibgeding / Freystüfft / oder Beutllehen investiert / oder eingeschrieben ist / ob dieselbe umb alle Schulden auch hafftet? ℞. Affirm. sententia kan genommen werden.

Ex l. 1. §. ult. ff. de Exercit. art.

Per

Per rationem, weilen sie neben ihrem Mann in der Gesellschafft stehet / und Vermög solcher Gsellschafft mit: und neben dem Mann zu Bezahlung der Schulden hafftet.

Gail. lib. 2. obs. 90. n. 6.

Jedoch ist negativa wahrer / daß nemlichen ein Weib nur um den halben Theil obligiert seye / per rationem, quia hodie duos reos debendi non fieri, nisi id expressim actum sit.

Blumbach. de Jur. Emphyteut. & Vital. q. 6. n. 2. per auth. hoc ita Cod. de duob. 2.

Anno 1594. Seynd von dem Hertzog Wilhelm Befelch ergangen / Krafft deren man auch von den Gottshauß-Güthern / wan es gleich zuvor nicht bräuchig gewesen / vf zutragende Fähl die Raichnuß / doch nach Gnaden / nemmen soll. 107

Anbey dienet zur Nachricht / daß von denen Lehen: Erb: und Leibrechts-Güthern den Richtern: Lehen: oder Casten-Knechten auch die Nachricht von der Raichnuß / oder Laudemio bezahlet werden müssen / jedoch ist die Quantität nicht aller Orten gleich / sondern unterschidlich / mehr: und weniger / wie es bey einer jeden Herrschafft jeblich herkommen / à potiori aber wird den Richtern von jedem Gulden / so der Herrschafft geraicht wird / 4. oder auf das höchste 6. kr. dem Lehen: oder Casten-Knecht aber von jedem Gulden ein weisser Schilling passiert, welches aber bey den Lehen: und Erbrechts-Güthern / nicht nach dem Werth und Kauff-Schilling / sondern nach dem Laudemio, wie es der Grund-Herr einnimbt / gerechnet wird / als v. g. Ein Guth: oder Grund-Stuck wird von dem Peter dem Paul pr. 1000. fl. verkaufft / macht die Raichnuß für den Grund-Herrn von der Abfahrt 50. und dem Zuestand 50. zusammen 100. fl. Hiervon gebührt dem Richter / oder Verwalter ab jedem Gulden 4. kr. Thut - - - - - 6. fl. 40. kr. 108

Dann dem Lehentrager / oder Casten-Knecht von jedem Gulden ein weisser Schilling / id est, 7. kr. 2. Pf. - Thut 12. fl. 30. kr.

Herentgegen von den Leibrechtern laßt man einem Richter præcisè von dem Kauff-Schilling / wie hoch es der Grund-Herr verkaufft / ab jedem 100. drey Gulden / und dem Lehen-Knecht von jedem Gulden 3. oder 4. kr. zugehen / welches aber auch bey allen Grund-Herrschafften nicht gleich / sondern unterschidlich / mehr: und minder / wie mans hergebracht / dessentwegen dißfahls kein gewiser Ausschlag gegeben: sondern nach jedes Orth Gewonheit / und Observanz bezahlt wer-

werden muß / v. g. Wann der Grund-Herr 100. fl. für die verkauffte Leibrecht einnimbt / so gebühret dem Richter für seine Nachrecht 3. fl.

Und dem Lehentrager / oder Casten-Knecht von jedem Gulden 3. kr. Thut - - 5. fl.

Der Pœnfahl / nemlichen 34. kr. stehet denenselben nur in jenem casu zue / wann ein Kauff / oder Tausch zwischen den Unterthanen beschicht.

109 Quær. XLV. Wann ein Lehen / oder Erbrecht ausser Lands Bayrn ligt / v. g. zu Saltzburg / allwo auf begebenden Veränderungs-Fahl kein Relevium, oder Laudemium anbegehrt: oder bezahlt wird / ob ein Grund-Herr in Bayrn hoc non obstante von einem solchen ein: als andern Weeg / wie von andern Unterthanen / die in Bayrn ligen / de Jure ein Laudemium, seu Relevium einfordern könne / der Unterthan auch dasselbe zu bezahlen schuldig sey? ℞. Negat. per rationem, weilen in dergleichen Fähl die Gewonheit deß Orths / wo das Lehen / oder Erbrecht-Guth entlegen / attendiert wird / und das Jus scriptum, seu consuetudo curiæ Domini, demselben weichen muß.

Rosenth. de furd. cap. 1. Conclus. 14. n. 25. & cap. 12. Conclus. 7. lit. F. in not. & conclus. 8. n. 52. Menoch. lib. 3. præsumpt. 95. n. 8.

110 Quær. XLVI. Ob von den Leibrechtern auch ein Laudemium eingefordert werden könne? ℞. Cum distinct. Wann ein Baur dem andern sein Leibrecht verkaufft / so muß derselbe das Laudemium bezahlen / per rationem, weilen die Leibrecht denen Erbrechten æquipariert: und gleich geachtet werden; Wann aber ein Erbrechts-Persohn verändert wird / so muß der Dominus laudiert werden / ergò &c. Wann aber der Leibrechter mit Todt abgehet / so kan kein Laudemium begehrt werden / weilen das Leibrecht erloschen / und der angehende Mayr von selbsten widerum ein neue Gerechtigkeit erkauffen muß. Vide supra A. 6. n. 14. & seqq.

Schmid. ad tit. 21. art. 21. n. 5. §. quando Jus vitalitium.

111 Quær. XLVII. Wann aber bey einer Herrschafft Herkommen / oder ein solches Pactum in dem Leib-Brieff einverleibt / daß of deß Mann: oder Weibs begebenden Todtfall das überbleibende Ehegemächt schuldig seyn soll / deß Todtfalls halber / sich mit der Herrschafft gebührend zu vergleichen / und abzukommen / oder an statt deß abgestorbenen Leibs einen neuen an sich zu bringen? ℞. Diß Pactum ist ungiltig / und wucherisch / weilen die Gerechtigkeit erloschen / und

der

der neue Leib ohne das widerum erkaufft: und bezahlt werden muß / hingegen das Laudemium nur wegen der neuen Investitur bezahlet wird; Atqui der abgestorbene Leib hat kein Investitur mehr vonnöthen / sondern an statt dessen / muß ein gantz neuer erkaufft werden / ergò kan kein Laudemium de Jure begehrt werden.

Im Fahl aber bey einer Herrschafft Herkommen / daß an statt dessen vf Ableiben deß Manns das beste Pferdt / und vf Ableiben deß Weibs die beste Kuhe gegeben: oder mit Geld bezahlt werden soll / das kan in Jure defendiert werden / auf daß die vf dem Feld stehende Frücht / welche sonst dem Herrn zufallen / dem überbleibenden Ehegemächt völlig verbleiben sollen / vide super

Art. 20. n. 3. cum cit. Gail. & Menoch.

ARTICULUS XXII.

Von den Verträgen zwischen deß verstorbenen Mayrs Wittib und Kinder / auch den Außträgen.

Vermög der allgemeinen Recht kan ein Erbrechter ohne deß Herrn Consens de Emphyteusi transigiern: und Vergleich machen / hat auch kein Bedencken / da er schon dem Gegentheil das Geld erlegt / wann er nur das Guth in Handen behalt / daß es keiner Alienation gleichet. 1.

Corb. de Jur. Emphyt. cap. 14. limitat. 28.

Item kan ein Unterthan zu seinem Præjudiz ein Servitut imponiern, saltem inspectâ tuitione Prætoris, qui servitutem ab alijs constitutam tamdiu tuetur, donec Jus eorum, quácunque ratione evanescat. 2.

L. 1. in prin. ff. quib. mod. usus. amittit. Jul. Clar. dict. §. emphyteusis q. 21. & §. feud. q. 37.

Die Chur-Bayrische Landrecht aber sagen ein anders / und wollen / daß ein Richter und Obrigkeit zwar über die Erbschafft handlen: aber nicht sprechen kan / daß ein Grund-Herr den jenigen / welchen er / oder die Erben erwählt: und ernennt / auf das Guth für einen Bsitzer annemmen muß / sondern es soll allzeit auf Gutheissen deß Grund-Herrns beschehen / ob er denselben für einen Mayr approbiern: oder auß erheblichen Bedencken repelliern wölle / Landrecht / hoc tit. & art. 3. 4.

5. Quær. autem I. Was seynd für erhebliche Bedencken / und Ursachen? ℞. Wann einer ein unvermöglich: unfueg: und untauchlicher Mann / der dem Guth nit vorstehen / oder den jährlichen Canonem abführen könte.

Clar. §. Emphyteusis q. 15. ver. 4.

6. Oder / wann derselbe ein strittliebender / rauffer: und spihlender / oder sonst lasterhaffter Gsell wär / quia valdè incommodum est, contrahere cum tali homine rixoso.

Tusch. tom. 7. verb. rixosus con. 556.

7. Quær. II. Wann Kinder von erster Ehe verhanden / ob dieselbe der Wittib bey dem Guth vorzuziehen? ℞. Ja / sonderbar / wann ein Kind genugsame Mittl hat / dem Herrn und Creditorn Satisfaction zugeben.

And. Rauchbar. p. 1. q. 42. n. 7. Vigel. M. R. 1071. ad reg. 23. & Valas in praxi partit. cap. 6.

8. Per rationem, quia potior causa est liberorum, quàm vitrici, vel novercæ, etsi major pars eis competat.

Carpz. p. 3. const. 15. defin. 38. n. 2. & 3. cum modest. Pistor. p. 1. q. 3. n. 12.

9. Indem dieselbe schon bey Lebs-Zeiten der Eltern das Dominium haben / und gleich nach deren Tod ipso Jure auf sie fallt / und continuiert wird.

Per text. in l. 11. ff. de libr. & posth.

10. Volgbar werden die Kinder erster Ehe den Stüff-Vätter: und Müttern / tanquam extraneis personis, vorgezohen.

L. non amplius. 26. cum bonorum parte. ff. de legat. 1.

11. Anerwogen allzeit die Affection gegen den Vätterlichen Güthern verhanden / sonderbar / wann dieselbe von den Voreltern / & â majoribus herkommen.

L. si in emptionem 35. ff. de minorib. Rauchb. dict. loc. n. 6.

12. Ist auch von selbsten mit grossem Leydweesen / und Traurigkeit anzusehen / wann der Voreltern Häuser und Güther von Frembden besessen werden sollen.

L. lex quæ 22. §. ergo cod. de administ. tut. l. in fundo. 35. ff. de rei vindicat.

13. Quær. III. Ob ihme einer ungefragter deß Grund-Herrns einen Außtrag in der Ubergab machen könne? ℞. De Jur communi, Ja.

Besold. p. 3. cons. 93. n. 151. & seqq.

Ubi

Ubi ajt, si quis in alterum velit transferre vineam, potest sibi reservare certam fructuum portionem, de quibus latè 14.

Conrad. q. 72. Anchor. cons. 30.

De Jur. Bavar. aber kan kein Außtrag ohne Consens deß Grund-Herrns constituiert werden / confirmat quoque 15.

Fran. Guidott. in viridar. Jurid. feudal. p. 11. fol. 156. per gloss. & scribentes circa tit. 40. fol. 2. Peck. de Testam. conjug. 23.

Nec obstat, daß sonst die Alimenta juxta interpretes gar sehr privilegiert, und gunstreich seyn. 16.

Per tex. in l. cum 7. ff. de transact.

ARTICULUS XXIII.

Ob / und wie der Baursleuth Weiber ihrer Männer Handlungen wider treiben mögen.

Hierbey entstehet die Frag / und Quær. I. ob ein Ehemann für sein Weib ohn Special-Gwalt agiren und vor Gericht stehen könne? ℟. Theils sagen / ein Eheman habe keinen Special-Gewalt vonnöthen / per rationem, quia agit tanquam curator conjugalis, als ein Ehevogt / ut ajt 1.

Myns. cent. 3. obser. 53.

Quær. II. Theils sagen nein / sondern wollen / daß er auf das wenigist de Rato caviern soll. 2.

Gail. 1. obser. 133. n. 1.

Andere aber / ut Bart. wollen intra bona, deren ein Weib dreyerley hat / als nemlichen bona dotalia, paraphernalia, & receptitia, quæ marito non traduntur, einen Unterschied machen / und behaupten / daß ein Mann in bonis dotalibus ad agendum pro uxore ohne allen Gwalt zugelassen werde. 3.

Myns. cit. loc. per l. doce ancillam Cod. de rei vendi. l. quod cod. de Jur. dot.

Item in bonis paraphernis, welche das Weib über das Heyrath-Guth dem Mann zugebracht / kan der Mann einen Procuratorem abgeben / etiamsi non caveat de Rato.

Myns. cod per l. ultra cod. de pact. convent.

In bonis verò receptitijs, oder vorbehaltnen: und dem Mann nit eingehendigten Güthern hat der Mann einen Special-Gwalt vonnöthen / si efficaciter velit agere.

Mynsing eod. l. maritus cod. de procurat.

4. Auß disem entspringt noch ein andere Frag / wann ein Weib ihrem Mann die briefliche Documenta, als v. g. Schuld / Kauff / oder andere briefliche Urkundt behendigt / ob ex tali traditione der gegebne Gewalt zu Genügen probiert werde? ℞. Quod sic

Myns. cent. 3. obser. 53. n. 5. per l. ult. Gail. dict. loc. n. 4.

5. Quær. III. Ob der geführte Proceß zu nichten gemacht werde / wann ein Ehemann / ut Procurator ohne gewalt agiert hat? ℞. Nein / quia potuisset agere ut maritus, & legitimus administrator.

Lud. Rom. cons. 446.

6. Quær. IV. Ob ein Weib ihren abwesenden Mann vertretten / und für denselben vor Gericht agiern könne? ℞. Negativè, propter infirmitatem consilij.

L. scire, 21. ff. de tut. & curat. item in l. 21. cod. de procurat.

Per rationem, ne fœminæ persequendæ litis obventu in contumeliam matrimonialis pudoris irreverenter irruant. Außgenommen pro libertate mariti, wann der Mann gefangen wär / quia carcer est species servitutis.

Gail. 1. obs. 133. n. 9. per tex. in l. 2. ff. de libero homine exhiben.

Item si satis det, & S. Cto Vellejano renunciet, & habeat speciale mandatum â marito.

Gerichts-Ord. tit. 4. lib. 12.

7. Quær. V. Was ein Mann in den Weibs-Sachen handlen: und wandlen könne? ℞. Alles / was ein fleißiger Hauß-Vatter in seinen eigenen Sachen zu thun pflegte / v. g. Potest excolere, & locare fundos, domos, pecuniam fœnori exponere, nomina exigere, actiones exercere, vel suscipere, & cætera omnia, quæ quilibet bonus paterfamilias in rebus suis faceret.

Joan. Sand. lib. 2. t. 5. defin. 2.

8. Quær. VI. Ob ein Mann ohne deß Weibs Wissen und Willen / ihr Haab: und Guth veralieniern könne? ℞. Nein / quia alienatio excedit Jus, & terminos Administrationis, und ist der Verwaltung zuwider / die ein Ehemann als ein Curator hat / dessentwegen er weder etwas verschencken / noch verkauffen kan.

Per

Per leg. filius famil. 7. imper. & §§. seqq. de donat. Sande. dict. loc.

Angemerckt ein Mann zu disem Ende zugelassen / daß er die Sachen recht verpflegen: und administriern soll.

Welcher aber etwas veräussert / was er verwaltet / dasselbe hat er nit mehr. 9.

Sande. lib. 2. t. 5. def. 2. §. administratio.

Item ein Sach verkauffen / und recht handlen / seynd zwey opposita.

L. 1. ff. de off. Procurat. Cæsar.

Folgbar kan ein Mann deß Weibs Sach nicht veralieniern.

Dise Rechts-Lehr aber limitiert, wann ein Weib in die Veralienierung ihren Willen gibt.

Sand. eod. Landrecht tit. 1. art. 17.

Außgenommen deß fundi dotalis, darumben ein grosser Zweiffel 10.
ist / weilen ein solche Alienation lege Julia in totum verbotten ist / und der Justinianus zu diser Inhibition folgende Wort hinzu gethan / nec 11.
mulieris quidem consensu fundum dotalem marito alienare licere.

L. 1. §. cum lex Julia eod. de rei uxor. art. §. 1. just. quib. alien. licet.

Die vilfältige Ampliationes, und Limitationes beliebe in disem Fahl in dem

David Döring. verb. alienatio fol. 1355. zulesen.

In den Chur-Bayrischen Landen aber ist diser Disputat expresse 12.
auffgehoben / wann das Weib darein consentiert.

Landrecht. tit. art. 17.

Quær. VII. Wann ein Mann für sich / und sein Weib / oder der 13.
Mann und das Weib mit einander einen Grund-Stuck / Hauß / oder Hof kauffen / was erlangt darbey das Weib für ein Recht? R. Nichts / sondern der Mann vindiciert alles.

Berlich. p. 2. decis. 224. n. 1. cum citat. Panormi.

Quia præsumitur de suis bonis acquisivisse, nisi doceat mulier contrarium.

Modest. Pistor. cons. 1. n. 46. vers. adeo & n. seq Vol. 1.

Und wan das Weib noch etwas mehrers über das Heyrath-Guth 14.
hat / so kan es der Mann vindiciern.

Dafern aber bekandt- und erweißlich / daß ein Weib das Guth von ihrem Geld erkaufft / und bezahlt / so gehört dasselbe dem Weib völlig zu.

Berlich. p. 2. decis. 224. n. 3. per l. multum, cod. si quis alteri, vel sibi l. 1. cod. eod.

15. Item wird das Widrige tradiert, was in 8vâ. quæst. angeführt worden / nemlichen / wann ein Mann für sich / und sein Weib / oder mit einander ein Stuck kauffen / so bekombt ein iedes hiervon den halben Theil.

Berlich. cod. n. 5. cum Panor. & alijs.

Weilen der Mann und das Weib gar wohl in einem Kauff-Brieff können begriffen seyn/und ein jedes für sein Ratum das Recht erlangen.

Bl. consl. 223. incipit. viso primo puncto n. 2.

Nun ob zwar regulariter die Præsumption militiert, daß ein Weib/ welches etwas kaufft / das Geld oder den Werth auß den Mittlen deß Manns / seu de bonis mariti hergenommen / und bezahlt habe.

Per tex. in l. quintus mutius. 51. ff. de don. inter vir. & uxor. Menoch. lib. 3. præsumpt. 51. n. 1. & seqq. Mascard. vol. 1. conclus. 214.

17. Wann schon das Weib die Güther nach deß Manns Tod inner Jahr und Tag / oder auch darnach / da sie in der Administration verbliebe / erkaufft hätte.

Berlich. p. 2. decis. 224. n. 18. 19. & 20.

18. So ist doch ein solche Præsumption gefallen / wann der Mann bekennt / pretium non de sua proprâ, sed de ipsius uxoris pecuniâ esse solutum.

Berlich. eod. n. 25.

Oder aber / wann der Mann mit: und bey dem Kauff ist / und nichts darwider sagt.

Berlich. eod. n. 29. cum Soim. cons. 61. n. 3.

19. Nechst deme ist in Consideration zu nemmen / daß es nichts zubedeuten habe / auß wessen Geld die Sach / oder das Guth erkaufft worden.

L. non unde originem cod. cert. pet.

Anerwogen im Zweiffel nicht vermuthet wird / daß ein Sach für denselben erkaufft worden / dessen das Geld ist / sonder für den Käuffer und seine erben.

L. si pactum ff. de probat.

20. Wie dann ein Käuffer für sich selbst Dominus wird.

L. mancipia. 3. Cod. si quis alteri vel sibi l. sed etsi 25. §. 1. ff. de pet. hæredit.

Quær.

Quær. VIII. Wann ein Mann / ein Lehen: oder Erbrechtsstuck kaufft / und laßt das Weib zugleich in das Lehen reichen oder investiern, quid Juris exinde consequatur? ℞. Nichts / per rationem, quia uxor in tali casu habetur præcisè pro persona adjecta.

Berlich. p. 2. decis. 222. n. 1. cum Ant. Fab. cod. lib. 4. de prob. def. 22. n. 8.

Dessen Gewalt mit dem Todt außgelöscht wird / und weiter nichts auf die Erben transferiert.

L. cum quis sibi 38. ff. de solut.

Dann ob schon zwischen dem Mann und Weib ein Societät und Gesellschafft geachtet wird / so hats doch keinen solchen Effect, daß der Mann in die Gemeinschafft der Güther kombt / oder auch dargegen das Weib. 21.

Berlich. eod. n. 3. cum Pet. de Ubald. de duob. frat. p. 3. n. 38.

Das Contrarium aber / quòd Uxor plenum Dominium consequatur, wird auß deme evinciert, ut ait 22.

Berlich. dict. loc. n. 4.

Daß / wann ein Bruder für sich allein ein Guth kaufft / und neben ihme auch seine Brüder in dem Instrument, oder Catastro einverleiben laßt / dieselbe auch cum ipso das Dominium erlangen.

Phil. decis. cons. 21. Col. 6. n. 10.

Ergo etiam uxor per paritatem rationis consequitur Dominium.

Und obwohlen dises nach einer Donation riechet / so unter den Eheleuthen verbotten / so ist doch Juris, daß kein Actus vergebens oder umsonsten / sondern dergestalten zu interpretiern sey / ut aliquid operetur, & sustineatur. 23.

L. 3. ff. de milit. testam.

Et ut potius valeat, quàm pereat.

L. quoties ff. de R. J.

Und obwohlen ein solche Donation nit gilt / ut donatio inter vivos, valeat tamen inter conjuges, ut donatio mortis causa. 24.

Franc. Ripa. tract. de peste. tit. de privileg. contract. caus. pest. n. 179. Menoch. l. 3. præsumpt. 12. n. 7. Mascard. cons. 562. n. 11.

Ob auch schon verstandner massen / Vermög deß gemeinen Rechts / deß Manns Thun / Handlen und Wandlen die Weiber nicht obligiert. 25.

Reiger. l. M. verb. maritus.

26. So bindet doch dieselbe das Jus Bavar. nemlichen/ wan ein Mann vor seiner Vogt: oder Grund-Obrigkeit etwas handlet/ kan das Weib
27. ein solches mit ihrem Einreden nicht mehr hintertreiben / es kunte dann inner Jahr und Tag probiern/ daß sie sonsten ihre heyrathliche Sprüch nit mehr bekommen könte.

Landrecht. hoc art. per tot.

NB. Potest tamen Uxor agere ad pretium rei suæ, vel Viri hypo-
28. thecatæ & venditæ.

Bertach. p. 4. verb. Uxor agit n. 12.

**********************?***************

ARTICULUS XXIV.

Von würcklicher Handhabung vorgesetzter Articulen dises Titls.

1. INobediens ingrato similis est, ein Ungehorsamer ist dem Undanckbaren gleich.

Bald. in l. 1. opp. 7. Cod. de his quæ pœn. nomine.

2. Dessentwegen ein jeder gegen seinem Herrn/von dem er ein Guth geniest/ danckbar / und gehorsamb sein soll; Nam obediendum est potestatibus sæcularibus, ut Deus non offendatur.

Cap. 4. 15. quæst. 6. cap. quæ contra 2. dist. 8.

3. Und ist kein Ubel grösser / verfluchter / und ärger / als die Undanckbarkeit.

Panorm. in cap. fin. extra de donat. Menoch. cons. 723. n. 3.

Quo circa ingratus beneficio se indignum reddere dicitur.

Tot. tit. Cod. de ingrat. liber. Wessen. 1. Cons. 24. n. 11.

4. Anbey ist imò zu mercken/ daß dem Menschen von Natur an: oder inseye / aversari Dominos, atque ægre pati imperium.

Strada de bello belgic. lib. 4.

5. Taléque est ferè subditorum ingenium, ut non magis levia imperia, quàm aspera ferre queant, und beklagen sich die Unterthanen je: und allezeit / wann schon mit ihnen clementissimè verfahren wird.

Fritsch. de peccat. Subditor. con. 14.

6. Es thun aber dieselbe sehr unrecht / und schwerlich sich vergreiffen

fen / wann sie ob non justa, vel satis levia gravamina sich deß schuldigen Gehorsambs entziehen: und ihr Gebühr nicht præstiern wollen.

Fritsch. eod.

Derohalben in den Chur-Bayrischen Landrechten heylsamb versehen/daß einem widersässigen Unterthan von keiner Obrigkeit Schutz: oder Schierm gehalten werden soll.

Tit. 21. art. 23.

Notandum. 2dò. Wann ein Official, Richter / oder Magistrat 7.
dißfals säumig: und fahrlässig / dann die vorgeschribene Articul, oder gnädigst emanierte Mandat schuldigstermassen nicht exequiern will / tunc facit litem suam, & tenetur parti adinteresse, quatenus eam gravavit negligendo.

Bertach. in p. 3. Verb. Officialis negligens cum allegat. Bald. in cap. Judices de pace juram.

Es thut aber ein Official, oder Richter seinem Ambt schon genug/ 8.
wann er den Fleiß anwendt / was er thun könne.

Clement. 1. §. porro & ibi Card. de hæretic. Bertach. eod.

Wird auch kein Obrigkeit für nachlässig gehalten / wan ein Par- 9.
they nichts begehrt / was geschehen soll / nec dicitur officialis negligens, si pars ab eo non petat tale quid fieri, nec tenetur torquere, nisi petat is, cujus interest.

Bald. cap. Judices per gloss. in l. cum servum de serv. fugit.

INDEX.

Aller Quæstionen und Sachen / in welchem der erste den Articul / und der ander den Numerum anzeigt.

A. A.

Abfahrt und Anfahl.

Die Abfahrt / oder Anfahl wird ein Laudemium genannt. Was aber ein Laudemium sey. Vide Laudemium 21. in prim. welches man ex Naturâ Contractus zu bezahlen schuldig. eod.

Wie / und wasgestalten dasselbe zu bezahlen sey.

Abschlaipff.

Vide deterioratio. 20. n. 48. ob aber der Abschlaipff groß oder klein / wird dem Richter überlassen. eod. n. 25.

Wann einer das Hauß / und Stadl zusammen fallen lasset / hingegen das Feld alles wol bauet / ob jhme das Guth eingezohen werden mag. n. 51.

Abziehen.

Die freyen Persohnen können von einem zu dem andern Orth ohne Hindernuß ziehen. 21. n. 1.

Accidentalia.

Die Accidentien mutiern die Substantz nit. 14. n. 15.

Actio.

Was gebührt dem Herrn umb die Raichnuß / seu Laudemio für ein Action. 21. n. 94. seqq

Act.

Kein Act muß vergebens seyn / sondern etwas operirn. 23. n. 23

Administration.

Ein jeder Administrator ist schuldig Rechnungschafft zugeben. 1. n. 1.

Und wann Er ohne Ablegung der Rechnung fortgehet / wird Er eines Betrugs / seu doli, bearget. 2. n. 1.

Ob ein Administrator, Richter / oder Verwalter alldahin gehalten werden könne / daß er seinem Herrn auf dem Schloß die Rechnung ablegen soll. 1. n. 8.

Ob der Herr bey einem solchem Verwalther / oder Richter ein stillschweigendes Under-Pfandt hat / und andern Creditorn in der Prioritât vorgehet. 1. n. 30.

Mit was für Straf kan ein so untreuer Verwalther angesehen werden. 1. n. 17. & seqq. usque ad n. 23.

Der flüchtig gehet / kan sowol incarcerirt:

cerirt: als mit anderen Straffen coerciert werden. 2. n. 2.
Und wer einem solchem einen Underhalt gibt / kan sowol / als derselbe gestrafft werden. 2. n. 3.
Wann die Geistliche die Kirchen-Güther wol verwalthen / werden sie Domini, wann sie übel darmit hausen / Rauber genennt. 7. n. 10.
Ob ein Nutzniesser auch ein Herr kan genennt werden. 7. n. 11. & 12.
Ob die Verwalther ad dies vitæ die Kirchen-Güther verlassen können. 7. n. 41.
Und dises ist auch von anderen zuverstehn. n. 41.
Jedoch soll bey den Geistlichen Güthern nit mehrer als einer Persohn Leib gegeben werden. eod. n. 44. & 45.

Advocaten.

Die Advocaten sollen in Verfassung der Weiß Articul / wegen der außgelegten Expens, behutsamb umbgehen. 5. n. 15.

Æstimation.

Wie die Æstimation einer Gerechtigkeit beschehen soll. 8. n. 43. seqq.

Acker.

Die Aecker / und Wisen sollen ohne Gnädigiste Verwilligung bey Leib- und Lebens-Straff nit angezindt werden. 19. n. 15.

Alienatio.

Was under disem Wort verstanden werde. 8. n. 1.
Ob ein Herr den Consens ad alienandum muß geben. 6. n. 25. & seqq.
Die Ration militiert wider den Edlmann so wol / als ain Statt / negat. 6. n. 28.
Ob die Verlaubgebung zu veralienirn ein Anzeigung sey / das Dominium zu transferirn. 7. n. 13.
Die Geistliche Güther können nit anderst / als mit ordentlicher Solemnitet verkaufft werden. 7. n. 14.
Was ein solche Solemnitet sey. eod. n. 15.
Wann einer sein Gut verkaufft mit der Claußl / Salvo Iure Domini, ob er sein Gerechtigkeit verliehrt. 20. n. 85.
Ob der Herr den Consens zum verschreiben / oder verpfendten kan denegirn. 8. n. 4. & 5.
Regulariter muß allezeit der Consens ertheilt werden. 9. n. 182.
Ob der Herr nach beschechener Ankündtung die Alienation könne verhindern / oder verbieten. 15. n. 1.
Soll auch kein Kirchen-Gut veralienirt werden. 12. n. 27.
Der Herr muß innerhalb 2. Monat sich erklären / daß Er das Guth annemmen wölle.
Oder aber der Erbrechter kan es hinnach verkauffen / wann er will / wann Er nur capabel ist. 15. n. 3.
Im widerigen wurde der Erbrechter gar zu fast mit seiner Sach zu disponirn restringiert. eod. n. 4.
Es ist aber dißfahls mehrer theils die Wissenschafft / als Consens erfordert. 11.

Das Widerspill ist in dem Landrechten statuirt. eod. n. 12.
Was für ein Straff der Erbrechter zubeförchten / wann er sein Gerechtigkeit ohne des Herrns Requisition veralienirt. 15. n. 13.
Ob die Ignorantz einen von der straff entschuldiget. eod. n. 14 & 15
Wann einer nur einen Theil verkauffet. n. 16.
Ob ein Erbrechter / der sein Guth ohne Consens verschreibt / sein Gerechtigkeit verworcht. 15. n. 17. seqq.
Oder / wann einer seinen Brieff versetzt. eod. n. 19.
Der *Alienation* wird die *Subfeudation æquiparirt* / und dannoch wird dieselbe *sine Consensu* zugelassen. 15. n. 28.
Im Gegenspihl wird die *Alienation* verbotten. eod. n. 37.
Alienatum non dicitur, quod non est traditum. n. 31.
Jedoch wird die nothdürfftige *Alienation* darunter nicht begriffen. eod. n. 58.
Was unter dem Erbrechter / und Lehens-Vasallen / *ratione* der *Denuntiation*, und *Alienation*, für ein Unterschied. eod. 59.
Wer in den vermischten Contracten zu förtigen. eod. n. 60.
Ob auff Ableiben eines Prälatens / welcher den Consens ertheilt / die Licentz außgelöscht werde. eod. n. 54.
Was ist von des verstorbnen Herrn Erben zu erachten. eod. n. 55.
Oder auch von dem Erben des Erbrechters / der den Consens erlangt. n. 57.
Was der Unterthan fur ein Cautel gebrauchen könne / daß er den Herren zu consentiren treiben möchte. 9. n. 2.

Alle.

Alle / welche auff einem Guth übel hausen / können *expellirt* werden. 10. n. 1. seqq.

Anverlaithe Freystüfft.

Was ein anverlaithe Freystifft / oder Herrn-Gunst seye. 5. n. 1. & 8. n. 13.
Was darzu erfodert werde. eod. n. 14.
Ob ein anverlaither Freystüffter ein stillschweigendes Unterpfand hat / biß er von seinem Herrn *Satisfaction* empfangen. 8. n. 24.
Ob er sein Gerechtigkeit theurer verkauffen könne / als er dieselbe von dem Herrn erkaufft habe. 5. n. 56.

Appellatio.

Die *Appellation* wird ein *species* der *Defension* gehalten. 8. n. 48.

Arbor.

Vide Baum

Assensus.

Der Assens oder Zustimmung wird für den gegebnen Consens censiret. 9. n. 3.

Authoritas Judicialis.

Die Gerichtliche Authorität gibt den Contracten die beste Krafft und Stärck. 3. n. 26.

Armuth.

Ob die Armut einen wegen nit bezahlter Stüfft von der *Caducität excusirt*. 20. n. 112.

Auffrichtung.

Wer in den vermischten Contracten die Brieff-Auffrichtung hat. 15. n. 60.

Die Beambte sollen ohne Vorlegung eines Titels keinen Brieff auffrichten. 12. n. 26.

Augenschein.

Der lebendige Augenschein ist das beste Mittel/ wann der Herr und Unterthan sich nicht vereinigen können. 5. n. 7.

Augmentum.

Das *Augmentum* und *Detrimentum* gehöret dem Erbrechter. 20. n. 161.

Id est, es werde gleich das Guth gemehrt / oder gemindert. *eod.*

Außbrüch.

Die Außbrüch sollen nicht verstattet: sondern widerum zu ihren Güthern gebracht werden. 12. n. 28. & 29.

Außrotten.

Einen Wald außrotten / und einen Weingarten darein pflantzen. 20. n. 37. & seqq.

Außtrag.

De Jure Communi kan wohl ein Außtrag ohne Vorwissen und Willen deß Herrns *constituirt* werden. 22 n. 13.

Aber nicht *de Jure Bavarico*. eod. n. 15.

Nec obstat die *Favorabilität* der *alimentorum*. eod n. 15.

B. B.

Baur.

Dem Baurn werden die Güther nicht zum Gewinn: sondern zum Verbessern gegeben. 5. n. 6.

Beambte.

Die Beambte sollen ohne Vorlegung eines Tituls über ein Stuck nicht auffrichten. 12. n. 25.

Beneficiat.

Ein *Beneficiat*, der die Kirchen-Güter wohl *administrirt* / wird für einen Herrn / welcher aber dieselbe übel verwaltet / für einen Rauber gegehalten. 7. n. 10.

Ein *Beneficiat*, der dem andern *succediret* / ist schuldig seines Vorfahrers Stüfftung zu halten. 7. n. 33.

Hindert auch nichts / ob der *Antecessor* ein Pfarrer/ oder *Beneficiat* gewesen. eod. n. 34.

Blanditiæ.

Die Liebkosungen der Herrschafften gegen den Untergebnen werden für Untertruckung- und Nöthigungen gehalten. 1. n. 9.

Bezahlung.

Wer soll die Bezahlung probieren. 2. n. 10 seqq.

Und wie ist dieselbe zu probirn. 2. n. 13.

Beuttellehen.

Beutellehen. 8. n. 1.

Auffrichtung über die Lehen. 15. n. 60.

Bücher.

Stüfft- und Saal-Bücher. 21. n. 8.

Rechnung-Bücher. 1. n. 11.

Bona.

Vide Güther.

Alle

Alle Güther werden für Erbrecht censirt. 19. *n.* 6.
Die geistliche *Bona* sollen über 3. Jahr nicht verlassen werden. 3. *n.* 37.
Bona antiqua sollen nicht in frembde Hand gelassen werden. 22. *n.* 12.
Differentia unter den Zinß- und Erb-Güthern. 8. *n.* 30. *& seqq.*

Gutsbericht.

Was der Gutsbericht sey. 1. *n.* 27.

Brieffauffrichtung.

Brieff / *Vide Instrumentum.*
Brieff vorweisen. 20. *n.* 11.
Wem in vermischten Contracten die Auffrichtung gebühret. 15. *n.* 60.
Die Beambte sollen über keinen Contract für frey auffrichten / ohne Vorlegung eines Titels. 12. *n.* 26.

Boßheit.

Vide Malitia.

C. C.

Caducität.

Die Caducität hat nicht statt / ausser in den Fählen / welche *in Jure exprimirt.* 20. *n.* 1.
Ob ein Erbrecht ohne Caducität auff den Herrn zuruck fallen kan. *eod. n.* 2.
Wie vilerley seynd Ursachen *& causæ* der *Privation.* *eod. n.* 5.
1mà. Wann einer laugnet ein Unterthan zu seyn. *n.* 6.
Hierzu aber wird erfordert ein *dolus*, und das ers nit gewust. *eod. n.* 7.
Dann die Unwissenheit *excusiert* einen. *eod. n.* 8.
2dà. *Causa*, oder Ursach / wann der Erbrechter die eingegangene *pacta* nit gehalten: sondern überschritten hat. 20. *n.* 9.
Wem ligt die Prob ob. *n.* 6 *&* 10.
3tià. *Causa*, und Ursach ist die Verlaugnung der Brieff / und *Possession.* 20. *n.* 11.
4tà. *Causa*, und ursach ist / wann der Unterthan den Grund ungeackert ligen laßt. 20. *n.* 12. *& seqq.*
Die 5tà *Causa*, oder Ursach ist / wan der Unterthan innerhalb 2. Monat die *Investitur* nit begehrt. Cod. n. 16. *& seqq.*
6tà. *Causa* und ursach ist / wann der Erbrechter ein Besitzer eignes Gewalts auß dem Guth *expellirt.* *n.* 20. *& seqq.*
7tima *Causa* ist / wann der Erbrechter in einen Bettel-Orden tritt. *n.* 23.
Wann aber ein solcher Mönch über etliche Jahr ein Bischoff: oder *Cardinal* wurd. 27.
8và *Causa*, ist die Verzicht / oder *Renunciation.* *n.* 28.
9nà. *Causa*, oder Ursach ist / wann der Erbrechter einen andern last *investiern.* 20. *n.* 34.
10. *Causa* ist / wann der Erbrechter die Gestalt deß Grunds verändert. *n.* 27.
11mà. *Causa*, wann die Zeit der Verstüfft: oder Verlassung verflossen. *eod. n.* 41.
Wann einem ein Guth auff ewig verlassen wurde / jedoch mit diser *Condition*, daß er alle 30. Jahr die *Renovation* begehren soll. *n.* 44.
12mà. *Causa.* Wann die *Lini* außgestorben.

13tià.

13tià. Causa, ist die Deterioration, und Verschlimmerung deß Guths / darzu drey Umständ erfordert werden. 20. n. 48. & 49.
Was für ein Deterioration für groß geachtet wird. n. 50.
Wan ein Baur die fruchtbare Bäum abhackt. q. 7. n. 52.
Ob die Caducität ein Straff sey. 53.
Die Stüfft nicht bezahlen / und das Guth deteriorirn seynd gleich. eod. 54.
Die Deterioration mit der Verbesserung zu compensiern, ist nicht verlaubt. 55.
Uber die Verworchunger muß gesprochen werden. 20. n. 56.
Warum kan der Herr den Unterthan wegen der Deterioration gleich abweg thun / und expelliern, aber wegen nit bezahlter Stüfft erst über 2. oder 3. Jahr. q. 8. n. 57.
Wann ein Hauß und Hof auß Fahrlässigkeit deß Unterthans abbrint / kan der Herr denselben zu der Wider-Erbauung / oder was ihme daran gelegen / anhalten. 20. n. 60.
14te Causa ist / wann der Erbrechter etwas ohne Consens deß Herrns verkaufft. n. 61.
Wann einer den Consens erlangt auf ein gewise Persohn / ob ers einem andern verkauffen könne. q. 10. eod. 62.
Die Caducität hat nicht statt / es seye dann / daß der Herr haben wölle / oder in dem Pact und Geding einkommen sey. 20. n. 65.
Ob die erlangte Licentz auf die Erben sich erstrecke. n. 66. & 67.
Welche Persohnen für mächtig gehalten werden. q. 13. n. 69.
Ob der erlangte Consens zum Verkauffen sich auch erstrecke auf das Leichen. q. 14. n. 71.
Wann einer sein Gerechtigkeit auf 10. Jahr lang verlaßt / ob die Caducität statt habe. n. 74. & 75.
15te Causa ist / wann der Unterthan 2. oder 3. Jahr lang sein Stüfft und Gilt nit zahlt. eod. n. 92.
Ist nicht vonnöthen / daß man ihn darzu ermahn: oder anhalte. n. 93.
Wann er aber hiervon einen Theil bezahlt hätte. q. 16. n. 94. & 95.
Ob das Anbott die Stüfft zu bezahlen zu Vermeydung der Caducität genug sey. q. 38. n. 117.
Die Oblation muß realiter: und zu gebührenter Zeit beschehen. n. 118.
Ob ein Erbrechter nach verflossnen 2. oder 3. Jahren sein Fahrläßigkeit mit geschwinder Bezahlung purgiern könne. 119.
Wie lang einem Unterthan Zeit gelassen werde / sein Verzüglichkeit zu purgiern. 120.
Ob die 2. oder 3. Jahr nach einander folgen sollen / der nicht bezahlten Stüfft. q. 41. n. 121.
Ob der Herr nach erklärter Caducität den Unterthan selbst außtreiben könne. n. 125.
Wann der Herr mehrertheils auf die Straff / als Caducität tringte. n. 127.
Ob einer wegen einer Undanckbarkeit seines Rechts priviert werden könne. 20. n. 128. & seqq.

Ob einer wegen nit bezahlter Raichnuß seu laudemij sich seines Rechts verlurstigt macht. q. 45. n. 130.
Ob die Caducität auch wider den Erben declariert werden könne. 20. n. 133.
Warbey zu erwögen / ob es der Herr gewüst / oder nicht gewüst. q. 47. n. 136.
Was ist erfordert / daß die Caducität erklärt werde. q. 48. n. 137. & 138.
Gehet nicht in: oder wider den Erben. 139.
Wann widerwärtige Maynungen verhanden / hat die Caducität nit statt. 20. n. 140.
Ob der Unterthan / wann er seines Herrns Possession invertiert, sich seiner Gerechtigkeit verlurstigt machet. q. 49. cod n. 141.
Zu was für einer Zeit gehören die Frücht dem Herrn zue. q. 50. n. 142.
Nach beschehener Declaration der Caducität kan das Erbrecht gleich einem andern verlassen werden. 20. n. 143.
Wan ein Herr die ruckständige Stüfften einnimbt wird darfür gehalten / er habe die Caducität nachgesehen. n. 144.
Darwider hilfft kein Protestation. n. 145.

Canon.

Vide Stüfft / was unter dem Wort Canon, Stüfft / und Gilt / auch Dienst begriffen. 11. n. 2. q. 2.

Casus fortuitus.

Vide Unglücks-Fahl.
Wer muß einen Unglücks-Fahl probiern. 4. n. 7.
Wann der Guths-Besitzer nur ein: oder das andere Requisitum probirte. 4. 8.

Cautela.

Was für einer Cautel sich der Unterthan gebrauchen möchte / wan der Grund-Herr nit consentiern wolte. 9. n. 2.
Wie sich die Eltern gegen ihren Kindern fürsehen können / wan sie denenselben schon bey Lebszeiten ein Gerechtigkeit erkaufft. 7. n. 48. seqq.
Cautela für den Freystüffter / da derselbe nach abgelegter Schuldigkeit nit entlassen werdē wolte. 16. n. 10.

Cautio.

De non offendendo. Vide Borgschafft.

Census, oder Stüfft.

Wie hoch aller Anfangs ein Guth mit der Stüfft belegt werden soll. Vide Stüfft. 11. n. 1.
Die jenige Stifft wird für recht uñ billich gehaltē / welche in 20. Jahrē den Werth deß Guths ersteigt. 11. n. 2.
Wie vilfältig ist der Census eod.
Was die Wörter Canon, Census, Pension, Stüfft / Gilt / und Dienst bedeüten. 11. n. 2. q. 2.
Ob von einem Censu ein Laudemium zu bezahlen. 20. n. 80.
Ob die Auflegung einer Stüfft / oder

Gilt

Gilt für ein Alienation zuhalten. 15. n. 39. 20. n. 77.
Ob der Herr wegen der Stüfft ein stillschweigendes Unterpfand / und Prælation hat. 11. n. 3. & seqq.

Censitica bona.

Was ein Zinß-Guth / oder Lehen sey. 8. n. 26.
Was unter den Erbrechts- und Zinß-Güthern für ein Unterschied sey. 8. n. 30.
Im Zweiffel / ob die Güther mehrertheils für Zinß- oder Ebrecht gehalten werden. 8. n. 33. & seqq.

Clausula.

Wann einer contrahiert, salvo Jure Domini.
Ob er sein Jus verliehrt. 20. n. 87.

Clerici.

Vide Geistliche.
Ob die Clerici fähig seyn der Lehen. 6. n 4E. seqq.
Praxis bey dem Churfürstl. Lehenhof zu München. eod. n. 40.
Wann die Geistliche ein weltliche Administration angenommen. 1. n. 13. & 14.

Clemenz.

Die Clemenz und Güttigkeit eines Herrns soll dem Unterthan in kein Ubel außgedeutet werden. 14. n. 8.

Closter.

Ob ein Closter unter den mächtigern Persohnen censiert werde. 6. n. 41.

Colonus.

Vide Freystüffter / oder Mayr.

Conductor.

Vide Freystüffter.

Consensus.

Den Consens muß ein Grund-Herr auff Begehren allzeit geben / und zwar ohne Willen-Geld. 6. n. 26. & 9. n. 1. & 6. n. 26.
Und wann der Grund-Herr nit wolte / hat sich der Unterthan einer Cautel zu bedienen. n. 2.
Den Consens geben / und müssen geben / ist ein ding. 9. eod. n. 3.
Wann der Grund-Herr denselben recusierte, wird derselbe für ertheilter gehalten. n. 3.
Außgenommen / wann der Käuffer ein armer Mann / oder sonst dem Guth nit vorstehen könte. eod. n. 5.
Oder wann derselbe ein strittliebender Gesell wäre. n. 6. & 7.
Oder auch ein boßhafft- und lasterhaffter Mensch. 9. n. 8.
Oder wann das Guth vertheilt werden wolte. 9.
Wann dergleichen Neuerungen nicht herkommen. 10.
Wann die Gerechtigkeiten auf gewisse Generationes ertheilt werden. n. 11.
Wann der Käuffer ein Feind wär deß Herrns. n. 12.
Wann der Käuffer das Laudemium nicht gleich bezahlen könte. n. 13.
Wann die Gerechtigkeit einer Kirchen / oder einem vornehmen Herrn verkaufft werden wolte. n. 14.
Lehens-Sachen der Römis. Kirchen. 15.
Wann der Erbrechter ohne Contract einen andern stöllen möchte. n. 16.

Wann einer sein Gerechtigkeit über die Helfftе verschreiben wolte. n. 17.
Ob der Consens kan denegiert werden. 5. n. 9. & 10. n. 6. n. 26. 8. n. 4 9. n. 1.
Ob der Consens nach eingangenen Contract widerum zuruck genommen / oder gar denegiert werden könne. 5. n. 8. 9. & 10.
Ob ein stillschweigender Consens genug sey. 7. n. 16.
Ob eines Capitels Tractat in zweifel præsumiert werde. 7. n. 17. & 18.
Ob der Consens innerhalb 10. oder 30. Jahren præsumiert werde. 7. n. 21. & 20. n. 86.
Zu einer Alienation ist mehrer theils deß Herren Wissenschafft als Consens vonnöthen. 15. n. 11.
Das Widerspihl aber geben die Land-Recht. n. 12.
Wann einer den Consens ad alienandum für den Peter erhalten / mit demselben aber nicht handlen kan / ob er das Guth darff dem Paul geben. 20. n. 64. & seqq.
Ob die erhaltene Licentz sich auff die Erben erstrecke. eod. n. 66.
Oder auch auff jedermann gehe. 68. 69. & 70.
Ob der erlangte Consens auch auff das Tauschen sich extendire. eod. n. 17.
Ob ein Erbrechter ohne Consens einen Vergleich eingehen könne. 20. n. 85.
Wer muß den Consens probiern / der Herr oder der Unterthan. n. 91.
Zu Auffrichtung einer Schuld / und Borgschafft muß der Consens ohne Willengelt ertheilt werden. 12. n. 31.
Der gegebene Consens thut dem Herren nichts præjudiciren an dem Einstand-Recht. 3. n. 19.

Cognati.

Vide Freund.

Consuetudo.

Vide Gewohnheit.

Contract.

Zu einem Erbrechts-Contract wird ein briefliche Urkund erfordert. 3. n. 7.
Andergstalten wird derselbe nicht probiert. 6. n. 16.
Was soll es für ein Scriptur, oder Urkund seyn. 3. n. 16. usque ad 15.
Zu einem Erbrechts-Contract seynd Substantialia erfordert. 1. Der Willen. 2. Ein unbewegliche Sach. 3. Ein jährliche Stüfft oder Gilt. 4. Ein Briefliche Urkund / oder Scriptur. 3. n. 29.
Deß Manns Contract oder thun obligirt das Weib nit. 23. 25. 26. 26. limitirt. eod. 27.
Das Weib kan ad pretium seiner sach agirn. 23. n. 28.
In den Contracten soll man auff die Zeit deß getroffenen Contracts / und nicht auff die Zeit der Bezahlung gehen. 5. n. 7.

Contumax.

Der Richter kan den Contumacem / Freystüffter / anhalten / daß er so lang in und auff dem Guth verbleibe/

be / biß er Satisfaction gelaist habe. 2. n. 4.

Culpa.

In faciendo wird levissima culpa der levi æquipariret. 20. n. 58.

D. D.

Damnum.

Vide Schad.

Wem gehört den Schaden zubüssen. 3. n. 30.

Declariren.

Wann der Grundherr innerhalb 2. Monat sich nicht declarirt / ob er das Guth kauffen wölle / oder nit / kan der Erbrechter dasselb verkauffen / wem er will. 20. n. 82.

Debitor.

Debitor, such Schuldner.

Debitoris factum non nocet Creditori. 16. n. 20.

Delictum.

Vide Verbrechen.

Die Delicta sollen nicht ungestrafft bleiben. 16. n. 6.

Es seye dann / daß der Richter darumben nicht implorirt worden. eod. n. 7.

Denunciatio.

Ob ein Herr nach beschehener Denunciation, oder Anmeldung den Kauff verhindern könne. 15. n. 1.

Er muß eintweders consentirn / oder inner 2. Monath selbst kauffen. 15. n. 2.

Deteriorirn.

Die Stüfft nicht bezahlen / und das Guth deteriorirn / ist ein Ding. 20. n. 54.

Ist nicht erlaubt / die Melioration mit der Deterioration zu recompensiren. eod. n. 55.

Warumb kan der Unterthan wegen der Deterioration gleich expellirt werden / aber wegen der unbezahlten Stüfft nicht / sondern erst über 3. Jahr. 20. n. 57.

Wegen einer schlechten Deterioration kan ein Erbrechter nicht expelliret werden / jedoch ist er schuldig / den Schaden zu refundirn. 20. n. 59.

Von der Deterioration und Melioration ist ein Judicium. 4. n. 11.

Die Deterioration kan der Herr detrahirn. 8. n. 42.

Wie groß aber soll die Deterioration seyn / daß er expellirt werden möchte. 10. n. 6. & 8.

Derselben Haupt-Requisita seynd 1. Daß die Deterioration an dem Eigenthumb beschehen. 2. Daß selbige durch einen rechten Betrug / latam aut levem culpam vorbey gangen / auch 3. notabel / und mercklich sey. 10. n. 7. 20. n. 47.

Wird auch dem Richterlichen Judicio überlassen / wie groß dieselbe seyn soll. 10. n. 8. 20. n. 48.

Wann einer nur einen Theil deteriorirt / ob er dannoch deß Erbrechts privirt werden könne. 17. n. 7.

Die Deterioration ist ein Ursach der Caducität. 20. n. 48.

Wann einer das Hauß und Stadel zusammen fallen lasset / hingegen zu Feld alles wohl bauet / ob er nichts-

nichtsdestoweniger deß Guths privirt werden könne. 20. n. 49.
Wann das Hauß auß Fahrläsigkeit deß Erbrechters abbrinnt / stehet es bey dem Herrn / ob er denselben zu der Reparation treiben / oder ad Interesse agiren wölle. 20. n. 60.

Dienst.

Was unter dem Wort Dienst begriffen werde. 11. n. 2. q. 2.

Dignitas.

Was ein Dignität sey. 7. n. 3.
Zu einer Dignität wird ein ewige Administration erfordert. 7. n. 4.

E. E.

Einstand.

Vide Retractus.

Edictum.

Wann der Grundherr vor der Gand keinen Abschlaipff begehrt / kan er darnach nichts mehr prætendirn. 11. n. 9.

Eltern.

Vide Patentes.

Erbrecht.

Was ein Erbrecht sey. 8. n. 7.
Dasselbe wird auff ewig / und auff ein Zeitlang constituirt. 8. n. 8.
Die Stüfft / und Clöster / Pfarrer / und Beneficiaten geben Neustüfft. cod n. 9.
Bey denen Neustüfften ist eines jeden Orths Gewohnheit in acht zunemmen. 8. n. 11.
Und der Innhalt deß Brieffs zu considerirn. cod. n. 12.
Zu einem Erbrecht wird ein schrifftliche Urkund erfordert. 3. n. 7.
Pro & contra usque ad n. 15.
Was aber für ein Scriptur. 3. n. 16.
Die Haupt-Requisita zu einem Erbrechts-Contract. 3. n. 29.
Was für Güther werden Erbrecht / und Zinß-Güther genennt. 8. n. 16. seqq.
Der Unterschied zwischen den Zinß- und Erbrechts-Güthern. 8. n. 7.
Ob im Zweiffel dieselbe mehrertheils Zinß- oder Erbrechts-Güther zu seyn vermuthet werden. 8. n. 23. 20. n. 114. & 115.
Der gemeine Sentenß ist für die Erbgüther. cod. n. 35. & 36.
Andere thun es distinguirn. n. 37.

Erlaubnuß.

Vide Licenz.

Erbrechter.

Ob ein Erbrechter ohne Vorwissen seines Herrns transigirn könne. 22. n. 1.
Oder auch ein Dienstbarkeit imponiren. 2.
Ob er sein Gerechtigkeit ohne Consens deß Herrns veralieniren könne. 3. n. 31.
Wann ein Erbrechter sein Guth verkauffen will / muß er allzeit die Fahrnuß darvon abziehen / und in einen sonderbahren Anschlag bringen. 8. n. 40.
Ein Erbrechter kan sein Gerechtigkeit auch durch einen Revers probiren. 6. n. 19.
Ob ein Leibrechter / und andere das

Jus

Jus retentionis ratione der Meliorationen gaudiren. 5. n. 25.
Was zwischen einem Vasalln und Erbrechter wegen der Ankündung deß Kauffs für ein Unterschied. 15. n. 59.
Wann der Erbrechter wider den getroffnen Contract peccirt / kan er expellirt werden. 17. n: 1. & 2.
Wann der Erbrechter eigen Gewalts den Possessorn expellirt / verliehrt er sein Recht. 20. n. 20. & 21.
Wann der Erbrechter zugibt / daß ein anderer investirt wird / verliehrt er sein Gerechtigkeit. 20. n. 34. seqq.
Ob ein Erbrechter sein Gerechtigkeit einem andern ohne Consens vererbrechten könne. 20. n. 76.
Ob er darff einen jährlichen Zinß darauff schlagen. 15. n. 38. & 20. n. 77. 78.
Der Erb- und Leibrechter ist schuldig / auff Begehren deß Herrn den Titel / oder Brieff vorzuweisen / und die Marck unter der Straff einer Caducität zu zeigen. 3. n. 5. & 6.
Wann ein Erbrechter das Hauß und anders Gebäu einfallen lasset / und zu Feld alles wohl baut / ob er dannoch sein Gerechtigkeit verliehrt. 20. n. 51.
Wann der Erbrechter früchtbare Bäum abhacket. 20. n. 52.
Ob er kan sein Guth ohne Consens vertauschen. 15. n. 41. & 42.
Oder auff ein lange Zeit verstüfften. n. 21.
Ob er dasselbe kan verschencken / oder vermachen. 15. n. 43. & seqq.
Unterschid und Disparität. n. 47. seqq.
Ob ein Erbrecht nach beschehener Declaration gleich einem andern verlassen werden könne. 20. n. 140.
Ein Erbrechter / der übel haußt / kan expellirt werden. 10. n. 3.
Dem Erbrechter wird ein gewise Zeit vergunnt / sein Guth zu verkauffen. 10. n. 9.
Wann fangt dise Zeit an zu lauffen. n. 10.
Nach verflossener Zeit kan das Guth vergandt werden. 10. n. 11.
Wann ein Erbrechter die Substantz / oder Hauptsach probiert / ist es genug. 14. n. 17.
De Jure Communi kan ein Erbrechter sich mit der Præscription schützen. 14. n. 18.
Wann er schon keinen Brieff hat. n. 19.
Ein Unterthan soll keinen Zubau ohne Vorwissen seines Herrns annemmen. 19. n. 1.
Wann ein Unterthan ein oder daß ander Stuck für eigenthumlich prætendirt / wem ligt die Prob ob. 19. n. 2.
Warumb soll einem Unterthan kein frembder Grund zugelassen werden. eod. n. 3.
Wann ein Unterthan etliche Stuck für eigen erkauffen wolte. 19. n. 8. & 9.
Ob dergleichen Gründ der Herr durch den Einstand an sich bringen möchte. eod. n. 10.
Ein Grundherr wird mit dem Einstand den Frembden vorgezohen. eod. n. 11. & 12.

Ob ein Herr den Erbrechter expelliren könne / wann er ihme die Marck nicht zeigen wolte. 19. n. 5.
Ansonsten werden alle Stuck für Erbrecht gehalten. 19. n. 6.
Ob verlaubt / daß der Unterthan etliche Stuck in den Bstand nemmen könne. 19. n. 7.
Wann einem ein Guth auff ewig verlassen wird / jedoch mit diser Condition / daß er alle 30. Jahr die Renovation begehren soll. 20. n. 44

Exceptio.

Denen Stüfft- und Clöstern kan die Exception mortuæ manus, devolutionis, & laudemij vorgeworffen werden. 6. n. 42.

Exspectantiæ.

Die Exspectantzen seynd de Jure Canon. verbotten. 7. n. 46.
Das Widerspihl gibt zu erkennen / daß zweyen Persohnen ein Gerechtigkeit verkaufft werden mag. 7. n. 47.

F. F.

Factum.

Das Factum deß Schuldners schadet dem Glaubiger nicht. 16. n. 20.

Freystüfft.

Was ein blosse Freystüfft seye. 3. n. 43.
Anverlaithe Freystüfft. 8. n. 8.
Ob ein anverlaither Freystüffter eines stillschweigenden Unterpfands gaudirt. 8. n. 24.
biß ihm Satisfaction geschehen.
Ein Verstüfftung kan mit Brieffen / und Gezeugen probiert werden. 3. n. 34. & 35.
Ingleichem / wann der Bstandsmaß in dem Guth gelassen wird. n. 36.
Bey den Geistlichen Güthern gilt kein Verstüfftung länger / als drey Jahr. n. 37.
Ein Mayr / der über drey Jahr verbleiben will / muß in Weltlichen Güthern sein Intent probirn. 3 n. 38.
Wann ein Herr sein Guth zweyen verkaufft / welcher ist darauß vorzuziehen. n. 39. 40.
Ob die Verstüfftung auff die Erben sich extendire. eod. n. 42.
Limitirt. n. 43. & 43.
Die Weltliche Verstüfftung der Güther soll ohne brieffliche Urkund nit beschehen. 6. n. 2.
Ob ein Bstandt auff 10. Jahr das Dominium transferirt. 6. n. 3. & 4.
Differentz unter der Verstüfft- und Verkauffung. n. 5. & 6.
Ob ein Lehen / Erbrecht / und Leibgeding auf 10. Jahr könne gegeben werden. n. 7.
Ob die Verstüfftungen der Kirchen nach deß Pfarrers Todt geändert werden. 7. n. 35.
Ob ein Spitall-Verwalter seines Vorfahrers Verstüfftung zu halten schuldig. n. 37.
De Jure communi sollen die Kirchen-Güther auf Leibs-Lebenlang nicht verstüfft werden. 38.
Contrarium de Jure Bavar. eod. n. 41.
Und ist von allen Administratorn zu verstehen. 7. n. 42.

Die

Die Wüden-Höf werden außgenommen. n. 43.
Bey den Geistlichen-Güthern soll nit mehr als einer Persohn Leib gegeben werden. 44.
Die Verstüfftung ad dies vitæ wird ein Leibrecht genennt. 15. n. 20.
Die Verlaß: oder Verstüfftung ist denen Laudemijs nicht unterworffen. 13. n. 16.
Ob ein Erbrechter ohne Consens auf ein lange Zeit das Guth verlassen könne. 15. n. 21. & 20. n. 74.
Die Verstüfftung auff ein lange Zeit wird für ein Alienation gehalten / und muß darvon das Laudemium bezahlt werden. 15. n. 22.
In einer Verstüfftung auf ein lange Zeit wird die Possession, und das Utile Dominium in den Bestand-Mann transferiert. n. 23. 24.
Wann aber außtruckentlich das Dominium reserviert worden. 15. n. 25.
Wann einer so vil Stüfftungen pactiert, als Jahr seynd. eod. n. 26. 27.
In der Verlassung der Güther auff 10. Jahr / hat die Straff der Privation nicht statt. 20. n. 75.
Die Verstüfftung obligiert beederseits die Erben. 12. n. 1.
Die Wittib aber ist nit schuldig den Contract der Verstüfftung ihrer Heyrath-Güter zuhalten. 12. n. 6.
Hafften aber gleichwohlen darumben die Erben deß Bstandmanns. eod. n. 7.
Wann der Herr unter wehrender Stüfft-Zeit einem andern das Guth auf Leib: oder Erbrecht verkaufft / muß er dem Bstandmann allen Nutzen und Gewinn / biß zu Außgehung der Bstand-Jahr / erstatten / und gutmachen. 12. n. 8.
Wann der Bstandmann über die Zeit im Guth bleibt / wird darfür gehalten / er habe wider auf ein neues gestüfft. eod. n. 9.
Welches aber nicht statt hat in den Stätten mit den Häusern. n. 10.
Ist auch der Bestandmann / der auß Noth auß dem Hauß vor der Zeit ziehen muß / den Zinß nicht völlig zu bezahlen schuldig. n. 11.
Wan die Jahr und Zeit deß Bstands verstrichen / kan weder der Herr den Bstandmann / noch diser den Herrn zwingen / länger zu verbleiben. 13. n. 1. & 2.
Der Schad / welcher durch den Feind beschicht / soll dem Bstandmann an an dem Zinß nachgelassen werden. 12. n. 15. 16.
Ob einem Bstandmann wegen erlittenen Schaurs ein Nachlaß beschehen soll. 12. n. 12. 13. & 14.
Die Quartier und Durch-Züg gehen den Herrn an. eod. 16. & 17.
Es seye dann / daß der Bstandmann alle Unglücks-Fähl über sich genommen. 12. n. 18.
Wer bey einem erlittenen Vichfall den Schaden büssen muß. eod. 19. 20. seqq.
Ob der Mayr von seinem Successorn ein Geld annemmen darff. n. 23.
Was nach geendigtem Bestand für Mittel gebühren. eod. n. 24.

Kein Beambter soll über einen Kauff für frey leedig ohne Vorweisung eines Ankunfft-Titls auffrichten. 12. n. 26.
Die Clöster sollen kein Guth oder Zehent verkauffen / auch kein Fürschrifft annemmen. n. 25.
Es soll auch kein Kirchen-Guth veralieniert werden. eod. n. 27.
Die Außbrüch sollen nit verstatt werden. n. 28.
Sondern widerum zu den Güthern gebracht werden. 12. n. 29.
Die Zerthrümer: und Schmällerung der Güther ist verbotten. eod. n. 30.
Der Consens soll ohne Willen-Geld ertheilt werden. 12. n. 31.
Die Zuebau sollen nicht verstatt: sondern mit eigenen Ruggen besitzet: oder verkaufft werden. 12. n. 32.

Fertigung.

Wer in vermischten Contracten / als Verträg / Ubergab / Käuff / Wechsel / Außtrag und Borgschafften zu fertigen hat. 15. n. 60.
Kein Beambter soll über einen Kauff für frey leedig eigen / ohne Vorweisung eines Titels / nicht aufrichten oder fertigen. 12. n. 26.

Freund.

In deß Schuldners Vermögen oder Guth werden die Freund den frembden Gläubigern vorgezohen. 8. n. 49.

Flüchtig.

Ein flüchtiger Administrator, oder Verwalter kan mit Arrest belegt: und gestrafft werden. 2. n. 2.
Und wer einen solchen wissentlich aufnimbt / soll ebenfalls gestrafft werden. n. 3.
Ein flüchtiger Gläubiger kan allenthalben angehalten / und aufgefangen werden. 16. n. 2.
Jedoch das ein solcher dem Richter überantwort werde. 16. n. 3.
Ein Baur / der heimlich von dem Guth fahrt / und seinem Herrn schuldig verbleibet / soll nirgends durchgelassen / oder niderzusitzen vergünstiget werden. 16. n. 4.
Die Flucht macht einen jeden suspect, und arguiert einen dolum. eod. 5.
Deß flüchtigen Delinquentens Güther fallen der Obrigkeit nicht heim / excepto crimine læsæ Majestatis. 16. n. 21.
Wann deß flüchtigen Manns Weib bey den Güthern bleibt / so verfallt sich nur der halbe Teil. 16. n. 22.

Frücht.

Von was vor einer Zeit an gehören die Frücht dem Herrn zu. 20. n. 142.
Wann das Guth / wegen einer unerlaubten Alienation, dem Herrn haimfallet / ob auch die Frücht und Melioration, sonderbahr die / welche noch auff dem Acker stehen / darunter begriffen. 20. n. 81.
Es sagen aber andere / wann ein Leibrechter stirbt / und die Frücht annoch auff dem Feld stehen / gehören dieselbe NB. pro rato den Erben zu. 20. eod. n.
Kein Melioration aber können die Erben nicht begehren. eod.

G. G.

G. G.

Gelt.

Das Gelt kombt auch in die General-Obligation. 8. n. 25.

Gerechtigkeit.

Was der Orthen für Gerechtigkeiten gebräuchig. 8. n. 39.

Gehorsamb.

Der Ungehorsamb ist dem Undanckbahren gleich. 24. n. 1.

Der Obrigkeit ist man zu gehorsamen schuldig. eod. n. 2.

Grundherrschafft.

Was ein grundherrschafftliche Forderung sey. 11. n. 10.

Der grundherrschafftliche Consens soll ohne Willengelt gegeben werden. 12. n. 31.

Ob ein Grundherr/ welcher der Edelmanns-Freyheit nicht fähig / straffen und pfänden könne. 7. n. 52. & 53.

Ein Grundherr soll den Erben vor einem Frembden einen neuen Leib geben. 8. n. 50.

Ob ein Grundher den Bstandmann / oder Freystüffter eignes Gewalts auß dem Guth treiben könne. 13. n. 3. & 4.

Wann der Grundherr die Meliorationes nicht refundirn will / so kan er den Bstandmann nicht außtreiben/ oder die Stüfft vermehren. 5. n 26.

Ob ein Weltlicher Herr verbiethen könne / daß die Güther nicht zu den Clöster- oder Gottshäusern kommen. 6. n. 39. 40.

Ob der Herr zu Versetz- oder Verschreibung/ auch Verkauffung den Consens denegirn könne. 8. n. 4. & 5.

Ein Grund-Herr hat zwar de Jure Communi ein stillschweigendes Unter-Pfand / aber kein Jus Praelationis. 11. n. 3.

Wohl aber de Jure Bavario. 11. n. 4. seqq.

Jedoch erstreckt sich das Jus Praelationis nur auff 3. Jahr lang. 11. n. 8.

Dem Grundherrn praejudicirt die Unterschreib- und Fertigung nichts. 3. n. 17. & 18.

De Jure Communi aber verliehrt der Grundherr durch den gegebenen Consens und Fertigung das Einstand-Recht. 3. n. 19. & 20.

Wann der Herr das Guth zweyen verkaufft. 3. n. 39.

Zwischen dem Herrn und dem Unterthan ist ein gleiche Obligation/ und Verbündung. 4. n. 3.

und was von einem ist disponirt / ist auch von dem andern geordnet/ eod. n. 4.

Es wird aber nicht vermuthet/ daß der Herr ohne Nutzen consentirt habe. 4. n. 9.

Wann ein Grundherr zu Auffnemmung eines Gelts den Consens ertheilt / und über ein Zeit das Guth zu Bezahlung der Schulden nicht erkleckte / ob der Grundherr in subsidium hafftet. 11. n. 11. 12. 13. & seqq.

De aequitate ist er nichts schuldig. n. 17.

Y 2 Dann

Dann regulariter ist er allzeit schuldig den Consens zu ertheilen. 8. n. 1.
Deß Herrn Clementz kan ihm nicht schädlich seyn. 14. n. 8.
Ob ein Herr nach seinem Belieben den Unterthan verändern könne. 12. n. 2.
Zu gebührender Stüfft-Zeit / wann derselbe übel hausete. 12. n. 3.
Ob einer auch auß Noth außgetriben werden möchte. 12. n. 4.
So præcisè von den Häusern / und nicht Baurn-Güthern verstanden werde. eod. n. 5.
Ob der Herr einen Mayr und Bestandsmann selbst außjagen könne. 13. n. 4.
Der Grundherr ist schuldig dem Bestandsmann oder Freystüffter das eingenommene Gelt / wann er denselben expellirt / sambt dem Interesse widerumb hinauß zu geben. 13. n. 18.
Ob der Erbrechter sein Guth verschencken / oder zu einem Heyrathguth geben könne. 15. n. 43. 44. & 45. n. 51. & 52.
Auß was für einer Ursach kan er einen Nachlaß begehren. 16. n. 23.
Ob der Grundherr die eigen separirte Gründ retrahirn könne. 19. n. 10.
Ob der Herr den Freunden vorgezohen werde. eod. n. 11. & 12.
Wann auß Nachlässigkeit deß Unterthans das Hauß verbrennt / stehet bey dem Herrn / ob er denselben zum Auffbauen / oder ad Interesse treiben wölle. 20. n. 60.
Wann das Guth haimbfallt / so fangt der Herr alle Frücht / die hangend- und zeitige. 20. n. 81.
Wann der Herr innerhalb 2. Monat sich nicht erklärt / ob er das Guth kauffen wolle / oder nicht / so kan der Unterthan dasselbe verkauffen / wem er wölle. 20. n. 82.
Der Herr ist nicht schuldig / denjenigen für einen Mayr anzunemmen / welchen die Erben in dem Vertrag vorgeschlagen. 21. n. 3.
Es soll aber gleichwohlen justa causa verhanden seyn. 21. n 4.
Was ist aber ein rechte Ursach. eod. n. 5.
Wann derselbe ein Rauffer: und zanckischer Mensch. n. 6.
Ob ihm einer ungefragter einen Außtrag kan constituiern. 22. n. 13.
Oder einen gewisen Theil der Frücht reserviern. n. 14.
Das Widrige ist in Landrechten n. 15.
Hat auch der Favor der Nahrung nichts zubedeuten. 22. n. 16.
Der Herr ist regulariter allzeit schuldig den Consens zu ertheilen. 9 n. 1.
Was der Unterthan für ein Cautel gebrauchen könne. 9. n. 2.
Dann den Consens præstiern und præstirn müssen / seynd gleich. eod. n. 3.
Der Assensus, oder Beystimmung wird pro Consensu gehalten. n. 4.
Limitiert usque ad n. 17.
Ob der Herr den Unterthan compelliern könne / daß er ihme die Marck vorweise. 19. n. 45.
Der Gerichts- oder Jurisdictions-Herr gaudirt deß Einstands-Recht nicht. 19. n. 13.

Der

Der Grund-Herr kan zwar die Vorlegung deß Brieffs begehren / aber nicht behalten. 21. n. 97. 98.
Ob der Grund-Herr nach declarierter Caducität propria authoritate die Possession deß Erbrechts nemmen könne. 20. n. 125. 126.
Wann der Herr mehrertheils auf die Straff als Caducität gehet. 20. n. 127.
Ob der Grund-Herr bey seines Richters Vermögen ein stillschweigendes Hypothec hat / und andern Gläubigern vorgezohen wird. 1. n. 30.
Ob der Herr zugleich den Kauffschilling / und auch das Laudemium begehren: und einnemmen darff / oder kan. 6. n. 8.
Warumben der Herr den Unterthan wegen der causierten Deterioration gleich expelliern, aber wegen nicht bezahlter Stüfft 2. oder 3. Jahr zuwarten muß. 20. n. 57.
Wan ein Grund-Herr vor der Gandt keinen Abschlaipff begehrt / ob derselb hinnach bey der Gandt etwas begehren könne. 11. n. 9.

Gütigkeit.

Die Gütigkeit deß Herrn soll dem Unterthan unschädlich seyn. 14. n. 8.

Gewonheit.

Wie lang wird die Gewonheit eingeführt / daß die Raichnuß / oder doppletes Laudemium eingefordert werden könne. 21. n. 11.
Ratione Laudemiorum, ist die Gewonheit deß Orths / wo das Guth gelegen / zu observiern, und derselben nachzugehen. 21. n. 109.

Geistliche.

Ob die Geistliche der Lehen fähig. 6. n. 47. & seqq.
Praxis deß Bayrischen Lehen-Hofs zu München. n. 49.
Die Geistliche pflegen die Gerechtigkeit auf ein Zeit zu geben. 8. n. 9. & 10.
Wann die Geistliche ein weltliche Verwaltung annemmen / wo sollen dieselbe conveniert werden / wann sie nit wohl gehaust haben. 1. n. 13. & 14.
Wie ein Geistlicher zubestraffen / welcher dem Foro renunciert hat. n. 15.
Und wann dieselbe übel in einer solch angenommenen Verwaltung administriert haben / sollen selbige von der Kirchen nit defendiert werden. 1. n. 16.
Mit was für einer Straff sollen sie angesehen: und afficiert werden / wann ihr Rechnung nicht wahr ist. 1. n. 18.
Die Clöster sollen kein Guth / oder Stuck / oder Zehend verkauffen / auch kein Fürschrifft annemmen. 12. n. 25.

Guth.

Bey einem Unterthan / und Erbrechter werden all besitzende Stuck Erbrecht zu seyn præsumiert. 19. n. 6.
Die Geistliche Güther sollen über 3. Jahr nit verlassen werden. 3. n. 37.
Der Vor-Eltern Güther in frembde Händ kommen zlassen / fallet den Kin-

Kindern sehr schwer / und traurig. 22. n. 12.

Ob im Zweifel ein Guth für Erbrecht oder zinßbar censirt wird. 8. n. 30.

Welche Güther werden Zinß: oder Erbrecht genennt. 8. n. 26.

Die Güther werden den Baurn / und Unterthanen nicht zum Wuchern / und Gewinnen: sondern zum verbessern gelassen. 5. n. 6.

Ob ihm einer / der sein frey: aigenthumliche Güther auß einem Fähler für Lehen angibt / præjudiciert. 20. n. 53.

Guths-Bericht.

Was der Guths-Bericht sey. 1. n. 27.

Gilt.

Was unter dem wort Canon, Stüfft / Gilt / und Dienst begriffen. 11. n. 2. q. 2.

Wann ein Erbrechter einem Stüfft / Closter / oder andern Kirch 2. Jahrlang: und einem weltlichen Herrn 3. Jahr kein Stüfft / Gilt / oder Dienst raicht / hat er sein Gerechtigkeit verworcht. 8. n. 6. & 20. n. 92.

Und ist weiter keiner Interpellation nit vonnöthen. 20. eod. n. 93.

Wann einer einen Theil zahlt. n. 94. 95.

Das Verbrechen / und Saumsall deß nit bezahlten Canons respiciert nit das Guth / sondern die Persohn. eod. n. 96.

Ob der Herr alle zwey begehren köñe / daß man den Erbrechter straffe / und zugleich der Gerechtigkeit entsetz: und fortjage. 20. n. 97.

Wann der Herr nach verworchter Straff die Stüfft einfordert / kan hinnach die Straff nit mehr begehrt werden. 98.

Ein erlittener Schad excusiert den Erbrechter von Bezahlung der Stüfft nicht. 99.

Sondern muß von dem verbleibenden Theil / id est, à residuo völlig bezahlet werden. 100.

Ratio, weil der Erbrechter die Mehr: und Münderung nieſt. n. 101.

Der Erbrechter ist schuldig / sein Stüfft dem Herrn in das Hauß zu tragen. n. 102.

Contrarium, eodem loco.

Ob einem Prælaten / oder Geistlichen Vorsteher / dem von der Administration ein Quæstion gemacht wird / recht bezahlt werde. n. 103.

Wan einer 2. oder 3. Jahr einen Votten geschickt / derselbe aber hat die Stüfft nicht bezahlt / ob er seines Rechts priviert wird. 20. n. 104. & 105.

Ob ein Kirch / oder Pupill wegen nicht bezahlter Stüfft sein Gerechtigkeit verliehrt. 106.

Welches ebenfalls von einer Statt zu sagen / salva tamen restitutione. n. 107.

Wann einer auff einen gewisen Tag bezahlen soll / und nicht erscheint. n. 108.

Wann einer einem eingetrungenen Prælaten bezahlt / ob er liberiert. 20. n. 109.

Da einer nach verworchter Gerechtigkeit wegen unterlassener Bezahlung der

der Stüfft von dem Herrn Licenz bekommt / zu verkauffen. n. 110.
Wann ein Erbrechter nicht alle Jahr die Frücht geniesset / ob ihme wegen nicht bezahlter Stüfft das Guth eingezohen werden könne. n. 111.
Ob einen die Armuth excusiert. 112. 113.
Wann gezweiffelt wird / ob ein Guth Erbrecht / oder Zinßbar sey. n. 114. q. 36.
In Favorem der Kirchen wird dasselbe für Erbrecht gehalten. n. 115.
Wann ein Guth mehrern vererbrecht / und einer nit zahlt / ob alles caduc. n. 116. q. 37.
Ob die Oblation, und das Anbott die Stüfft zu bezahlen einen excusiert. n. 117.
Die Oblation muß realiter und gebührender Zeit beschehen. n. 118.
Wie lang einem Unterthan Zeit gelassen wird / nach Verfliessung 2. oder 3. Jahr / die Bezahlung zu thun. n. 119. & 20.
Ob die 3. Jahr nach einander folgen sollen. n. 121.
Zu was für einer Zeit die Stüfft bezahlt werden soll. 20. n. 122.
Wann einer alle Monat etwas dienen müste / ob nach 3. Monat die Caducität behaupt werden könte. n. 123. & 124.
Ob der Herr nach erklärter Caducität selbst den Unterthan expelliern könne. n. 125.
Wann ein Herr die vergangne Stüfft annimbt / wird vermuth / er habe die Caducität nachgelassen. n. 144.
Darwider hilfft kein Protestation in Contrarium. 20. n. 145.
Welche Güther werden censitica bona, oder Zinß-Güther genennt. 8. n. 26.
Im Zweiffel. eod. n. 33.
Unterschid zwischen den Erbrechtern / und Zinß-Güthern. 8. n. 30. seqq.
Der allgemeine Sentenz ist für Erbrecht. 8. n. 34.
Wie auch für die Zinß-Güther. eod. 35.
Distinction. eod. n. 36.

Herrn-Gunst.

Vide supra Freystüfft / und anverlaithe Freystüfft.
Was ein Herrn-Gunst sey. 8. n. 13.
Wie derselbe probiert werden muß. 4. n. 1. & 8. n. 14.
Alle Jahr kan ein solcher von dem Herrn gegen Hinaußgebung deß Werths abgestüfft werden. 5. n. 3.
Was / und wievil muß der Herr refundiern. 1mò. Den Werth deß Kauffs. 2dò. Den gebührenden Erbtheil. 3tiò. Das angenommene Laudemium. 4tò. Die Meliorationes. 5. n. 4.
Was von dem Leib-Geding gesagt wird / muß auch von dem Herrn-Gunst geschehen. 8. n. 23.
In dem Herrn-Gunst muß die Zeit deß Contracts / und nicht die Bezahlung attendiert werden. 5. n. 7.
Ob gegen den Erben die Caducität declariert werden kan. 20. n. 129.

H. H.

Herr.

Vide Herrschafft.

Ob

Ob ein Hoffmarchs-Herr bey seines Richters Haab/ und Guth ein stillschweigendes Unterpfand / und Vorzug hat. 1. n. 30.
Ob ein Herr verbietten könne / daß die Güther nit zu den Kirchen kommen. 6. n. 39. & 40.
Ob ein Hofmarchs-Herr auf den Lehen-Stückern, die Jurisdiction gaudiert. 6. n. 50.
Ob ein Hofmarchs-Herr in propria causa kan Richter seyn. 17. n. 6. 7. & 8.
Wann ein Herr die Meliorationes nit bezahlen wolt / kan er den Unterthan nicht expelliern, noch in der Stüfft mehren. 5. n. 26.
Ob ein weltlicher Herr verbieten könne / daß die Güther nit in die Geistliche Händ kommen. 6. n. 39. & 40.
Ob der Herr den Consens zum verschreiben / oder verkauffen abschlagen könne. 8. n. 4. & 5.
Vermög der Gmein-Recht / hat der Herr zwar ein stillschweigendes Unterpfand / aber keinen Vorgang. 11. n. 3.
De Jure Bavar. hat er alle beede. 11. n. 4. seqq.
Jedoch wehret dasselbe nur auf 3. Jahr. n. 8.
Ob die Unterschreib- und Fertigung dem Herrn præjudicierlich. 3. n. 17. 18.
Wann der Lehen-Herr in den Verkauff verwilligt / verliehret er den Einstand. n. 19.
Item / wann er sein Sigill auftruckt. n. 20.
Wann der Herr zweyen das Guth verkaufft. 3. n. 39.
Zwischen dem Herrn und Vasalln ist ein gleichmäßige Obligation. 4. n. 3.
Dann was von einem ist disponiert / ist auch von dem andern verordnet. 4. n. 4.
Wird auch nit vermuth/ daß der Herr seinen Consens ohne Nutzen ertheilet habe. 4. n. 9.
Wann ein Grund-Herr zu Aufnemmung eines Gelds den Consens ertheilt / und über ein Zeit das Guth zu Bezahlung der Schulden nit erkleckte / ob der Grund-Herr in Subsidium, oder um das übrige haffte. 11. n. 11.
Negativa probatur. eod. n. 12.
Affirmativa defenditur. n. 13. & seqq.
De æquitate non tenetur. Cod. n. 17.
Rationes. eod.
Regulariter ist ein Herr allzeit schuldig/ den Consens zu ertheilen. 8. n. 1.
Deß Herrns Zuwarten ist dem Unterthan unschädlich. 14. n. 8.
Ob der Herr nach seinem Belieben den Unterthan weck thun / oder verändern könne. 12. n. 2.
Zu gebührender Stüfft-Zeit / ausser er hausete übel / oder auß Noth. n. 3. & 4.
Es will aber diß nur von den Häusern / und nit den Baurn-Güthern verstanden werden. n. 5.
Ob der Herr eignen Gewalts den Unterthan expelliern könne. 13. n. 3. & 4.
Ob der Herr dem Unterthan das eingenommene Laudemium wider zuruck

ruck zu geben schuldig. 13. n. 18.
Ob der Herr die Verschaffung begehren könne. 16. n. 23.
Ob ein Herr die Zubau-Gründ / oder Stücker retrahiern könne. 19. n. 10.
Ob der Herr den Freunden vorgezogen werde. eod. n. 11.
Wann er dieselbe nit behalten wolte. eod.
Wann das Hauß auß Nachläßigkeit deß Unterthans abbrinnt / kan er den Unterthan zum bauen / oder zu dem Interesse anhalten. 20. n. 60.
Wann ein Guth dem Herrn haimbfallt / ob er so wohl die hangend- als zeitige Frucht erlangt. 20. n. 81.
Ein Herr ist nicht schuldig / einen Unterthan anzunehmen / welchen die Erben bey dem Gericht vorgeschlagen. 22. n. 3.
Jedoch muß er ein rechtmäßige Ursach haben. n. 4.
Was ist aber ein rechtmäßige Ursach. n. 5. & 6.
Ob ihm ein Unterthan ohne Vorwissen deß Herrn kan einen Außtrag bedingen. 22. n. 13.
Oder etwas an den Früchten. eod. n. 14. 15.
Und hat dißfahls die Favorabilität der Alimentorum nichts zubedeuten. 22. n. 16.
Ein Herr ist schuldig allzeit den Consens zu geben. 9. n. 1.
Cautela denselben zutreiben. eod. n. 2.
Den Consens geben / und geben müssen / ist ein Ding. eod. n. 3.
Und wann der Herr denselben abschlagt / wird derselb für ertheilter gehalten. eod. n. 4.
Limitatur. eod. usque ad n. 17.
Ob der Herr den Unterthan compellirn könne / daß er ihme die Marck vorzeige. 19. n. 4. 5.
Ob der Jurisdictions-Herr auch den Einstand habe. 19. n. 13.
Der Herr kan allzeit die Brieff von dem Unterthan vorzulegen begehren. 21. n. 97. 98.
Ob der Herr nach erklärter Caducität eignes Gewalts die Güther einnemmen könne. 21. n. 125. & 126.
Wann der Herr lieber die Straff / als Caducität haben wolte. eod. n. 127.
Ob ein Herr bey der Verkauffung zugleich das Gelt oder Kauffschilling / und das Landemium begehren und einnemmen könne. 6. n 8.
Warumben der Herr den Untherthan wegen der zugefertigten Deterioration gleich kan expellirn / wegen deß nicht bezahlten Zinß aber 2. oder 3. Jahr zuwarthen muß. 20. n. 57.

Herrn-Forderung.

Was unter dem Wort Herrn-Forderung begriffen. 11. n. 10.

J. I.

Inn-oder Bstandmann.

Ein Bstandsmann / und ein jeder / der übel in dem Guth haußt / kan expellirt werden. 10. n. 1. seqq.
Ob ein Bstandsmann wegen deß erlittenen Schaurs / oder andern Schadens / einen Nachlaß begehren kan. 12 n. 12. 13. & 14.

Der Schad / so durch den Feind beschicht / ob ein solchen der Bstandmann / oder der Herr büssen muß. eod. 15. & 16.
Die Quartier und Durchzüg gehen den Herrn an. eod. n. 17.
Es seye dann / daß der Bstandsmann alle Unglücksfäll über sich genommen. n. 18.
Wer bey einem erlittenen Viehfall den Schaden büssen muß. eod. n. 19.
Ob ein Mayr von seinem Successorn ein Gelt annemmen könne 12. n. 23.
Was nach geendigtem Bstand für Mittl gebühren. 12. n. 23.
Kein Beambter soll über einen Kauff für frey ledig auffrichten / ohne Vorweisung eines Ankunfft-Titels. eod. n. 124.

Ignorantz.

Ob einen die Ignorantz und Unwissenheit von der Caducität excusirt. 25. n. 14.

Instrument, Oder Briefflicher Urkund.

Was wird erfordert / daß ein Instrument / oder Brieff vollkommen sey. 3. n. 23.
So auch bey den Gerichtern in obacht genommen werden soll. eod. n. 24.
Ein anders gibt der täglichePraxis. 25.
Dann die gerichtliche Authorität gibt die beste Krafft. eod. n. 26.
Was wär zu thun / wann der Grund-Herr mit Fleiß den Brieff nit verfertiget. 4. n. 2.
Wann der Unterthan seinen Brieff verlohren. 4. n. 5. & seqq.
Ob genug / wann der Unterthan die Substantz eines Erbrecht probirte. 14. n. 17.
Ob einer vor Auffrichtung des Brieffs von dem Contract weichen / und reuen könne. 3. n. 21. 22.
Das Erbrecht wird anderer gestalten nicht probiert / als durch einen Brieff. 6. n. 22.
Ob es auch durch einen Kauffbrieff / Vergleich / und Tausch ersetzt werden könne. n. 22. & 23.
Ob die Gezeugen wegen eines verlohrnen Erbrechts-Brieffs von dem Innhalt und Tenor desselben testificiren sollen. 6. n. 10. & seqq.
Limitirt eod. n. 13. & seqq.
Die Brieff müssen auff Begehren deß Herrns allzeit vorgelegt werden sub pœna caducitatis. 20. n. 11.

Investitur.

Die Investitur muß ein Vasall innerhalb eines Jahrs begehrn. 8. n. 3.
Und ein Erbrechter inner 2. Monat / im widrigen verliehrt er sein Gerechtigkeit. 20. n. 14. seqq.

Jurament.

Wann ein Kauffer und Verkauffer den rechten Werth / und Kauffschilling nicht ansaget / ob der Herr denenselben ein Jurament aufferladen / oder zumuthen könne. 21. n. 8.

Jus Retentionis.

Das Jus Retentionis competiert dem Frey-

Freystüffter wegen der Expens und gethanen Melioration. 5. n. 25.

K K.

Kauff.

Ob ein Kauffer schuldig seines Vorfahrers Laudemium zu bezahlen. 21. n. 69. seqq.

Ob der Kauffschilling von der Leibs-Gerechtigkeit/und das Laudemium mit einander von dem Unterthan durch den Herrn eingefordert werden könne. 6. n. 8.

Kinder.

Die Kinder erster Ehe werden der Stieff-Mutter vorgezogen. 22. n. 7.

Kirchen.

Die Kirchen werden nicht gezwungen ex vi arctiva, sondern directivâ ein Guth zu verkauffen. 6. n. 43.

Ob ein erarmbte Kirch das heimgefallene Guth ohne Solemnität von neuen widerum verlassen: oder verkauffen könne. 7. n. 23.

Ob ein Prælat seinen Befreunden ein Erbrecht verlassen könne. 7. n. 24.

Ja/ er ist schuldig denenselben vor andern ein solches zu geben. 7. n. 27.

Ob ein Kirch wegen nicht bezahlter Stüfft seines Rechts beraubt wird. 20. n. 105.

In Favor der Kirch wird das Guth/ oder Stuck für Erbrecht vermuth / nicht aber bey einem Privat-Menschen. 20. n. 115.

Außgenommen der Manus mortuæ, dann der Devolution, und Laudemij. 6. n. 42.

Ob ein Lehen einer Kirchen / Statt/ oder Collegio verlassen werden soll. 6. n 25.

Ob der Herr schuldig / in solche Alienation zu verwilligen. 6. n. 26 & seqq.

L. L.

Laudemium, oder Raichnuß.

Was ein Laudemium sey. 21. in prin.

Dasselbe ist ein jeder Erbrechter ex natura contractûs zu bezahlen schuldig. eod.

Wie ist dasselbe zu bezahlen. 21. n. 1.

Das Laudemium ist kein Theil deß Werths. eod. n. 2. & 3.

Vermög der Landrecht ist dasselbe der zwantzigste Theil. n. 4.

De Jure consuetudinario ist dasselbe sehr unterschidlich. n. 6. & 7.

Wo ein mindere Summa herkomen / muß mans darbey verbleiben lassen. 21. n. 8.

Das Laudemium muß allezeit/so offt die Person deß Erbrechters verändert wird/bezahlt werden. eod n. 9.

Unangesehen einem das Erbrecht ihm und seinen Erben verlassen. eod. n. 10.

In was für einer Zeitlang kan ein solche Gewonheit eingeführt werden. 21. n. 12.

Die freye Leuth können ohne Verhindernuß von einem Orth zu dem anderen gehen. n. 13.

Praxis das Laudemium einzufordern. n. 14. 15.

Computatio, und Rechnung deß einfachen

fachen Laudemij, nemlichen deß Zustands. n. 16.
Und der doppleten Abfahrt / und Zustands. 21. n. 17.
Wie / und was Gestalten die Species derselben in Kauffen und Vergleichungen / Käuff und Ubergaben discerniert werden. eod. n. 18.
Ob in einem solchen Fahl einfach: oder dopplet das Laudemium zu bezahlen. n. 19.
Hiebey werden 7. verschidene Fähl / und zwey absonderlich wegen eines bedingten Außtrags dann Verlaß: und Verstüfftung eines Guths / auch eines Erbrechts angeführt. eod. n. 19.
In was für einer Zeit wird ein solche Observanz eingeführt. 21. n. 12. & 20.
Wem ist das Laudemium zu bezahlen. 22. 23.
Wie sollen die Außträg angeschlagen: und geraicht werden. Casu 8. n. 19.
Wann die Contrahenten von dem getroffenen Kauff wider weichen. eod. n. 21.
Ob das Laudemium neben dem Kauffschilling von dem Herrn eingenommen werden könne. 6. n. 8.
Das Laudemium muß dem Domino directo bezahlt werden / wann derselbe schon kein Jurisdiction hat. 21. n. 22.
Limitatur, wan der Grundherr nit das völlige Eigenthum hätte. n. 2. 24.
Wer soll und muß das Laudemium bezahlen. eod. n. 25.
Das Laudemium muß für die Veränderung der Persohn bezahlt werden. 26. 7. & 28.
Ob auch von einem Afterlehen das Laudemium bezahlt werdẽ soll. 29.
Dann wegen Verlassung deß Genuß. 30.
Limitiert. n. 31. & 32.
Item wegen eines Hypothec: oder Versatz. n. 33.
Die Willen-Gelder seynd abgeschafft. n. 34.
Die Antichresis ist ein Contract, und Arth deß Unterpfands. 35.
So allzeit gelöst werden kan. 36. & 37.
Wann ein Creditor all sein Recht bey dem Unterpfand verkaufft 21. n. 38.
Wann der Unterthan sein Pfand wider an sich löst. n. 39.
Wann das Guth verkaufft: aber nit übergeben wird. 40. & 41.
Ob auß einem blossen Geding / oder Versprechen ein Laudemium zu bezahlen. 21. n. 42.
Und wann das Geld deß Kauffschillings schon dargeschossen. n. 43. 44.
Ob der Grund-Herr den Kauffer und Verkauffer zu Adimplierung deß Kauffs zwingen könne. n. 45. 46.
Ob auß einem nichtigen Kauff der Anfahl prætendiert werden könne. 47. 48. & 49.
Ob das bezahlte Laudemium widerum zuruck begehrt werden könne. n. 50. & 51.
Ob man wegen eines zuruck gegangenen Kauffs das Laudemium schuldig. n. 52.
Wann dem Contract ein Condition beygelegt wird. 21. n. 53.

Wann

Wann der Contract durch die Restitution rescindiert wird. n. 54.
Ob wegen einer Schanckung von Todts wegen das Laudemium abgeführt werden soll. 55.
Ob das Laudemium wegen einer Undanckbarkeit / oder Uberkommung viler Kinder zuruck begehrt werden mag. n. 56. & 57.
Ob von einem Bestand auf 10. 20. Jahr das Laudemium gegeben werden soll. 58. & 59.
Negativè der Praxis. 60. & 61.
Ob von den Materialien, wann ein Gebäu zu Grund gehet / das Laudemium zu raichen. 62.
Ob der Käuffer / oder Verkäuffer das Laudemium bezahlen muß. 63. & 64.
Wann der Käuffer dem Verkäuffer das Laudemium zu bezahlen überbindt. 65. 66.
Ein solches Pactum wird für wucherisch gehalten. 21. n. 67.
Der tägliche Praxis. n. 68.
Ob der Kauffer seines Vorfahrers Laudemium zu bezahlen schuldig. n. 69. 70. & seqq.
Vermög der Landrecht hat der Grund-Herr ein stillschweigendes Unterpfand und Vorgang. n. 73.
Der Käuffer hat den Regreß wider seinen Vorfahrer. n. 74.
Wann ihme der Verkäuffer die Widerlesung vorbehalten. n. 75. 76. 77. 78. 79.
Wann ein verkaufftes Guth widerum einem andern gleich hinumb gegeben wird. 80.
Wann auf einem Grund ein Hauß erbaut wird / muß so wohl von dem Hauß: als Grund das Laudemium gegeben werden. 21. n. 81.
Auch was Nagl: und Band halt. 83. 84. seqq.
Wann ein Guth vf die Gandt kombt. 87. 88.
Wann etwas in solutum gegeben wird. 89. 90.
Wann die Frücht auf dem Feld verkaufft werden / dann Jährlich verkaufften Rent: und Einkünfften. 21. n. 91. 92. 93.
Was einem Grund-Herrn zu Einhaischung deß Laudemij für Mittel gebühren. 94. 95. 96.
Ob der Grund-Herr zu Einhaischung desselben von dem Käuffer die Aufweisung deß Kauff-Brieffs begehren könne. n. 97. & 98.
Ob der Erbrechter zu Erleg: und Bezahlung deß Laudemij arrestirt werden könne. 99. 100.
In was für einer Zeit das Laudemium bezahlt werden soll. n. 101.
Wann dasselbe zu bezahlen begehret werden könne. 21. n. 102.
Wie lang kan das Laudemium gefordert werden. n. 103.
Ob dasselbe præscribiert werden könne. n. 104.
Wan Man und Weib in einem Brieff begriffen / ob nach eins: oder deß andern Todtfall das halb Guth gereicht werden muß. n. 105.
Wann ein Weib bey einem Guth investiert, ob sie auch um die Helffte der Schulden hafftet. n. 106.

Ob auch die Gottshäuser in die Raichnuß gezogen werden sollen. n. 107.
Ob auch einige Nachrecht von den Laudemien bezahlt werden sollen. n. 108.
Ratione Laudemiorum, ist consuetudo loci, wo das Guth oder Grund entlegen / zu observiern. n. 109.
Ob ein Leibrechter auch ein Laudemium bezahlen muß. 21. n. 200.

Leibrecht.

Was ein Leibrecht sey. 8. n. 9.
Ein Leibrecht wird Locatio ad dies genennt. 15. n. 20.
Leib und anverlaithe Freystüfft werden den Erbrechter verglichen. 5. n. 23.
Leib zu geben haben die Herrn Prælaten auf dem Landtag Anno 1537. erlangt. 7. n. 40.
Wann ein Leibrecht heimfällt / ob in der neuen Verkauffung ein Freund vorgezogen werden soll. 8. n. 50.
Unterschid zwischen dem Leibrecht und Neustüfft. 8. n. 9. & 15.
Ob von den Leibrechtern auch die Laudemia eingefordert werden mögen. 21. n. 200.
Wann aber ein Pactum derentwillen verhanden / oder vorbey gangen. 21. n. 201.

Lehen.

Die Lehen seynd unterschidlich. 8. n. 1. & 2.
Ob ein Lehen auf 10. Jahr verlihen. 6. n. 7.
Ob die Lehen den Kirchen / oder Stätten zu geben. 6. n. 25.
Wie ein Lehen probirt werde. 6. n. 19.
Wer in Lehens-Sachen zu sprechen / und zu fertigen. 6. n. 44.
Ob ein Lehen auf Leib gegeben werden könne. 6. n. 7.
Affterlehen wird einer Alienation æquipariert. 15. n. 28.

Licenz.

Ob auf Ableiben eines Prælatens / der den Consens oder Licenz gegeben / das Guth zu veralieniern, durch den Todtaußgeloschen / oder nicht. 15. n. 54.
Was ist von den Erben deß Grund-Herrns zu halten. eod. n. 55.
Wie nicht weniger mit den Erben deß Erbrechters / so den Consens erlangt. n. 56. 57.
Nach erhaltener Licenz ad alienandum muß der Erbrechter annoch 2. Monat zuwarten / biß sich der Herr declariert hat. 20. n. 72.
Auß der langen Zeit 10. Jahren wird die Licenz præsumiert. 20. n. 86.
Wer ist schuldig die Licenz zu probirn. eod. n. 89.
Ob die erlangte Licenz auf die Erben gehet. 20. n. 64.
Die nothwendige Alienatio ist nit unter den verbottnen Alienationen begriffen. 15. n. 58.

Linea.

Wann die Lini, oder Freundschafft abgestorben / und der Erbrechter sein Gerechtigkeit vor dem Todt noch verkauffen / oder vertauschen wolte / ob der Herr darein consentiern müste. 20. n. 89. seqq.

Lie-

Liegen.

Das liegen muß dolo malo beschehen. 20. n. 3. & 4.

M. M.

Malitia.

Die malitios: und boßhafftige Gesellen werden ad cautionem juratoriam nit zugelassen. 13. n. 11. 12.

Dergleichen boßhaffte Menschen können so lang in das Elend verschickt werden/ biß sie ein Borgschafft aufbringen können. eod. n. 12.

Dann wer einmahl schlimm und böß-lich/ wird allzeit darfür gehalten. 2. n. 6.

Was ist aber mit so schlimmen Leuthen anzufangen. 2. n. 7. & 8.

Mann.

Ob ein Ehemann ohne Gwalt für sein Weib vor Gericht agiern könne. 23. n. 12. & 3.

Wan ein Weib ihrem Mann die briefliche Documenta behändiget/ ob hierauß der ertheilte Gwalt dociert werde. eod. n. 4.

Ob der geführte Proceß auß Mangel deß Gwalts null: und nichtig. eod. n. 5.

Was ein Mann in deß Weibs Sach handlen könne. 23. n. 7.

Ob ein Weib einen Mann vor Gericht vertretten könne. eod. n. 6.

Ob ein Mann seines Weibs Haab und Guth verkauffen könne. n. 8. & 10.

Den verheyrathen Grund kan der Mann nicht verkauffen/ auch wann das Weib darein verwilligte. eod. n. 10. & 11.

Das Wiedrige de Jure Bavar. n. 12.

Wann der Mann und das Weib mit einander ein Guth kauffen/ was erlangt darbey das Weib. 23. n. 13. 15. & 20.

Wann das Weib von ihren ererbten Mittlen etwas erkaufft. n. 14.

Regulariter wird præsumiett, das Weib hab es von deß Manns Mittlen erkaufft. 16.

Auch so gar/ was nach deß Manns Tod erkaufft worden. 23. n. 17.

Es seye dann/ daß es der Mann attestirt. eod. n. 18.

Wann der Mann allein etwas kaufft/ und laßt das Weib auch mit einkommen. 20.

Zwischen dem Mann und Weib ist zwar ein Societät und Gesellschafft/ nicht aber der Güther halben. 21. & 22.

Ein Schanckung ist zwischen den Eheleuthen verbotten. n. 24.

Deß Manns Contract bindet das Weib nit. 23. n. 25. & 26.

Magistratus.

Ein Magistrat, oder Richter/ der nachläßig ist in Exequierung der Churfürstl. Befelch und Statuten, ist verbunden den Theilen das Interesse zu erstatten/ und macht sich deß Stritts theilhafftig/ id est, facit litem suam. 24. n. 8.

Jedoch der jenige nicht/ welcher von der Parthey nit darumben implorirt worden. 24. n. 9. & 10.

Mayr.

Der Mayr/ oder Bstandmann/ der

übel haust / kan expelliert werden. 10. n. 1.

Wann einer auf 3. Jahr lang gestüfft / und derselbe gleich das erste Jahr ein Unglück gelitten / hingegen das anderte Jahr ein fett: und gute Ernd hätte / ob der Herr die gantze Stüfft begehren könte / oder für das erste Jahr etwas nachlassen müste. 12. n. 12.

Sonst wird vergebentlich Nachlaß begehrt / wo die Fruchtbarkeit den Schaur oder erlittnen Schaden ersetzt. eod. n. 13.

Der Billigkeit ist gemäß / daß der durch ein Unglück erlittne Schad ex bono, & æquo refundiert werde. 12. n. 15.

Ratio, weilen ein solcher Schad den Herrn / und nit den Mayr betrifft. n. 16.

Es sey dann / daß der Mayr alle Unglücks-Fäll über sich genommen. n. 18.

Der Mayr ist nicht schuldig den Vieh-Fall zu præstirn, wann schon alles ihm ordentlich eingeschätzt worden. n. 19. seqq.

Er soll von seinem Successorn nichts annemmen. n. 23.

Nach geendigten Bstand-Jahren gebührt dem Herrn das Remedium l. 2. de rescind. vend. 13. n. 19.

Vide auch Freystüffter.

Melioratio.

Der Herr muß die Melioration, und der Unterthan die Deterioration erstatten. 5. n. 11.

Wegen der Melioration competiert dem Unterthan das Jus retentionis. 25.

Die Meliorationes aber seynd nur von den grossen: und nit schlechten zu verstehen. n. 12.

Welche werden aber groß oder klein geacht. n. 13.

Wie werden dieselbe probiert. n. 14.

In Verfassung der Expens, und Quantität soll man behuetsamb gehen / dann wie vil das Guth kostbar: und theurer geschätzt wird / darnach kan man judiciern. 16.

Die Gezeugen / welche man hierzu gebrauchen will / sollen in der Sach erfahren seyn. 5. n. 15.

Das beste Mittl ist / wann man drey erfahrne Männer exhibiert. eod. n. 17.

Der Mayr kan mit einem Jurament confirmiren, was er außgelegt / und verbraucht hat. n. 18.

Wann man waiß / wie das Guth anfangs bestellt gewesen / ist die Melioration bald probiert. n. 19.

Dann die Melioration ist zu æstimiern nach dem Valor, wann man das Guth restituirt, und nit nach der Zeit / wie man die Impens aufgewendt. eod. n. 20.

Im Zweiffel wird præsumiert, es seye so vil außgelegt worden / als das Guth anjetzt höher gilt. 5. n. 21.

Ein Erb: und Leibrechter gaudiern das Jus retentionis. 5. n. 25.

Die Melioration wird bey einem Kauf in den Anschlag gebracht. 8. n. 41.

Die

Die Meliorationes werden mit der Deterioration nit compensiert. 20 n. 55.
Nach geendigtem Erbrecht kan kein Melioration mehr begehrt werden. 20. n. 81.
Wann der Herr die Melioration nicht bezahlen wolte / kan der Mayr nit expelliert werden. 5. n. 26.

Mensa Ecclesiæ.

Was dise Wort heissen / und in sich begreiffen. 6. n. 31. & 38.

Monath.

Ob die jenige 2. Monath / unter welchen der Herr ist schuldig die Renovation deß Briefs zugeben/an statt eines peremptorischen Termins seyn. 14. n. 9.

Mora.

Die Mora oder Verzug wird nit purgiert / wo ein Tag und Straff benennt. 14. n. 6.
Dan die Macht und Facultät die Verzüglichkeit zu purgiern / ist in der Billigkeit fundiert. eod. n. 7.
Der Erbrechter kan die Mora in Bezahlung der Stüfft purgiern. 20. n. 117.
Die Zeit aber zur Purgierung ist nit determiniert. 20. n. 118.

N. N.

Nachläßigkeit.

Wann das Hauß auß einer Nachläßigkeit deß Erbrechters abbrinnt / so kan der Herr denselben zu der Widerbauung / oder zu Bezahlung deß Interesse compellirn. 20. n. 60.

Nachlaß.

Der Nachlaß wird vergebentlich begehrt / wo die Fruchtbarkeit den Schaden ersetzt. 12. n. 13.

Nachrecht.

Die Nachrecht müssen dem Richter: und Lehen-Knechten bezahlt werden. 21. n. 108.

Negotium.

Pflegt man einen Herrn-Gunst zu nennen: zu dessen Prob erfordert wird. 1mò. Daß einer das Guth mit grosser Burd an sich gebracht. 2dò. Mit Einwilligung deß Grund-Herrns. 3tiò. Und derentwillen dem Herrn einen Anfahl bezahlt habe. 4. n. 1.
Zwischen dem Herrn und Unterthan ist ein gleiche Obligation und Verbündnuß. n. 3.

Nutzniesser.

Ein Nutznießer / der übel haust / kan expelliert werden. 10. n. 2.

Neustüfft.

Bey den Neustüfften ist eines jeden Orths Gewohnheit in acht zu nemmen. 8. n. 11.
Und der Inhalt deß Brieffs zu considerirn. n. 12.
Ein Neustüffter muß von dem succedirenden Pfarer ein Gerechtigkeit erkauffen. 8. n. 10.

Negatio.

Wann ein Unterthan negirt, und verlaugnet den Brieff / oder ein Unter-

than zu seyn / wird er seines Rechts privirt. 20. n. 6. 7. 8. 9.
Auch wann er den rechten Kauffschilling verlaugnet. eod. n. 9.
Wer ist aber schuldig die Prob zu führen. eod. n. 6.

O. O.

Obligation.

In einer General-Obligation kombt auch das paare Geld her. 8. n. 25.

Obedientia.

Der Ungehorsamb ist dem Undanckbaren gleich. 24. n. 1.
Der Obrigkeit ist man zu gehorsamen schuldig. 24. n. 2.

Ocularis Inspectio.

Der lebendige Augenschein ist das beste Mittl / wann der Herr und Unterthan wegen der Melioration und Deterioration sich nit mit einander vergleichen können. 5. n. 17.

Omnes. Alle.

Alle / welche auf einem Guth übel hausen / können expelliert werden. 10. n. 1. seqq.

Onus probandi.

Wem gebührt die Prob / wann der Herr / und der Unterthan wegen der Schuld und Bezahlung irrig / und strittig seyn. 2. n. 10. & seqq.

P. P.

Pactum.

Ob ein Pactum giltig / das der Herr auf Ableiben deß Leibrechters / oder Unterthans das beste Pferd / oder Kuh zugehörig seyn soll. 20. n. 3.
Wann das Guth heimbfallt / ob auch die Frücht darunter begriffen. eod. n. 4.
Wan der Unterthan die in dem Brieff einverleibte Pacta nit halt. 20. n. 6.

Parentes.

Wann die Eltern annoch bey Lebs-Zeiten einem Sohn / oder Tochter ein Leibgeding kauffen / hinnach aber reuet / ob sie die Gerechtigkeit einem andern Kind übergeben können. 3. n. 32.
Was können die Eltern bey Lebs-Zeiten für ein Cautel brauchen / wann die Kinder schon ein Gerechtigkeit erlangt. 3. n. 32. & 7. n. 48. & seqq.

Pfarrer.

Ein Pfarrer / der dem andern succediert, ob er schuldig / seines Vorfahrers Bestand zu halten. 7. n. 33.
Hat weiter kein Bedencken / ob derselbe ein Nutzer / oder Nutzniesser. 7. n. 34.
Ob derselbe wohl / oder übel administrirt. 7. n. 10.
Die Pfarrer werden certo respectu pro Usuarijs gehalten. 7. n. 7.
Können aber so wohl in petitorio, als possessorio agiern. 7. n. 8.
Die Köchin und Ehehalten sollen sie alle Jahr bezahlen. eod.
Werden Respectu tituli & potestatis Domini genennt. 7. n. 9.

Paur

Den Paurn werden die Güther nit zu gewinnen / sondern zum verbessern gegeben. 5. n. 6.

Paupertas.

Die Paupertät / und Armuth / welche nit auß einer eignen Schuld wegen nit bezahlten Stüfft herkombt / excusirt den Unterthan von der Caducität. 20. n. 110.

Ein Unterthan / welcher innerhalb der Bstand-Jahr in die Armuth kombt. 10. n. 5.

Paum.

Fruchtbare Päum abhauen / verliehrt die Gerechtigkeit. 18. n. 1. 20. n. 50.

Pensio.

Was / und wie vil soll man ein Guth das aller erstemahl mit der Stüfft belegen. 11. n. 1. & 2.

Persohn.

Unter den höhern: und mächtigern Persohnen seynd die Clöster nit begriffen. 6. n. 41.

Die jenige Persohnen / denen ein Reverentz gebührt / können ohne Verlaub deß Prætoris nit für Gericht citirt werden. 17. n. 4.

De Jure Communi werden sonsten dieselbe gestrafft. eod. n. 5.

Pfandtung.

Ob die Ständt pfändten können. 7. n. 53.

Wann der Pignoration, und Pfandtung ein gewisse Zeit benambst worden / so ist dieselbe nach verflossner Zeit extinquiert. 16. n. 18.

Pfandt.

Ob der Herr zu der Verschreib- oder Verpfändtung den Consens denegiern könne. 8. n. 4.

Wann der Unterthan das Guth ohne Consens verpfändt. 15. n. 17.

Prälath.

Unter den Prälathen-Stand wirden præcisè diejenige Geistliche verstanden / qui in Comitiis Provincialibus, id est, Landtägen / ein Session und Stimm haben. 7. n. 1.

Wie dann die Rectores / Regenten / und andere Vorsteher / wann sie schon in einer Authorität bestellt / nicht darunter verstanden werden. n. 2.

Was ein Dignität sey. n. 3.

Hierzu wird ein ewige Administration erfordert. n. 4.

Die Prälathen werden in Jure Canonico für Dispensatores, und nicht für Herren der Güther gehalten. eod. n. 5.

Item für Nutzer / oder Nutzniesser geachtet. n. 6.

Ingleichem werden die Pfarrer und Beneficiaten censirt. n. 7.

Können aber sowohl in petitorio, als possessorio agirn. n. 8.

Werden auch / respectu deß Tituls / und Gewalts / Domini genennt. n. 9.

Und wann dieselbe die Kirchen-Güther wohl verwalthen / so werden sie pro Dominis: wann sie aber übel darmit hausen / für Rauber gehalten. n. 10.

Ob ein Prälath die Nutzniessung seines Tisches einem andern überlassen könne. n. 23.

Ob ein Prälath seinen Befreundten ein

ein Guth zu Erbrecht geben könne. 7. n. 24.
Was werden für Qualitäten darzu erfordert. n. 25.
Ein Prälath und Vorsteher soll seine Befreundte andern vorziehen. n. 27
Ein Universal-Successor ist schuldig / seines Vorfahrers Contract zuhalten. n. 28.
Ob ein Prälat schuldig / seines Vorfahrers Verstifftung zuhalten. n. 33.
Hat kein Bedencken / ob derselbe ein Pfarrer / oder Beneficiat sey. n. 34.
Ob die Verstifftungen der Kirchen Einkonfften nach deß Pfarrers Tod geändert werden. 7. n. 36.
Anno 1577. haben die Prälathen erlangt Leib zu-geben. n. 40.
Vermög der Landrecht / können die Kirchen-Güther ad dies vitæ verlassen werden. n. 41.
Mit den Widhöfen hat es einanders / n. 43.
Bey den Geistlichen Güthern soll nit mehrer / als einer Persohn / Leib ertheilt werden. n. 44. & 45.
Die Prälathen können ihre Unterthanen einlegen lassen. 7. n. 54.

Priester.

Wann ein Priester ein weltliche Verwaltung angenommen. 1. n. 5.

Paum.

Der Erbrechter / der fruchtbare Päum abhacket / verliehrt sein Gerechtigkeit. 18. n. 1.
Auch durch dieselbe / die er selbst gesetzt / und gepflantzet. n. 2. 3. & 4.
Wann er andere an die statt setzet / 5. & 6.
In einem zeitigen Gehültz kan der Unterthan nicht allein sein Nothdurfft / sonder auch etwas zum verkauffen abhacken. eod. n. 7.
Wann wird ein Wald und Gehültz für zeitig / hau- und baumäßig gehalten. n. 9. & 10.
Ob ein Aich auch unter die Fruchtbringende Päum gezehlt werde. n. 11.
Ob ein Erbrechter zu Erbauung seines Hauses Frucht-bringende Päum abhacken kan. n. 12.
Dann zum Brennholtz. 18. n. 13.

Porgschafft.

Die Caution de non offendendo bestehet in einer Porgschafft. 13. n. 8.
Ob einer / der keinen Porgen bekombt / zu einem Ayd gelassen werde. 13. n. 9. & 10.
Ein Persohn / so vorhin suspect ist / wird zu einem Jurament nicht gelassen. n. 11. & 12.
Wie lang ist einer schuldig / in einer Porgschafft zuverbleiben. 13. n. 13.
Wird der Richterlichen Erkanntnuß haimgestellt. n. 14.
Die DD. sagen / über 10. Jahr soll es sich nicht extendirn. eod. n. 15.

Præscriptio.

Ob der Herrn-Gunst kan præscribirt werden. 31. n. 104.
Ob das Laudemium kan præscribirt werden. 21. n. 104.

Prob.

Wer ist schuldig zu probirn / der Herr oder der Unterthan / wann der Stritt ist umb ein Schuld / und Bezahlung. 2. n. 10. & n. 11. 12. & 13.

Privatio.

Zu einer Privation, und Guths / verworchung ist die würckliche Außantwort / und Ubergebung erfordert. 15. n. 31.

Ob durch die fingirte und erdichte nichts auffgericht wird. n. 32.

Ob die Privatio auch bey dem Herrn-Gunst statt habe. n. 33.

Ob der Contract ein / als andern weg statt habe. n. 34.

Ob der Unterthan durch sein heimbliches Weggehen die Gerechtigkeit verliehrt. 16. n. 15.

Prothocollum.

Das Prothocoll wird die Mutter genennt / und macht ein grössere Prob / als das Instrument. 3. n. 27.

Possessio.

Kein Possessor ist schuldig / seinen Titul wider seinen Willen vorzuweisen. 3. n. 1.

Es seye dann / daß einer in einem frembden Guth sitzet. n. 2.

Und wann einer in einer frembden Sach ein Recht zu haben vermeynt. 3. n. 3.

Pott.

Wann einer einen Potten / zu Außlegung der Stüfft / schickt / und derselb ein solche nicht außlegt / oder bezahlt / ob der Erbrechter senes Rechts privirt wird. 20. n. 102. & n. 103.

Ratum.

Was das Ratum sey. 1. n. 29.

Ratum temporis bey Veränderung der Pfarren. 29.

Wie man anfangt / dieselbe bey den Geistlichen zu rechnen. eod.

Rector, oder Regent.

Ob ein Regent sein Vorfahrers Verstüfftung zu halten schuldig. 7. n. 33. seqq.

So auch von einem Spithal-Verwalter oder Regenten zu verstehen. 7. n. 37.

Rechnung.

Was ein Rechnung sey. 1. n. 2.

Die Rechnungen sollen von dem Orth der Verwaltung nicht weggetragen werden. 1. n. 11.

Refundirn.

Der Herr muß die Melioration, und der Unterthan die Deterioration refundirn. 5. n. 11.

Wann der Grundherr die Refusion nicht thun wolte / kan er den Bestandsmann / oder Freystüffter nit expellirn / noch die Pension mehren. 5. n. 26.

Dann der Erbrechter gaudiert deß Jus Retentionis wegen der Melioramenta. 5. n. 25.

Res Ecclesiasticæ.

Wann man der Kirchen-Sachen oder Güther pflegt zu einem Erbrecht zu

 geben /

geben / so können dieselbe von dem Prälaten widerum also verlassen werden / und zwar ohne Solemnität. 6. n. 29. & 30.
Dann sonsten können die Kirchen-güther ohne Solemnität nicht veralienirt werden. 7. n. 14.
Was seynd aber dieselbe für Solemnitäten. 7. n. 15.
Ob ein Kirchen-Guth mehrer / dann einem / verlassen werden soll. 7. n. 44. 45.
De Jure ist verbotten / dergleichen Güther ad dies vitæ zu verleichen. 7. n. 38. 39.
De Jure Bavarico aber ist es erlaubt.

Requisita.

Was seynd für Substantialia zu einem Erbrecht vonnöthen. 3. n. 29.
Wann der Unterthan ein oder das ander probiern kan. 4. n. 8.
Was seynd für Requisita erfordert zu einem vollkommenen Instrument. 3. n. 20. & seqq.

Retractus.

De Jure Communi verliehrt der Grundherr durch den Consens und Sigillation den Einstand. 3. n. 19.
Ob der Unterthan einige separirte Gründ zubauen dörffe. 19. n. 10.
Der Grundherr hat in dem Einstand-Recht den Vorzug vor den Frembden. n. 11.
Ein anders wär / wann er das Guth für sich nicht behalten wolte. n. 12.
Ob ein Hoffmarchs- oder anderer Jurisdictions-Herr des Einstand-Rechts befugt. 19. n. 13.
Wann der Unterthan mehrere Gründ unter einem Herrn hätte / und der Herr nur einen aus allen bey einer Verkauffung an sich ziehen wolte / per modum Retractûs, ob ihme ein solches verlaubt / oder aber / ob er alle beysammen behalten müßte. 20. n. 88.

Richter.

Vide Verwalther.

Reverß.

Von den Erbrechtern müssen dem Herrn einig Reverß gegeben / und coram competenti Judice auffgericht werden. 6. n. 18.
Ob durch einen Reverß auch das Lehen / oder Erbrecht probiert werde. 6. n. 19.
De Jure Communi werden der Unterthanen Recht und Gerechtigkeiten sowohl durch Gezeugen / als ein Instrument / probiert. 6. n. 20.
Nicht aber de Jure Bavarico. n. 21.

Schad.

Wem der Schaden zu büssen gebührt. 3. n. 30.
Der jenige Schad / welcher durch den feindlichen Einfall / oder andern Unglücks-Fall beschicht / muß dem Bstandmann an der Stüfft nachgesehen werden. 12. n. 15.
Ratio, weilen ein solcher den Herrn betrifft. eod. n. 16.
Die Quartier- und Durchzüg-Kosten muß auch der Herr tragen. n. 17.
Es habe dann der Bstandmann alle Unglücks-Fäll über sich genommen. n. 18.

Der

Der erlittne Schad thut den Erbrechter von Bezahlung der schuldigen Stüfft nicht erledigen. 20. n. 99.
Brunst-Schaden. 5. n. 23. & 20 n. 60.

Schanckung.

Die Schanckungen unter den Eheleuthen verbotten. 23. n. 24.
Gelten aber ohne deß Herrn Consens. 15. n. 43. & seqq.

Scriptur, oder Schrifft.

Zu einem Erbrecht ist de Substantia ein Schrifft vonnöthen. 14. n. 1.
Nicht aber de Jure Communi. n. 2.
Wann aber ein solche Schrifft ungefehr verlohren wird. n. 3.
Ein solch-gesetzter Termin ist legalis, & peremptorius. 14. n. 4.
Es sey dan/ daß der Herr darvō Nachricht habe/ und darum waiß. n. 5.
Ein jeder Unterthan ist schuldig ein solche Scriptur auf Begehren deß Herrns auffzuweisen. 20. n. 11.
Hingegen muß der Herr auf Begehren deß Unterthans ein Scriptur um die Gerechtigkeit geben/ und der Unterthan einen Revers. 6. n. 17. & 18.
Wann die Unterthanen keine andere Brief haben/ als einen Kauff: oder Vertrags-Brief von ihren Vorfahrern/ ob sie können alldahin getrieben werden/ daß sie special-neue Brieff wegen deß Erbrechts nemmen sollen. 6. n. 22. & seqq.
Die Vererbrechtung pflegt nit anderst als vermittls einer briefflichen Urkund zu beschehen. 6. n. 16.

Servitut.

Ob ohne Vorwissen deß Herrns auff das Erbrecht ein Servitut imponirt werden könne. 20. n. 85.

Sigillatio.

Ob die Unterschreib: und Fertigung/ seu Sigillation dem Domino directo etwas præjudicirt. 3. n. 17.
Ratio. n. 18.

Solemnität.

In Veralienir- oder Verkauffung der Geistlichen Güther ist ein gewise Solemnität zugebrauchen vorgeschrieben/ und was dieselbe sey. 7. n. 14. & 15.
Ob ein stillschweigender Consens darzu genug. eod. n. 16.

Stüffmutter.

Ein Stüffmutter wird für ein frembde Persohn geacht. 22. n. 10.

Stüfft.

Wie anfangs ein Baurn-Guth mit einer jährlichen Stüfft belegt werden soll. 11. n. 1.
Stüfft und Gilt seynd Sinonima. 11. n. 2.
Was unter dem Wort Dienst begriffen. eod.
Wie/ und welcher gstalten die Stüfft und Saalbücher probiern. 20. n. 11.
Wann ein Erbrechter 2. oder 3. Jahr dem Herrn die Stüfft nit bezahlt/ wird er seines Rechts beraubt. 8. n. 6. 20. n. 92.
Warbey kein Ermahnung/ oder Interpella-

pallation vonnöthen. 20. n. 93.
Stüfftmahl. 20. n. 113.
Wann er darvon einen Theil bezahlt. 20. n. 94. & 95.
Ist ein Straff der Verachtung / und nit ein Straff der succedirten Sach / die nit das Guth / sondern die Persohn concerniert. n. 96.
Ob der Grund-Herr die Straff und zugleich die Außschaffung begehren könne. n. 97.
Wann der Herr nach der Verworchung die Stüfft einnimbt / kan er die Straff nit begehren. 20. n. 98.
Ein begebender Schad thut den Erbrechter von Bezahlung der Stüfft nicht entledigen. eod. n. 91.
Die Stüfft muß völlig bezahlt werden / wann schon von dem Grund etwas abweg kommen. eod. n. 100.
Weilen dem Erbrechter die Mehr- und Minderung zugehet. 20. n. 101.
Der Erbrechter ist schuldig die Stüfft dem Herrn zum Hauß zu tragen / auch die Mauth zuzahlen. 20. n. 102. q. 28.
Wann einem Prälathen wegen der Administration ein Quæstion gemacht wurde / ob ihme ein: als andern Weeg recht die Stüfft bezahlt werde. 103.
Wan einer 2. oder 3. Jahr kein Stüfft selbst nit bezahlete / sondern durch einen Potten schickte / der Pott aber dieselbe nit lifferte / ob er auch seines Rechts priviert wurde. n. 104. 105. q. 30.
Item ein Stadt. eod. n. 107.
Wann einer auf einen gewissen Tag bezahlen soll / und nit erscheinet. 108.
Wann einem eingetrungenen Prälathen die Stüfft bezahlt werden / ob einer liberiert. 109.
Wann ein Unterthan nach verworchter Gerechtigkeit wegen unterlassner Bezahlung der Stüfft von dem Herrn Licentz bekombt zu verkauffen / ob die Caducität nachgesehen. n. 110. q. 33.
Wann ein Erbrechter nicht alle Jahr die Frücht geniessen kan / ob in einem solchen Fahl auch in 2. oder 3. Jahr wegen Unterlassung deß bezahlten Canons die Caducität vorgekehrt / oder aber 4. und 6. Jahr zugewarth werden muß. 20. n. 111. q. 34.
Ob die überkommene Armuth einen Erbrechter von der Caducität excusiert. n. 112. 113. q. 35.
Wann gezweiffelt wird / ob ein Guth erbrecht oder zinßbar sey. n. 114. q. 36.
Zu einem Favor der Kirchen wird dasselbe für erbrecht gehalten. 20. n. 115.
Wann ein Guth mehrern zum Erbrecht verlassen / und einer zahlt / und der ander zahlt nit / ob alles caduc wird. n. 116. q. 37.
Ob das Anbott die Stüfft zu bezahlen zu Entfliehung der Caducität genug sey. 20. n. 117. q. 38. & n. 118.
Ob ein Erbrechter nach verflossnen 2. oder 3. Jahren sein Fahrläßigkeit mit geschwinder Bezahlung purgiern könne. n. 119. q. 39.
Wie lang einem Unterthan Zeit gelassen

sen

sen werde / sein Verzüglichkeit zu purgiern. n. 120. q. 40.
Ob die 2. oder 3. Jahr nach einander folgen sollen / daß die Stüfft nicht bezahlt worden. 20. n. 121. q. 41.
Zu was für einer Zeit der Canon soll bezahlt werden. n. 122. q. 42.
Wann einer alle Monat etwas gewisses in die Kuchel / oder etwas anders dienen müßte / aber 2. oder 3. Jahr nicht zahlte / ob innerhalb 2. oder 3. Monat das Guth auch heimgefallen wäre / oder nit. 20. n. 123. & 124.
Ob der Herr nach heimgefallener: und erklärter Caducität selbst den Unterthan expelliern könte. n. 125. 126.
Wann der Herr die ruckständige Stüfften annimbt / ist die Vermuthung / er habe die Verworchung nachgelassen. n. 143.
Darwider hilfft kein Protestation. 144.

Solutio.

Vide Zahlung.

Sohn.

Ob unter dem Wort Sohn / auch die Töchter begriffen. 20. n. 46. 47.

Schuldner.

Deß Schuldners Factum bringt dem Creditori keinen Mangel. 16. n. 20.
Die flüchtige Schuldner können allenthalben propria authoriate aufgefangen / jedoch / daß dieselbe dem Richter gestellet werden. 16. n. 2. & 3.

Stücker.

Ob ein Grund-Herr frembde Stücker zulassen solle. 19. n. 3. seqq.

Statuta.

Die Worth der Statuten seynd stricte zu interpretiern. 19. n. 14.
Die Weltliche Statuta verbünden die Geistliche nicht. 6. n. 44. 45.
Straff der jenigen. eod. n. 46.

Straff.

Wer es nicht hat im Beutel / soll am Leib gestrafft werden. 13. n. 7.

T. T.

Termin.

Zum Verkauffen wird ein gewise Zeit und Termin gegeben. 10. n. 9. & 10.
Und wan dieselbe verflossen / ist alsdann alles verbotten. 20. n. 42.
Die Zeit mit Bezahlung der Unterlassenen Stüfft muß nach einander gehen. n. 119.
Zu was für einer Zeit muß die Stüfft erlegt: und bezahlt werden. 20. n. 120.
Die Zeit deß getroffnen Contracts / und nit die Zeit der Bezahlung muß attendirt, und in acht genommen werden. 5. n. 7.
Die bestimbte Zeit zum Verkauffen fangt an von der ordentliche Stüfft Zeit / und währt biß auf Liechtmessen 10. n. 10.
Wan die Zeit vergangen / schreitt man zu der Gand. 10. n. 11.
Der Vasall ist schuldig innerhalb eines Jahrs die Renovation der Investitur zu begehren. 8. n. 3.
Wann einer auß dem Land geschafft worden auf ein gewise Zeit / kan derselbe nach der Verfliessung ohne

weitere Licentz deß Obern zuruck kommen. 20. n. 43.
Die gesetzte Termin zu Begehrung der neuen Brieff ist legalis, und peremptorisch. 14. n. 4.
Es seye dann/ daß der Herr selbst darumben waiß / und mit Zusehung deß Unterthans Fahrläßigkeit probirt. 14. n. 5.
Ob die zwey destinierte Monath / inner deren einer schuldig die Renovation zubegehren / auch peremptorisch seynd. n. 9.
Was der Termin der 4. Täg bedeute/ in welchẽ die Freystüffter das Guth raumen: und abziehen müssen. 13. n. 20.

Traditio.

Die Real-Tradition ist vonnöthen / wann der Unterthan seiner Gerechtigkeit privirt werden will. 15. n. 30. seqq.

Titulus.

Kein Besützer ist schuldig seinen Titl wider seinen Willen vorzuweisen. 3. n. 1.
Es hab einer dann ein frembde Sach. n. 2.
Oder wann einer prætendirt ein frembde Sach mit Recht zuhaben. 3. n. 3.
So offt der Titl anzuzeigen vonnöthen. 4.
Ein Erbrechter muß auf Begehren seines Herrns allzeit den Titl oder Brieff / unter der Straff der Caducität / vorlegen. n. 5.
Und dises ist auch von den Zinß-Güthern. 3. n. 6.
Zu Probierung einer Erbs-Gerechtigkeit ist ein briefliche Urkundt erfordert. 3. n. 7. & seqq.

Transactio.

Ob sine Consensu Domini über ein Erbrecht zu transigiern. 20. n. 84. & 22. n. 1.

Todt.

Zu Renovierung der Investitur wird ex parte Domini der natürliche Tod erfordert. 8. n. 3.
Ob einer wegen deß Civil-Tods sein Gerechtigkeit verliehrt. 20. n. 21. 24.

Tractat.

Ob eines Capitls Tractat im Zweiffel præsumirt werde. 7. n. 17. & seqq.

B. V.

Vasall.

Die Vasallen sollen keine verbottne Gerechtigkeit geben. 6. n. 50.
Der Vasall muß inner Jahrs-Frist die Renovation der Investitur begehren. 8. n. 3.
Wird seiner Gerechtigkeit priviert, wan er 2. oder 3. Jahr sein Stüfft nit bezahlt. eod. n. 6.
Und wann er übel haust / kan er expellirt werden. 10. n. 4.
Unterschied zwischen den Vasallen / und Erbrechter / Ratione der Denuntiation, und Alienation. 15. n. 59.

Verkauffen.

In dem Verkauff muß allzeit die Fahrnuß von dem Guths-Werth abge-

abgezohen werden. 8. n. 40.
Wann deß Schuldners Güther verkaufft werden / und ein Creditor darunter begriffen / der ein Freund / so gleichen Werth geben will / wird derselbe den Frembden vorgezohen. 8. n. 49.
Zum Verkauffen wird dem Unterthan ein gewise Zeit gegeben. 10. n. 9.
Und zwar von der Stüfft-Zeit an / biß auf Liechtmessen. eod. n. 10.
Und wann dieselbe verflossen / kombt man zu der Gand. eod. n. 11.
Ob ein solcher / der sein Guth feyl biethet / sich seines Rechts verlürstig macht. 20. n. 83.

Verbrechen.

Die Verbrechen sollen nit ungestrafft gelassen werden. 16. n. 6.
Limit. wann der Richter nit implorirt worden. eod. n. 7.

Vorlegen.

Der Unterthan ist schuldig auf jedes Begehren seines Grunds-Herrns seine Brieff vorzuweisen / und zwar unter der Straff der Caducität. 3. n. 5.

Unterthan.

Ob ein Unterthan seinem Herrn das Recht biethen könne. 17. n. 3.
Wann ein Unterthan seine Brieff versetzt. 15. n. 19.
Ist auf jedes Begehren seinem Herrn die Brieff zu weisen. 3. n. 5.
Ob ein Unterthan sein Gerechtigkeit theurer verkauffen könne / als er seinem Herrn darumben geben. 5. n. 5. & 6.
Wann einer laugnete / ein Unterthan zu seyn. 20. n. 6.
Ob ein Unterthan schuldig seiner Herrschafft alles Pfenn-Werth anzufailen. 14. n. 20.
Soll ohne Vorwissen und Willen seines Herrns nichts versetzen / oder verschreiben. 15. n. 17.

Vergleich oder Vertrag.

Ob wegen deß Erbrechts ohne Vorwissen deß Herrns ein Vergleich gemacht werden könne. 22. n. 1. & 20. n. 84.
De Jure communi affirm. 22. n. 1.
Kein Obrigkeit kan einem Grund-Herrn einen auß den Erben wider seinen Willen auf das Guth tringen. 22. n. 3. & 4.
Jedoch muß er erhebliche Ursachen haben / demselben ein solches abzuschlagen. 22. n. 5.
Die Kinder erster Ehe sollē der Stüffmutter vorgezohen werden. eod. n. 7. & 8.
Dann die Kinder haben das Dominium bey Lebs-Zeiten der Eltern. 22. n. 9.
Die Stüffmutter wird für ein frembde Persohn gehalten. eod. n. 10.
Bleibt auch den Kindern allzeit die Affection gegen dem vätter- und mütterlichen Güthern. 22. n. 11.
Und ist ein Leydweesen anzusehen / wann dieselbe in frembde Händ kommen sollen. 22. n. 12.

Veränderung.

Die Gstalt und Form deß Grunds ver-

verändern. 20. n. 37. & seqq.

Unterpfand.

Ohne Vorwissen und Willen deß Herrns kan ein Erbrechter nichts verpfänden: oder verschreiben. 15. n. 18.

Unterschied.

Wie kan man die Käuff und Ubergaben von einander erkennen / und unterscheiden. 21. n. 19.

Dan unter den Lehen-Zinß-und Erbrechts-Güthern. 8. n. 30. & 15. n. 59.

Unglücks-Fall.

Wann der Unterthan / oder Bstandmann einen Unglücks-Fall erlitten / ob er derentwillen einen Nachlaß an der Stüfft begehren könne. 12. n. 12. 13. & 14.

Ob der Schad / der durch den Feind beschicht / dem Bstandmann an dem Zinß / oder Bstand-Geld nachgesehen werden soll. 12. n. 15. 16.

Betreffen die Quartier und Durchzüg den Herrn. eod. n. 17.

Es habe dann der Bestandmann alle Unglücks-Fäll über sich genommen. n. 18.

Wer muß den erlittnen Vieh-Fall büssen. eod. n. 19. 20. & seqq.

Feuersbrunst. 5. n. 23. & 24.

Item. 20. n. 60.

Versprechen.

Der sein Versprechen nicht haltet / ist zu Præstirung deß Interesse verbunden. 13. n. 17. 18. & 19.

Verwalther.

Ein jeder Verwalther ist schuldig / Rechnungschafft zu geben. 1. n. 1.

Der ohne Rechnungschafft abweg gehet / wird eines doli vermuthet. 2. 1.

Ob ein Verwalther alldahin gehalten werden könne / daß er seinem Herren / in dem Schloß oder Vestung wohnend / Rechnungschafft gebe. 1. n. 8.

Ob der Herr auß deß Richters Vermögen ein stillschweigendes Unterpfand und Vorzug habe. 1. n. 30.

Mit was für einer Straff werden die Verwalther angesehen / welche kein warhaffte Rechnung ablegen. eod. n. 17. & seqq.

Ob ein jeder Mayr und Hof-Baur / oder Baumann muß Rechnungschafft geben. eod. n. 24.

Der Verwalther / welcher flüchtig gehet / kan allenthalben incarceriret / und mit der Straff coercirt werden. 2. n. 2.

Und der denselben auffhalt / ist auch zu bestraffen. 2. n. 3.

Alle Verwalther können die Güther ad dies vitæ verlassen. 7. n. 42.

Ubergab.

Bey einer Ubergab soll / und kan keinem Herrn ein Unterthan wider seinen Willen durch die Gerichts-Obrigkeit auffgetrungen werden.

Wann die Eltern bey den Lebszeiten übergeben / und ein Kind benennen / soll der Grundherr sein schantz in obacht nemmen / und das vorgeschlagne Kind anderer gestalten nicht acceptirn / es seye dann / daß die andere / so auch hiebey ein Leibs-Gerechtigkeit gehebt / sich verzeichen /

chen/ auff daß es auff eins oder deß andern erfolgten Tod keinen stritt abgeben könne. 7. 9. 48.
Der Söhn soll allzeit bey dem Ubergeben vor den Töchtern gedacht werden. eod. n. 49.
Anbey ist wohl in acht zunemmen/ ob die Alienation durch einen Kauff oder Ubergab/ oder Tausch beschihet/ dann wann es durch ein Ubergab beschicht/ hat der Grundherr wohl acht zugeben/ daß er von dem schalckhafften Baursvolck bey disen Zeiten nit übervortheilt werde. legatur 21. n. 18. §.
Bey dem ersten Genus, anerwogen zwischen dem Vattern und seinem Kind/ hat kein Kauff statt. eod. § Herentgegen.
Wie können aber die Käuff- und Ubergaben voneinander erkennet/ und entscheiden werden. 21. n. 19.

Vötter.

Die Vöttern werden den frembden in deß Schuldners Guth vorgezohen. 8. n. 49.

Unterpfand.

Unterpfand geben ohne Consens. 15. n. 17.
Ob der Herr den Consens denegiren könne/ etwas zu verpfänden. 8. n. 4. & 5.

Verjährung.

Ob der Herrn-Gunst præscribirt werden könne. 3. n. 33.
Ob das Laudemium præscribirt werde. 21. n. 104.

Vertauschen.

Ob ein Erbrechter ohne Consens etwas vertauschen kan. 15. n. 41. 42.

Verschaffung.

Zu was Ende der Herr die Verschaffung begehren könne. 16. n. 23.
Dem Grundherrn soll in richtig-grunherrlichen Forderungen die Verschaffung nicht verwaigert werden. 16. n. 24.

W.

Weggehen.

Der ohne Ablegung einiger Rechnung von seinem Herrn abweg gehet/ wird eines doli bearget. 2. n. 1.
Die freye Leuth können allzeit ohne Auffenthalt von einem zu dem andern Orth fortreisen. 21. n. 13.

Weib.

Ob zwischen dem Mann und Weib ein Gesellschafft sey. 23. n. 21.
Die Weiber können nichts darwider thun/ was die Männer vor Gericht ordentlich gehandlet. 23. n. 26.
Es seye dann/ daß sie probiert/ es könne auß andern Mittlen ihre heurathliche Sprüch nicht bekommen. 23. n. 24.
Kan aber auch auff den Werth ihrer Sach tringen/ und agirn/ oder deß Manns unterpfand. 23. n. 28.
Wann der Mann und das Weib in einem Brieff benennt/ ob sie nach deß Manns Tod ein Laudemium zu bezahlen schuldig/ 21. n. 105.
Was ist von den gemachten Schul-

 den

den zu thun / ob das Weib auch dieselbe bezahlen soll. 21. n. 106.

Ob ein Weib ihren Mann in der Abwesenheit defendirn könne. 20. n. 6.

Ob ein Mann seines Weibs Sachen verhandlen könne. 23. n. 7. & 8.

Regulariter wird præsumirt / das Weib habe alles aus des Manns Mittlen erkaufft. 23. n. 16.

Auch was nach deß Manns Todt erst erkaufft worden. eod. n. 17.

Es habe es dann der Mann attestirt. eod. n. 18.

Willengelt.

Der Grundherr muß den Consens ohne Willengelt ertheilen. 12. n. 31.

Wissenschafft.

Mehrertheils wird die Wissenschafft / als der Consens deß Herrns verlangt. 15. n. 11. 12.

Wiesen.

Die Wiesen und Aecker anzuzinden / ist bey Leib- und Lebens-Straff ohne gnädigste Verwilligung verbotten. 19. n. 9.

Wittib.

Ein Wittib ist nicht schuldig / ihres Manns Contract oder Location wegen ihrer weiblichen Güther zuhalten. 12. n. 6. 7.

Widenhöf.

Die Widenhöff können zu Präjuditz eines Successorn nicht verstüfft / oder verlassen werden. 7. n. 43.

Ein Neustüffter muß von dem succedirenden Pfarrer ein neue Gerechtigkeit kauffen. 8. n. 10.

Bey den Neustüfften muß Consuetudo loci, & mens contrahentium in acht genommen werden. 8. n. 11.

Z.

Zahlung.

Wer muß die Bezahlung probiern. 2. n. 10. & seqq.

Zimmer-Recht.

Was ein Zimmer-Recht sey. 8. n. 38.

Andere Gerechtigkeiten seynd der Orthen nicht im Brauch. 8. n. 39.

Zinß-Güther.

Was für Güther werden Zinß-Güther genennt. 8. n. 38.

Unterschied zwisen den Zinß- und Erbrechts-Güthern. 8 n. 30.

Zertrümmerung der Güther.

Die Zertrimmerung der Güther ist verbotten / daß etliche Gründ einem zugelegt: und von dem vorigem die onera abgeführt werden sollen. 12. n. 30.

Zubau.

Die Zubau seynd ohne deß Grund-Herrns Consens nicht zuverstatten. 19. n. 1.

Warumben soll ein Herr dieselbe nit zulassen. 19. n. 3.

Ist auch nit erlaubt einige Gründ zum Zubau zubestöhlen. n. 7.

Wann ein Unterthan etliche Gründ für eigen verkauffen wolte. n. 8. 9.

Ob ein Grund bey der gleichen Stückern den Einstand hätte. n. 10.

Wann sich einer bey einem Zubau ernäh-

nähren könne / soll mans in einem halben Jahr ex officio verkauffen. 1.
Wer soll probiern / wann der Unterthan etliche eigne Gründ prætendiert. eod. n. 2.
Ob der Grund-Herr den Consens zu Erkauffung eines Zubaus geben muß. n. 3.
An sonsten werden all Grund-Stücker für Erbrechter prætendirt. 19. n. 6.

Zulassen.

Ob ein Permission, oder Zulassung ein Translation deß Dominij zeigt. 7. n. 13.
Ob ein Permission nach deß Prälathen Tod extinquiert werde.

Zeugen.

Die Gezeugen / welche einer Melioration, oder Zulassung / Verbesserung deß Guths aussagen sollen / müssen den Handl verstehen / und darinnen erfahren seyn. 5. n. 16.
Ob die Zeugen von dem Tenor, und Inhalt deß verlohrnen Erbrechts-Brieffs testificiern sollen. 14. n. 10. & seqq.

E N D E.